Bavar
651
113, 2

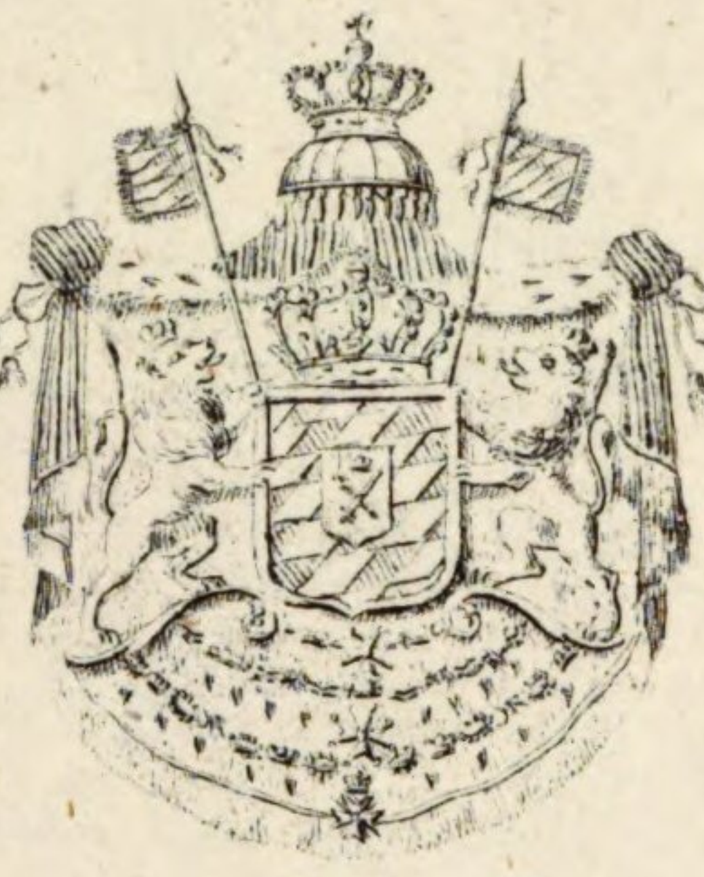

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36601811290012

<36601811290012

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

XIII. Bandes II. Abtheilung.

Finanz-Gegenstände.

Von

G. Döllinger.

München, 1825.

Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

R.

	Seite
Rechenschafts-Berichte	1
a) der zentralisirten Administrationen	1
b) der Archive	2
c) der Forstämter	8
Rechnungsbelegung	8
Rechnungsform des Pupillar-Vermögens	8
Rechnungshof (oberster)	8
Rechnungsjahr	30
Rechnungs- und Kassewesen der Rentämter	30
Material-Rechnung	147
Brau-Rechnungen	153
Rechnungen der Forst- und Jagd-Gefälle	153
Taxatur-Aemter	169
Rechnungs-Kommissäre, inspizirende	180
Regie-Ersparnisse und Ausgaben	216
Regierungen in den Kreisen	218
Regierungsblätter	218
a) für die Gemeinden	219
b) für die Pfarrer	220
Remuneration	220
— — für interimistische Versetzung von Forstdienststellen	221

*

	Seite
Rentämter	222
a) Amts- Aus- oder Antritt .	222
b) Amtsbürgschaften . .	226
1) Gehalts-Abzüge . .	226
2) Heimzahlung . . .	228
3) Kassekontrolleure . .	232
4) Kassesperre der Kontrolleure	232
5) Salzbeamte . . .	235
6) Stempel- und Taxengebühren	236
7) Unteraufschläger . .	236
8) Zollpersonal . . .	237
c) Amtsdieners-Obliegenheiten und Bezüge	240
d) Anschaffungen (kleine) . .	242
e) Anstellungs-Taxen . .	242
f) Bezugs-Register . . .	242
g) Boten	242
h) Brutto-Prozente . .	242
i) Bücheranschaffung . .	243
k) Diäten	243
l) Executions-Befugnisse . .	311
m) Extradition . . .	311
n) Forstkontroll . . .	311
o) Gefährt-Gelder . . .	311
p) Gefällbeytreibung . .	311
q 1) Gehalts-Normen . .	311
q 2) Gehalts-Zulagen aus Entschädigungen . . .	311
r) Geldanweisungen . .	315
s) Gemeinde-Umlagen . .	318
t) Geräthschaften . .	319

Seite

u) Gerichtsbarkeit, eingezogene . 319
v) Getreid-Mäßgelder . . 319
w) Holzhandels-Verbot . . 320
x) Journale, Manualien und Bezugs-Register . . . 321
z) Klassifikation der Rentämter, der Beamten und der Gehalte . 321
1) Isarkreis . . . 333
2) Oberdonaukreis . . . 335
3) Regenkreis . . . 336
4) Unterdonaukreis . . 336
5) Rezatkreis . . . 337
6) Untermainkreis . . 337
7) Obermainkreis . . . 338
aa) Konkurse, resp. Gefälls-Liquidation 339
bb) Kontrolle 339
cc 1) Manualien . . . 339
cc 2) Perzeption der Gefälle . 339
dd) Perzeptions-Register . . 348
ee) Quittirungen über die Perzeptionen 361
ff) Realitäten-Besitz . . . 361
gg) Rechnungs-Vorschriften . . 367
hh) Rentenfassionen . . . 367
ii) Restanten-Vormerkungs-Gebühren 368
kk) Revision 368
1) der Oberaufschlag- und Siegel-Amts-Rechnungen . 368
2) der Gemeinde und Stiftungs-Rechnungen . 368

Seite

ll) Revisions-Gebühren der Waisen-Instituts-Rechnungen . 369
mm) Rezepisse der Gerichte . . 369
nn) Ritter-Lehenpferde . . 369
oo) Ruhende Gefälle . . . 370
pp) Schreibmatrialien-Averse . 370
qq 1) Tagbuchführung . . 370
qq 2) Verrechnung der Kommissions-Kosten 388
rr) Verwesungen . . . 393
ss) Wasserzinse . . . 393

S.

Salinen 396
1) Ein- und Durchfuhrverbotee . 396
1) General-Administration . 399
3) Praktikanten . . . 399
4) Salz-Debit (Verkauf) . . 399
Saam-Getreid-Vorlehen an die Unterthanen 400
Scharfrichter 400
Scharwerke 400
Schäfereyen 400
Schätze, gefundene . . . 401
Schätzleute (Taxatoren) . . . 402
Scheidemünzen 403
Scheine 403
Scheine. Haft- . . . 403
Schenkungeld in Lindau . . 403
Schläge 403
Schlothfegerlöhne . . . 403

Seite

Schotenfrüchte, die Ablösung derselben nach dem Normalpreise . . . 404
Schlösser, kön. 404
Schrannenpreise 406
Schreiben und Berichte 406
Schreiber bey Landgerichten . . . 406
Schreibmaterialien 406
a) der Landgerichte, . . . 406
b) der Rentämter 407
c) der Unteraufschlagsämter . . . 407
Schuldwesen 407
a) der Mediatisirten 408
b) des Staats 408

Inhalt. VII

Seite

Schwerfrachte, die Abfassung derselben nach dem Normalfrachtbriefe . . . 404
Schiffer, ihn. 405
Schiffsraum 406
Schreiben und Zeichnen 406
Schreiber bei Landgerichten 406
Schreibmaterialien 406
a) der Landgerichte, ... 406
b) der Amtsämter 407
c) der Unterrichtsanstalten 407
Schulsachen 407
a) der Pflegschaften 408
b) des Staats 408

Rechenschafts-Bericht.

a) Der zentralisirten Administrationen.

17. Sept. 1813. Der königl. oberste Rechnungshof wird sich von selbst überzeugen, daß zu seiner Kompetenz zwar alle Rechnungen der Verwaltungsstellen des Reichs, wodurch sie ihre Einnahmen und Ausgaben nachweisen, belegen, beweisen und rechtfertigen müssen, gehören, daß aber die Verwaltungsbehörden noch außerdem gehalten sind, über ihre Verwaltung, über den Stand der ihnen anvertrauten Branche überhaupt, über die Gebrechen, welche noch zu heben, und die Verbesserungen, deren sie fähig seyn mögen, einen räsonnirenden Wirthschafts- oder Rechenschafts-Bericht dem königl. geheimen Finanz-Ministerium unmittelbar vorzulegen. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 123.

So hat die General-Bergwerksadministration die Obliegenheit, über den Stand des Berg- und Hüttenwesens, über die Produktion und Fabrikation, über den Debit der Fabrikate, über ihre Bilanze, s. a. eine räsonnirende Compte-rendu zu erstatten, und die Belege hiefür durch ihre Buchhaltung systematisch zusammenstellen zu lassen.

Auf gleiche Weise hat die königl. General-Salinen-Administration über die Salzerzeugnisse

in den verschiedenen Salinen, über den Absatz des Salzes im In- und Auslande, über die Spedition und alle damit in Verbindung stehende Fabrikations-, Speditions- und Regie-Kosten eine umständliche Darstellung zu überreichen, worüber gleichfalls die Buchhaltung dieser Stelle aus den Resultaten ihrer Bücher, die Materialien in eine systematische Zusammenstellung, welche irrig Salinen-Finanzrechnung genannt wird, zu bringen und vorzulegen hat.

Der königl. oberste Rechnungshof wird nicht mißkennen, daß ein solcher Wirthschaftsbericht, wenn er gleich, was er muß, die Ziffern der Einnahme und Ausgabe in sich faßt, keine Rechnung sey, und deßwegen auch nicht zur Prüfung und Beurtheilung des Rechnungshofes, sondern nur zur Kenntniß des Ministeriums dienen müsse, zu welchem Ende diese Wirthschaftsberichte auch angeordnet sind, und wenn sie es nicht wären, noch angeordnet werden müßten.

Da nun die Anzeige geschehen, daß schon früher der Wirthschafts-Bericht der General-Salinen-Administration sammt der sogenannten Finanzrechnung der Salinen-Buchhaltung, gleichfalls zum obersten Rechnungshof eingesendet worden, so empfängt derselbe den Auftrag, denselben an das Ministerium der Finanzen zurück zu senden.

b) Der Archive.

22. August 1820. Erstens. Außerhalb des bereits organisirten Reichs-Archives sollen in Zukunft lediglich die

Geret'sche Sammlung 10. Bd. S. 891.

äußern Archive zu Bamberg, Würzburg und Dillingen, ferner die Archivs-Conservatorien zu München, Landshut und zu Nürnberg bestehen.

Die Archivs-Conservatorien zu Amberg, Neuburg, Ansbach und Regensburg werden aufgelöst. Die Archivalien von Amberg, Neuburg und Regensburg gehen an das allgemeine Reichsarchiv und jene von Ansbach an das Conservatorium zu Nürnberg über.

Die Registraturs-Depots zu Aschaffenburg, Bamberg, Amberg, Neuburg, Ansbach, Regensburg, Nürnberg und Dillingen, welche theils als reponirte Registraturen bereits bestanden haben, theils durch die Trennung von den Archiven und Conservatorien sich bilden können, gehen unter die unmittelbare Aufsicht der einschlägigen Kreisregierungen über, und werden von der Archivs-Verbindung gesondert.

Zweytens. Der Etat der besagten Archive und Conservatorien wird in Zukunft auf nachstehende Weise festgesetzt:

1) für das Archiv zu Bamberg

ein Archivar mit	1500	fl. —	kr.
ein Registrator mit	800	= —	=
ein Kanzelist mit	550	= —	=
ein Archivsdiener mit	400	= —	=
zur Regie-Exigenz	300	= —	=
für einen Praktikanten, statt eines zweyten Kanzelisten täglich 1 fl. 15 kr.	456	= 15	=
Summa	4006	fl. 15	kr.

a) für das Archiv zu Dillingen

ein Archivar mit	1400 fl.	— kr.
ein Kanzelist, zugleich Regi-		
strator	600 =	— =
ein Diener	350 =	— =
Regie-Exigenz	300 =	— =
statt eines zweyten Kanze-		
listen, für einen Prakti-		
kanten täglich 1 fl.	365 =	— =
Zusammen	3015 fl.	— kr.

3) für das Archiv zu Würzburg, womit je- nes zu Aschaffenburg vereinigt worden,

ein Archivar mit	1400 fl.	— kr.
ein Registrator	800 =	— =
ein Kanzelist	550 =	— =
ein Diener	350 =	— =
Regie-Exigenz	300 =	— =
Summa	3400 fl.	— kr.

4) für das Archivs-Conservatorium in Mün- chen

Remuneration für einen		
funkt. Vorstand	400 fl.	— kr.
ein Registrator mit	1000 =	— =
ein zweyter Registrator, zu-		
gleich Sekretär	800 =	— =
zwey Registraturs-Gehülfen		
à 600 fl.	1200 =	— =
ein Diener	400 =	— =
Regie-Exigenz	800 =	— =
für vier Praktikanten zu täg-		
lich 1 fl. 15 kr.	1825 =	— =
Summa	6425 fl.	— kr.

5) für die dahin untergeordnete Registratur zu Landshut:

ein Registrator	900 fl.	— kr.
ein Diurnist zu tägl. 1 fl.	365 =	— =
für Botengebühren und Büreau-Exigenz	180 =	— =
Summa	1445 fl.	— kr.

6) für das Archivs-Conservatorium zu Nürnberg:

ein Conservator mit	1200 fl.	— kr.
ein Kanzelist, zugleich Registratursgehülfe	600 =	— =
ein Diener	350 =	— =
Regie	300 =	— =
für einen Praktikanten	365 =	— =
Summa	2815 fl	— kr.

Zusammen 21,106 fl. 15 kr.

Drittens. Ueber die Ernennung und Bestätigung des Personals wird Unsere besondere allerhöchste Entschließung folgen, wobey denjenigen Individuen, deren künftiger etatsmäßiger Gehalt geringer wird, der bisherige Mehrbezug nach dem Edikte vom 26. May 1818 *) und nach der Entschließung vom 6. Januar d. J. als Zulage aus Entschädigung vorbehalten bleibt. Dagegen treten diejenigen Vermehrungen, welche durch den Etat gegen den bisherigen Bezug begründet wer-

*) M. s. I. Supplementband zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern von Döllinger: Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener.

den, erst alsdann in Wirklichkeit, wenn von den Mehrbezügen aus Entschädigungen so viel heimfällt, als zur Deckung erforderlich ist.

Viertens. Ist Unsere Absicht, daß die Archive und Conservatorien nicht lediglich die Bestimmung zur Verwahrung todter Schätze haben, sondern, daß damit der praktische Unterricht in der Archivs- und Registraturs-Wissenschaft verbunden werde. Zu dem Ende bestimmen Wir einen Reservefond von dreytausend fünfhundert Gulden, woraus Unterstützungs-Beyträge für wissenschaftlich gebildete Eleven, der Zuschuß zur Beyschaffung einer diplomatischen Literatur, so weit die Exigenz nicht zureicht, und andere für den Zweck eintretende Bedürfnisse und Mittel zu bestreiten sind. Vor der Hand ist aber aus diesem Fonde der bis zur Ausführung des Etats bey dem Conservatorium in München erforderliche Mehrbezug als Entschädigung zu bestreiten.

Fünftens. Ueber den Zustand der Archive und der Conservatorien ist mit dem Schluße eines jeden Etatsjahres Unserm Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ein Rechenschafts-Bericht zu erstatten, worin das Fortschreiten der Repertorien, so lange sie nicht vollendet seyn werden, die Einleitung und die Frucht des diplomatischen Unterrichts, und der Vollzug der im Allgemeinen oder insbesondere erfolgenden Instruktionen nachgewiesen wird. Von den Repertorien über Gegenstände der Verfassung und Verwaltung der einzelnen Gebietstheile Unsers Rei-

ches, welche ehemals besondere Territorien bildeten, ist ein Duplikat zur Sammlung an Unser Reichsarchiv, und ein Duplikat an Unser besagtes Staatsministerium nach und nach einzusenden.

Sechstens. Bey der Ausscheidung der Registraturs-Depots haben die fortbestehenden Archive und Conservatorien vor der Hand alle auf die Verhältnisse zu dem ehemaligen deutschen Reiche und zu den Reichsanstalten, und auf die übrigen äußern Verhältnisse sich beziehenden Akten zurück zu behalten. Da Wir nicht gemeynt sind, über einen und den nämlichen Gegenstand mehr als zwey gleichförmige Exemplarien an zwey verschiedenen Verwahrungsorten aufbehalten zu lassen; so erwarten wir die Anzeige über die mehrfachen Exemplarien, und über andere allenfalls vorhandene Papiere, welche ohne praktischen und historischen Werth seyn können, um über die Vertilgung zweckloser Papiermassen die weitere Verfügung treffen zu lassen. Bey den zur Auflösung bestimmten Conservatorien können zwar die Akten über die äußeren Verhältnisse vor der Hand unter der Masse des Registraturs-Depots verbleiben, inzwischen sind die Verzeichnisse darüber an unser vorerwähntes Staatsministerium einzusenden.

Siebentens. Wir haben die Absicht, daß das Conservatorium allhier, welches ohnehin die Vorakten für den Gebrauch mehrerer Kreisregierungen enthält, sich zu einer Muster-Registratur,

und zu einer vorzüglichen Unterrichts-Anstalt in der praktischen Registratur-Wissenschaft bilde.

M. s. Rentämter, Verrechnungsweise der Gehalts-Zulagen aus Entschädigungen.

c) Der Forstämter.

M. s. 10. Bd. S. 286. §. 10.

Rechnungsbelegung.

M. s. 11. Bd. S. 5. lit. c.

Rechnungsform des Pupillar-Vermögens.

M. s. Pupillar-Rechnungswesen.

Rechnungshof (Oberster).

Erster Titel.

Formation.

20. Okt. 1812. Reggsblt. 1812. S. 1785.

§. 1. Der oberste Rechnungshof soll bestehen aus

einem Präsidenten,
einem Director,
zehen Oberrechnungs-Räthen,

wovon fünf die erste, und fünf die zweyte Klasse bilden, einem Ober-Rechnungskommissär, vier Rechnungs-Kommissären, zwey Rechnungsgehilfen, zwey Sekretären, von welchen einer zugleich das Protokoll führt, und die Expedition besorgt,
einem Registrator,
einem Tabellisten,

drey Kanzelisten, nebst den zum Dienste erforderlichen Diurnisten, einem Büreau-Diener, der zugleich Hausmeister ist, und einem Boten.

§. 2. Den jährlichen Gesammtgehalt setzen Wir fest:

für den Präsidenten auf	6000 fl.
für den Direktor auf	4000 fl.
wovon 3000 fl. Standesgehalt und 1000 fl. Funktionsgehalt sind;	
für jeden der obersten Rechnungs-Räthe erster Klasse	2400 fl.
für jeden der zweyten Klasse	2200 fl.
für den Ober-Rechnungskommissär	2000 fl.
für jeden der vier Rechnungskommissäre	1600 fl.
für jeden der beyden Rechnungsgehilfen	900 fl.
für den protokollführenden und expedirenden Sekretär	1400 fl.
für den zweyten Sekretär	1200 fl.
für den Registrator	1200 fl.
für den Tabellisten	800 fl.
für jeden der beyden ersten Kanzelisten	600 fl.
für den dritten	500 fl.
für den Büreau-Diener und zugleich Hausmeister	750 fl.
für den Boten	600 fl.

§. 3. Bey der Ausscheidung eines Standesgehaltes vom Dienstgehalte, wo sie nicht hier oben schon geschehen ist, kommen die darüber bestehenden allgemeinen Normen in Anwendung.

§. 4. Die Bezüge der Tagsgebühren für die Geschäftsreisen werden besonders festgesetzt werden.

§. 5. Ueber die Ernennung des Personals wird Unsere allerhöchste Entschließung unverzüglich nachfolgen.

§. 6. Eben so werden Wir über die Uniform für das Personal des obersten Rechnungshofes nach seinen verschiedenen Abstufungen das Geeignete unverzüglich bestimmen.

Zweyter Titel.

Wirkungskreis.

§. 7. Der oberste Rechnungshof hat im Allgemeinen das ganze finanzielle Abrechnungswesen des Königreichs unmittelbar unter der obersten Leitung des Finanzministeriums, nach gleichen der Form und Sache angemessenen Grundsätzen zu besorgen.

Diesem nach liegt demselben ob:

a) die Prüfung und Beurtheilung sämmtlicher Finanzrechnungen des Königreichs in letzter Instanz;

b) die endliche Bescheidung der gefaßten und beantworteten Rechnungs-Bedenken;

c) die Aufsicht über die jährlichen Finalabrechnungen der Beamten, und über die damit in Verbindung stehende unnachsichtliche Beybringung der sich ergebenen Rechnungsbeträge;

d) die Sorge für die Herstellung möglichst genauer und vollständiger Lager- und Vormerkungsbücher, und für deren richtige Fortführung;

e) die Bearbeitung der dem Finanzministerium über die Resultate der gepflogenen Abrechnungen jährlich vorzulegenden und mit einem diese Resultate erläuternden Hauptberichte zu begleitenden Uebersichten und Tabellen. Endlich

f) die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung, jedoch mit Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäftsbedürfnisse.

§. 8. Die Termine zur jährlichen Einsendung, so wie zu Revidirung der Rechnungen werden von dem obersten Rechnungshofe genau nach dem zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Zeitraume bestimmt, und sämmtlichen Finanz-Verwaltungs- und Rechnungs-Behörden jährlich so frühzeitig bekannt gemacht, daß sie auf das pünktlichste eingehalten werden können.

§. 9. Vorläufig setzen Wir im Allgemeinen fest, daß das gesammte Finanz-Rechnungswesen des Königreichs für jedes verflossene Finanzjahr bis zum letzten Juny des nächstfolgenden völlig erledigt seyn soll, und von dem obersten Rechnungshofe müssen vor dem letzten des folgenden Monats July obenerwähnte Uebersichten und Tabellen, nebst dem darüber abzufassenden Hauptberichte Unserm Finanzministerium jedesmal vorgelegt seyn.

§. 10. Nach dieser allgemeinen Termins-Bestimmung richtet sich der oberste Rechnungshof in Festsetzung sämmtlicher spezieller Einsendungs- und Revisionstermine, mit den dabey zu nehmenden besondern Rücksichten.

§. 11. Jeder versäumte Rechnungstermin wird mit einer angemessenen, für den zweyten und dritten Fall verhältnißmäßig steigenden, und auf der Stelle executiv erholenden Geldstrafe belegt; der vierte aber Unserm geheimen Finanzministerium zur Anwendung weiter geeigneter, stärker eingreifender Strafmittel einberichtet.

§. 12. Die vorhergehenden Termin- und Strafen-Bestimmungen erstrecken sich auf alle Finanz-Verwaltungs- und Rechnungs-Behörden des ganzen Reichs ohne Unterschied.

Alle vorgesetzten Behörden haften für die ihnen untergeordneten Aemter und Stellen; und selbst der oberste Rechnungshof ist für die ihm zu seiner Geschäftsführung beygegebenen Individuen verantwortlich.

§. 13. Der oberste Rechnungshof sorgt ferner dafür, daß alle Jahre auf den Grund der revidirten Rechnungen von den verrechnenden Stellen mit der einschlägigen Kasse jedesmal ungesäumt die gehörige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§. 14. Damit die Termine desto genauer beobachtet und richtig eingehalten werden können, verordnen Wir, daß künftig die jährlichen Rechnungen der allgemeinen und besondern Rentämter

gleich nach dem Ablaufe eines jeden Rechnungs-Jahres geschlossen, und dieselben mit allen Belegen und Erfordernissen spätestens bis zum 15. November des folgenden Finanz-Jahres der vorgesetzten Revisions-Behörde übergeben seyn sollen.

§. 15. Es versteht sich von selbst, daß von Seite der Kreis-Finanzdirektion die vorläufige Revision der Quartals-Rechnungen, Designationen und andern Rechnungsstücke, welche zu Belegen der Hauptrechnung bestimmt sind, in der gehörigen Zeit beendigt seyn muß, damit durch keine hiebey eintretende Verspätung die Rentämter in Stellung ihrer Rechnung und in der Perzeption der Gefälle gehindert werden. Sollte einer der einschlägigen obern Verwaltungsstellen dießfalls eine Versäumniß zur Last fallen, so haftet sie unnachsichtlich für die hieraus hervorgehenden nachtheiligen Geschäftsfolgen.

§. 16. Eben dasselbe findet auch bey der General-Forstadministration, hinsichtlich der Holz- und Steuerabgabs-Designationen seine Anwendung. Dieselbe hat die Revision dieser Verifikate des Forsterlöses dergestalt zu befördern, daß solche spätestens bis zu Ende des Monats Juny jeden Jahres mit der Ratifikation bey den Rechnungs-Stellen vorliegen.

§. 17. Die vorgeschriebene Geschäftsbehandlung nimmt schon, wie im Eingange dieser Verordnung bestimmt ist, mit den für das jüngst abgewichene Finanz-Jahr $18\frac{I}{I}\frac{I}{2}$ abzulegenden Rechnungen ihren Anfang. Wir ermächtigen daher

Unsern obersten Rechnungshof, weil für dieses Jahr die Termine zur Rechnungs-Einsendung nicht genau nach obiger Vorschrift eingehalten werden können, daß er sie für dasselbe etwas weiter hinaussetze, und Wir erwarten hierüber unverzüglich seine näheren Anträge.

§. 18. Neben der fortwährenden Haupt-Geschäftsleitung und Behandlung aller auf das Abrechnungswesen, als solches, Bezug habenden Vorbereitungs-Gegenstände und Inzidenz-Punkte hat der oberste Rechnungshof die Rechnungen nachfolgender Stellen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Kreis-Finanzdirektion und einschlägigen obern Verwaltungs-Behörden abzunehmen, zu berichtigen, darüber zu erkennen, und die endlichen Abschlüße zu bewirken.

A.

Unmittelbar werden von ihm erledigt die Rechnungen:

a) der Zentral-Staatskasse,
b) der Staats-Schuldentilgungs-Kommission,
c) der Militär-Hauptkasse,
d) der General-Salinen-Administration,
e) der General-Postdirektion,
f) der General-Zoll- und Maut-Direktion,
g) der General-Bergwerks-Administration,
h) der Münz-Kommission,
i) sämmtlicher Hofstäbe und Intendanzen,
k) alle Büreau-Rechnungen der Ministerial-Stellen, deren Exigenz aus der Staatskasse bestritten wird,

l) des geheimen Taxations-Amtes,
m) der General-Lotto-Administration,
n) der Akademie der Wissenschaften,
o) der Redaktion des Regierungsblattes,
p) der Güter-Administration von Schleißheim ꝛc.,
q) der Zentral-Administration der Johanniter-Ordensgüter,
r) der Zentral-Administration der Straf-Arbeitshäuser,
s) alle durch ministerielle Signate besonders zur Prüfung und zum Antrag dahin erfolgenden Gegenstände und außerordentliche Rechnungen,
t) der sämmtlichen Kreis-Kassen.

B.

Zu mittelbarer Erledigung eignen sich folgende Rechnungen, worüber dem obersten Rechnungshofe die Superrevision obliegt:

1) alle Haupt- und Nebenrechnungen der allgemeinen und besondern Rentämter nach der noch nachfolgenden speziellen Vorschrift,
2) die Jahresrechnungen der Berg- und Hütten-Aemter,
3) der Salinen-Aemter,
4) der Maut-Aemter,
5) der Oberaufschlag-Aemter,
6) die Regie-Rechnungen der Kreis-Administrativ- und Justiz-Behörden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche zur Stiftungs- und Kommunal-Administration resortiren,

7) die Rechnungen aller Bauten, welche aus dem Finanz-Vermögen bestritten werden,
8) die Prüfung aller Amtsextraditions-Verhandlungen,
9) die Prüfung aller Kommissions-Kosten und Diäten-Verzeichnisse,
10) das gesammte Kautionswesen der Rechnungs-Beamten.

§. 19. In allen diesen Finanzrechnungs-Gegenständen des Königreichs steht dem obersten Rechnungshofe die letzte definitive Bescheidsertheilung zu, welche exclutive Kraft hat.

§. 20. Auch die im Eingange erwähnte Zentralanstalt für die Einholung und Bearbeitung der bis zum Rechnungs-Jahre $18\frac{11}{12}$ vorliegenden Rechnungsrückstände ist dieser obersten Rechnungs-Behörde nach den hierüber zu gewärtigenden näheren Vorschriften untergeordnet.

§. 21. Da die Herstellung und richtige Fortführung der Lager- und Vormerkungs-Bücher, so wie der Zehent-Beschreibungen ebenfalls in ihrem Wirkungskreis liegt, so hat sie zur Abfassung dieser nothwendigen und wichtigen Amtsbücher unverzüglich die geeigneten Einleitungen zu treffen, hiezu die bey den äußern Aemtern vorliegenden Behelfe zu sammeln, und sich mit unserer Steuer- und Domänen-Sektion zu benehmen, in wie ferne den bey der Liquidation der provisorischen Steuer- und Dominikalrenten-Kataster zu haltenden Protokollen eine solche formelle Einrichtung gegeben werden kann, daß aus denselben,

in Verbindung mit obigen Behelfen, die genannten Amtsbücher in dem möglichsten Grade der Zuverläßigkeit sich herstellen lassen.

Auch können zu eben diesem Zwecke die Arbeiten der unmittelbaren Steuerkataster-Kommission, so weit sie vollendet und bey der Perzeption in wirkliche Anwendung gebracht sind, benutzt, und hierüber bey gedachter Kommission das Geeignete eingeleitet werden.

Ueber die Fortschritte dieser höchst wichtigen, zur Bildung der ersten und wesentlichsten Grundlage des Rechnungswesens durchaus unentbehrlichen Operation ist Unser Finanz-Ministerium durch genaue Berichtserstattung in steter Kenntniß zu erhalten. Auch sind demselben die in der Ausführung sich allenfalls zeigenden Schwierigkeiten und Anstände jedesmal ungesäumt und ausführlich anzuzeigen, damit von ihm die zu ihrer Hebung erforderlichen Mittel angewendet werden können.

§. 22. Eben so hat der mehrgedachte oberste Rechnungshof, was die Verbesserung der bisherigen Rechnungsform betrifft, mit seinen hierauf abzielenden Untersuchungen sogleich einzuschreiten, die im Betriebe seines Geschäftes sich ihm aufdeckenden Mängel dieser Form sorgfältig zu bemerken, und alle hieraus hervorgehenden wohlgeprüften Notizen zur Bildung des Entwurfs einer neuen zweckmäßigen Rechnungsform zu benutzen, welcher Entwurf noch vor dem Schluße des Rechnungs-Jahres $18\frac{12}{13}$ Unserm Finanz-Ministerium vorzulegen ist.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

§. 23. In allen das Rechnungsfach betreffenden, zum obersten Rechnungshofe gehörigen Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen, unter der Ueberschrift:
„an den königlich-baierischen obersten Rechnungshof“ unmittelbar an ihn gerichtet, und dem Präsidenten zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt.

Dieser läßt alsdann dieselben in das Einlaufs-Protokoll eintragen, und nachdem sie mit den vorhandenen Vorakten versehen worden sind, dem Inhalte der Gegenstände gemäß an den Direktor und unter die Räthe vertheilen. Das Einlaufs-Protokoll des vorigen Tages wird jedesmal am folgenden dem Direktor zur Einsicht vorgelegt.

Wir behalten Uns vor, in der Folge zur Leitung der Geschäfts-Repartitionen, wo es Uns nöthig scheint, genauere und nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 24. Zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände werden in jeder Woche wenigstens zwey ordentliche, und, bey einem Drange der Geschäfte, zugleich noch die zu ihrer Erledigung erforderlichen außerordentlichen Sitzungen gehalten. Hierbey hält der Präsident die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmen-Mehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 25. Die Ausfertigungen geschehen in Unserm Namen. Sie werden von dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt, und mit dem Siegel des obersten Rechnungshofes,

welches gleich jenen der übrigen Ministerial-Sektionen Unser Wappen führt, und die Umschrift:

„königlich-baierischer oberster Rechnungshof"

hat, versehen.

§. 26. Nach der Expedition werden die Ausfertigungs-Entwürfe mit den Akten zur Registratur gebracht, und der Empfang derselben von dem Registratur- in das betreffende Einlaufs-Protokoll eingetragen. Dieses wird mit Ende jeden Jahres in einen oder in mehrere Theile gebunden, unter der Aufsicht des Protokollführers aufbewahrt.

§. 27. In Abwesenheit oder im Falle einer Verhinderung des Präsidenten übernimmt und besorgt die Funktionen desselben der Direktor, dieser führt zugleich die Aufsicht über die Kanzeley und Registratur, und sorgt für die richtige und fleißige Geschäftsleistung, sowohl der dabey angestellten Individuen, als der Rechnungs-Kommissäre.

§. 28. In spezieller Beziehung auf das Rechnungswesen verfügt der oberste Rechnungshof durch die Finanz-Direktionen zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlußes, bey denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den offiziellen Umsturz derselben und die zuverläßige Begründung ihres vollständigen wirklichen Daseyns.

§. 29. Sobald die Rechnung eines Rentamts mit allen Erfordernissen bey der vorgesetzten obern Verwaltungs-Behörde eingekommen ist, wird sie von dieser der vorschriftmäßigen Revision unterworfen, und nur auf den Grund einer vollständigen revidirten Rechnung kann eine Final-Abrechnung statt finden.

§. 30. Der Revisionsakt ist jedesmal mit einem in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bey der Revision entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Ansätze und alle Ausgabssummen, bey welchen die Ermächtigung zu ihrer Aufrechnung mangelt, zu bemerken, und vor der Abrechnung ohne weiters in der Rechnung zu berichtigen sind, damit die wechselseitigen Foderungen des Aerars an den Beamten, oder des Beamten an jenes, genau und vollständig am Schluße jeder Rechnung erscheinen, und die Reste herein oder hinaus hiernach sogleich richtig gestellt werden können.

§. 31. Da oben bereits festgesetzt ist, daß schon die Rechnungen für das Finanz-Jahr $18\frac{11}{12}$ der gegenwärtig angeordneten Geschäfts-Behandlung unterliegen sollen, so hat die Revision bey Prüfung der in den Rechnungen für letztgedachtes Jahr erscheinenden ständigen Solleinnahmen, die vorhergehende letzte Rechnung, sie mag revidirt seyn oder nicht, einsweilen dabey zur Grundlage, und das Soll der beständigen Einnahmen in derjenigen Größe als geltend anzunehmen, wie dasselbe in der bemerkten vorletzten Rechnung enthalten ist; jedoch unter dem in dem Revisions-Protokolle ausdrücklich zu bemerkenden Vorbehalte, daß die aus der allgemeinen Gefäll-Liquidation sich ergebenden Differenzen für die Vergangenheit sowohl, als für die Zukunft nachträglich noch zu berichtigen seyen, und bis dahin den Rechnungs-Beamten die Haftung dafür obliege.

Die zu Einholung und Bearbeitung der Rechnungs-Rückstande anzuordnende Zentral-Behörde

werden Wir anweisen, ihre Prüfungen auf die vorletzten revidirten Rechnungen vom Jahre 1803 oder des neunmonatlichen Finanz-Jahrs 1804 zu gründen, und strenge darauf zu sehen, ob in den Rechnungs-Rückständen das Soll der ständigen Einnahmen, in Uebereinstimmung mit diesem vorgeschriebenen Anhaltspunkte und den Zugangsurkunden von Jahr zu Jahr richtig aufgeführt worden. Werden hierin Defekte entdeckt, so sollen dieselben dem obersten Rechnungshofe sogleich angezeigt werden, damit für die Berichtigung der laufenden Rechnungen das Nöthige hienach angeordnet werden könne.

§. 32. Die Superrevision und eigentliche Rechnungsablage, so wie die Leitung des hiemit in Verbindung stehenden Abrechnungs-Wesens mit den Kassen, soll vor der Hand durch hiezu besonders in die Kreise abgeordnete Kommissäre geschehen; und Wir werden in den ersten Jahren jedesmal fünf Räthe Unsers Rechnungshofes zu diesem Geschäfte abwechselnd ernennen, von welchen vier in den äußern acht Kreisen, und der fünfte im Isarkreise am Sitze der obersten Rechnungsstelle dasselbe zu vollziehen haben. Kein Kommissär wird zwey Jahre nacheinander in einem und demselben Kreise abgeordnet. Ihr Auftrag muß jedes Jahr in drey Monaten vollendet seyn, und Wir setzen für das dabey zu beobachtende Verfahren folgende Normen fest.

§. 33. Die ernannten Abrechnungskommissäre nehmen unter Beziehung des Finanzdirektors, eines Finanzdirektions-Rathes und des Kreis-Kommissärs den Akt der Rechnungs-Aufnahme in Unserm Namen vor. Der Abrechnungs-Kommissär hat da-

bey den Vorsitz, der Finanzdirektions-Sekretär führt das Protokoll, und der bey dieser Handlung persönlich erscheinende Rechnungs-Beamte hat die über seine Rechnungsablage gemachten Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen auf der Stelle zu beantworten.

§. 34. Hiernach erst wird der Skartekel oder das Abrechnungsbuch ersetzt, über dessen zweckmäßige Einrichtung der oberste Rechnungshof einen allgemeinen Entwurf zu verfassen, und diesen an Unser Finanzministerium zur Genehmigung einzusenden hat. Diese Skartekel wird bey jedem darin aufgeführten Rechnungsamte mit den Unterschriften des Abrechnungs-Kommissärs und der übrigen Kommissions-Glieder versehen.

Der Skartekel muß doppelt geführt werden; das eine Exemplar bleibt bey der Finanzdirektion, das andere behält der Abrechnungs-Kommissär zu Belegung seines Rechenschaftsbericht.

§. 35. Die auf vorstehende Art gebildete Abrechnungs-Kommission verfügt hierauf, daß nach dieser Rechnungsgrundlage von Seiten des Rechnungspflichtigen schnell und pünktlich mit der Kreis-Kasse abgerechnet, und vollkommene Richtigkeit gepflogen werde. Im erforderlichen Falle ist die Kommission ermächtigt, den Rechnungsbeamten durch Personal-Arrest zu Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, und erst nach gepflogener Richtigkeit hat sie demselben in Unserm Namen und mit der Unterschrift ihrer Mitglieder das Absolutorium zu ertheilen.

§. 36. Werden bey der Revision oder Superrevision Gebrechen höherer Art, das ist Verfälschungen, Expressionen ꝛc. oder sonstige Excessen

entdeckt, so hat der Abrechnungs-Kommissär sogleich Anzeige hievon an den obersten Rechnungshof zu machen, und dieser hiebey zu verfahren, wie in der Folge bestimmt werden wird.

§. 37. Nach gepflogener Abrechnung sämmtlicher Rechnungsämter des Kreises mit der Kreis-Kasse läßt der abgeordnete Kommissär die Bücher der letzten abschließen, nimmt den Kassesturz vor, und legt das Resultat dieses Aktes in einem darüber abgefaßten Protokolle dem obersten Rechnungshofe vor.

§. 38. In jeden der äußern acht Kreise muß das Geschäft dieser kommissionellen Rechnungs-Abnahme und Richtigkeitspflege binnen sechs Wochen vollendet seyn, der Abrechnungs-Kommissär kann zu dieser Geschäftsbehandlung allenfalls in der Mitte des Monats Jänner abgehen, weil bis dahin, wenn die Einsendungs-Termine richtig eingehalten werden, der größte Theil der Rentamts-Rechnungen schon revidirt seyn muß.

Der Anfang wird von jedem Abrechnungs-Kommissär bei den von ihm zu respizirenden beyden Kreisfinanz-Direktionen mit derjenigen gemacht, welche die wenigste Rechnungs-Aemter hat, und nachdem bey dieser auf die vorgeschriebene Art das Aufnahms- und Abrechnungs-Geschäft vollbracht ist, begiebt er sich an den Sitz der zweyten Finanz-Direktion, und verfährt daselbst während des festgesetzten Termins auf gleiche Weise.

§. 39. Sobald das ganze Geschäft in beyden Kreisen vollendet ist, kehrt der Abrechnungs-Kommissär zu seiner vorgesetzten Stelle zurück, und erstattet derselben die genaueste Rechenschaft von der Erfüllung seines Auftrags. Zugleich legt er

ihr zur näheren Beurtheilung und weitern Anwendung vor:

a) den für jeden der zwey Kreise aufgenommenen Skartekel;

b) einen umständlichen und genauen Bericht über die Verfassung, worin das Finanzrechnungswesen in beyden Kreisen gefunden wurde;

c) die im Laufe der Rechnungs-Aufnahme gesammelten Notizen über die örtlichen und Kreisverhältnisse, hinsichtlich der Finanzen:

über die hie und da noch bestehenden verschiedenartigen Auflagen und Gefälle, und über das Verhältniß der Auflagen zu dem Vermögensstande der Unterthanen;

über die Natural-Gilten und Dienste ꝛc.

Sowohl über die Gegenstände, worauf bey Sammlung dieser Notizen die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist, als über die Art der darüber abzufassenden Konspekte, wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§. 40. Der Vorstand des obersten Rechnungshofes theilt diese Rechenschaftsakten einem andern Oberrechnungsrathe zur Revision zu, und auf dessen Vortrage erkennt die oberste Rechnungsbehörde über die definitive Erledigung der Abrechnungs-Resultate, theilt den Beschluß der betreffenden Finanzdirektion zur Vollziehung mit, und das ganze Rechnungs-Aufnahms- und Abrechnungs-Geschäft der Rentämer erhält auf solche Weise seine endliche Berichtigung.

§. 41. Da nun nach dem §. 37. gleich nach Vollendung des Aufnahms- und Abrechnungsgeschäfts mit den Rent- und übrigen Aemtern in jedem Kreise auch bey den Kreiskassen der Bücher-

Abschluß und Kassensturz sogleich eintreten muß, so haben die Kreiskassiere alsdann ungesäumt ihre im Laufe des Jahres schon vorbereiteten Rechnungen vollendet zu schließen, und in den bestimmten Terminen zur Revision zu übergeben. Nach vollendeter Aufnahme derselben wird sogleich der richtig gestellte Rechnungsbestand jeder Kreiskasse der Zentral-Staatskasse mitgetheilt, welche dadurch in den Stand gesetzt wird, mit der Kreiskasse sogleich definitiv abzurechnen, und auch von ihrer Seite jährlich zur bestimmten Zeit sowohl ihre Rechnungen zu schließen, als zur Revision zu übergeben.

§. 42. Die Zentralstellen haben gleichfalls mit Ablegung ihrer Hauptrechnungen bey dem obersten Rechnungshofe die ihnen vorgeschriebenen Termine genau einzuhalten, und den Abschluß der Zentral-Staatskasse-Rechnung durch keine Verspätung zu verzögern. Sie haben daher bey den ihnen untergeordneten Rechnungsämtern das jährliche Rechnungsablags- und Abrechnungs-Verfahren obigen Vorschriften gemäß mit den erforderlichen Modifikationen einzurichten und zu leiten, und diese Vorschriften schon mit den Rechnungen für das Finanz-Jahr $18\frac{1}{12}$ in Anwendung zu bringen.

Die Zentral-Staatskasse, die Generalkassen der zentralisirten Behörden, die Kreiskassen und alle im §. 13. dieser Verordnung lit. A. genannten Rechnungsstellen übergeben ihre Jahres-Rechnungen am bestimmten Termine gerade bey dem obersten Rechnungshofe. Sobald eine solche Rechnung dort eingelangt ist, läßt der Präsident die Zahl der ihr beygefügten Belege einregistriren, und sie nebst der Rechnung einem seiner Rechnungskommissäre, welche überhaupt zur ersten Re-

vision der von den zentralisirten Rechnungsstellen vorgelegten Rechnungen vorzugsweise bestimmt sind, zur Prüfung zu stellen. Zugleich bezeichnet er den Oberrechnungsrath, welcher die Superrevision zu übernehmen hat.

§. 44. Hat dieser Oberrechnungs-Kommissär die vorläufige Prüfung der Rechnung, in Uebereinstimmung mit der darüber im allgemeinen zu ertheilenden Instruktion, die der oberste Rechnungshof zu entwerfen, und Unserm geheimen Finanz-Ministerium zur Bestätigung sobald als möglich vorzulegen hat, vollendet, so übergiebt er die Rechnung mit seinem Bemerkungs-Protokolle dem einschlägigen Oberrechnungs-Rathe.

§. 45. Dieser nimmt sodann ihre Superrevision vor, und übergiebt nach ihrer Vollendung die Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen dem Vorstande, welcher beyde der verrechneten Stelle zur Verantwortung zuschließt.

§. 46. Der oberste Rechnungshof hat demnächst auf die hierauf eingekommene Rechtfertigung nach dem von dem Oberrechnungsrathe darüber gemachten Vortrage kollegialisch abzustimmen, und einen förmlichen Beschluß zu fassen, welcher von dem Vorstande unterzeichnet, und von dem obersten Rechnungshofe in der geeigneten Form ausgefertigt wird. Dieser Beschluß enthält entweder die definitive Entledigung des Rechnungspflichtigen, oder den Auftrag, über diejenigen Punkte, welche nicht hinlänglich erläutert, oder gehoben zu seyn scheinen, nähere Auskunft zu geben.

§. 47. Auch fertigt der oberste Rechnungshof über die ihm zur unmittelbaren Aufnahme zugewiesenen Rechnungen der Hofstäbe, Zentralstel-

len, Intendanzen und Kreiskassen, nach dem dieselben mit der Zentral-Staatskasse Abrechnung und vollständige Richtigkeit gepflogen haben, die Absolutorien aus.

§. 48. Diese sollen mit Buchstaben die Angabe der Total-Summen der Einnahmen und Ausgaben, so wie des übrig gebliebenen Kassebestandes nach den Resultaten der revidirten Rechnung enthalten.

§. 49. In dem Falle, wo dem Rechnungssteller noch kein endliches Absolutorium ertheilt werden kann, soll der Beschluß des obersten Rechnungshofes die Frist bestimmen, binnen welcher alle noch zu hebenden Bedenken erledigt seyn müssen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist macht der oberste Rechnungshof dem Finanzministerium hievon die Anzeige, welches alsdann gegen die säumige verrechnende Stelle die geeigneten weitern Maßregeln der Strenge anordnet.

§. 50. Findet der oberste Rechnungshof bey Prüfung der Rechnungen Verfälschungen, oder auch sonstige erhebliche Gebrechen, so wird auch hievon das Ministerium der Finanzen sogleich in Kenntniß gesetzt. Dieses wird, nach Vorschrift der Reichskonstitution und der bestehenden Gesetze, das für einen solchen Fall Platz greifende Verfahren auf der Stelle und ohne alle Nachsicht einleiten.

§. 51. Alle Dekrete und Verordnungen, welche die Finanzverwaltung überhaupt betreffen, oder auf die Rechnungsablage der individuellen Verwaltungs-Behörden Einfluß haben können, sollen jedesmal dem obersten Rechnungshofe zur

Wissenschaft und zu seinem Geschäfts-Betriebe mitgetheilt werden.

§. 52. Der oberste Rechnungshof legt am Ende eines jeden Rechnungs-Jahres dem Finanz-Ministerium eine allgemeine Tabelle aller eingelaufenen und bearbeiteten Rechnungen und sonstigen Gegenstände vor. In der Zwischenzeit werden solche Geschäftstabellen auch schon mit dem Schluße eines jeden Quartals übergeben.

§. 53. In Verbindung mit diesem jährlichen Geschäftskonspekte hat der Präsident zugleich seinen Jahresbericht zu erstatten, und mit einer aus den Abrechnungsbüchern (Skartekeln) gebildeten allgemeinen Uebersicht der rechnungsmäßigen gesammten Staatseinnahmen, Staatsausgaben und Abrechnungsreste, so wie der bey jedem Jahres-Schluße wirklich bestehenden Getreid-Vorräthe zu begleiten. In diesem Jahresberichte werden zugleich alle Anträge aufgenommen, welche sowohl die allgemeine, als spezielle Verbesserung der Finanzwirthschaft und des Rechnungswesens bezielen.

§. 54. Uebrigens wird von dem obersten Rechnungshofe erwartet, daß er mit dem Beyspiele der Ordnung und Thätigkeit allen ihm untergeordneten Rechnungsstellen vorgehen, und seine Arbeiten immer so beschleunigen werde, daß das gesammte Finanz-Rechnungswesen des Königreichs für das Jahr, worüber gerechnet wird, jedesmal mit Ende Juny des folgenden Jahres vollständig erledigt sey.

15. Dez. 1812. Wir haben zwar schon in Unserer Verordnung vom 20. Oktober d. J. über die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungshofes §. 25. bestimmt ausgesprochen, daß die von demselben zu er- Reggsblt. 1812. S. 2073.

lassenden Ausfertigungen in Unserm Namen geschehen sollen.

Die nach dieser generellen Bezeichnung bereits angewendete Form der Ausfertigung hat aber zu verschiedenen Mißdeutungen und Anfragen Anlaß gegeben, die eine nähere und erläuternde Bestimmung erheischen, diesemnach beschließen Wir wie folgt.

I. Der oberste Rechnungshof hat an alle in Beziehung auf das finanzielle Rechnungswesen demselben mit ihren Rechnungsgegenständen, entweder zur unmittelbaren, oder mittelbaren Erledigung zugewiesenen Zentralanstalten, Generaladministrationen und an alle übrigen in der obigen Verordnung §. 18. unter den Buchstaben A und B genannten Verwaltungsbehörden seine Ausfertigungen nnter Voransetzung Unsers Namens in dem größeren Geschäftsstille zu erlassen.

II. Da demselben die Revision und Superrevision aller Büreaurechnungen der Ministerialstellen, deren Exigenz aus der Staatskasse bestritten wird, obliegt, so hat derselbe in den auf dieses Rechnungswesen Bezug habenden Gegenständen seine Ausfertigungen in der vorbemerkten Form an alle bey Unsern Ministerial-Büreaus bestehenden Expeditionsämter, und an alle übrigen mit Führung der Büreau-Abrechnungen beauftragten Individuen zu richten.

III. In Folge dessen haben auch die an den obersten Rechnungshof in Rechnungsgegenständen berichtenden Zentral- und General-Administrations-, dann alle übrigen mit der Rechnungsstellung belegten Behörden und Individuen die Berichtsform in stilo majori mit der Anrede

„Allerdurchlauchtigster König“

zu beobachten.

IV. In Fällen, wo der oberste Rechnungshof sich mit Unsern Ministerialsektionen und Ministerialbureaux zu benehmen hat, soll gegenseitig die Korrespondenz in der gewöhnlichen Requisitionsform geschehen: in Gegenständen aber, die allenfalls Aufträge in dem bey diesen Sektionen und Büreaux bestehenden Rechnungswesen nothwendig machen, hat der oberste Rechnungshof seinen Bericht hierüber an Unser geheimes Finanzministerium zu erstatten, welches sodann hierauf das Geeignete verfügen wird.

Rechnungs-Jahr.

11. July 1804. Das Rechnungsjahr königl. Kassen soll künftig vom 1. Oktober des einen — bis zum letzten September des anderen Jahres, und so fort von Jahren zu Jahren hiernach als die Etats-Jahrs-Periode laufen. Reggsblitt. 1804. S. 667.

Rechnungs- und Kasse-Wesen der Rentämter. *)

A.

Wirkungskreis der Rentämter.

§. 1.

8. May 1811. Die Rentämter verwalten das gesammte Staatsvermögen in den Ihnen zugewiesenen Distrikten im weitesten Sinne des Worts; sie sind daher die ersten Empfangsstationen der Staatsgefälle, bestreiten die mit der Perzeption der Renten verbundenen Lasten, und alle denselben besonders zuge- Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 385.

*) M. s. a. 11. Bd. S. 3 — 64 und 125.

wiesenen Ausgaben, legen über ihre Verwaltung nach denjenigen Normen, welche durch die General- und Spezial-Rechnungs-Instruktion vorgeschrieben sind, Rechnung, und liefern die über Abzug der eigentlichen Amts-Ausgaben resultirenden Ueberschüsse nach den bestehenden Vorschriften zur einschlägigen Kreis-Finanzkasse ab.

§. 2.

Ihre Einnahms-Quellen sind im Allgemeinen alle Gefälle, welche aus Staats-Auflagen, Regalien und Gütern entspringen; und ihre Amtsausgaben zerfallen in 3 Haupttheile.

I. Ausgaben für die Justizverwaltung, wohin die Besoldungen und Regieausgaben der Landgerichte gehören.

II. Ausgaben für die Finanzverwaltung, wohin alle jene Rubriken gehören, welche der Verwaltung des Staatsvermögens gehören.

III. Ausgaben für das Ministerium des Innern, unter welche die Besoldungs- und Regieausgaben für die städtische, Kirchen- und Medizinalpolizey aufzunehmen sind.

Jeder dieser drey Haupttheile enthält zwey Abschnitte:

1) Besoldungen;
2) Regie.

Allerhöchste Verordnung, die Formation der Zentral-Staatskasse und ihrer Filialkassen betreffend vom 8. August 1808. *)

§. 3.

Von der allgemeinen rentämtlichen Verwaltung der Staatsgefälle sind ausgenommen alle jene

---

*) M. s. 11. Bd. S. 125.

Gefälle, wofür besondere Rentämter als Bräuverwaltungen, oder zentralisirte Perzeptionsämter konstituirt sind, als für die Zoll- und Maut-, Salz-, Bergwerks-, Post-, Lotto-, Siegel-, Fleisch- und Bier-Aufschlagsgefälle.

§. 4.

Die Perzeption der Rentämter zerfällt jedoch in die unmittelbare und kommissionelle Perzeption.

Unter unmittelbarer wird jene Perzeption begriffen, wodurch Staatsgefälle eingehoben werden, welche die Rentämter in ihrer Hauptrenten-Rechnung zu verrechnen haben; und kommissionell ist die Perzeption der Gefälle für eine andere Kasse als die Rentamtskasse: z. B. die Einhebung der Weggeld-Surrogats- und Zollpatent-Gelder für die Zentral-Mautkasse, der Konkurrenzen für die Gemeinds- und besondern Kassen.

Die Ausgaben zerfallen in die Amts- und Kommissionsweise zu leistenden Ausgaben; unter die ersteren gehören alle jene, die sich zum Vortrage in der Rentenrechnung eignen, zu den kommissionellen Zahlungen gehören aber alle auf Rechnung einer andern, oder der Kreisfinanzkasse zu bestreitenden Auslagen: z. B. die Zahlung der Pensionen, die auf den Land-, Straßen-, Brücken- und Wasserbau bestrittenen Auslagen ꝛc.

Diese Kommissions-Zahlungen werden auch Abrechnungsposten genannt; weil dieselben bey der Abrechnung mit der Kreis-Finanzkasse über den resultirenden Ueberschuß statt baar Geld angerechnet werden.

§. 5.

Die Leitung des Jagd- und Forstwesens, welche besondere technische Kenntnisse erfordert, ist

den besondern Forstbehörden, die unter der General-Forstadministration stehen, anvertraut.

Die Rentämter haben nur bey Verwerthung der Forst- Haupt- und Nebennutzungen die Kontrolle; erheben auf den Grund der von der General-Forstadministration denselben zukommenden genehmigten Lizitations-Protokolle über die verkauften Forstprodukte, die Holz-Kaufsgelder, so wie die sonstigen aus dem Jagd- und Forstwesen entspringenden Perzeptionen, bestreiten dagegen die Holzhauerlöhne, die Besoldungen des Forstpersonals und sonstige Forst- und Jagd-Regieausgaben, und stellen über die Einnahmen und Ausgaben aus den Jagden und Forsten eine besondere Rechnung, weßwegen dieselben auf die allerhöchsten Verordnungen vom 27. August 1807, vom 13. Februar 1808, vom 15. Juli 1808, dann vorzüglich auf die allerhöchste die Kasse- und Rechnungs-Führungsform über die Forst- und Jagdgefälle betreffende Verordnung vom 12. August 1808 hingewiesen werden *).

27. Oktb. 1807. I. In dem Sitze Unserer Regierung wird für die Leitung des Forst- und des damit verbundenen Jagdwesens ein besonderes, Unserem geheimen Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt errichtet. Reggsblt. 1807. S. 1450.

II. An dieses oberste Forstamt, als an eine Centralstelle, haben ohne weitere Dazwischenkunft der Landesstellen in Unseren Provinzen alle administrativen Oberbehörden im Forst- und Jagdwesen ihre Berichte unmittelbar, und unter der Aufschrift:

„An das königl. oberste Forstamt in München“

*) M. s. 10. Bd. S. 105 — 393.

zu erstatten, und alle auf das Forst- und Jagdwesen Beziehung habenden Verordnungen und Befehle in Ausfertigungen, welche eine gleiche Ueberschrift führen, zu empfangen.

III. Dieses oberste Forstamt besteht:

a) Aus einem Vorstande,
b) aus einem Direktor,
c) aus vier Oberforsträthen,
d) aus zwey ständigen Beysitzern,
e) aus einem Sekretär,
f) aus zwey Rechnungskommissären,
g) aus zwey Registratoren, wovon einer zugleich das Einlaufs-Protokoll führet, und die Expedition besorgen hilft;
h) aus einem Tabellisten,
i) aus vier Kanzelisten,
k) aus zwey Planzeichnern, und endlich
l) aus einem Kanzley-Diener.

IV. Der Wirkungskreis dieses obersten Forstamtes erstreckt sich auf die obere Leitung der Forstwirthschaft sämmtlicher Staatswaldungen; auf die Sorge für ihre Erhaltung und forstmäßige Benützung und Verbesserung; auf die gesammte dahin einschlägige Verwaltug, und endlich auf die forstpolizeyliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun- Lehen- Stiftungs- und sonstige Waldungen.

V. Hieraus fließen folgende speziellere Bestimmungen jenes Wirkungskreises:

a) Das oberste Forstamt wacht darüber, daß alle Zweige der Forstgeschäfte nach festen, der Form und Sache angemessenen Grundsätzen behandelt, mit der erforderlichen Thätigkeit ohne Verzug erlediget, und sowohl die bereits

bestehenden, als die noch zu erlassenden Verordnungen und Vorschriften genau vollzogen werden.

b) Es führt die obere Aufsicht über das gesammte Forstpersonal, kontrollirt dasselbe in der Ausübung seiner Dienstfunktionen, und sucht sich, theils aus den jährlich einzuziehenden Conduitlisten, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dasselbe gelangenden Berichten der Forstämter, eine genaue Kenntniß von dessen Fähigkeiten und Dienstes-Eigenschaften zu verschaffen.

c) Es hat die Untersuchung und Erkenntniß über die Dienstgebrechen des Forst-Personals, jedoch unter den im 8. Artikel dieses Orginisations-Rescriptes enthaltenen Beschränkungen.

d) Es sorgt für die Bildung und Nachzucht des erforderlichen Forstpersonals und hat daher auch die besondere Aufsicht auf die Forstlehranstalten.

e) Es hat die Begutachtung der von dem Revierförster aufwärts in Diensteserledigungsfällen anzustellenden Individuen, und die Ernennung zu den untern Forststellen, jedoch mit der Verbindlichkeit, an Unser geheimes Finanz-Ministerium jedesmal unverzüglichen Anzeigebericht davon zu erstatten, und sowohl bey den Begutachtungen, als den Ernennungen auf die Quieszenten nach dem Maße ihrer Brauchbarkeit vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

f) Es leitet bey Unserem geheimen Finanz-Ministerium durch seine Berichte die ihm in Rücksicht der Forstwirthschaft, der Forstpolizey

und des Forstrechnungswesens nöthig scheinenden neuen Verordnungen, oder Abänderungen der bestehenden ein, und besorgt, wenn sie Unsere Sanktion erhalten haben, ihre weitere Ausschreibung an die ihm untergeordneten Forststellen.

g) Es wacht über den allgemeinen Vollzug der Forst- Jagd- und Strafordnung, die Wir gleich nach seiner Errichtung zu erlassen gedenken, und erstattet von Zeit zu Zeit mit Begutachtung der weiter nöthig befundenen Gesetzbestimmungen oder Modifikationen, Bericht über jenen Vollzug ab.

h) Es prüft und bestätigt die von den Landforststellen vorgeschlagenen Eintheilungen und Ertragsbestimmungen der Waldungen.

i) Es prüft die zu einer vortheilhafteren Einrichtung der Floßanstalten, und zur Beförderung der Holzabfuhr überhaupt gereichenden Maßregeln, und erholt darüber nach dem Grade ihrer Wichtigkeit Unsere Genehmigung.

k) Es leitet nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen und Ansichten die Verwerthung sämmtlicher Forstprodukte.

l) Es sorgt für die Handhabung einer strengen zweckmäßigen Oekonomie, sowohl bey der Forstkultur, als der Holzfällung, uud anderen Regie-Ausgaben.

m) Zu den Holzverkäufen konkurriren zwar, wie bisher, Unsere Rentämter; jedoch werden die Holzveräußerungsprotokolle jedesmal an Unser oberstes Forstamt eingesendet, welches dieselben prüft, und nach Umständen ohne weiters genehmiget, oder Unsere Ratifikation darüber erholt.

n) Die Einnahmen sämmtlicher Forstgefälle fließen gleichfalls, wie bisher, in die Rentamtskassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokalforst-Ausgaben ferner bestritten werden. — Hierüber sind aber abgesonderte Rechnungen zu führen, und die jedesmaligen nach Abzug der Ausgaben aus den Forstgefällen sich ergebenden Ueberschüsse zwar zu den Provinzial-Hauptkassen einzusenden, diese aber haben sie blos als durchlaufende Posten in ihre Rechnungen zu behandeln, und die Ueberschüsse von den Forstgefällen abgesondert, an die Zentral-Staatskasse, die den Hauptempfang besorgt, abzusenden. — Uebrigens wird die Aufsicht über die gesammten aus der Bewirthschaftung Unserer Staatswaldungen fließenden Einnahmen durch das oberste Forstamt geführt, und ihm liegt die Abhör sämmtlicher Forstrechnungen unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Rechnungsformen ob.

o) Ferner leitet das oberste Forstamt die Purifikation der Staatswaldungen, und sucht die Holz- Weid- Streu- und Laubgerechtsame durch gütliche Uebereinkunft aus den Staatsforsten ganz zu entfernen, oder sie wenigstens in die Schranken einer gerechten Forstpolizey zurückzuführen.

p) Es richtet seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Benützung der Nebennutzungen in den Staatswaldungen, als der Mastung, der Rinden, der Stöcke, des Reisigs, des Harzes, so wie der Stein- Thon- Gips- und Kalkgruben, in soferne selbige nicht zum Wirkungskreise des obersten Bergamtes gehören.

q) Es leitet die Selbstadministration, oder die Verpachtung der Jagden, jedoch mit Ausschluß der Unserer Hofjagd-Intendanz vorbehaltenen Administration des Leibgeheges, und der Reserve-Jagden.

r) Es läßt sich die Aufrechthaltung der Forst- und Jagdhoheits- so wie der Waldgränz- und Eigenthumsgerechtsame angelegen seyn. Entstehen jedoch darüber rechtliche Streitigkeiten; so tritt dabey das geeignete Verfahren der einschlägigen Justizbehörden, so weit es Platz zu greifen hat, ein.

s) Es hat die Forstschütz- und Polizeyrechte zu handhaben, und Unsere Waldungen vor Forstfreveln zu sichern. Auch übet dasselbe, wie schon oben bemerkt ist, die forstpolizeyliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun- Lehen- und Stiftungswaldungen u. s. w. aus, deren Besitzer zur Beobachtung der Forst- uud Jagdordnung, und anderer Forstpolizeygesetze verbunden sind, und in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Ober-Forstämter stehen.

VI. Ueberdieß hat das oberste Forstamt die besondere Obliegenheit, zu Ende eines jeden Etatsjahres eine förmliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verwichenen Etatsjahres herzustellen, und Unserem geheimen Finanz-Ministerium mit einer genauen Darstellung des jedesmaligen Forstzustandes, so wie der in die Forstwirthschaft, Forstpolizey, und das Forstrechnungswesen in dem Laufe des Jahres eingeführten Verbesserungen, mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

VII. Nicht minder hat dasselbe aus den mit dem Anfange eines jeden neuen Etatsjahres von sämmtlichen Forstämtern einzureichenden Forstetats einen bestimmten Forst- Material- und Pekunial-Etat herzustellen, und durch Unser geheimes Finanz-Ministerium Unsere Genehmigung darüber zu erholen.

VIII. Die Formen des bey dieser Zentralstelle zu beobachtenden Geschäftsganges sind folgende:

a) Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Vorstande erbrochen, zum Einlaufs-Protokoll abgegeben, dort das Präsentatum darauf gesetzt, und demnächst unter die einschlägigen Referenten vertheilt.

b) Die laufenden Gegenstände, welche keiner besondern Berathung bedürfen, werden ohne weiters von Tag zu Tag expedirt, nach dem die Konzepten zuvor von dem einschlägigen Referenten, und dem Direktor unterzeichnet, und mit dem Expediatur des Vorstandes versehen sind.

c) Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, wobey es nicht blos auf die Einleitung einer vorläufigen Instruirung, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankömmt, werden für die gemeinschaftlichen Sitzungen des obersten Forstamtes, deren in jeder Woche wenigstens zwey statt finden müssen, vorbehalten, in diesen Sitzungen ordentlich vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden. Die Beysitzer haben eine entscheidende Stimme nur in denjenigen Fällen, worüber sie selbst mit Beyfügung ihres Voti vorzutragen haben.

IX. Die nach der Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse werden hierauf ohne weiters auf die geeignete Art ausgefertiget, und zum Vollzuge gebracht. Ausgenommen hievon sind jedoch folgende Fälle, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung mittels Berichtes an Unser geheimes Finanz-Ministerium zu erholen ist:

a) Sämmtliche Dienstesentlassungsfälle ohne Unterschied.

b) Alle Dienstbesetzungs- oder Suspensionsfälle vom Revierförster aufwärts.

c) Der An- und Verkauf der Staatswaldungen, die Forstpurifikationen, und alle Gegenstände, welche auf eine beträchtliche Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluß haben, oder eine Abänderung in den sanktionirten jährlichen Forst-Etats hervorbringen.

d) Alle organischen Verfügungen über die Eintheilung der Waldungen; so wie die Festsetzung allgemeiner Grundsätze und Normen für die Forst- und Jagdverwaltung; die Erweiterung oder Beschränkung der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Gesetze im Forst- und Jagdwesen; und die autentische Auslegung derselben, wo der Sinn derselben zweifelhaft erscheint.

1. Haben die königlichen Forstämter, benehmlich mit den Rentämtern, die auf die dießjährigen Holzfällungen, Kulturen, Pensionen, Besoldungen des theils definitiv, theils provisorisch angestellten Forstpersonals, und sämmtliche, wie immer Namen habende, in ihren untergeordneten Amtsbezirken unverschieblich erforderlichen Forst-Ausgaben sowohl, als auch

13. Febr. 1808. Reggsblt. 1808. S. 560.

2. die wahrscheinlich nächst zu erwartenden Forst-Einnahmen vor Anfange jeden Monats zeitlich in spezifizirte, und nach den einzeln betheiligten Rentämtern geordnete Uebersichten zu bringen, und diese an die einschlägigen Forst-Inspektionen zu befördern, welche sie

3. mit ihren nöthig findenden Bemerkungen unverzüglichst hieher einsenden sollen, von wo aus sodann über die monatlich erfoderlichen Beträge der einstweilen aus den Rentgefällen der Forstkasse zu leistenden Vorschüsse mit den königlichen Etats-Kuratelen das bestimmtere Benehmen gepflogen werden wird.

4. Diese Voranschläge erstrecken sich auf alle diejenigen Monate des gegenwärtigen Etats-Jahres, in welchen wegen den später fließenden Forst-Einnahmen die Forst-Ausgaben durch die jedesmalige Forstkasse-Baarschaft noch nicht ganz gedeckt sind, nnd kommen daher auch noch für die seit dem 1. Oktober des Rechnungs-Jahres $180\frac{7}{8}$ rückverflossenen Monate herzustellen, wenn irgendwo bereits genehmigte, und verfallene Forst-Zahlungen noch zur Zeit nicht abgeführt seyn sollten. Hingegen haben

5) sämmtliche königliche Rentämter, und Administrationen, welche sich mit Erhebung, und Verrechnung der Forstgefälle aus den zu dießseitigem Wirkungskreise gehörigen Staats-Waldungen zu befassen haben, bey eintretend vorerwähnten Fällen die Rückvergütung solcher Vorschüsse aus den zuerst eingehenden Forstgefällen jedesmal sogleich zu bewerkstelligen.

15. July 1808. 1. Mit dem Eintritte des nächsten Etatsjahres soll in dem ganzen Umfange Unsers Königreiches ein gleicher Geschäftsgang eingeführt, und die Reggsblt. 1808. S. 1557.

Verwerthung sämmtlicher aus Unseren Domänen-Waldungen erzielt werdender Forst-Produkte in der Regel durch eine öffentliche Versteigerung bey einer allgemeinen Konkurrenz bewirkt werden.

2. Die für eine jede Forst-Revier nach der Holz-Gattung, dem Holz-Absatze, dem Preise der übrigen Lebens-Bedürfnisse, und besonderem Lokal-Verhältnisse auszumittelnde Holz-Taxe soll bey diesen Versteigerungen zum Maßstabe und Ansatze genommen werden. Und obschon

3. Die Zeitbestimmung und die Vornahme dergleichen Holzversteigerungen fortwährend zu der eigentlichen Dienstes-Funktion der zeitlichen Ober-förster gehört; so sollen jedoch die einschlagenden Rentbeamten, welche eben auch von dem reinen Ertrage der Forstgefälle ihren Antheil beziehen, verbunden seyn, jeder ihnen von Forstamtswegen bekannt zu machenden Versteigerung in eigener Person beyzuwohnen, und das Duplikat des Versteigerungs-Protokolls zu führen, oder im persönlichen Verhinderungs-Falle durch einen zu dieser Versteigerungs-Kontrolle zu kommittirenden verpflichteten Rentamts-Aktuar führen zu lassen, welches mit jenem des Oberförsters jedesmal zur Ratifikation des obersten Forstamtes einzuschicken ist.

4. Wenn besondere Lokal-Verhältnisse eine Ausnahme von der Versteigerung bedingen, so haben die königlichen Forstämter eine motivirte Anzeige hievon an die vorgesetzte Inspektion, mittelst Beyfügung der der Lokalität angemessenen Vorschläge über die vortheilhafteste Verwerthung der Forst-Produkte zu erstatten, und die Inspektion diese Vorschläge unter Begleitung eines Gutachtens zur unterfertigten Stelle zu befördern.

12. August 1808.

1) Wir finden die Errichtung einer eigenen Generalforstkasse des ganzen Reiches vor der Hand nicht nothwendig, nachdem Unsere Zentralstaatskasse für das Künftige eine solche Einrichtung erhält, daß in ihrer Rechnung ohnehin alle Einnahmen des Forst- und Jagdwesens deutlich ausgeschieden erscheinen.

Reggsblt. 1808. S. 1801.

2) Damit aber Unser oberstes Forstamt, neben seinem die Leitung des technischen Theils der Forst- und Jagdregie begreifenden Hauptattribute, auch die Uebersicht des pekuniären Resultats, sowohl während des Jahreslaufes, als am Ende desselben ausüben könne, so hat vorerst jeder Kreisfinanzdirektor aus den Journalsextrakten, welche er monatlich von allen Rentämtern seines Bezirkes spezifisch erhält, alle jene Einnahm- und Ausgabposten, welche das Forst- und Jagdwesen betreffen, ausziehen zu lassen, und diese Auszüge Rentämterweise durch denjenigen einschlägigen Forstinspektor, in dessen Bezirk jedes Rentamt gehört, dem obersten Forstamte mitzutheilen.

Der Forstinspektor begleitet diese Auszüge mit seinen allenfalls nothwendigen Bemerkungen, und bey dem obersten Forstamte werden sie durch einen die Funktion eines Buchhalters versehenden Rechnungskommissär zusammengestellt.

Durch diese Buchhaltung wird das oberste Forstamt von dem Fortschreiten des pekuniären Resultats in beständige Kenntniß und in den Stand gesetzt, die allenfallsigen Mängel und Gebrechen auch im Laufe des Jahres zu rügen und zu verbessern.

Ferner verordnen Wir, daß in den Rentamts-Rechnungen die zwey Einnahm-Kapitel: Jagd-

Regal und: aus Forsten, dann die zwey Ausgabskapitel: auf Besoldungen bey dem Forstamte, und: auf Regie-Ausgaben desselben künftig nur mehr ganz summarisch vorgetragen, und dagegen alle Paragraphe und Titel dieser vier Kapitel in einer besonderen Nebenrechnung aufgeführt, auch die hiezu nothwendigen Verifikationen nicht der Hauptrechnung, sondern dieser Nebenrechnung adnumerirt werden sollen.

Diese Nebenrechnung soll dann zwar als eine Beylage der Hauptrechnung zuerst die Revision der künftigen Kreisfinanzdirektionen, hierauf aber eine besondere Superrevision Unsers obersten Forstamtes passiren.

Unser oberstes Forstamt theilt ihre Superrevisions-Protokolle derjenigen Rechnungskommission mit, welche die Kreiskasserechnungen zu revidiren und aufzunehmen hat, und sie werden durch diese letztere ausgeschrieben und exequirt.

3) Nach diesen Voraussetzungen können und müssen alle Haupt- und Neben-Nutzungen der Förste und des Jagdregals, ohne Unterschied, ob sie beständig oder unbeständig, Geld- oder Natural-Abgaben sind, nach ihren in dem bisherigen Rechnungsschematismus bereits bestimmten Unterabtheilungen von Paragraphen und Titeln in der oben erwähnten besonderen Rechnungsbeylage aufgenommen bleiben.

Hingegen die Grund- und Kornbodenzinse aus den verkauften Staatswaldungen können in dem Pekunial-Ertrage aus den Forsten nicht aufgenommen werden, sondern, nachdem die verkauften Waldungen ganz aus dem Eigenthume des Staats austreten, so müssen diese Grundzinse in dem Kapitel der Einnahme aus zinsbaren Gütern, und

die Kaufschillinge dafür in einem eigenen, von dem Forstertrage abgesonderten Kapitel unter den Einnahmen aus dem vollen Eigenthume aufgeführt werden.

4) Die Verwerthung jener Haupt- und Nebennutzungen, welche in keiner bestimmten jährlichen Abgabe bestehen, sondern im eigentlichen Sinne von der Forstadministration abhängen, geschieht durch den Oberförster im Beyseyn des die Kontrolle führenden Rentbeamten.

Hingegen der Verkauf der hiezu bestimmt werdenden Staatswaldungen geschieht durch den Rentbeamten, in Gegenwart des einschlägigen Oberförsters.

In beyden Fällen wird der Gelderlös nur von dem Rentbeamten eingebracht, und in den hie oben bestimmten Rechnungsrubriken in Einnahme gestellt, so bald für den ersteren Fall die Ratifikation des obersten Forstamtes und für den letzteren Fall die Ratifikation Unserer allerhöchsten Stelle erfolgt seyn wird.

5) Das aus dem Forstmaterialetat für Unsere Landrichter und Rentbeamte abzugebende Brennholz, dann für Unsere Bauten oder sonstige Bedürfnisse abzugebende Bau- und Nutzholz wird bereits nach der Vorschrift des Rechnungsschematismus bey dem Forstertrage in Pekunialeinnahme, und nicht unter den Forstausgaben, sondern in seinen anderen geeigneten Rubriken in Ausgabe gesetzt; mithin ist es bereits eben so viel, als wenn es einer idealen besonderen Forstkasse aus den übrigen Renten ersetzt würde.

Sollte der bisherige Rechnungsschematismus die Ausscheidung aller Forst- und Jagdeinnahmen und Forst- und Jagdausgaben von den übrigen

Staatseinnahmen und Ausgaben noch nicht genau genug bezeichnet haben, so werden Wir bey einer Revision desselben noch die weitere Bestimmung erlassen. Indessen versteht es sich aus der Identität der Ursache von selbst, daß in Fällen, wo Kirchen, Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten, oder überhaupt solche Behörden oder Individuen, welche kein Forstrecht im engsten Sinne genießen, ein Holz ohne Bezahlung erhalten, solches bey dem Forstertrage nach dem angemessenen Geldanschlage in Einnahme, und in demjenigen Ausgabskapitel der allgemeinen Rentamtsrechnung, wohin derselbe Zweig gehört, mit dem nämlichen Pekunialanschlage in Ausgabe gesetzt werden müsse.

Von dieser Einnahm= und Ausgabsstellung bleiben jedoch jene Holzabgaben, oder andere Bezüge ausgeschloßen, deren Genießer ein den Grund und Boden, und also das Eigenthum des Waldes affizirendes Recht oder Servitut besitzen, sey es unentgeltlich, oder gegen eine ohnehin in Einnahme kommende Abgabe an Forsthaber, oder an Forstzins. Diese Bezüge sind, bis die Purifikationen von diesen Rechten und Servituten eintreten, nach der deutlichen Vorschrift des Rechnungsschematismus, wie bisher, also auch fernerhin mit ihrem Pekunialanschlage nur zur Wissenschaft intra Latus vorzutragen, ohne in die Summe des wirklichen Pekunialertrags eingerechnet werden zu dürfen.

6) Nachdem die Bezahlung der Pensionen weder in den Rentamtsrechnungen, noch auch künftig in den Kreiskasserechnungen, sondern nur bey Unserer Zentralstaatskasse erscheint, so fällt sie dem Forstetat in materieller Hinsicht nicht zur Last. Wohl aber hat Unsere Zentralstaatskasse alle Pensionen der Forstbeamten und Diener in einem

besonderen Abschnitte aufzuführen, und Unser oberstes Forstamt hat theils zur Kontrolle, und theils um bey jeder Dienstesverleihung immer die tauglichen Pensionisten berücksichtigen zu können, beständige Einsicht hievon zu nehmen; auch in dem Generalforstetat den jährlichen Zustand dieser Pensionen zur Wissenschaft beyzufügen.

7) Die Wohnungen und Dienstgründe der Forstbeamten und Diener sollen als ein Bestandtheil des Forstvermögens angesehen, in ordentliche Kataster und Inventarien gebracht, und der Nutzungsanschlag derselben soll von den Rentämtern in der oben angeordneten besonderen Forstnebenrechnung unter den Forstnebennutzungen in einem besonderen Paragraph aufgeführt werden, so wie dieser Nutzungsanschlag schon gegenwärtig unter der Rubrik der Forstamtsbesoldungen in Ausgabe gestellt wird.

Sobald aber eine Forstamtswohnung oder ein Dienstgrund entbehrlich, und also verkauft wird, ist es mit dem Verkaufe und mit der Verrechnung des Kaufschillings so zu halten, wie hie oben Nro. 3 und 4 beym Verkaufe der Staatswaldungen angeordnet ist.

Die Bauausgaben der Forstamtswohnungen bleiben, wie sie es bisher Provinzenweise waren, künftig Kreisweise zentralisirt.

In den Landbauetats und Landbaurechnungen der Kreise aber muß der Kataster der Forstamtsgebäude, und ihre jährliche Bauausgabe in einer besonderen Rubrike erscheinen.

Wenn daher:

a) ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert; so hat der Rentbeamte ohne Anstand

gegen denselben exekutiv zu verfahren, da die Einforderung einer solchen Abgabe nicht von dem Ausgange eines ergriffenen frivolen Rekurses an die administrative Oberbehörde oder eines frivolen Prozesses abhangen kann.

b) Wenn aus Verträgen zwischen dem Rentamte und einer Privatperson ein Streit entsteht, und die Berichtigung der Rechnung und des festgesetzten Etats auf prompter Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit beruht, insbesondere wenn Pächter königl. Realitäten oder Einkünfte das, was nach klaren Kontrakten von ihnen gefordert wird, verweigern; so hat der Rentbeamte dieses anzuzeigen, damit die obere Administrativstelle die Sachverhältnisse würdigen, und nach vorausgegangener Einvernehmung des Weigernden und pflichtmäßiger Untersuchung ein vorläufiges Liquidum festsetzen, und solches von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entscheidung allenfalls zu leistenden Ersatzes sogleich eintreiben lassen könne.

c) Wenn eine Gefällsgattung, sey es aus Staatsauflagenregalien oder Gütern, verfallen ist; so hat der Rentbeamte sogleich die Perzeption zu beginnen, und wenn sich nach Abfluß von 8 Tagen noch zahlungspflichtige Remittenten vorfinden, so sind dieselben zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit unter der Kommination der ohne weiters verhängt werdenden Exekution noch einmal aufzunehmen, und wenn diese Anforderung 8 Tage hindurch fruchtlos bleibt, und der Restant seine Zahlungsunfähigkeit bis

dahin nicht legal erweisen kann, so tritt die Exekution nach den gesetzlichen Gradationen in Wirkung, bis die ganze Schuldigkeit getilgt ist.

Ueber 4 Wochen nach Abfluß des Perzeptionstermins darf kein Rückstand an irgend einer Kurrent-Einnahme, wenn dieselbe nicht wirklich zum Nachlaß geeignet ist, bestehen; dieses spricht das Gesetz und gebiethet es jede wohlgeordnete Finanzverwaltung; indem unzeitige Nachsicht in der Perzeption Ausstände auf Ausstände anhäuft, wodurch später entweder das Staatsinteresse durch große und allgemein schädliche Nachlässe gefährdet, oder, im Falle mit Strenge gegen die Zahlungspflichtigen verfahren wird, der gänzliche Ruin derselben durch die Vergantung herbeygeführt wird.

Die prompte Eintreibung der Staatsgefälle sichert die Deckung der Staatsbedürfnisse, befestigt den Kredit der Staatskasse, befördert die Geldzirkulation, und ist daher das vorzüglichste Mittel der Konservation des Nationalreichthums und der Aufmunterung der Industrie. Nur auf diese Weise kann in der Staatsgefällsperzeption Strenge mit Humanität gepaart werden.

Die Kreisfinanzstelle ist für die richtige Perzeption der Kurrenteinnahmen verantwortlich, und sie wird diese Verbindlichkeit nach ihrem vollen Inhalte durch die Anwendung der in ihrer Gewalt liegenden Mittel erfüllen, wenn die Rentbeamten ihre Berufspflichten vergessen, und die Perzeption der ihnen zugewiesenen Einnahmen vernachläßigen.

§. 6.

Obschon sich die Rentämter mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im mindesten zu be-

fassen haben; so erheischt es doch die Nothwendigkeit, daß den Rentbeamten die exekutive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Remittenten beygelegt werde; damit die Spezialetats der Rentämter, aus welchen die Kreisfinanzetats und aus diesen der Etat des Gesammtstaats zusammengesetzt ist, realisirt werden können; weßwegen die Rentämter sich bey der Verweigerung der Zahlungsleistung öffentlicher liquider Abgaben streng nach den allerhöchsten Verordnungen vom 27. Februar 1807 und vom 4. Februar 1809 zu richten haben *).

§. 7.

Die allgemeinen und besondern Rentämter sind in allen auf die Administration der Finanzen Bezug habenden Gegenständen der Kreisfinanzdirektion ausschließend untergeben, und nur von dieser haben die Rentämter alle auf das Perzeptions-, Rechnungs- und Kassewesen Bezug habenden Resolutionen zu erhalten; indem keine andere Stelle des Kreises über die Rentamtskassen zu disponiren befugt ist, und ihr die Konservation des Etats, die Aufsicht auf das Rechnungs- und Kassewesen und die Respizienz der materiellen und formellen Geschäftsführung der Rentämter allein obliegt.

B.

Rentams-Personal.

§. 8.

Das Rentamtspersonal besteht aus:

a) dem Rentbeamten,
b) der nöthigen Anzahl von Schreibern,
c) dem Rentamtsdiener.

*) M. s. 9. Bd. S. 146.

C.

Funktion dieses Personals.

§. 9.

Der Rentbeamte versieht das Rentamt allein, und ist daher für die Erfüllung aller Obliegenheiten verantwortlich, welche aus seinem Wirkungskreise hervorgehen.

§. 10.

Das Schreibpersonale hängt, insoferne deßhalb keine Ausnahme aus besondern Verhältnissen Statt findet, von der Auswahl des Rentbeamten ab, und hat sich, wenn es sich durch Genauigkeit im Dienste, Treue und die übrigen Fertigkeiten und Eigenschaften, welche der Dienst erfodert, auszeichnet, dann die gesetzlichen Erfoderniße zum Eintritte in den Staatsdienst erfüllt hat, besonderer Berücksichtigung bey Anstellungen im staatswirthschaftlichen Fache zu erfreuen.

Da die Rentbeamten für Unterhaltung der nöthigen Skribenten bedeutende Beyträge aus der Staatskasse beziehen, und eine eigennützige Oekonomie der Beamten in dieser Beziehung dem Dienste nachtheilig ist; so haben die Rentbeamten alle Quartale der Kreisfinanzdirektion eine vollständige und gewissenhaft abgefaßte Qualifikations- und Konduitliste der in ihren Diensten stehenden Schreiber vorzulegen, damit man sich überzeugen könne, ob die Rentbeamten das hinreichende Schreibpersonal halten, und welche Qualifikation und Konduit dasselbe habe.

§. 11.

Der Rentamtsdiener, welcher sich am Sitze des Rentamts befinden muß, hat die Termine zu

Erlegung öffentlicher Abgaben den Gemeindsvorstehern, sonstigen Kontribuenten und Zahlungspflichtigen bekannt zu machen, die Dienste des Fruchtmessers zu versehen, den Transport der Amtsgelder und Expeditionen zu besorgen, die erforderlichen Executionen für Beytreibung der Staatsgefälle zu vollziehen, und überhaupt sich zu allen Diensten des Amts gebrauchen zu lassen, die der Rentbeamte ihm aufzutragen für gut findet; sollte er eines Gehilfen oder Beybothens bedürfen; so steht es ihm frey, einen solchen, jedoch auf seine Kosten aufzunehmen, jedoch bleibt er für dessen Dienstleistungen wie für seine eigenen verantwortlich.

D.

Besoldung des Rentamtspersonals.

§. 12.

Die Besoldung des Rentbeamten ist *)

a) Eine fixe Geldbesoldung von zwölfhundert Gulden R. W.

b) Eine Zulage an Geld, welche in einem Prozente der Bruto-Einnahme besteht, und sich nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme vermehrt oder vermindert; jedoch sind von der in der Rent-Amtsrechnung vorgetragen werdenden Bruto-Einnahme, bevor diese Zulage bemessen werden kann, abzusetzen:

1) der Ertrag der in der Ausgabe vorkommenden Nachlässe;

2) der Betrag des Mindererlöses oder Verlustes durch den Verkauf unter dem Normalpreise;

*) Hierüber s. m. Rentbeamten-Besoldung.

3) die Naturalvorräthe nach den Normalpreisen berechnet; weil dem Rentbeamten erst dann das Prozent zum Guten kommt, wenn der Verkauf wirklich bewirkt ist;

4) Der Betrag aller Durchführungsposten, als
a) der Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe;

b) die Dominikal- und Rustikalsteuer von den Dominikal- und Rustikal-Besitzungen des Staats;

5) der Betrag der Kaufschillinge und Fristen nebst Zinsen von den verkauften Staatsrealitäten und Grundgerechtigkeiten nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1808;

6) der Betrag der allenfalls bewilligten Ausstände; indem das Prozent hievon demjenigen gebührt, der dieselben einhebt.

Für eine sich durch irgend eine organische Verfügung an dieser Zulage ergebenden Verminderung kann nach der Verordnung vom 30. Oktober 1803 kein Entschädigungs-Anspruch gemacht werden.

c) Freye Wohnung oder hiefür ein Aversum.

d) 36 Klafter Holz, halb hartes und halb weiches oder ein Behölzungs-Aversum.

e) Für Scheibmaterialien ein Aversum, welches in 1 fl. 30 kr. von jedem Tausend der nach obigen Bestimmungen modifizirten Bruto-Einnahme besteht.

f) Für den Unterhalt der benöthigten Schreiber den dritten Theil dessen, was ihm nach Lit. a et b als Besoldung gebührt.

g) Die Diäten werden nach dem allerhöchsten Regulativ vom 9. May 1809*) bemessen.

§. 13.

Der Rentamtsdiener bezieht nach der allerhöchsten Bestimmung vom 23. Okt. 1804, insoferne keine besondere Ausnahme Statt findet:

a) Einen fixen Gehalt von 150 fl.

b) Drey baierische Schäffel Korn nach dem jährlichen Normalpreise.

c) Für Kleidung 30 fl.

d) Die Bothenlöhnungen nach den allerhöchsten Bestimmungen; weßwegen die Rentämter auf die besondere wegen der Bothenlöhnungen diesseits erlassene Instruktion vom 6. Februar 1811**) hingewiesen werden.

e) In Fällen der eintretenden rentämtlichen Exekution die Exekutionsgebühren.

E.

Amtsbürgschaft.

§. 14.

Ueber die zur Sicherung der dem Rentbeamten anvertrauten Gefälle zu leistenden Kaution wird noch besondere allerhöchste Bestimmung erfolgen***).

---

*) M. s. 8. Bd. S. 373.
**) M. s. 8. Bd. S. 310.
***) M. s. 8. Bd. S. 136.

F.

Verhältniß der Landgerichte und Rentämter unter sich.

§. 15.

Das Landgericht und Rentamt stehen in vollkommener gleicher Dienstkathegorie, und sind daher koordinirte Behörden.

§. 16.

Ueber die mit dem Landgerichte zu pflegende monatliche und Quartalsabrechnung hinsichtlich der Taxen, Sporteln und Strafgelder, dann der besondern Perzeptionen bestehen besondere allerhöchste Verordnungen, welche in der diesseits erlassenen Instruktion über die Führung des Landgerichtlichen Tax- und Sportel-Journals, dann die Verfassung der Quartalsakten vom 1. Febr. 1811 näher dargestellt sind, nach deren Inhalt die Rentämter sich streng zu achten haben. Die Behandlung der Depositen hat gleichfalls nach den in der allegirten Instruktion vorgetragenen gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen.

§. 17.

Da die Bestätigung und Besiegelung der Kontrakte, dann die Errichtung der Briefe, wo solche von den Gesetzen vorgeschrieben, oder von den Partheyen verlangt wird, zum Ressort des Landgerichts gehört; so wird die bereits bestehende Verordnung wiederholt, daß die Landrichter über keine Güter, welche dem Staat zins-, lehen- oder grundbar sind, Verträge, wodurch eine Veränderung in der Person des Besitzers vor sich geht, zu Protokoll nehmen, und die brieflichen Urkunden hierüber ausfertigen sollen, ehevor von den Kontrahen-

ten nicht der rentämtliche Konsens, und das Atteſtat über die geſchehene Berichtigung der ſchuldigen Gebühren beygebracht iſt.

Uebrigens werden die Kauf- und Pacht-briefe über Aerarialgüter von den Rentämtern zwar entworfen, jedoch zur Reviſion an die Kreis-Finanzſtelle eingeſendet, und im Falle kein Bedenken obwaltet, von derſelben ausgefertigt.

Wegen Ausfertigung der Erb- und anderer Grundgerechtigkeitsbriefe haben ſich die Rentämter nach der bisherigen Obſervanz zu benehmen.

G.

Innere Amtseinrichtung.

§. 18.

Wenn der mit der Konſtitution der allgemeinen Rentämter verbundene Zweck Richtigkeit in Perzeption der Staatsgefälle und in der Verwendung derſelben realiſirt werden ſoll; ſo müſſen vor allen jene Dokumente und Urkunden, welche die Einnahmen und Ausgaben begründen, in beſtmöglichſten Stand geſetzt, und hierin erhalten werden.

Die hiezu erforderlichen Amtsbücher und Dokumente ſind nun folgende:

I. Die Steuer-Kataſter, Matrikel oder alle jene Fundamentalkataſter, welche die Bezüge an Staatsauflagen nach der bisher zum Grund liegenden Belegungs-Norm durch alle ſteuerbare Objekte und für alle anlagspflichtigen Individuen bezeichnen. Jedes Rentamt hat bei ſeiner Einweiſung dergleichen Kataſter erhalten; es iſt daher Pflicht, dieſe Kataſter wenigſtens in Ordnung zu erhalten, und beſonders zu ſorgen, daß die Verän-

derungen und Zugänge von neuen Belegungen in solchen richtig und zweckmäßig nachgetragen werden, bis durch die Einführung der allgemeinen Steuerrektifikation die Herstellung der neuen Kataster bewirkt seyn wird.

II. Die Grund-, Saal-, Lager- oder Zinslehenbücher; diese Grundbücher sind das, hinsichtlich der aus dem Lehenzehent und grundherrlichen Verbande abstammenden Gefälle, was die Steuer-Kataster hinsichtlich der Staatsauflagen sind; das kön. Rentamt hat daher auf die Konservation derselben im brauchbaren Zustande bis zur Herstellung der allgemeinen Dominikal-Steuerkataster pflichtmäßige Sorge zu tragen.

III. Die Zehentbeschreibungen; diese erhalten die zehentbaren Gründe, die Produktion derselben, die Art des Zehents, den Antheil an den Zehenten (ganz oder halb ꝛc.), die Art der Reichniß (in Geld oder Natura) und die Art der Einhebung mit Benennung der zehentpflichtigen Unterthanen oder Zehentholden.

Die Rentämter haben für die Erhaltung der denselben extradirten Zehentbeschreibungen im brauchbaren Stande zu sorgen, und im Falle Zehentbeschreibungen mangeln, ist sogleich die Herstellung derselben zu bewirken; indem ohne diese keine systemmäßige Behandlung der Zehenten möglich ist, wobey noch bemerkt wird, daß die Herstellung der Zehentbeschreibung, dann die Erhebung der Samen-Erträgniß nicht durch die Landgerichte, sondern durch die Rentämter in Gemäßheit einer neuen allerhöchsten Verordnung zu geschehen habe, und die von der ehemaligen Landes-Direktion zu Neuburg erlassene Verordnung vom

31. May 1808 *) bey der Verpachtung derselben mit Rücksicht auf obige allgemeine Anordnung und die Lokalverhältnisse in analoge Anwendung kommen könne.

IV. Das Amtsinventarium im weiten Sinne des Worts besteht zwar in einer vollständigen Darstellung aller Bestandtheile des ganzen Verwaltungsvermögens der Rentämter; im engen Sinne beschränkt es sich aber nur auf den Vortrag der Mobilien und Geräthschaften. Um indessen bey der Beurtheilung der Rentenrechnung keine Lücke zu lassen, und für selbe einen sichern Leitfaden zu haben, so wird erfodert, daß auch das Inventarium vollständig sey, und aus demselben ersehen werden könne, worin das verwaltete Vermögen bestehe, woher seine Renten kommen, und wie diese erhoben werden, dann worauf die Lasten haften. Kognition der Quellen der Renten, und der Dokumente der Lasten ist der Zweck des Inventars. Es wäre daher überflüßig, wenn das Inventarium eine umständliche Beschreibung aller Vermögenstheile im Detail aufführen wollte: es genügt zum Zwecke, wenn es nur die Quellen, woraus die Renten aller Art fließen, nachweist.

Dieser Forderung zu Folge muß es:

a) die Anzeige aller jener Urkunden und Dokumente vortragen, wodurch und worin:
   1) die Staatsauflagen aller Art;
   2) die Renten aus dem Staatsobereigenthume;
   3) die Renten aus dem vollen Privateigenthume gegründet und verzeichnet sind, nämlich die Grund-, Lehen-, Saal-, Zins-Bücher, Ze-

*) M. s. 18. Bd. Realitäten.

hentbeschreibungen und die Dokumente anderer nutzbarer Rechte;

4) diejenigen Urkunden, worauf sich die Passivreichnisse gründen, die bey dem Rentamte befindlichen Listen über den Besoldungs- und Pensionsstand.

b) Die Anzeige der unbewilligten unmittelbaren Besitzungen des Staats, z. B. Forsten, Meyereyen, einzelnen Gründe, Gebäude ꝛc., dann der nutzbaren Realrechte der Jagd, Fischerey und der Gewerbsgerechtsame in Bezug auf die vorhandenen ausführlichen Beschreibungen dieser Realitäten, Rechte und Gewerbe.

c) Ein Verzeichniß der Mobilien- und Amtsrequisiten.

Das Inventar ist der Rechnung am Ende beyzubringen.

Wenn Gebäude, Meyereyen, Grundstücke und Gerechtsame verpachtet sind; so wird das Pachtquantum unter die wirkliche Rente gesetzt; sind solche aber Besoldungstheile, so muß der Werth bestimmt, und daraus die jährliche Nutzung anschläglich berechnet, und das Resultat unter die Kolonne anschläglich gesetzt werden, weil dieser Betrag auch in die Jahresrechnung aufgenommen wird.

V. Das Vormerkungsbuch. Dieses soll das in seinem ganzen Umfange darstellen, auf was das Inventar nur hindeutet.

Es umfaßt überdem nicht nur alle Bestandtheile des Vermögens im Detail, sondern auch alle jene Normen und Verordnungen, welche die Verrechnung in den Einnahms- und Ausgabsrubriken fortwährend und ständig begründen oder abändern.

Dieser Voraussetzung zufolge muß das Vormerkungsbuch folgende wesentliche Bedingnisse erfüllen.

1. Sollten im Eingange desselben die topographischen Notizen des Rentamts, wie selbe bereits erhoben sind, oder künftig erhoben werden, z. B. geographische Lage, Flächeninhalt, Ortschaften, Pfarreyen, Gemeinds- und Steuerdistrikte, Familien, Seelenzahl, vorzügliche Naturprodukte ꝛc. ihren Platz finden. Es soll

2. der gegenwärtige Stand des Vermögens und die Veränderungen, denen es von Zeit zu Zeit unterliegt, gründlich vorgetragen werden; deßwegen führt

3. das Vormerkungsbuch alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, wie die Rechnung selbst.

Bey jeder derselben werden die gegenwärtig bestehenden Normen, Verordnungen und Observanzen entwickelt, welche die Grundsätze der Belegung und Erhebung, und den Betrag der Einnahmen und Ausgaben, dessen Summe auszumerken ist, enthalten, z. B. im Laudemialwesen ꝛc. Es werden die unmittelbaren Besitzungen an Meyereyen, einzelnen Grundstücken und Gebäuden, dann Gerechtsamen beschrieben, ihre Bestimmung bemerkt, die Zehenten und andern Gerechtsamen im fremden Eigenthume mit ihrer Benutzungsart erläutert. Auf dieselbe Weise sind bey jeder Rubrik

4. alle jene Verordnungen und Veranlassungen, wodurch die Rubrik oder ihr Betrag nicht momentan, sondern ständig und fortwährend verändert wird, nach der Zeitfolge der Ereignisse nachzutragen. Es versteht sich

5. von selbst, daß für diesen Vortrag im Vormerkungsbuche gedrängte, das Wesentliche in sich fassende Auszüge der Verordnungen genügen, so wie es bey den in den Regierungsblättern oder der Generaliensammlung enthaltenen Verordnungen hinlänglich ist, wenn sich auf solche bloß mit Allegirung des Jahrganges, Stückes, Bandes und der Seitenzahl bezogen wird. Dieser Vortrag im Vormerkungsbuche macht

6. den alljährlich in der Rechnung wiederholten Vortrag größtentheils überflüssig; wodurch die Rechnungen gedrängter werden, und für den Rechnungsbeamten selbst Zeit gewonnen wird. Es ist indessen

7. augenfällig, daß in dem Vormerkungsbuche jede Rubrik nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit oder ihrer Veränderlichkeit ein oder mehrere Blätter leeren Raums enthalten müsse; damit die neuen Verordnungen untergestellt, und für mehrere Jahre nachgetragen werden können.

8. Die Herstellung eines solchen Vormerkungsbuches nach dem neuen Rechnungsschematismus in duplo ist eine für jeden Rentbeamten, so bald die Einweisung vollendet, und alle Renten und Lasten des Amts recherchirt und berichtigt sind, unerläßliche Aufgabe.

Sobald das Vormerkungsbuch hergestellt ist, wird dasselbe in duplo mit seinen Nachweisungen an die Kreisfinanzstelle zur Prüfung eingesendet, und nach vorgenommener Würdigung das Duplikat bei dem Rechnungskommissariate hinterlegt, damit dasselbe jede neue Veränderung, jede neue Norm und Verordnung demselben zur Darnachachtung einverleiben könne; das Original wird aber dem Rentamte zurückgegeben.

Der Termin zur Einsendung des Vormerkungsbuchs ist wegen seiner Wichtigkeit auf den letzten November 1811 bestimmt.

Diese Verfügung macht

9. die jedesmalige Einsendung des Vormerkungsbuchs mit der Jahresrechnung überflüßig; indem es bey der Revision selbst hinterlegt ist, und die Rentämter in der Folge mit der Vorlage der Quartalsakten jederzeit Auszüge aus demselben, oder vielmehr Abschriften der nachgetragenen Ergänzungen im Laufe des Quartals mit Bemerkung des Foliums im Amtsoriginal an die Kreisfinanzstelle einzusenden haben; damit dieselben geprüft, und mit den Nachträgen der Revision verglichen werden können.

VI. Die Amtsregistratur. Diese ist abzutheilen in die alte und Kurrentregistratur.

Zu der alten Registratur eines Rentamts werden alle jene Akten, Rechnungen und Papiere gerechnet, deren Gebrauch der laufende Dienst in der Regel nicht erheischt; über diese zur alten Rentamtsregistratur gehörigen Akten ꝛc. muß ein alphabetisches Repertorium hergestellt werden, und die Akten müssen so aufbewahrt seyn, daß aus dem Repertorium sogleich das Fach kann ersehen werden, worin die Akten ꝛc. liegen.

Die Kurrentregistratur, welche die zum laufenden Dienst erfoderlichen Akten, Rechnungen und Papiere in sich faßt, muß nach Gegenständen abgetheilt seyn, und zwar ist bey dieser Abtheilung der Rechnungsschematismus, so viel möglich, zur Grundlage anzunehmen, und die Gegenstände unter sich sind nach geographischer Ordnung, nämlich nach Gemeinden, Pfarreyen oder Steuerdistrikten einzutheilen.

Ueber die Kurrentregistratur muß ein nach Rubriken abgetheiltes Manual, worin der laufende Numer, die Zeit der Entstehung eines jeden Produkts, dessen kurzgefaßter Inhalt und das Fach, in welchem dasselbe reponirt ist, nebst den sonstigen nothwendigen Vormerkungen eingetragen ist, geführt werden, und zwar ist bey jeder Rubrik oder Abtheilung so viel Raum zu lassen, daß dieses Manual auf einige Jahre zur Aufnahme der Kurrentprodukte zureiche. Die Anlage eines Registraturbuchs ist nothwendig, und es wird daher die Haltung und Führung desselben den Rentämtern zur besondern Pflicht gemacht.

H.

Amtsführung.

§. 19.

Die ordnungsmäßige Rentamtsführung wird durch folgende Erfordernisse bedingt:

I. Durch eine zweckmäßige Anlage und unterbrochene Fortführung der Geschäfts-Bücher, nämlich

a) des Geschäfts-Protokolls über alle bey dem Rentamte vorkommenden Geschäfte, insoferne dieselben eine schriftliche Bearbeitung zur Folge haben; mithin aus denselben Produkten für die Amtsregistratur entstehen.

b) Der Bezugs- oder Heberegister über alle Gefällsgattungen.

Jeder Rentbeamte wird sich im Laufe seiner Geschäftsführung selbst überzeugen, daß er alle verschiedene Geld- und Naturalabgaben der einzelnen Debenten in ein generelles Verzeichniß zu-

sammenstellen müsse, um daraus sogleich mit einem Blick entnehmen zu können:

„was jeder Debent, und in welchen Terminen zu bezahlen; wie viel er hievon entrichtet und noch abzutragen habe“?

Ein solches individuelles Verzeichniß wird ein Bezugsregister genannt.

Obgleich wegen der Verschiedenartigkeit der Staatsgefälle die Form der herzustellenden Bezugsregister der Beurtheilung eines jeden Rentbeamten überlassen wird; so muß doch jedes Bezugsregister folgenden Erfordernissen entsprechen:

1. Muß bey jedem Zahlungspflichtigen seine ganze Schuldigkeit nach allen seinen Reichnissen in Geld und Naturalien zusammengestellt, und sich bey jeder Gefällsgattung auf das Grundbuch oder Steuerkataster berufen werden; damit das Bezugsregister stets könne kontrollirt werden.

2. Muß bey jedem Zahlungspflichtigen Raum gelassen werden, um die Abschlags-Zahlungen, dann die Zu- und Abgänge vortragen zu können.

Es kann zwar für alle Gefällsgattungen ein einziges Bezugsregister gebildet werden; allein es befördert die Anfertigung und erleichtert die Uebersicht; wenn besondere Bezugsregister für die Steuern, und für die grund- lehen- und zehentherrlichen Gefälle angefertiget werden, wobey erinnert wird, daß bey den Naturalreichnissen eine Kolonne für das Orts- und eine für das baierische Maaß müsse angebracht werden.

Die Anfertigung derselben hat entweder nach Gemeinden oder Pfarreyen und Steuerdistrikten zu geschehen. — Vollständige und richtige Bezugsregister sind die Grundlagen einer wohlgeordneten Vermögensadministration, weßwegen ihre Führung unerläßliche Pflicht für die Rentbeamten ist.

c) Durch richtige Führung der Tagbücher (Journale), welche eine pünktliche Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge ihrer Ereignisse mit deutlicher Bezeichnung der Rubriken, unter welchen die Einnahmen und Ausgaben in dem Hauptbuche (Manual) und in der Rechnung vorgetragen werden müssen, enthalten.

Die Bestimmungen und Vorschriften zur Führung der Tag- und Kassebücher für die allgemeinen Rentämter sind in der Instruktion über die Führung der Tag- und Kassebücher für die allgemeinen und besonderen Rentämter vom 31. August 1810, und der Nachtragsinstruktion näher dargestellt; auf welche allerhöchste Vorschriften die Rentämter zur strengen Darnachachtung mit dem Bemerken hingewiesen werden, daß die königl. Kreisfinanzdirektion auf ihre Vollziehung mit allem Nachdrucke wachen werde.

d) Durch die Führung des Manuals oder Hauptbuchs.

Das Manual ist die Grundlage der rentämtlichen Rechnung, und im eigentlichen Sinne die Rechnung selbst, welche sich allmählig bildet; dasselbe muß daher ganz dieselben Rubriken in

Einnahme und Ausgabe, wie sie das Rechnungsformular vorschreibt, enthalten. So wie der Rentbeamte in das Tagbuch alle Einnahms- und Ausgabsposten ohne Rücksicht auf ihre Natur täglich bloß chronologisch einträgt, so unterstellt er diese Posten zu gleicher Zeit auch in dem Manual den geeigneten Rubriken. Das Manual unterscheidet sich sonach vom Journal im Wesentlichen dadurch, daß in letzteres alle Einnahms- und Ausgabsposten ohne Rücksicht auf ihre Natut in chronologischer Reihenfolge, daß heißt, unausgeschieden, in das erstere aber zu gleicher Zeit unter die verschiedenen Rubriken eingetragen werden.

Nach dieser Bestimmung ist das Manual der Inbegriff eben so vieler Journalien, als es Rubriken der Einnahmen und Ausgaben hat, so daß jeder Perzeptionstitel ein eigenes Tagbuch bildet.

Für die Führung des Manuals oder Hauptbuchs werden nachstehende Vorschriften und Erläuterungen zur Norm ertheilt.

1. Schon vor Ende eines jeden Rechnungsjahres entwirft der Rentbeamte für das nächstfolgende Jahr das Hauptbuch vollkommen nach den Rubriken des Rechnungsschema, und läßt für jede dieser Rubriken so viel Platz, als wahrscheinlich nach der vorhergehenden Rechnung oder nach seiner vorläufigen Beurtheilung erfordert werden mag. Was bey dem Schluße leer bleibt, wird durchstrichen.

2. Bey jeder Rubrik der Einnahme und Ausgabe muß die Schuldigkeit, die geschehene Zahlung und der Rest oder Rückstand bemerkt werden.

Das Soll der Einnahmen muß nach dem Etat und nach der Wirklichkeit dargestellt werden.

Der Etat ist eine voranschlägige, mithin approximative Berechnung für einen erst kommenden Zeitraum, und stellt dar, wie viel die Einnahmen und Ausgaben wahrscheinlich betragen werden.

Das effektive Soll spricht aber nach einem bereits verflossenen Zeitraume bstimmt aus, wie viel inner diesem Zeitraume an den Staatsrenten wirklich fällig geworden, d. i., was das Rentamt nach den inner diesem gegebenen Zeitraume eingetretenen, theils gesetzlich bestimmten, und theils von der Zufälligkeit abhängenden Verfallsterminen der Einnahmen hätte einkassiren sollen. Das Soll nach dem Etat kann sogleich im Anfange des Finanzjahres eingesetzt werden; das effektive Soll ist aber alle Quartale erst einzutragen, und zwar ist sich hier nach den besondern, über die Anzeigen des effektiven Solls gegebenen Vorschriften vom 1. März 1811 zu achten.

3. Da das Tagebuch und Manual sich wechselseitig kontrolliren und vollkommen übereinstimmen müssen, so ist nöthig, daß beyde Bücher ganz dieselben Positionen enthalten, und zugleich miteinander in Verbindung gesetzt werden. Letzte-

res geschieht durch die wechselseitige Bemerkung der Seitenzahl, wo die Posten vorgetragen sind; diese Berufung dieser Bücher auf einander legt den geschehenen Uebertrag stets vor Augen.

4. Alle Abschlagszahlungen werden in der hiezu bestimmten Kolonne vorgetragen, und erst wenn die ganze Schuldigkeit berichtigt ist, wird solche in die Kolonne wirliche Leistung übertragen; sollten am Schluße eines Finanzjahres bey der Rechnungsablage noch bewilligte Ausstände bestehen, so werden diese in die besondere Kolonne eingesetzt.

Aus dem Manual kann, so bald die Kolonne des effektiven Solls ausgefüllt ist, mit jedem Augenblick der ganze Stand der Einnahmen und Ausgaben eines Rentamtes ersehen werden; und dasselbe ist daher das Hauptdokument der Kasse- und Rechnungsführung im Laufe des Finanzjahrs.

5. Alles das, was wegen des Vortrags der Einnahmen bemerkt wurde, findet auch wegen der Ausgaben seine Anwendung.

6. Da sich der Fall ergeben kann, daß die Rentämter Vorschüsse von der Kreisfinanzkasse zur Bestreitung der Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauausgaben, dann der Pensionen erhalten, und diese Vorschüsse in das Journal aufgenommen werden müssen, so muß auch das Geldmanual zu Ende der Einnahmsrubriken eine eigene Vormerkung hiefür erhalten, indem alle Vorschüsse bey der am Schluße des Finanzjahrs

mit der Kreiskasse zu pflegenden Finalabrechnung in der Kolonne der Schuldigkeit erscheinen müssen.

7. So wie bey den Einnahmen eine besondere Vormerkungsrubrik für die Vorschüsse von der Kreisfinanzkasse aufzunehmen ist, eben so hat am Ende der rentämtlichen Ausgabsrubriken eine besondere Rubrik auf Gutmachung zur Kreisfinanzkasse in dem Manual zu erscheinen; unter dieser Rubrik werden vorgetragen:

a) alle Baarsendungen,

b) alle auf Rechnung der Kreisfinanzkasse bestrittenen Ausgaben, als

1) auf den Straßen- und Brückenbau,
2) auf den Wasserbau,
3) auf das Landbauwesen,
4) auf die Pensionen nach den verschiedenen Etats,
5) auf sonstige kommissionsweis geleistete Zahlungen nach den verschiedenen Etats.

8. Da das Manual die Grundlage der Rentenrechnung ist, so hat der Rentbeamte zum Behuf der Rechnungsstellung alle nöthigen An- und Vormerkungen in dem Manual vorzutragen, und hierunter auch die Ursachen des Mehr oder Minder gegen den Etat aufzunehmen. — Aus demselben Grunde sind alle Einnahms- und Ausgabsbelege während dem Laufe des Finanzjahres schon zu ordnen und in dem Manual zu allegiren, damit am Schluße des Etatsjahrs die Verifikationen der Rentenrechnung sogleich können geordnet werden.

9. So wie für die Einnahme aus Naturalien und die Verwendung derselben ein besonderes Journal geführt werden muß, so müssen auch für die Einnahmen und Ausgaben der Naturalien besondere Manualien gehalten werden, und zwar ist für jede Fruchtgattung ein besonderes Manual zu führen.

10. Die Früchte, welche das Rentamt erhebt, fließen aus verschiedenen Quellen, und müssen unter verschiedenen Rubriken verrechnet werden; d. h. es sind

Vogtey- oder Gerichtsgilten,
grundherrliche Gilten,
Forstzins-,
Grundzins-,
Pacht- und
Zehentgetreide,

Nun werden diese Getreide, in so weit solche in Natura eingehen, auf dem Fruchtspeicher unter einander aufgeschüttet, und eben so wieder verkauft oder abgegeben.

Es ist daher nicht möglich, bey der Verrechnung ganz genau zu bestimmen, wie viel von den Gilt-, oder von Zehent- und andern Getreiden verkauft, oder auf Besoldungen und Anweisungen abgegeben, wie viel bey diesen oder jenen Früchten unter oder über den Normalpreis erlöset wurde, oder welche genau nach den Normalpreisen zu verrechnen seyen. Deßwegen muß:

1) das Haupt- oder Geldmanual am Ende noch eine besondere Rubrik für die

Einnahme aus Naturalien

erhalten, wohin die Resultate aus den Naturalien-Manualen nach den Rubriken der Naturalausgaben unter folgenden Unterabtheilungen überzutragen sind.

I.

Einnahme aus verkauften Früchten nach den Verkaufspreisen.

II.

Einnahme für Früchte nach den Normalpreisen,

und zwar:

a) für die von den Unterthanen abgelösten Getreide;

b) für die Abgabe auf Besoldungen;

c) für die Abgabe auf Passivreichnisse;

d) für die Abgabe auf die Perzeption der Früchte.

2) Aus der Summe dieser ganzen Einnahme wird sich ergeben, ob dieselbe die ganze Summe des Normalpreises erreiche, oder unter demselben zurückbleibe. Zeigt sich nun ein Mehr- oder Mindererlös, so werden bey dem Rechnungsschluße:

a) die minder beträchtlichen Rubriken, z. B. an Forstzinsgetreide, Vogteygilten, nach dem Normalpreise berechnet;

b) der Mehrerlös über den Normalpreis dagegen bey den Einnahmen unter die Gilten und Zehentfrüchte nach Verhältniß vertheilt, oder im Falle alle Zehentgetreide reluirt werden, nur bey den Giltgetreiden, als dem größten Quanto, vorgetragen.

Diese Repartition geschieht nach der Gesellschaftsregel.

Wenn aber ein Mindererlös unter dem Normalpreis eintritt, so findet der ganze Betrag unter den Ausgaben als Folge der Perzeption seinen Platz, wogegen alle Früchte nach den Normalpreisen bey den Einnahmen unter den geeigneten Rubriken in Ansatz kommen. (Confer. hier die instruktiven Erläuterungen Seite 281 dieser Verordnungssammlung).

11. Da das auf die vorgeschriebene Weise geführte Geldmanual das getreue Vorbild der Rentenrechnung ist, und dem Perzeptionsbeamten in jedem Moment den Stand seiner Staatsrentenverwaltung gewährt, mithin die Haupturkunde ist, aus welcher zu jeder Zeit die offizielle Kognition geschöpft werden kann, ob die Verwaltung des Staatsvermögens richtig geführt werde, oder welche Defekte und Gebrechen bey der Administration statt finden, so wird den Rentbeamten die vorschriftsmäßige Führung der Geld- und Naturalmanualien zur strengen Pflicht gemacht und erklärt, daß die Unterlassung oder unrichtige Führung der vorgeschriebenen Manualien als ein Hauptdienstgebrechen werde bestraft werden.

12. Wenn besondere Perzeptionen und die damit verbundenen Ausgaben einem Rentamte übertragen sind, so ist für jede solche besondere Verwaltung ein besonderes Journal, mithin auch Manual abzulegen, worin die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben dieses Perzeptionszweigs dargestellt sind; bey Führung dieser besonderen Manualien sind die allgemeinen Vorschriften, was sich von selbst versteht, streng zu beobachten.

II. Durch die pünktliche Bearbeitung der periodischen Amtsgeschäfte, nämlich

1. der periodischen durch besondere Verordnungen und Verfügungen anbefohlenen Berichte.

2. Durch Vorlage der Tagbuchsabschriften und der Anzeigen über die Solleinnahmen und Ausgaben, in welcher Hinsicht die Rentämter sich nach den besondern deßfalls bestehenden Instruktionen zu achten haben.

3. Durch die Verfassung der Quartalsakten über die rentämtlichen Einnahmen und Ausgaben.

Für die Herstellung der Quartalsakten werden den Rentämtern im allgemeinen folgende Vorschriften ertheilt:

a) Zu den Einnahmen, welche zum Vortrag in den Quartalsakten geeignet sind, gehören alle jene Taxen, Sporteln und Gefälle, welche aus den Verhandlungen des Rentamts als Steuer-, Regalien- und Domainenverwaltungsbehörde entstehen, sonach alle Taxen und Sporteln, welche das Rentamt, in so ferne es in dieser Verwaltungseigenschaft handelt, perzipirt, alle Relevien,

Mortuarien und Laudemien jeder Art und Gattung, die sich bey Besitzveränderungen der dem Staate lehen-, zins- und grundbaren Güter ergeben, worüber das Rentamt die vorschriftsmäßigen Verhandlungen vornimmt.

Aus dieser Bestimmung der Einnahmsverrechnungsobjekte in den Quartalsakten fließt das Corollarium, daß die Perzeptionen an Steuern, Regalien und Domainengefällen zur Aufnahme in die Quartalsakten nicht geeignet sind.

b) Die aus den Verhandlungen der Rentämter fließenden Gefälle bestehen:

a. in allen Taxen und Sporteln, welche nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Okt. 1810 wegen des Vortrags in den Umschreibbüchern, wegen Ertheilung der Auszüge aus den Steuerkatastern, Lehen- und Grundbüchern, wegen Ertheilung der lehen- und grundherrlichen Konsense, wegen Vornahme der rentämtlichen Verhandlung bey einem Veränderungsfall und Errichtung der Grundgerechtigkeits-Briefe ꝛc. entrichtet werden müssen.

b. In allen Relevien, Mortuarien und Laudemien, welche nach den Lokalnormen bey Veränderungsfällen in der Person des Grundherrn oder Grundholden, sey es von den auf- und abziehenden Lehen- oder Grundholden erhoben werden.

c) Die Einsendung der rentämtlichen Quartalsakten über diese Einnahms-Verrechnungsob-

jekte zur Justifikation an die Finanzdirektion des Kreises, wo das Rentamt situirt ist, geschieht alle Quartale.

Der Einsendungstermin ist jederzeit der 8. des nächsten Monats nach Abschluß des Quartals; sonach für das

1.	Quartal . .	8. Januar.
2.	= = . .	8. April.
3.	= = . .	8. July.
4.	= = . .	8. Oktober.

Wenn bis zu diesem Termin die Quartalsrechnung nicht vorgelegt ist, so verfällt das Rentamt in eine Strafe von 10 Thalern, welche das Finanzdirektions-Expeditionsamt einzukassiren, und zu verrechnen hat.

d) So wie sich aus dem Hauptmanual des Rentamts allmählig die Rentenrechnung bildet; eben so bildet sich durch ein über die Taxen und Sporteln, dann Relevien, Mortuarien und Laudemien zu führendes Manual die rentämtliche Quartalsrechnung.

Zur Führung dieses Manuals werden folgende Erläuterungen ertheilt:

1) Die Kolonne I. und II. spricht ihre Rubrizirung selbst aus.

2) In der Kolonne III. wird die Verhandlung oder das Amtsgeschäft, aus welchem die Taxen und Gutsveränderungs-Gefälle fließen, kurz und deutlich vorgetragen.

3) In die Kolonne IV. werden alle Taxen, dann Lehen- und Laudemialgefälle postenweis be-

merkt, welche sich bey der gepflogenen Verhandlung ergeben haben. Z. B. es ereignet sich eine Grundgutsveränderung; es wird daher hier ein Konsens ertheilt, ein Grundgerechtigkeitsbrief errichtet, die Umschreibung in den Steuerkatastern und Grundbüchern vorgenommen, und allenfalls auch ein Auszug aus dem Grundbuche ertheilt; alle diese Taxen müssen einzeln angesetzt, und dann in die geeignete Kolonne hinübergetragen werden, eben so sind die nach den Lokalnormen zu erhebenden Laudemien hier einzeln vorzutragen, und in die einschlägige Kolonne hinüberzusetzen, sodann ist nach dem Vortrag aller Anfälle durch das Manual ein Querstrich zu ziehen.

Der Rentbeamte kann sich durch diesen individuellen Vortrag aller aus einer Verhandlung entstehenden Anfälle überzeugen, ob in den verschiedenen Protokollen auch die treffenden Taxen und Gebühren verrechnet sind; indem hier der ganze Komplex derselben erscheint.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Deutlichkeit und Ordnung, in welcher Kolonne IV. der Vortrag geschieht, sehr viel zur Erleichterung der Revision beyträgt, und daher die Erreichung dieses Zweckes den Rentbeamten nachdrucksam anbefohlen wird.

4) Die Kolonne V. ist zur Aufnahme alles dessen bestimmt, was als eine Taxe angesehen wird, und zwar sind die Taxen nach ihren Quellen ausgeschieden, ob gleich in der Hauptrentenrechnung dieselben unter eine Hauptrubrik vorge-

tragen werden; indem das Rentamt als Steuer- und Regalien-Verwaltungsbehörde in einer ganz andern Amtseigenschaft handelt, als Domainenverwaltungsbehörde.

Alle Veränderungen bey steuerbaren Besitzungen, dieselben mögen ludeigen oder grundbar seyn, und alle Gewerbsveränderungen müssen in den Steuerumschreibbüchern vorgetragen werden, hiezu ist das Rentamt als Steuerverwaltungsbehörde authorisirt; ein gleiches findet auch bey ihm als Regalienverwaltungsbehörde Statt, wobey jedoch bemerkt wird, daß für die Regalien größtentheils besondere Perzeptionsämter bestehen.

Alle jene Taxen, welche das Rentamt als Verwaltungsbehörde der dem Staate lehen- und grundbaren oder eigenthümlichen Güter perzipirt, gehören in die zweyte Abtheilung dieser Kolonne; dahin gehören die Umschreib-, Konsens- und Gründbrieferrichtungsgebühren.

5) Alle Gefälle, welche sich aus dem lehen- und grundherrlichen Verbande durch Veränderungen ergeben, werden in der Kolonne VI. vorgetragen, und zwar sind die Lehengefälle von den übrigen Grundguts-Veränderungsgefällen ausgeschieden.

Die Lehengefälle gehören nur hieher, in so ferne es keine Ritter- oder adelichen Lehen, sondern gemeine Lehen betrifft; indem die erstern vom obersten Lehenhofe behandelt und verliehen werden.

Bey den Grundguts-Veränderungsfällen sind nicht sowohl die Arten der Laudemien, als vielmehr die Besitzveränderungen selbst ausgeschieden worden, denn die Benennung der Arten der Laudemien ist weit größer, und dieselben gründen sich auf Lokalnormen und Observanzen; wonach eine Ausscheidung derselben theils zu weitwendig, theils im Allgemeinen wegen den Lokalverhältnissen nicht möglich ist.

6) In der Kolonne VII. werden die Protokolle, worin die Verhandlung erscheint, allegirt und sowohl die Numern der Verhandlung als die Seite des Protokolls bemerkt, in jenen Fällen, wo sich nicht auf Protokolle berufen werden kann, sind jene Behelfe zu allegiren, auf die sich die Gefällserhebung gründet.

7) Die richtige und vollständige Führung dieses Manuals, wodurch sich die Quartalrechnung von selbst bildet, wird den Rentbeamten zur besondern Pflicht gemacht.

8) Jede Seite des Manuals wird summirt, und am Ende jeden Monats die Seitensummen zusammengesetzt, und die Totalsumme für den Monat gezogen.

e) Sobald der letzte Monat eines Quartals abgeschlossen ist, wird dieses Manual durch die Rekapitulation der Monatssummen abgeschlossen, die Verrechnungsbelege ordnungsmäßig hergestellt, dem Manual adnumerirt, und hiernächst eine Reinschrift des Manuals verfaßt, welche mit allen Belegen und dem Original-Manual

zur Finanzdirektion ad justificandum einzusenden ist.

Auf diese ganz einfache Weise wird die rentämtliche Quartalsrechnung der Einnahmen gebildet.

f) Sowohl die Geschäftsordnung, als die Natur der Sache erheischt es, daß die Protokolle über die Umschreibungen in den Steuerkatastern, Lehen- und Grundbüchern, die Konsensprotokolle, die Protokolle über die Relevien und die Laudemien besonders geführt, ordentlich paginirt, und allenthalben die Taxen und Relevien, dann Laudemien nach den bestehenden Verordnungen auf dem Rande der Protokolle ausgeworfen werden, wofür die Rentbeamten besonders verantwortlich erklärt werden.

g) Sobald die eingesendete Quartalsrechnung revidirt ist, wird dieselbe dem Rentamte mit dem Bedenkungsprotokolle, dem Originalmanual nebst den Protokollen remittirt, und die geeignete Resolution wegen Verrechnung der eingehobenen Taxen, Relevien, Mortuarien und Laudemien ertheilt.

Die dem Rentamte zugehenden Bedenken werden mit der nächsten Quartalrechnung beantwortet und zur Verbescheidung vorgelegt, und insoferne sich aus den Revisionserinnerungen und Bescheiden Ersätze herein ergeben, werden dieselben bey den betreffenden Rubriken in Beziehung auf dieselben in dem Manual in Ein-

nahme gesetzt, und zwar am Schluße desselben unter der besondern Rubrik:

„An Rechnungs-Ersatzposten des vorigen Quartals.“

Ergeben sich Ersätze hinaus, so werden dieselben in Beziehung auf die Revisionsbedenken und Bescheide unter der Anlage der geeigneten Verifikationen von dem Totalbetrage der Quartalseinnahmen unter den geeigneten Rubriken im Manual am Schluße besonders abgeschrieben, oder in Abzug gebracht, damit die Quartalseinnahme durch den Zu- und Abschlag der Ersätze herein oder hinaus richtig gestellt werde, weder ein Plus oder Minus in der Verrechnung erscheine, und zugleich der Vortrag der Ersatzposten in der Hauptrentenrechnung vermieden werde.

h) Da die Grenzlinie zwischen der Geschäftsführung des Rentamts, als Verwaltungsbehörde der Domainen, und der Geschäftsführung des Landgerichts, als Jurisdiktionsbehörde, in allen Verhandlungen der nicht kontentiösen Gerichtsbarkeit, wo der Staat Lehen- und Grundherr ist, so scharf zu bezeichnen ist, damit keine Geschäftskollision entstehe, so wird deßfalls Folgendes bemerkt:

1) Das Rentamt, als Domainenverwaltung, ist diejenige Behörde, welche bey allen Besitzveränderungen den lehen- und grundherrlichen Konsens auszustellen hat, dasselbe ist diejenige Behörde, welche von den Lehen- oder Grundholden nach dem gerichtlich erhobenen Lehen- oder Grund-

gutswerth die Relevien und Laudemien erhebt, und hiernächst den neuen Lehen- und Grundholden den Brief über die neue Besitzimmission des lehen- und grundbaren Guts ausstellt.

Die Vorschriften, welche bey Ausstellung der Konsense und der Grundgerechtigkeits-Briefe zu beobachten sind, sind theils durch allgemeine Verordnungen, theils durch besondere Lokalnormen bestimmt, auf deren Beobachtung die Rentämter hingewiesen werden, wohin vorzüglich das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. July 1808, besonders die §§. 73. bis 85. *) gehören.

2) Ist der neue Lehensmann oder Grundhold in dem Lehen- oder Grundbuche mit Bezug auf die Numer des rentämtlichen Verhandlungsprotokolls vorgemerkt, und hat derselbe seine Schuldigkeit an Urbarial-Abgaben und Laudemialgebühren entrichtet, dann erhält er vom Rentamte den lehen- oder grundherrlichen Konsens, und erst, wenn derselbe mit diesem Konsense und dem Zeugnisse über die Entrichtung der Lehen- und grundherrlichen Reichnisse versehen ist, dann kann vom Landgerichte, als Jurisdiktionsbehörde, die Uebernahms-, Kaufs- oder Tausch- ꝛc. Verbriefung vorgenommen werden. Das Landgericht nimmt daher alle Verhandlungen vor, wodurch das Mein und Dein bestimmt wird (Inventuren und Gutsschätzungen), und wodurch die Bedingnisse der Uebertragung des Eigenthums festgesetzt werden (Kontrakte).

Das Rentamt wahrt bey allen dem Staate lehen- und grundbaren Besitzungen in Veränderungsfällen das Interesse des Staats, als Lehen- und Grundherr, das Landgericht hingegen tritt

*) S. 83 — 85.

als Jurisdiktionsbehörde auf, und sichert die wechselseitigen Rechte der betheiligten Partheyen durch gerichtliche Verhandlungen.

Durch diese Kriterien unterscheidet sich der Wirkungskreis jeder Behörde, und es ist keine Kollision möglich, wenn dieselben richtig in's Auge gefaßt werden, welches besonders bey der Separation dieser bisher bey einer Behörde vereinigten verschiedenen Offizien nothwendig ist.

i) Die Vorschriften über die Führung der Konsens-, Lehen- und Laudemialprotokolle gehen theils aus der Natur der Sache, theils aus den besondern Lokalnormen hervor, weßwegen zur Vermeidung des weitläufigen Details im Allgemeinen bemerkt wird, daß in diesen Protokollen a) das lehen- oder laudemialbare Gut, b) die Lehens- oder Grundeigenschaft, c) das Folium des Hauptlehen- oder Grundbuchs, d) der Name des vorigen und des neuen Lehen- oder Grundholden, e) der letzte Lehen- oder Gutswerth, f) die auf dem lehen- oder grundherrlichen Gut haftenden Reichnisse, g) die Behandlungsmodalität genau ausgedrückt seyn müssen, und der Vortrag so gefaßt seyn muß, daß aus demselben die ehevorige und gegenwärtige Behandlung in allen ihren Theilen hervorgehe.

Richtigkeit in der Bezeichnung der aufzuführenden Gegenstände und Vollständigkeit der ganzen Behandlung sind das Ziel, wornach das Streben der Rentämter gerichtet seyn muß.

k) So wie die aus der Geschäftsführung der Rentämter fließenden Taxen und Gefälle in eine Quartalsrechnung aufzufassen sind, so müssen auch die sich im Laufe eines Quartals ergebenden allgemeinen und besonderen Regieausgaben in ent-

sprechende Verzeichnisse aufgenommen, und der Kreisfinanzdirektion mit ihren Verifikationen vorgelegt werden.

a) Die allgemeinen Regieausgaben sind:

1) Schreibmaterialien,
2) Buchdrucker- und
3) Buchbinderlöhne,
4) Geräthschaften,
5) öffentliche Blätter,
6) Diäten und Reisekosten,
7) Taglöhne,
8) Postgelder, Fuhr- und Botenlöhne,
9) Nachlässe.

b) Die besondern Regieausgaben sind:

1) Passivreichnisse,
2) Ausgaben auf Perzeption der Getreidegilten, Zehenten und Pachtgelder.

Ad a und zwar ad 1, 2, 3, 4, 5 und 6 bestehen schon besondere den Rentämtern bekannt gegebene Verordnungen, auf welche sie zur strengen Darnachachtung hingewiesen werden.

Ad 7. Taglöhne sind selten, und rechtfertigt die Nothwendigkeit ihre Verrechnung nach den jeden Orts gewöhnlichen Taglohnsgebühren.

Ad 8. Ueber die Postgelder, dann Botenlöhne bestehen besondere Instruktionen, nach welchen sich die Rentämter zu achten haben.

Ad 9. Ueber die Nachlässe werden unten die zu beobachtenden Vorschriften ertheilt.

28. July 1808. §. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Anderen unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonar-, oder anderen ähnlichen grundherrlichen Vertrag über Reggsblt. 1808. S. 1849.

die Bebauung und Benützung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bey diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jänner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freyen Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derley Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideikommisse und gegenwärtigen Majoratsverhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 74. Bey keinem Veränderungsfalle, — es mögen viele, oder wenige Theilhaber dabey konkurriren, — kann mehr, als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, — mehr, als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Lokalstatuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums, oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkommlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

§. 78. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fodert.

§. 79. Rückstandszinsen, oder die Foderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

§. 80. Grundherrliche Foderungen an Stiften und Gilten, oder anderen jährlichen Prästationen richten sich vom 1. Jänner 1809 an nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Kaduzität) eines Gutes wird hiemit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Foderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden, vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Kaduzität statt hatte, — wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädiget wurde, — auf Schadensersatz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherrn wegen übermäßigen grundherrlichen Forderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

26. May 1818. §. 4. Die Kolonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über Gesetzblatt 1818. S. 222.

die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und Zehentrechte, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungsurkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fiedei-Kommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edikts über die Familienfideikommisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viel oder wenig Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib ange-

setzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Lokalstatuten.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestatte.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstandszinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuldurkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Kaduzität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Kaduzität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadensersatz klagen.

§. 17. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschaft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Die allgemeinen und besondern Regieausgaben, insofern für dieselben kein Aversum bestimmt ist, werden von den Rentämtern mit dem Schlusse eines jeden Quartals in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen, und diese mit allen Verifikationen versehenen Ausweise zur Justifikation und Zahlungsanweisung an die Kreisfinanzdirektion eingesendet, wodurch sich die Quartalsakten über die Ausgaben von selbst bilden.

III. Durch die pünktliche Erhebung der verfallenen Renten und Abgaben, dann Bestreitung der angewiesenen Ausgaben, und Einsendung der disponiblen Kassebaarschaft an die Kreis-Finanzkasse.

1. Die Vernachlässigung oder die übel berechnete Nachsicht der Rentämter in Erhebung der verfallenen Renten und Abgaben führt die größte Unordnung in den Kassen- und Rechnungswesen herbey, indem große Ausstände den Kredit der Staatskasse schwächen und die Unterthanen mit solchen Schulden überladen, daß nur durch den gänzlichen Ruin derselben, durch Vergantung,

die Tilgung der Rückstände möglich wird; es muß daher die größte Pünktlichkeit und Strenge in Erhebung der Staatsgefälle herrschen; dieses fordert das Staatsinteresse und das Wohl der Unterthanen gleich stark, (§. 6. Lit. c. dieser Instruktion).

2. Ueber die Behandlung der ältern Rückstände bestehen besondere allerhöchste Vorschriften, welche den Rentämtern bereits bekannt gegeben sind, und deren Erfüllung denselben vorzüglich eingeschärft wird, damit das ältere Anstandswesen ehebaldigst ins Reine gebracht werde.

3. Alles das, was über Abzug der rentämtlichen Ausgaben, wozu die Befugniß vorliegt, an den eingehobenen Staatsgefällen jeder Art und Gattung noch dem Rentamte als dispo-nible verbleibt, ist Gefälleüberschuß, und muß gesetzmäßig entweder mittelst Baarsendung oder gültiger Ausgabspapiere zur Kreisfinanzkasse gut gemacht werden.

Jede Gefällslieferung an die Kreisfinanzkasse muß mit den vorschriftsmäßigen Haupt- und Nebenverzeichnissen in duplo begleitet werden, damit das eine Exemplar bey der Kreisfinanzkasse behalten, das andere aber dem Rentamte mit den nöthigen Bemerkungen rücksichtlich des sich etwa ergebenden Ausschusses an Geld oder den unannehmbaren Papieren kontrasignirt zurückgesendet werden könne, wobey zugleich jedesmal von der Kreisfinanzkasse die Summe bemerkt wird, über welche der Erlagsschein ausgestellt wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn bey einer Staatsgefällslieferung an einem oder dem andern in den Formularien angeführten Bestandtheile nichts mitenthalten seyn sollte, auch

keine besondern Nebenverzeichnisse oder Fehlanzeigen hiefür beygelegt werden dürfen.

Da von der richtigen und pünktlichen Einsendung der disponiblen Baarschaft der Kredit der Kreisfinanzkasse abhängt, sonach die Erfüllung des Kreisfinanzetats hiedurch bedingt ist, so werden die Rentämter sich hierin keine Vernachläßigung zur Last fallen lassen, indem bey Wahrnehmung einer Vorenthaltung der Kassebaarschaft gegen den Amtsvorstand nach Strenge der Gesetze unnachsichtlich vorgefahren wird.

Die Kreisfinanzkasse wird durch die Spezialetats in Kenntniß der jährlichen Ueberschüsse und der monatlichen Ueberschußquoten der allgemeinen Rentämter gesetzt, dieselbe hat über die Erfüllung der zu erwartenden Gefällslieferungen, über das Fortschreiten und Zurückbleiben der Rentämter in ihrer periodischen Schuldigkeit mit unverrücktem Blicke zu wachen, und die Kreisfinanzdirektion erhält hiedurch eine stete Kenntniß dessen, was geschehen ist und geschehen soll; es kann sonach die Nachläßigkeit eines Rentamts niemals verborgen bleiben.

IV. Durch die Rechnungsablage oder die Rechenschaft über die geführte Vermögensverwaltung.

Die von den Rentämtern zu legenden Rechnungen bestehen

a) in der allgemeinen Rentenrechnung;
b) in den besondern Rechnungen.

Unter den letztern Rechnungen sind begriffen:

a) die Jagd- und Forstgefällsrechnung;
b) die Rechnung über die Straßen- und Wasserbauausgaben;

c) die Landbaurechnung;
d) die Rechnungen über die besondern Konkurrenzen und Perzeptionen;
e) die Rechnung über bie ältern Ausstände.

Ad a. Die Hauptrentenrechnung besteht aus der Pekunial- und Materialrechnung.

Die Vorschriften, welche bey der Anfertigung der Hauptrentenrechnung zu beobachten sind, betreffen theils das Materielle, theils das Formelle der Rentamtsrechnung, und theilen sich in die allgemeinen und speziellen Bestimmungen.

Die allgemeinen materiellen und formellen Vorschriften werden hier vorgetragen, die speziellen aber sind wegen der Kürze dem exemplikativen Rentenrechnungsformular inserirt worden.

A. Das Materielle einer Rechnung besteht in den Gegenständen der Einnahme und Ausgabe.

Ueber diese wie über jene muß die Rechnung vollständige Beweise führen.

Für das Materielle werden im Allgemeinen folgende Bestimmungen gegeben.

1. Die Einnahmen sind ständige und unständige. Jene gründen sich auf die ununterbrochene Fortdauer ihrer Ursachen, und sind bleibende Größen. Ihre Richtigkeit wird durch die allgemeinen Rechnungsbelege: „Steuerkataster — Grundbücher — und das Vormerkungsbuch“, welche die ausführliche Vormerkung und Beschreibung aller Rechte, Gerechtsame und Renten enthalten, beurkundet.

Die vorhergehende juristifizirte Rechnung ist deßwegen die Richtschnur der folgenden, die Uebereinstimmung mit derselben eine nothwendige Bedingung.

Die Mehrungen oder Zugänge, welche sich rücksichtlich der ständigen Gefälle seit der letzten Rechnung ergeben haben mögen, erfodern bey ihrer Verrechnung besondere Resolutionen der Kreisfinanzstelle, welche ihre Größe bestimmt, und die Einhebung befiehlt.

Die unständigen Einnahmen hängen von besondern Vorfällen ab, welche gewiße Anfälle zur Folge haben.

Diese sind indessen ihrer Größe, wie ihrer Natur nach verschieden; z. B. Laudemialgefälle, Gerichtstaxen ꝛc. Des Rechnungsführers Pflicht ist, deßwegen nicht nur die Zahl dieser Vorfälle, sondern auch den Betrag der daraus hervorgehenden Anfälle richtig vorzutragen, und einzeln zu beweisen.

Der vorzüglichste Unterschied zwischen den ständigen und unständigen Gefällen, in Bezug auf ihren Vortrag in der Rentenrechnung besteht darin, daß jene nur nach ihrer ganzen Summe überhaupt bemerkt, von diesen aber jeder einzelne Vorfall mit seinem entsprechenden Anfall spezifisch verzeichnet werden muß.

Wenn die Norm für solche unständige Anfälle schon bestimmt ist, wie z. B. bey den Laudemialverhandlungen, Taxen u. s. w., so ist nur der Vorfall — im entgegengesetzten Falle aber auch der Betrag des Anfalls zu beweisen.

2. Der reine Begriff einer wohlgeordneten Vermögensadministration läßt keine Ausstände an Kurrentgefällen zu, und dieses ist auch durch die Gesetze bestimmt, sollten jedoch ausnahmsweise Ausstände an Kurrentgefällen bewilligt werden, so sind dieselben in der nächstfolgenden Rentenrech-

nung unter den Einnahmen aus dem Rechnungsbestande des vorigen Jahrs vorzutragen.

3. Rechnungsdefekte oder Rechnungsmängel kommen erst durch die Revision zu Tag, und bezeichnen diejenigen Beträge, welche der Rechnungsführer selbst, sey es als Folge eines Kalkülverstoßes oder einer zu geringen oder weggelassenen Einnahme oder einer Uebermaß oder Unrichtigkeit in der Ausgabe zu ersetzen hat, oder welche dem Rechnungsführer oder einem Dritten wegen eines irrigen Kalküls oder einer zu hohen Einnahme oder zu geringen Ausgabe als Ersatzposten hinaus zu guten kommen.

Die aus einem irrigen Kalkul anschaulich hervorgehenden Defekte werden von den Rentbeamten sogleich erholt; denn jede Rentamtsrechnung wird nach ihrer Einsendung sogleich in calculo abgeschloßen, und nach diesem Abschluß muß, vorbehaltlich der sich aus der Justifikation ergebenden Bedenken, die Finalabrechnung mit der Kreisfinanzkasse gepflogen werden.

Diejenigen Mängel und Abgänge aber, welche erst durch die Rechtfertigung des Rechnungsführers und durch die Erörterungen der Revisionserinnerungen berichtigt werden müssen, sind, sobald die Finalbeschlüße über die Revisionserinnerungen und die Beantwortung derselben gefaßt sind, wie die Ausstände zu behandeln, und daher unter der geeigneten Abtheilung in Einnahme und Ausgabe vorzutragen, worüber das exemplikative Formular der Rentenrechnung die nähern Vorschriften enthält.

4. Es ist möglich, daß über die Liquidität eines Gefälls ein Anstand oder auch ein Prozeß

obwalte, und deßwegen dasselbe für das laufende Jahr nicht fließen kann; solche ruhende Gefälle sind, als Ausstände, bis über die Liquidität entschieden ist, und dieselben flüssig gemacht werden können, zu behandeln.

Ungangbare Gefälle aber, die als kaduk zu betrachten, und deren Quellen ganz verstopft sind, können nicht mehr in die Rechnung aufgenommen, sondern ihre Niederschlagung muß durch die Kreisfinanzstelle bewirkt werden; an welche unter Darstellung der Sachverhältnisse und der Anlage der Ungangbarkeit oder Kaduzität umständlicher Vortrag zu erstatten ist.

5. Alle Einnahmen und Ausgaben werden nach Reichswährung verrechnet, und deßwegen müssen die Abgaben und Renten, welche etwa nach der Wiener- oder Tyroler-Währung regulirt seyn mögen, in jene reduzirt werden.

6. Jede Ausgabe muß gerechtfertigt werden, dieses erstreckt sich sowohl auf die Befugniß als die Erfüllung derselben.

Da die Ausgaben bestimmt oder unbestimmt sind, so sind auch die Beweise der Befugniß verschieden. Die fixiren oder bestimmten Ausgaben sind durch den sanktionirten Etat, durch allgemeine Regulative, oder durch besondere allerhöchste Reskripte gegründet. So lange also mit dem Objekte dieser dauernden Anweisungen keine Veränderung vorgeht, bedarf die Befugniß keines weitern Beweises, und der Rechnungsführer beruft sich lediglich auf den Inhalt der fraglichen Anweisungen.

Im Falle sich aber eine Veränderung ereignet, so hört die Kraft der Anweisung, somit die Bezahlung auf.

Die unständigen Ausgaben werden von Vorfällen veranlaßt. Hier muß Veranlassung und Betrag der Ausgaben bewiesen werden. Die Befugniß hiezu wird entweder

a) durch die höhere Stelle zum Voraus ertheilt, und muß deßwegen, ehe die Auslagen in Erfüllung kommen, nachgesucht werden, oder sie liegt

b) in dem amtlichen Wirkungskreise überhaupt, in welchem Falle nur über den Betrag die Genehmigung zu erholen ist, oder sie wird endlich

c) durch eine dringende Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, wobey Gefahr auf den Verzug haftet, vorausgesetzt, wobey aber auf der Stelle die wirkliche Bewilligung, sowohl der präsumirten Befugniß, als des Betrags der gemachten Auslagen, zu bewirken ist.

Die Erfüllung der Ausgaben wird durch Zeugnisse, Bescheinigungen, Quittungen u. s. w. bewiesen, worin die Zahlungen der Empfangssummen zur Vermeidung aller Irrung mit Buchstaben und Ziffern zugleich ausgeschrieben, und die Empfänger mit Vor- und Geschlechtsnamen und Stand unterzeichnet werden sollen.

Endlich sind sowohl die Urkunden der Befugniß, als der Erfüllung der Ausgaben der Rentenrechnung anzufügen, indem der Natur der Sache gemäß keine Ausgabe in dieselbe aufgenommen werden soll, welche nicht schon die Genehmigung erhalten hat.

7. Die Nachlässe oder Erlässe aller Art sind eine zufällige Verminderung der berechtigten Einnahme des laufenden Jahrs — der Be-

trag derselben gehört deßwegen als wahres Gefäll bey der entsprechenden Rubrik in Einnahme, und erscheint unter einem besondern Theil unter Anlage des genehmigten, und hinsichtlich der Erfüllung mit den Genußscheinen nachgewiesenen Nachlaßlibells in der Rentenrechnung in Ausgabe, damit die Einnahme in ihrer vollen Schuldigkeitsziffer dargestellt werde.

Die Nachlässe theilen sich in die wegen Elementarschäden, und die wegen besonderer, auf die Debenten einwirkender äußerer Verhältnisse zu ertheilenden Nachlässe.

Was die Nachlässe wegen Elementarschäden betrifft, so enthalten hierüber die allgemeinen Verordnungen vom 18. Juny 1802, vom 19. April 1803 und 18. Januar 1805, dann vom 14. Januar 1808, §. 29. und 30. *) bestimmte und entschöpfende Vorschriften; weßwegen auf den Inhalt derselben die Rentämter zur strengen Darnachachtung mit der Erklärung hingewiesen werden, daß, wenn ein Nachlaßlibell den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, und der Rentbeamte oder Landrichter die Schuld hievon trägt, den beschädigten und nachlaßwürdigen Unterthanen der Regreß wegen der aus Nachlässigkeit der Landrichter oder Rentbeamten nicht angegönnten Nachlässe nach den Gesetzeu vorbehalten bleibe, und dieses Dienstgebrechen nach Befinden der Umstände bestraft werde.

Durch die wegen der Elementarschäden bewilligten Nachlässe bringt der Staat große Opfer, und erleichtert die beschädigten Unterthanen zum

*) Hierüber sehe man 8. Bd. S. 27. und 13. Bd. Nachlässe.

Voraus, so viel möglich ist, indem der wegen eines sich ereignenden Totalschauers in dem Kalenderjahre 1811 bewilligte Nachlaß an Grundstiften, Giltgetreiden und Steuern den Unterthanen an ihren Staatsabgaben pro $18\frac{11}{12}$ zu gut geschrieben wird; denn die Abgaben von der Erndte des Solarjahrs 1811 werden in dem Finanzjahre $18\frac{11}{12}$ perzipirt und verrechnet.

Der Einsendungstermin dieser Nachlaßlibelle ist in den Verordnungen bestimmt.

Sollten sich jedoch noch Unterthanen, die entweder keine Realitäten besitzen, oder im Fall dieselben Realitäten besitzen, aus einem Konflux von äußern auf ihr Gewerbe oder ihren Vermögensstand nachtheilig einwirkenden Ursachen in einer schuldlosen, von den Gerichts- oder Polizeybehörden bestätigten Zahlungsunfähigkeit befinden, und trotz aller Zwangsmittel die Rückstände an Kurrentgefällen von denselben durchaus nicht zu erholen seyn, so hat der Rentbeamte mit Schluß des Finanzjahres, nämlich mit Ende September, diese Nachlaßwürdigen in ein Libell aufzunehmen, und der königl. Finanzdirektion mit den vorschriftsmäßigen Nachweisungen vorzulegen, indem die Rentenrechnung durchaus an laufenden Gefällen keine Rückstände enthalten, und das, was wirklich als inexigibel nachgewiesen werden kann, in Nachlaß geschrieben werden soll.

Da alle Nachlässe das Gleichgewicht zwischen den Renten und Lasten stören, da dieselben Etatsausfälle veranlassen, indem die Staatsgefälle mit den Staatsbedürfnissen im Verhältnisse stehen, und es daher zur Deckung der durch die Nachlässe veranlaßten Ausfälle erforderlich ist, die Kräfte der

andern Unterthanen mehr anzuziehen, und so die Last auf ihre Schultern zu wälzen, die andere tragen sollten, so können und müssen Nachlässe nur ausnahmsweise statt finden, streng gerechtfertigt und bemessen werden, sonst zerstören sie das System einer wohlgeordneten Staatsverwaltung.

Was die den Abbrändlern angegönnt werdenden 3 Freyjahre betrifft, so ist sich für die Zukunft nach der allgemeinen Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811, Abschnitt I., Artikel II., Regierungsblatt 1811 zu achten, und bey jedem Fall besonderer Bericht unter Anlage der erforderlichen Daten zu erstatten.

Wenn ein grundbares Gut mit grundherrlichen Lasten überbürdet ist, und der Besitzer bey der höchstmöglichen Fruktifikation, und dem höchsten Absatze der Produkte doch niemals diese Reichnisse in Geld und Naturalien ganz entrichten kann, so ist die Abgabenmoderation nach den Verordnungen vom 20. Januar 1802 und vom 8. Februar 1805 *) zu instruiren, und der Kreisfinanzdirektion zur Würdigung und Erholung der allerhöchsten Genehmigung, wenn alle gesetzliche Requisiten erfüllt sind, vorzulegen, indem jede Abgabe, welche auf einer Realität haftet, mit dem Ertrag derselben im Verhältnisse stehen muß. Da durch die provisorische Steuerrektifikation die Grundsteuer ohnehin mit den Quantitativen und Qualitativen der Besitzungen in ein Ebenmaß gebracht, und die Gleichheit im Einzelnen und Ganzen hergestellt wird, so bedarf es keiner Moderation der gegenwärtigen

*) M. s. 8. Bd. S. 19.

Steuern, indem diese durch die Rektifikation von selbst bewirkt wird.

8. Zur Perzeption und Verrechnung der Naturalgefälle ist die Bestimmung der Normalpreise eine unerläßliche Bedingniß.

Die Normalpreise sollen den wirklichen Naturalienpreisen des laufenden Finanzjahres entsprechen.

Für das Getreide dienen nach den bestehenden Verordnungen die Durchschnittspreise des 15. Novembers und 15. Dezembers, welcher Durchschnitt aus den Mittel- und letzten Schrannenpreisen genommen wird. Wenn sich eine Schranne an dem Sitze des Rentamtes befindet, so sind die Schrannenzettel die Nachweisungen der Normalpreisbestimmung; ist dieses aber nicht der Fall, so sind die Schrannenzettel des nächstgelegenen Markts oder der Stadt, wohin die Unterthanen ihre Getreide zum Verkauf bringen, die Belege der Normalpreisbestimmung.

Für diejenigen Naturalien, als Stroh, Heu ꝛc. und die Küchendienste, wo die Bestimmung auf diese Weise nicht festgesetzt werden kann, haben die Rentämter die zur Verfallzeit dieser Naturalgiebigkeiten bestehenden Kurrentpreise durch die Einvernehmung sachkundiger, jedoch unpartheyischer Landwirthe zu erheben, weßwegen die einschlägigen Landgerichte zu ersuchen sind.

Die Vorlage der Normalpreiseberechnung hat sogleich nach dem 15. Dezember zu geschehen, damit in der Getreidedienstperzeption keine Stockung entstehe.

Obgleich es den Unterthanen hinsichtlich der Giltgetreide frey steht, ihre Naturalschuldigkeit in Natura, jedoch als kastenmäßiges Gut zu ent-

richten, oder nach den Normalpreisen abzulösen, so findet dieses doch bey den Kornbodenzinsen und Zehentgetreiden nicht statt, indem hier die Naturalschuldigkeit nach den Normalpreisen abgelöst werden muß, und nicht in Natura abgeführt werden darf.

Die Zeit, bis wohin den Unterthanen die Wahl zwischen der Eindienung in Natura, und der Ablösung nach den Normalpreisen frey steht, ist durch besondere Verordnungen bestimmt, nach welchen sich pünktlich zu achten ist.

Auf dem Titelblatt der Materialrechnung sind die Normalpreise vorzumerken, indem sie der Verrechnung zum Maßstabe dienen; die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Normalpreise sind in dem Formular der Materialrechnung vorgetragen.

B. Das Formelle der Rentenrechnung betreffend, werden folgende allgemeine Vorschriften ertheilt.

1. Die Haupt- oder Geldrechnung des Rentamts trägt den Betrag einer jeden Rubrik nur summarisch vor — Gewährung eines schnellen Ueberblickes, die Zusammenstellung des Ertrags einzelner Rubriken ꝛc. ist der Zweck dieses Vortrags.

Die spezifischen Nachweisungen, welche zusammen den Betrag einer Rubrik ausmachen, werden in die einer jeden Rubrik entsprechenden Verzeichnisse, welche Nebenrechnungen heißen, aufgenommen.

2. Diese Nebenrechnungen sind wesentliche Ergänzungstheile der Hauptrechnung, und werden deßwegen in einen Band zusammengebunden, und erhalten das nämliche Format, wie die Hauptrechnung selbst.

3. Die auf solcho Weise in Eins zusammengebundene Rechnung muß ferner

1mo. mit einem Titelblatt versehen werden, welches anzeigen soll:

a) worüber sie geführt wird,

b) von welchem Tage an, und bis zu welchem sie laufe,

c) von wem sie geführt, und an welche Stelle sie gestellt wird,

d) welche Nebenrechnungen sie in sich begreift.

2do. Die Rechnung muß von der ersten Seite bis zum Ende in fortlaufenden Zahlen paginirt, vielmehr folirt seyn, indem die aufliegenden zwey Seiten der Hauptrechnung und die meisten Verzeichnisse nur eine Seite im Grunde bilden. Da nun schon bemerkt wurde, daß die Rechnung mit den Nebenrechnungen und Hauptverzeichnissen nur ein Ganzes ausmacht, so versteht es sich, daß die Zahlenreihe durch alle Verzeichnisse und Nebenrechnungen ununterbrochen fortlaufen müsse; letztere werden jedoch außer ihrer Seitenzahl am Kopfe noch besonders mit römischen Zahlen in einer natürlichen Reihe bezeichnet, damit sich die Hauptrechnung darauf beziehen könne.

4. Die zu der Rechnung gehörigen Belege, Verifikationen und Beweise, als Dekrete, Anweisungen, Quittungen s. a. bilden ein besonderes Ganzes, und müssen daher

a) in einem eigenen oder mehrern Bänden, und zwar in der Ordnung, in welcher die Rechnung sich auf sie bezieht, gut und reinlich zu-

sammengeheftet, und mit einem dauerhaften Buchbinderumschlag, der das Format der Rechnung selbst haben soll, versehen werden. Sie dürfen

2) nicht aus einzelnen kleinen Zetteln, sondern wenigstens aus halben Bögen bestehen; jedes dieser Belege enthält

3) einen eigenen Nummer in fortlaufender Reihe;

4) auf dem Titelblatt dieses Nebenbandes ist zu bemerken

a) zu welcher Rechnung,

b) zu welchem Jahr sie gehören,

c) von welchem arabischen Ziffer sie anfangen, und mit welchem sie sich enden.

5. Die Beweise, Dekrete, Anweisungen, welche sich nur auf Ausgaben desselben Jahrs beziehen; müssen so wie die Quittungen, Zeugnisse ꝛc. der Rechnung in Urschrift beygelegt werden. Die Quittungen über empfangene Naturalien sollen außer der Benennung der Qualität und Quantität auch den Normalpreis bestimmt ausdrücken.

6. Die Beziehung der Hauptrechnung auf ihre Belege und Beweise geschieht

1) wenn es bleibende Dokumente sind, die bey den Rentämtern hinterliegen, durch Beziehung auf ihre Seitenzahl, z. B. bey den Steuer-, Zins- und Grundbüchern.

2) Wenn sie aber in besondern Dekreten, Anzeigen und Quittungen bestehen, durch die Beziehung auf die arabischen Ziffern der in dem Nebenbande enthaltenen Anlagen. Die letzte Kolonne des Rechnungs-Schematismus nimmt diese Allegation auf.

7. Vorträge über die Natur, die Belegungs- und Erhebungsnorm der Gefälle enthält das Vormerkungsbuch; sonach bedarf es nur der Allegation desselben, und dieser Vortrag bleibt in der Hauptrechnung weg, wodurch die schnelle und leichte Uebersicht der Einnahmen sehr erleichtert wird.

8. Die Summirung und Rekapitulirung der einzelnen Einnahms- und Ausgabsrubriken erleichtert den Ueberblick.

Die Rechnung hat deßwegen für den Betrag der Einnahmen und Ausgaben zwey Kolonnen, Partial- und Totalsummen; damit in jene alle Positionen einer Art eines und desselben Titels vorgetragen, und am Ende mit ihrem ganzen Betrag in diese hinüber gesetzt werden können. Am Ende der Einnahmen und Ausgaben werden diese und jene auf eine zweckmäßige Weise nach ihrem ganzen Betrag ihrer Theile, Abschnitte und Kapiteln rekapitulirt; wie das Rechnungsschema darstellt.

9. Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. Oktober jeden Kalenderjahrs, und endet mit dem letzten September des nächstfolgenden Kalenderjahrs; die Hauptrentenrechnung sollte sonach mit letztem September, da im Laufe des Finanzjahres alle Vorarbeiten hergestellt werden, geschlossen werden; allein, da die Zusammenrichtung der erforderlichen Haupt- und Nebenverzeichnisse, die Justifikation der Quartalsakten ꝛc. noch einige Verzögerung verursacht, so wird in der Regel der letzte Oktober als der Termin bestimmt, wo die Hauptrechnung in triplo mit allen Haupt- und Nebenverzeichnissen, dann sonstigen Verifikationen, welche letztere jedoch mit Ausnahme der Hauptverzeichnisse, die in duplo vorliegen müs-

fen, einfach derselben angefügt werden, zur Justifikation bey einer an das Finanzdirektions-Expeditionsamt zu erlegenden Strafe von 150 Gulden Konv. Münz eingesendet seyn muß; von der Vorlage der Hauptrechnung bis letzten Oktober kann in der Folge auf keinen Fall abgegangen werden, indem dieses die Vorbedingniß zur Richtigkeitspflege mit dem Schluß eines jeden Finanzjahrs ist, und nur durch die Rechnungsablage mit dem letzten Oktober das Staatsärar vor Verlustgefahr gesichert, und der Rechnungsführer von Kasse- und Rechnungsverwirrung der verschiedenen Jahrsgefälle befreyt werden kann.

b) Die besondern von den Rentämtern zu legenden Rechnungen betreffend.

1. Die Jagd- und Forstgefällsrechnung wird nach den besondern instruktiven Erläuterungen verfaßt.

2. Die Zahlung und Verrechnung der Wasser- und Straßenbauausgaben geschieht nach folgenden Normen.

a) Jedes Rentamt, das mit der Zahlung und Verrechnung dieser Ausgaben kommittirt ist, erhält

1) mit Anbeginn des Finanzjahrs durch die Kreisfinanzstelle die Anweisung auf den Totalbetrag der für jede Inspektion in dem Rentamte zur Zahlungsleistung zugetheilten Bezirken für das laufende Etatsjahr genehmigten Summen für den Wasser- und Straßenbau mit dem Anhange, diese Etatssummen ohne besondere Anweisung der Kreisfinanzstelle bey Selbstersatz nicht zu überschreiten. Die Namensverzeichnisse der Baubeamten, Werk- und Wegmeister, welche ihre Besoldungen, Pferd-

gratifikationen, Büreauexigenzen und Diäten von den Rentämtern beziehen, sind ebenfalls unter der ausgeschriebenen Summe begriffen. Die Namen der Wegmacher aber werden den Rentämtern bey einer vorgehenden Veränderung durch die Inspektion selbst bekannt gemacht.

2) Auf den Grund dieser Auszüge und Verzeichnisse leistet das Rentamt die Zahlungen an die betreffenden Individuen selbst, jedoch nicht auf summarische Spezifikation, sondern auf gesönderte, auf die Kreisfinanzkasse lautende Quittungen, die mit dem Vidit der betreffenden Inspektion versehen seyn müssen.

3) So lange nur die von der Inspektion dem Rentamte zur Zahlung zugestellten Scheine ꝛc. mit dem sanktionirten Etat übereinstimmen, und dessen Grenzen nicht überschreiten, so kann die Entrichtung des geforderten Betrags ohne Anstand Statt finden. Zahlungen hingegen, welche diese Bedingungen nicht haben, dürfen nur auf besondere Authorisation der Kreisfinanzstelle geschehen, oder bleiben dem Rechnungsführer zur Last.

Die Scheine, wenn es keine Taglöhnungen sind, müssen in formeller Rücksicht auf halben Bogen geschrieben und normalmäßig gestempelt seyn, auf die Kreisfinanzkasse durch das Rentamt (R.) lauten, und von der Straßen- und Wasserbauinspektion kontrasignirt seyn.

b) In Hinsicht der Zahlungstermine und Verrechnung wird verfügt, daß

1) alle Besoldungen und Löhnungen der stabilen Wegmacher monatlich,

2) die Taglöhne der Hilfsarbeiter, Maurer, Zimmerleute und alle übrigen Konten wöchentlich bestitten werden.

3) Was die Diäten und Reisekosten der Inspektion betrifft, so können zwar zur Vermeidung aller Hemmungen bey Dienstreisen denselben Vorschüsse, aber nur auf Authorisation der Kreisfinanzstelle geleistet werden, jedoch darf die Verrechnung der Diäten und Reisekosten nur dann geschehen, wenn die Reisekostenspezifikation allerhöchsten Orts genehmigt, und das Rentamt hievon in Kenntniß gesetzt seyn wird.

4) Die Diäten der Werk- und Wegmeister dürfen aber nicht eher ausbezahlt werden, als bis sie von der Inspektion durch die Revision der vorzulegenden Reisejournale als richtig befunden, und durch die Kontrasignirung bestätigt sind.

5) Da sowohl vermög des allerhöchsten Organisationsreskripts vom 28. May 1805 *) als der Dienstesinstruktion der Werk- und Wegmeister verboten ist, daß irgend ein Bauindividuum Zahlungen leistet, um die Baubeamten von allem Verdachte einer Veruntreuung zu befreyen, so wird jedem Rentbeamten ernstlich untersagt, keinem Baubeamten, noch dem demselben unterstehenden Personale die Selbstzahlung für Straßen- und Wasserbauten zuzugestehen, und hat derselbe für allenfallsigen Unterschleif zu haften. Es ist demnach Pfarrern, herrschaftlichen Verwaltern und andern in der Nähe befindlichen Personen, im Falle die Zahlung an dem Sitze des Rentamts nicht geschehen kann, und auch kein Hauptbau geführt wird, denn im Falle eines Hauptbaues hat der Rentbeamte selbst dahin wochentlich zu reisen, oder einen Schreiber auf seine Verantwortlichkeit an Ort

*) Hierüber s. m. Wasser- und Straßenbauten.

und Stelle zur Zahlungsleistung abzuordnen, die Auszahlung zu übertragen.

6) Jeder außerordentliche Wasser- und Straßenbau, welcher außer den Bestimmungen des Etats aus unvorhergesehenen Ursachen unternommen wird, wird dem Rentamte gleichfalls bekannt gemacht, wo die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten sind.

7) Haftet bey einem oder dem andern Ereignisse Gefahr auf den Verzug, so haben sich die Inspektoren sogleich mit den Rentämtern zu benehmen, erstere in Rücksicht des bauwissenschaftlichen provisorische Verfügungen zu treffen, für deren Zweckmäßigkeit sie verantwortlich sind, letztere aber die nöthigsten Mittel zur Vollführung nicht zu versagen, worüber die Bauinspektion auf der Stelle die Genehmigung der Anweisung nachzuholen, und das Rentamt der Kreisfinanzstelle die Anzeige zu erstatten hat.

8) Alle nach diesen Bestimmungen dem Rentamte zur Zahlung präsentirte, geprüfte und befriedigte Scheine, Konten und Zahlungsberechnungen sammelt dasselbe alle Monate, reihet sie nach der Ordnung des in der allerhöchsten Verordnung vom 21. July 1808 *) enthaltenen Schema eines Manualextrakts, und übergiebt sie der Kreisfinanzstelle zur Justifikation nach den gesetzlichen Vorschriften, von diesen in triplo einzusendenden monatlichen Manualsextrakten wird ein Exemplar nach vorausgegangener Revision der Kreiskasse zur Ausquittirung für das Rentamt als eine Abschlagserlage an gutgemachten Rentgefällen zugefertigt, ein Exemplar als Beleg der Jahrsübersicht über den Straßen- und Wasserbau dem Rentamte remittirt,

*) M. s. 11. Bd. S. 3 — 64.

und das 3te Exemplar ad Acta genommen; in welcher Hinsicht die Rentämter sich bestimmt nach der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung zu achhaben.

3. Das Landbauwesen betreffend. *) Alle Ausgaben auf die Reparation der Aerarialgebäude und alle neue Landbauten werden durch die Rentämter auf Rechnung der Kreiskasse bestritten. Ueber die rentämtliche Behandlung des Landbauwesens, werden folgende Vorschriften ertheilt:

a) Für jedes Rentamt wird ein Kataster über alle in seinem Bezirke befindlichen Aerarial-Gebäude, worüber ihm die Aufsicht übertragen ist, angefertigt, die Vorschriften hiezu erhält es von der Finanzstelle des Kreises.

b) Vor dem Anfang jeden Finanzjahrs werden die Bauetats für das künftige Jahr verfaßt, und durch die Landbauinspektion zur Kreis-Finanzstelle eingesendet, welche nach vorgenommener Würdigung bey der allerhöchsten Stelle die Genehmigung erholt. Die sanktionirten Landbauetats werden jedem Rentamte für seinen Bezirk bekannt gemacht.

Das Rentamt hat für die Realisirung derselben pflichtmäßige Sorge zu tragen, und bey Selbsterſatz die Etatssumme nicht zu überschreiten.

Die Landbauinspektion des Kreises kontrollirt das Rentamt in der Ausführung der etatsmäßigen Bauten.

*) M. s. 11. Bd. S. 241.

Die allerhöchsten Verordnungen vom 29. November 1808, vom 2. Juny 1809, vom 29. May 1810 *) enthalten über die Bezahlung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben, dann die Behandlung des Landbauwesens selbst die nähern Vorschriften, auf deren Befolgung die Rentämter hingewiesen werden.

c) Ueber die bestrittenen Landbau-Ausgaben wird alle Monate ein Manualextrakt verfaßt, und zur Kreisfinanzstelle, jedoch ohne Anlage der Ausgabsscheine eingesendet; von wo derselbe nach genommener Einsicht der Landbauinspektion zum Amtsgebrauch mitgetheilt wird; damit diese Behörde in steter Kenntniß der Landbauten erhalten werde.

d) Am Schlusse des Finanzjahrs wird eine Landbaurechnung nach den anliegenden instruktiven Erläuterungen verfaßt, und diese muß bis letzten Oktober bey einer bey dem Finanzdirektionsexpeditionsamte zu erlegenden Strafe von 50 fl. zur Justifikation in triplo mit allen Belegen vorgelegt seyn.

A.

Wirkungskreis der Rentämter.

1. Okt. 1816. §. 1. Die Rentämter verwalten das Staatsvermögen in den ihnen zugewiesenen Distrikten im weitesten Sinne des Worts. Sie sind daher die ersten Empfangsstationen für die Staatsgefälle, Geret'sche Samml. 6. Bd. S. 368.

*) M. s. 11. Bd. S. 241.

bestreiten die mit der Perzeption der Renten verbundenen Lasten, und alle denselben besonders zugewiesenen Ausgaben, legen über ihre Verwaltung nach den Normen- ꝛc. *) Rechnung, und liefern die über Abzug der eigentlichen Amtsausgaben resultirenden Ueberschüsse zur einschlägigen Finanzkasse ab.

Die Quellen der Kurrenteinahmen sind im Allgemeinen alle Gefälle, welche I. aus Staatsauflagen, — II. aus Staatsregalien, und III. aus Staatsgütern entspringen, und die Amtsausgaben zerfallen mit Zurechnung der Nachlässe in 4 Haupttheile:

I. Ausgaben für die Justizverwaltung,

wohin die Besoldungen und Regie-Ausgaben der Landgerichte gehören.

II. Ausgaben für die Finanzverwaltung,

wohin alle jene Ausgabsrubriken gehören, die auf die Verwaltung des den Rentämtern anvertrauten Staatsvermögens Bezug haben.

III. Ausgaben für das Ministerium des Innern,

unter welche die Besoldungen und Regie-Ausgaben für die Kirchen, Medizinal- und Lokal-Polizey aufzunehmen sind.

IV. Auf Nachlässe, nämlich

a) an Staatsauflagen,
b) an Gefällen aus Staats-Regalien,
c) an Gefällen aus Staatsgütern,

---

*) M. s. 11. Bd. S. 125 u. 3—64.

1) in Geld,
2) in Naturalien.

Nebst den Kurrent-Einnahmen und Ausgaben sind nach den bey dem Rechnungsschematism vor sich gegangenen Modifikationen auch alle Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des Rechnungs-Bestandes der Vorjahre in einer besonderen Abtheilung in der Rentenrechnung vorzutragen, durch welche Verbindung mit der vorhergehenden Rechnung jede Rentenrechnung ein kontinuirliches Ganze bildet, und zugleich der Stand des laufenden Jahres in Einnahme und Ausgabe anschaulich dargestellt ist.

Von der allgemeinen rentamtlichen Verwaltung der Staatsgefälle sind jedoch ausgenommen alle jene Gefälle, wofür besondere Rentämter z. B. Brauämter oder zentralisirte Verwaltungsämter konstituirt sind; wohin die Zoll,- Maut-, Salz-, Bergwerks-, Post-, Lotto-, Siegel- und Malzaufschlags-Gefälle gehören.

Die Pflichten der Rentbeamten hinsichtlich der Perzeption der Staatsgefälle betreffend.

Eine getreue und pünktliche Erhebung der zur Perzeption und Verrechnung eingewiesenen Staatsgefälle ist eine der ersten Pflichten des Finanzbeamten, womit zugleich die unerläßliche Pflicht verbunden ist, die disponible Baarschaft ohne alle Vorenthaltung an die einschlägige Finanzkasse einzusenden.

Die prompte Einhebung der Staatsgefälle zur Verfallzeit gebietet das Gesetz, und erheischt jede wohlgeordnete Finanzverwaltung; indem unzeitige

Nachsicht in der Perzeption Ausstände auf Ausstände anhäuft, wodurch später entweder das Staatsärar durch große und allgemein schädliche Nachlässe gefährdet, oder im Falle mit unerbittlicher Strenge gegen die Zahlungspflichtigen verfahren wird, der gänzliche Ruin derselben unvermeidliche Folge ist.

Der Gesammt-Etat des Staats ist auf die Spezial-Etats fundirt, und durch die Realisirung dieser die Erfüllung des Gesammt-Etats bedingt, sohin hat jeder Rentbeamte alle in seine Amtsgewalt gelegten Mittel bey Verweigerung der Zahlungsleistung öffentlicher unbestrittenen Abgaben anzuwenden, und gegen die im verschuldeten Rückstande befangenen Debenten nach den allerhöchsten Verordnungen vom 27. Februar 1807 (Reggsbl. 1807 St. XI. S. 407), vom 4. Februar 1809 (Reggsbl. 1809 St. XLVI. S. 1537 — 1540), dann 10. April 1810 (Reggsbl. 1810 St. LXIII. S. 721 — 737) in den gesetzlichen Gradationen zu verfahren; damit nicht durch seine Pflichtvernachlässigung der Finanzetat erschüttert werde.

So wie der Perzeptions-Beamte es sich zum Gesetze zu machen hat, alle Zahlungspflichtigen unabläßig zur pünktlichen Einhaltung der Gefälls-Termine anzuhalten, und hiedurch seine Pflichtliebe und Charakterfestigkeit zu bethätigen, so findet er auch in diesem Theile seiner Amtsverwaltung vorzüglich Gelegenheit, seine Umsicht an den Tag zu legen, und Humanität mit einer pflichtmäßigen Strenge zu vereinigen.

Der Staat bedarf seine Gefälle, aber mit einer unnöthigen Härte und einer despotischen Bedrückung sollen solche nicht beygetrieben werden; —

dieses würde der Fall seyn, wenn die Abgaben zu einem Zeitpunkte mit Exekution wollten eingetrieben werden, wo der Abgabenpflichtige keine Einnahmen hat, oder wo er alles seines Geldes für seine Oekonomie und sein Gewerb bedarf.

Zur Beseitigung dieser Nachtheile sind zwar die Erhebungstermine für die verschiedenen Staatsgefälle und Gewerbsklassen auf solche Zeitmomente bestimmt, in welchem unter gewöhnlichen Zeitumständen die Unterthanen am meisten zahlungsfähig sind, und müssen daher in der Regel, wenn nicht besondere Zeit- Lokal- und Personal-Verhältnisse, die ein kluger und erfahrner Perzeptions-Beamter am besten beurtheilen kann, eine Ausnahme nöthig machen, streng eingehalten werden.

Sollten sich bey Abgabspflichtigen solche Umstände vereinigen, welche nach den bestehenden Nachlaß- oder Moderationsgesetzen einen momentanen Nachlaß, oder eine periodische oder kontinuirliche Moderation der Abgaben bedingen; so hat der Beamte mit Gewissenhaftigkeit das dießfallsige Anbringen der Unterthanen ohne Zögerung zu unterstützen, damit den Unterthanen die übrig bleibende Schuldigkeit noch recht zeitig, wo sie zahlungsfähig sind, bekannt werde; bey welchen Begutachtungen nicht nur das Verhältniß der Abgabe zum Gesammtobjekte, auf welchem sie haftet, sondern auch die vorübergehenden oder dauernden Umstände, welche einen Nachlaß oder eine Moderation, und zugleich das Maß von beyden bedingen, klar und bestimmt zu exponiren sind; und zwar ist der Antrag bestimmt bejahend oder verneinend, und zwar im ersten Falle mit Angabe der Quanität

und Qualität, dann Dauer des Nachlasses, oder der Moderation zu machen.

Bey der Realisirung der Exekution selbst können gegen alle Debenten nicht gleiche Exekutivmittel angewendet werden, indem zu berücksichtigen ist, ob es Fahrlässigkeit, Renitenz oder wirkliche Vermögensschwäche sey, dann welches Exekutiv-Mittel das wirksamste sey, ohne den Debenten für immer zu ruiniren.

Vielfache Erfahrung bewährt, daß in jenen Bezirken, wo der Beamte Energie zeigt, und in der Perzeption eine feste Ordnung beobachtet, die Exekutionen seltener sind, indem das gleichmüthige und unpartheyische Benehmen des Beamten den Unterthanen Achtung einflößt, und die Ueberzeugung erweckt, daß es zu ihrem Besten geschehe, welches nur eine segnende Folge einer unerschütterlichen Ordnung ist.

Die Pflichten der Rentbeamten hinsichtlich der innern und äußern Amtseinrichtung, dann Rechenschafts-Obliegenheiten betreffend.

§. 3. Die zweyte nicht minder wichtige Aufgabe des Finanzbeamten umfaßt die pünktliche und getreue Verrechnung. Es muß nachgewiesen werden, was erhoben werden sollte, und erhoben worden ist, und es muß bewiesen werden, was verwendet oder abgeliefert werden sollte, und was verwendet oder abgeliefert worden ist.

Diese auf eine ordnungsmäßige Rentamtsführung gegründete Rechenschaft ist

I. durch eine zweckmäßige Anlage und ununter-

terbrochene Fortführung der Geschäftsbücher bedingt.

Dahin gehören folgende Amtsbücher:

a) das Geschäfts-Protokoll über alle bey dem Rentamte vorkommenden Geschäfte, in sofern dieselben eine schriftliche Bearbeitung zur Folge haben; mithin aus demselben Produkte für die Registratur entstehen.

Dieses Geschäfts-Protokoll ist die Gedächtstütze des Beamten, und dient ihm zur historischen Notiz sowohl über die im Laufe des Jahrs vorgekommenen Gegenstände, als auch über die Weise und Zeit der Erledigung.

Das mitgetheilte Formular wird hiefür als zweckmäßig anbefohlen, und die Führung desselben zur Pflicht gemacht.

b) Die Bezugs- oder Hebregister betreffend.

Jeder Rentbeamte wird sich im Laufe seiner Geschäftsführung überzeugen, daß er die Abgaben der einzelnen Debenten in ein generelles Verzeichniß zusammen stellen müsse, um daraus mit einem Blicke entnehmen zu können: „Was jeder Debent „und in welchen Terminen zu bezahlen, wieviel er „hievon entrichtet, und noch abzutragen habe.“

Ein solches individuelles Verzeichniß wird ein Perzeptions- oder Bezugsregister genannt.

Obgleich wegen der Verschiedenartigkeit der Staatsgefälle die Form der herzustellenden Perzeptionsregister der Beurtheilung eines jeden Beamten überlassen ist; so muß doch jedes Bezugsregister folgenden Erfordernissen entsprechen:

1) muß bey jedem Zahlungs-Pflichtigen seine ganze Schuldigkeit nach allen seinen Abgaben, für welche das Register angelegt ist, zusammen gestellt werden, und sich bey den Gefällsgattungen auf die Grundbücher oder Urbarien berufen werden, damit diese Perzeptions-Register stets kontrollirt werden können.

2) muß bey jedem Zahlungspflichtigen Raum gelassen werden, um die Abschlagszahlungen, dann Zu- und Abgänge vortragen zu können.

Die Bezugsregister für die Steuern und Grundabgaben sind in der Regel zu söndern; so wie auch für die Grundgefälle in Geld und Naturalien besondere Register angelegt werden können.

Ueberhaupt ist die Form der Anlage und die Sonderung der Perzeptionsregister den Rentbeamten überlassen, und nur die Führung und Haltung derselben unerläßige Pflicht, weil solche die Grundlage einer wohlgeordneten Rentamts-Verwaltung sind.

Mit der Führung der Hebregister ist jedoch die getreue und pünktliche Quittirung der Unterthanen in ihren Abgabenbüchlein unzertrennlich verbunden, wo diese Abgabenbüchlein noch nicht eingeführt sind, soll die Einführung derselben ungesäumt realisirt werden; indem dieselben nicht nur für den Unterthanen den gesetzlichen Beweis seiner im Laufe des Jahres an das Rentamt abgeführten Schuldigkeit enthalten, sondern sie sind auch bey irrigen Einnahmsvorträgen und Gefälls-Liquidationen nicht selten die letzte Quelle, aus welcher der Beamte sich Raths erhohlen, sein Versehen

berichtigen, oder die Abgabsschuldigkeit bestätigen muß.

Ein solches Abgabenbüchlein muß daher enthalten:

a) die Schuldigkeit, welche der Unterthan zu leisten hat, uud zwar, wenn Ab- und Zugänge statt gefunden haben, mit der Zu- oder Abschlagung derselben in Beziehung und Allegation des Hebregisters,

b) die Ausquittirung der gemachten Leistungen, oder des an der Schuldigkeit bewilligten Nachlasses.

Aus dieser Erforderniß folgt daher, daß weder für mehrere Gefälle zusammen, oder summarisch, oder ohne Bemerkung des Jahrgangs, für welchen, oder des Datums, unter welchem die Zahlung geleistet wird, oder durch Schreiber quittirt werden darf, sondern über jeden Schuldigkeits-Betrag ist speziell mit Bemerkung des Rechnungsjahres, für welches, und des Datums, unter welchem die Leistung erfolgte, von dem Rentbeamten eigenhändig, oder durch ein von ihm hiezu in seinem Amtsbezirke öffentlich authorisirtes Individuum des Schreiber-Personals im legalen Verhinderungsfalle in das Abgabenbüchlein zu quittiren.

Diese Ausquittirung findet ohne Ausnahme bey allen grund- lehen- und zehentherrlichen Geld- und Natural-Prästationen, und auch hinsichtlich der gemeindeweis entrichtet werdenden Staatsauflagen statt; in welcher Hinsicht der Rentbeamte darüber pflichtmäßig und bey Selbstverantwortung zu wachen hat, daß die Steuereinnehmer oder in

Städten die Stadtmagistrate bey den einzelnen Koutribuenten der Gemeinde, in welcher die Steuer kollektirt wird, Abgabenbüchlein einführen, in dieselbe Jahr für Jahr die Steuerschuldigkeit nach ihren verschiedenen Gattungen mit Berücksichtigung der Zu- oder Abgänge eingetragen, und dann für jede Steuer-Erlage speziel mit Bemerkung der Steuergattung, der Kasse, wofür solche erhoben wird, des Jahrgangs und des Datums eigenhändig ausquittirt werde, damit die Kontribuenten und der Steuereinnehmer wechselseitig gesichert sind, der Kontribuent weiß, was und wofür er die Steuer geleistet hat, wodurch allen Unterschleifen der Steuereinnehmer vorgebeugt wird; weßwegen die Haltung dieser Steuer-Büchlein unerläßliche Pflicht ist, und gegen denjenigen Rentbeamten, bey welchem diese Pflichtvernachlässigung durch die Amtsvisitation entdeckt wird, ohne Weiters mit Strafen eingeschritten, und auf dessen Kosten die Anschaffung der Steuerbüchlein realisirt wird.

c) Das Hauptbehelf der rentamtlichen Buchführung sind die Geld- und Natural-Tagbücher, welche eine pünktliche Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge und nach ihrem Ereigniß mit deutlicher Bemerkung der Rubriken, unter welchen die Einnahmen und Ausgaben in dem Hauptbuche (Manual) und in der Rechnung vorgetragen werden müssen, enthalten.

Da die Bestimmungen und Vorschriften zur Führung der Tag- und Kassebücher für die allgemeinen nnd besondern Rentämter in der Instruktion vom 31. August 1810 (Gerets Verord. Samml. Bd. II. S. 344 et seq.) und die Nachtrags-In-

struktion vom 30. Sept. 1810 (Gerets Verord. Samml. Bd. II. S. 357 et seq.) näher dargestellt sind, so werden die Rentämter auf diese allerhöchsten Vorschriften zur strengen Darnachachtung mit der Bemerkung hingewiesen, daß die Oberadministrativstelle über die Vollziehung derselben mit allem Nachdrucke wachen werde.

d) Das Hauptbuch oder Manual ist die Grundlage der rentamtlichen Rechnung, und im eigentlichen Sinne die Rechnung selbst, welche sich allmählig bildet, dasselbe muß daher ganz dieselben Rubriken in Einnahme und Ausgabe, wie sie das Rechnungsformular vorschreibt, enthalten.

So wie der Rentbeamte in das Tagbuch alle Einnahms- und Ausgabsposten ohne Rücksicht auf ihre Natur täglich bloß chronologisch einträgt, so unterstellt er diese Posten zu gleicher Zeit in dem Manuale den geeigneten Rubriken.

Das Manual unterscheidet sich von dem Journale im Wesentlichen dadurch, daß in letzteres alle Einnahms- und Ausgabsposten ohne Rücksicht auf ihre Natur in chronologischer Reihenfolge, das heißt, unausgeschieden, in das Erstere aber zu gleicher Zeit unter die verschiedenen Rubriken eingetragen werden.

Nach dieser Bestimmung ist das Manual der Inbegriff so vieler Journale, als es Rubriken der Einnahmen und Ausgaben hat, so, daß jeder Perzeptions- und Verwendungstitel sein eigenes Tagbuch bildet.

Für die Führung des Manuals oder Hauptbuches werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1stens. Schon vor Ende eines jeden Rechnungsjahres entwirft der Rentbeamte für das nächst-

folgende Jahr das Hauptbuch vollkommen nach den Rubriken des Rechnungsschema, und läßt für jede dieser Rubriken so viel Platz, als wahrscheinlich nach der vorhergehenden Rechnung oder nach seiner vorläufigen Beurtheilung erfordert werden mag. Was bey dem Jahresschluße leer bleibt, wird durchstrichen.

2tens. Bey jeder Rubrik der Einnahme und Ausgabe muß die Schuldigkeit, die geschehene Zahlung und der Rest oder Rückstand bemerkt werden.

Das Soll der Einnahmen muß nach dem Etat und nach der Wirklichkeit vorgetragen werden.

Der Etat ist eine voranschlägige, mithin aproximative Berechnung für einen erst kommenden Zeitraum, und stellt dar, wie viel die Einnahmen und Ausgaben wahrscheinlich betragen werden.

Das effektive Soll spricht aber nach einem bereits verflossenen Zeitraume bestimmt aus, wie viel inner diesem Zeitraume an den Staatsrenten wirklich fällig geworden, d. i., was das Rentamt nach den inner diesem gegebenen Zeitraume eingetretenen, theils gesetzlich bestimmten, theils von der Zufälligkeit abhängenden Verfallsterminen hätte einkassiren sollen.

Das Soll nach dem Etat kann sogleich im Anfange des Finanzjahres eingesetzt werden, das effektive Soll ist aber alle Quartale erst einzutragen.

3tens. Da Tag- und Hauptbuch sich wechselseitig kontrolliren, und vollkommen übereinstimmen müssen, so ist nöthig, daß beyde Bücher ganz dieselben Positionen enthalten, und zugleich miteinander in Verbindung gesetzt werden. Letzteres geschieht durch die wechselseitige Be-

merkung der Seitenzahl, wo die Posten vorgetragen sind; diese Berufung dieser Amtsbücher aufeinander legt die Gewißheit stets vor alle Augen, ob die Buchführung mit der Kasse zusammen stimme; denn alle Einnahmen und alle Ausgaben werden durch die wechselseitige Verbuchung evident erhalten, und es ist bey einer richtigen Tag- und Hauptbuchsführung unmöglich, irgend eine Position aus der Einnahme oder Ausgabe zu verlieren, somit kann zu jeder Zeit mit mathematischer Gewißheit der Kassestand berechnet und erhoben werden.

4tens. Alle Abschlagszahlungen werden in der hiezu bestimmten Kolonne vorgetragen, und erst, wenn die ganze Schuldigkeit berichtigt ist, wird solche in die Kolonne „wirkliche Leistung“ übertragen; sollten am Schluße eines Finanzjahres bey der Rechnungsablage noch genehmigte Ausstände oder Zahlungsretardaten bestehen, so werden diese in die besondere Kolonne eingesetzt.

Aus dem Manuale kann, so bald die Kolonne des effektiven Solls angefüllt ist, mit jedem Momente der ganze Stand der Einnahmen und Ausgaben eines Rentamts ersehen werden, dasselbe ist daher die Haupturkunde der Kasse- und Rechnungsführung im Laufe des Finanzjahrs.

5tens. Alles das, was wegen Vortrags der Einnahmen bemerkt wurde, findet auch wegen der Ausgaben seine Anwendung.

6stens. Da sich der Fall ergeben kann, daß die Rentämter von der Provinzial- oder der Kreiskasse Vorschüsse zur Bestreitung von Staatsausgaben erhalten, und diese Vorschüsse in

das Journal aufgenommen werden müssen, so hat das Geldmanual am Ende der Einnahmsrubriken eine eigene Vormerkung hiefür zu erhalten, indem alle Vorschüsse bey der am Schluße des Finanzjahrs mit der Provinzial- oder Kreiskasse zu pflegenden Finalabrechnung in der Kolonne der Schuldigkeit erscheinen müssen.

7tens. So wie bey den Einnahmen eine besondere Vormerkungsrubrik für die Vorschüsse von der Provinzial- oder Kreisfinanzkasse aufzunehmen ist, eben so hat am Ende der rentämtlichen Ausgabsrubriken eine besondere Rubrik auf Gutmachung oder Lieferung zur Finanzkasse in dem Manuale zu erscheinen; unter dieser Rubrik werden vorgetragen:

a) alle Baarsendungen,

b) alle auf Rechnung der Provinzial- oder Kreisfinanzkasse bestrittenen Ausgaben, als:

1) auf den Straßen-, Brücken- und Wasserbau,

2) auf das Landbauwesen,

3) auf die Pension nach den verschiedenen Etats,

4) auf sonstige kommissionsweise geleisteten Zahlungen nach den verschiedenen Etats.

8tens. Da das Hauptbuch die Grundlage der Rentenrechnung ist, so hat der Rentbeamte zum Behufe der Rechnungsstellung alle nöthigen An- und Vormerkungen in dem Manuale vorzutragen, und hierunter auch die Ursachen des Mehr und Minder gegen den Etat aufzunehmen, um die Nachhaltigkeit des Etats zu kontroliren; indem in der Rentenrechnung künftig die Vergleichung statt mit dem Etat mit der Rechnung des Vorjahrs aufgeführt wird.

9tens. So wie für die Einnahme aus Naturalien und die Verwendung derselben ein besonderes Tagebuch geführt werden muß, so muß auch für die Einnahmen und Ausgaben der Naturalien ein besonderes Manual gehalten werden, und zwar ist für jede Naturaliengattung eine besondere Abtheilung zu machen, damit jedes Naturale durch alle Einnahms- und Ausgabstitel ersichtlich werde.

10tens. Die Früchte, welche das Rentamt erhebt, fließen aus verschiedenen Quellen, und müssen daher unter verschiedenen Rubriken verrechnet werden, daß heißt, es sind

Vogtey- oder Gerichtsgilten,
Forstzins,
Pacht- und
Zehentgetreider 2c.

Nun werden diese Getreider, in so weit solche in natura eingehen, auf dem Fruchtspeicher aufgeschüttet, und eben so wieder verkauft oder abgegeben.

Es ist daher nicht möglich, bey der Verrechnung genau zu bestimmen, wie viel von den Gilt-, Zehent- und andern Getreiden verkauft, auf Besoldungen und Anweisungen abgegeben, wie viel bey diesen oder jenen Früchten unter oder über die Normalpreise erlößt wurde, oder welche genau nach den Normalpreisen zu verrechnen seyen; deßwegen muß das Hauptbuch oder Geldmanual am Ende noch eine besondere Rubrik für die Einnahme aus Naturalien erhalten, wohin die Resultate aus dem Naturalienmanuale nach den Rubriken der Naturalausgaben unter folgenden Unterabtheilungen überzutragen sind.

1.

Einnahme aus verkauften Früchten nach den Verkaufspreisen.

2.

Einnahme für Früchte nach den Normalpreisen.

und zwar

a) für das von den Unterthanen abgelößte Getreid,
b) für die Abgabe auf Besoldungen,
c) für die Abgabe auf Passivreichnisse,
d) für die Abgabe auf Perzeption der Früchte ꝛc.

Aus der Summe dieser ganzen Einnahme wird sich ergeben, ob dieselbe die ganze Summe des Normalpreises erreiche, oder unter demselben zurückbleibe. Zeigt sich nun ein Mehr- oder Mindererlöß, so wird bey dem Rechnungsschluße der Mehrerlöß nach der Gesellschaftsregel repartirt, und den betreffenden nach den Normalpreisen berechneten Einnahmsrubriken in der Geldrechnung beygeschlagen, so wie der Mindererlöß nach der Repartition von den betreffenden nach den Normalpreisen berechneten Einnahmsrubriken abgeschlagen, und nur die wirkliche Einnahme in der Geldrechnung vorgetragen, dagegen die bisher bestandene idealische Ausgabsrubrik auf Mindererlöß weggelassen wird.

Diese Manipulation, die nur in einer Bilanzirung zwischen den Normal- und Verkaufspreisen der Einnahmsrubriken aus Naturalien besteht, ist einfach, und wird dadurch anschaulich erleichtert, wenn in der Materialrechnung wie in dem Abrechnungsbuche neben der Kolonne „Normalpreis“

die Kolonne „Verkaufspreis“ aufgenommen, und in der Materialrechnung das Mehr oder Minder ersichtlich, und dessen Verrechnung mittels des Zusatzes oder Absatzes bey den betreffenden Geldrechnungsrubriken nachgewiesen wird.

11tens. Da das auf die vorgeschriebene Weise geführte Geldmanual das getreue Vorbild der Rentenrechnung ist, und dem Perzeptionsbeamten in jedem Momente den Stand seiner Staatsrentenverwaltung gewährt; mithin das Hauptdokument ist, aus welchem die Kognition geschöpft werden kann, ob die Verwaltung des Staatsvermögens richtig geführt werde, oder welche Defekte oder Gebrechen bey der Administration Statt finden; so wird dem Rentbeamten die vorschriftsmäßige Führung der Geld- und Naturalienmanuale zur strengen Pflicht gemacht, und erklärt, daß die Unterlassung oder unrichtige Führung der vorgeschriebenen Hauptbücher als ein Hauptdienstgebrechen werde bestraft werden.

12tens. Wenn besondere Perzeptionen und die damit verbundenen Ausgaben einem Rentamte übertragen sind, so ist für jede solche besondere Verwaltung ein besonderes Journal und Manual anzulegen, es sey denn, das in dem Hauptmanual unter einer besonderen Abtheilung für die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben dieses Perzeptionszweigs der nöthige Raum eröffnet werden könnte.

Die Führung dieser Manuale richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, auf welche hingewiesen wird.

13tens. Wenn der Beamte sein Journal eigenhändig führt, die Einnahmen und Ausga-

ben aus dem Journale täglich in das Manual selbst überträgt, oder übertragen läßt und kontrollirt, und in dem Manuale das Soll des Etats, das im Anfange des Jahrs schon eingesetzt werden kann, und von Zeit zu Zeit das effektive Soll einstellt, dann das Manual wenigstens monatlich abschließt, und mit dem Journale nachberichtigt, so ist es schlechterdings unmöglich, aus der Rechnungsordnung herauszufallen, und sich oder das Aerar gegen seinen Willen bedeutend zu gefährden.

Zu einer ordnungsmäßigen Rentamtsführung gehört

II.

eine zweckmäßige innere Amtseinrichtung, und wenn der mit der Konstitution der allgemeinen Rentämter verbundene Zweck, Richtigkeit in der Perzeption der Staatsgefälle und Verwendung derselben, und strenge Rechenschaftsleistung realisirt werden soll, so sind hierzu folgende Amtsbücher und Dokumente erforderlich:

1) die Steuerkataster-Matrikel, oder alle jene Fundamentalkataster, welche die Bezüge an Staatsauflagen nach der bisher zu Grund liegenden Belegungsnorm durch alle steuerbaren Objekte, und für alle anlangspflichtigen Individuen bezeichnen.

Jedes Rentamt, welchem bey seiner Einweisung dergleichen Kataster zugestellt wurden, hat die Pflicht, diese Kataster in Ordnung zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß die Veränderungen und Zugänge von neuen Belegungen in solchen richtig und zweckmäßig nachgetragen werden, bis

durch eine Steuerrektifikation die Herstellung neuer Kataster bewirkt seyn wird.

2) Die Grund- Saal- Lager- oder Lehenbücher sind hinsichtlich der aus dem lehen- zehnt- und grundherrlichen Verbande hervorgehenden Gefälle, die Dokumente, worauf die Staats-Dominikalrenten gegründet sind; es hat daher jedes Rentamt für die Konservation derselben im brauchbaren Zustande mittels Nachtragung der Ab- und Zugänge um so mehr pflichtmäßige Sorge zu tragen, als diese Amtsbücher bey der allgemeinen Staats-Dominikalgefäll-Liquidation die Grundlage bilden.

3) Jedes Rentamt hat entweder bey seiner Konstitution Zehentbeschreibungen erhalten, oder sich solche aus den vorhandenen Amtsbüchern oder Urbarien gebildet, indem die Zehenten einen der vorzüglichsten Revenüenzweig ausmachen; es ist daher Pflicht eines jeden Rentbeamten, die extrahirten Zehentbeschreibungen im brauchbaren Stande zu erhalten, und im Falle es an Zehentbeschreibungen mangelt, oder dieselben noch nicht gebildet worden sind, sogleich die Herstellung derselben zu bewirken: indem ohne diese keine systemmäßige Behandlung der Zehenten möglich ist; wobey bemerkt wird, daß jede Zehentbeschreibung enthalten müsse.

a) die zehentbaren Gründe mit Angabe des Flächeninhaltes,
b) die Produktion derselben,
c) die Art des Zehentes,
d) den Aerarialantheil mit Benennung der Kondezimatoren.

4) Das Amtsinventar ist gleichfalls ein Haupt-behelf der rentamtlichen Amtsführung, und daher für die innere Amtseinrichtung unentbehrlich.

Die Eigenschaften desselben sind in dem §. 23. der allgemeinen Rechnungs-Instruktion von 1804 exponirt, worauf die Rentämter hingewiesen werden.

5) Das Vormerkungsbuch, welches nicht nur alle Bestandtheile des dem Rentamte anvertrauten Vermögensstockes in Detail, sondern auch jene Normen und Verordnungen, welche die Verrechnung in den Einnahms- und Ausgabsrubriken fortwährend und beständig begründen, oder abändern, in sich faßt, ist eine der vorzüglichsten Amtsurkunden, und werden die Rentämter hinsichtlich der Erfordernisse, welchen das Vormerkungsbuch entsprechen soll, auf den §en 24. der allgemeinen Rechnungs-Instruktion hingewiesen.

6) Die Amtsregistratur ist eine der wesentlichsten Bedingnisse der inneren Amtseinrichtung; dieselbe ist in die alte, und Kurrentregistratur abzutheilen.

Zu der alten Registratur werden alle jene Akten, Rechnungen, und Papiere gerechnet, deren Gebrauch der laufende Dienst in der Regel nicht erheischt.

Ueber diese zur alten Registratur gehörigen Akten ꝛc. ꝛc. soll ein Repertorium in alphabetischer Ordnung hergestellt, und die Akten so aufbewahrt seyn, daß aus dem Repertorio sogleich das Fach kann ersehen werden, worin die Akten liegen.

Die Kurrentregistratur, welche die zum laufenden Dienste erforderlichen Akten, Rechnungen, Bücher und Papiere in sich faßt, muß nach Gegenständen abgetheilt seyn, und zwar ist bey dieser Abtheilung das Schema der Rechnung so viel möglich zur Grundlage anzunehmen, die Gegenstände unter sich sind nach geographischer Ordnung, nämlich nach Gemeinden, resp. Steuerdistrikten einzutheilen.

Ueber die Kurrentregistratur ist ein nach Rubriken abgetheiltes Manual, worin

a) der laufende Numer,
b) die Zeit der Entstehung des Produkts,
c) der Betreff derselben,
d) das Fach, in welchem das Produkt reponirt ist,
e) die sonstigen Bemerkungen eingetragen sind,

zu führen, und zwar ist bey jeder Rubrik oder Abtheilung so viel Raum zu lassen, daß dieses Manual auf mehrere Jahre zur Aufnahme der Kurrentprodukte zureiche.

Da die Haltung eines Registraturbuchs, wie es auch immer eingerichtet ist, sich als nothwendig darstellt, so wird die Haltung und Führung dem Rentbeamten zur besondern Pflicht gemacht.

Eine Bedingung der ordentlichen Amtsführung ist auch

III.

die pünktliche Bearbeitung der periodischen Amtsgeschäfte, nämlich

1) der durch besondere Verordnungen und Ver-

fügungen anbefohlenen Berichte und Anzeigen; als die Vorlage der monatlichen und Quartalsanzeigen über Einnahmen und Ausgaben, dann Perzeptions-Ab- und Zugänge ꝛc.

2) durch die Verfassung und Einsendung der rentamtlichen Quartalsakten über die unständigen Einnahmen und Regieausgaben.

Für die Herstellung der rentamtlichen Quartalsakten bestehen bereits spezielle Vorschriften, es wird daher noch im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

a) Zu den Einnahmen, welche in dem Vortrage zu den rentamtlichen Quartalsakten geeignet sind, gehören alle jene Taxen, Sporteln und Gefälle, welche aus den Verhandlungen des Rentamts als Steuer-, Regalien- und Domainen-Verwaltungsbehörde entstehen, sonach alle Taxen und Sporteln, dann Strafen, welche das Rentamt, in so ferne es in dieser Verwaltungs-Eigenschaft handelt, perzipirt, nämlich alle Laudemien, Relevien und Mortuarien jeder Art und Gattung, welche sich bey Besitzveränderungen der dem Staatsärare lehen-, zins- und grundbaren Güter ergeben, worüber das Rentamt die vorschriftmäßigen Verhandlungen vornimmt.

Aus dieser Bestimmung der Einnahms- und Verrechnungsobjekte in den rentamtlichen Quartalsakten ist zu entnehmen, daß die ständigen Perzeptionen an Steuer-, Regalien- und Domainengefällen hieher nicht geeignet seyen.

b) Zu den quartalweis vorzulegenden allgemeinen und besondern Regieausgaben der Rentämter gehören folgende:

1) Schreibmaterialien, in so fern kein Aversum bestimmt ist,
2) Buchdrucker- und Binderlöhne,
3) Anschaffungen von Geräthschaften,
4) öffentliche Blätter,
5) Diäten und Reisekosten,
6) Taglöhne,
7) Postgelder, Fuhr- und Botenlöhne,
8) Ausgaben auf Perzeption der Getreidzehente und Pachtgelder.

Woraus von selbst folgt, daß die ständigen Ausgaben sich zur Aufnahme in die Quartalsverzeichnisse nicht eignen.

c) Die Einsendung aller rentamtlichen Quartalsrechnungen über die verschiedenen Einnahms- und Ausgabsobjekte hat jederzeit den 16. Tag des nächsten Monats nach Ablauf des Quartals zu geschehen, sonach bey dem angenommenen Etatsjahre (nämlich vom 1. Oktober bis letzten September jeden Solarjahrs) für das

1. Quartal 16. Januar,
2. = = 16. April,
3. = = 16. July,
4. = = 16. Oktober.

Wenn bis zu diesem Termine die rentamtlichen Quartalsrechnungen nicht vorgelegt sind, so verfällt das Rentamt in eine Strafe von 15 fl.,

welche das Expeditionsamt der kompetenten Stelle einzukassiren und zu verrechnen hat. Diese Strafe wird von 8 zu 8 Tagen, im Falle das Rentamt im Ausstande beharrt, ohne von der kompetenten Stelle eine Terminsverlängerung erhalten zu haben, in der Art geschärft, daß für den zweyten Termin 30 fl., und für den dritten fruchtlos verstrichenen Termin 45 fl. als Strafe zu erlegen sind.

Sollte jedoch ein Rentamt in dem Geschäftsrückstande ohngeachtet der verhängten und realisirten ordnungsmäßigen Strafen beharren, so ist ein Rechnungskommissär oder Assistent auf Kosten des säumigen Beamten abzuordnen, welcher in so lange an Ort und Stelle zu verbleiben hat, bis die rückständigen Quartalsrechnungen vollständig und vorschriftsmäßig hergestellt sind.

IV.

Wegen der zur Rechnungsablage der Rentämter erforderlichen landgerichtlichen Quartalsakten ꝛc. kömmt weiter unten das Geeignete vor.

V.

Wenn ein Rentbeamter in dem Geiste der vorstehenden Bestimmungen und Vorschriften seine Gefällsperzeption leitet, sein Rentamt einrichtet, und die zur Amtsführung erforderlichen Geschäftsbücher zweckmäßig anlegt und fortführt; so ist alles das vorbereitet, was eine strenge Rechenschaftsablage über die geführte Vermögensverwaltung fordert.

Die von den Rentämtern zu legenden Rechnungen bestehen in Folgendem:

a) in der allgemeinen Rentenrechnung,

b) in den besonderen Rechnungen,

a) die Rechnung über die Extrasteuern, enthaltend

1) die Reste der Extrasteuer von den Vorjahren,

2) die Handlungs- und Gewerbsteuer,

3) die Besoldungssteuer,

4) die Revenüensteuer der adelichen Gutsbesitzer, Stiftungen und Privaten, dann

5) die ausserordentliche Grundsteuer ad 12 Simplen.

b) Die Rechnung über die Schuldentilgungssteuer ad 10 Simplen,

c) die Rechnungen, resp. Verzeichnisse über die Aktivkapitalien und Zinsen,

d) die Rechnung über die Strassen-, Brücken- und Wasserbauausgaben,

e) die Rechnung über die Landbauten,

f) die Rechnung über die von den Rentämtern erhobenen besonderen Konkurrenzen und Perzeptionen.

Ad *a*) Die Hauptrentenrechnung betreffend.

Jede allgemeine Rentenrechnung besteht aus der Geld- und Naturalienrechnung.

Die Vorschriften, welche bey Anfertigung der Rentenrechnung zu beobachten sind, betreffen theils das Materielle, theils das Formelle der Rechnung,

und theilen sich in die allgemeinen und speziellen Bestimmungen.

Die allgemeinen materiellen und formellen Vorschriften enthält die Generalinstruktion von 1804, die speziellen neuern Bestimmungen sind dem besondern exemplikativen Rechnungsexemplare inserirt worden, woraus jeder Rentbeamte die Kenntniß schöpfen kann, wie künftig der Rechnungsbetrag und Beweis geführt werden soll, indem in der Kolonne Bemerkungen die nothwendigen instruktiven Erläuterungen vorgetragen sind, auf deren Inhalt die Rentbeamten zu ihrer Benehmung und Darnachachtung hingewiesen werden, und wobey noch bemerkt wird,

1) daß das den Rentämtern mitgetheilte Abrechnungsbuch den künftigen Rubrikenbau der Rentenrechnung darstelle, und nur der kollektive Vortrag statt des in der Rechnung beyzubehaltenden Detailvortrags der Kürze wegen beliebt wurde.

2) Daß aus dem Formular selbst hervorgeht, daß künftig die besondern Rückstandsrechnungen, so wie die besondern Rechnungen über die Staatsrealitäten, Kaufschillinge gänzlich zessiren, indem hierzu die geeigneten Rubriken in der Hauptrechnung aufgenommen sind, und

3) daß künftig kein größeres als das ordinäre Papierformat zu den Rentamtsrechnungen erforderlich ist, wozu der Bedarf von jedem Rentamte selbst anzuschaffen, und also kein

Tabellenpapier mehr von dem Siegelamte zu beziehen ist.

Zur Anfertigung der Materialrechnung wird ein gleichmäßiges mit den nöthigen instruktiven Erläuterungen versehenes exemplikatives Formular, welches durch ein allerhöchstes Reskript vom 21. September d. J. genehmigt wurde, nachgesendet, und dabey folgendes zur genauen Befolgung angemerkt.

1) Aus dem Formular ist ersichtlich, daß die rentamtliche Materialrechnung mit der Geldrechnung in der engsten Verbindung bleiben, und sich beyde Rechnungen in allen ihren Positionen auf das genaueste kontrolliren sollen.

2) Die 4 Abtheilungen der Rechnung und die instruktiven Erläuterungen enthalten alles, was in Beziehung auf die pekunielle und materielle Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig ist, und es ist bey einer aufmerksamen Bearbeitung derselben unmöglich, daß eine Differenz zwischen der Geld- und Materialrechnung entstehen könne.

3) Da in den Belegen der Materialrechnung das Detail der einzelnen Rubriken vorgetragen wird, so ist in der Rechnung selbst nur eine summarische Darstellung der Materialeinnahme und Ausgabe erforderlich, wodurch die Uebersicht erleichtert, und das Voluminöse vermieden wird.

4) Die Exemplikation ersetzt die weitern Erläuterungen um so mehr, als die Abweichung

von der bisherigen Form nur in einer nähern Verbindung der Materialrechnung mit der Geldrechnung, und in einer Sönderung des zur Liquidation verbleibenden Materialbestands, resp. Ueberschusses besteht.

5) Die Abgleichung gegen die Rechnung des Vorjahrs, welche in dem ältern Rechnungsformulare am Ende beygefügt war, wurde weggelassen, weil ohnehin alle Einnahmen und Ausgaben in der Geldrechnung verglichen, und die Ursachen der Mehr- oder Minderung aufgeführt werden.

6) Für Weingefälle ist in der Regel eine gesönderte Materialrechnung zu verfassen.

7) Da dieses Rechnungsformular erst pro $18\frac{16}{17}$ in Anwendung kommt, so wird inzwischen die durchgängige Einführung des allgemeinen baierischen Gemäßes zu Stande kommen. Sollte dieses indeß bey Fertigung der Rechnung noch nicht der Fall seyn, so muß die Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben in doppelter Art, nämlich nach Würzburger und nach baierischem Gemäß geschehen, um dadurch die Aufnahme in das Generaltableau vorzubereiten. Bey diesem Vortrage ist die in dem hiesigen Intelligenzblatte vom 28. Dezember 1815 Num. 140 Seite 3025 durch bewährte Mathematiker ausgemittelte Reduktion zu Grunde zu legen.

Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. Oktober jeden Kalenderjahres, und endet mit dem letzten

September des nächstfolgenden Kalenderjahrs. Die Hauptrentenrechnung sollte sonach mit letztem September, da im Laufe des Finanzjahrs alle Vorarbeiten hergestellt werden, auch abgeschlossen werden; allein, da die Zusammenrichtung der erforderlichen Haupt- und Nebenverzeichnisse, die Justifikation der Quartalsakten ꝛc. mehrere Verzögerung verursacht, und auch verschiedene Gefälle erst nach dem Schluße des Etatsjahrs perzipirt werden können, so wurde der 15. November als der Termin bestimmt, wo die Hauptrechnung in triplo mit allen Haupt- und Nebenverzeichnissen, dann sonstigen Verifikationen, welche letztere jedoch mit Ausnahme der Hauptverzeichnisse oder Nebenrechnungen, die in duplo vorliegen müssen, einfach derselben angefügt werden, zur Justifikation an die kompetente Stelle bey einer Strafe von 150 fl. eingesendet seyn muß. Allein bey dem großen Geschäftsdrange, worin sich die Rentämter wegen der vielen außerordentlichen Arbeiten befinden, wurde dieser festgesetzte Termin aus besondern Rücksichten nach Erforderniß auch verlängert, und in dieser Art zur Einsendung der Rechnungen für das Jahr $18\frac{15}{16}$ der 15. Dezember d. J. durch ein neuerliches allerhöchstes Reskript bestimmt.

Da die Rechnungsablage die Vorbedingniß zur Richtigkeitspflege ist, und nur dadurch der mit der Konstitution des obersten Rechnungshofes durch das Edikt vom 20. Oktober 1812 verbundene Zweck erreicht werden kann, so wird von dem Pflichteifer eines jeden Rentbeamten erwar-

tet, daß dieser Termin auf keinen Fall überschritten werde, indem die kompetente Stelle über die Einhaltung desselben mit Strenge wachen, und alle in ihre Gewalt gelegten Mittel gegen den im Rückstande befangenen Beamten in Anwendung bringen wird.

Ad *b*) Die besonderen von den Rentämtern zu legenden Rechnungen betreffend.

Ad a) Die Rechnung über die Extrasteuer betreffend.

Für die Anfertigung dieser Rechnung hat die kompetente Stelle, nämlich die Steuerkommission, bereits den Rentämtern die geeigneten Vorschriften ertheilt, und hiebey hat es auch, in so lange die Extrasteuer in der bisherigen Art erhoben und verrechnet wird, sein Verbleiben.

Ad b) Die Rechnung über die Schuldentilgungssteuer ad 10 Simplen betreffend.

Die Vorschriften über die Anfertigung dieser Rechnung enthält die Instruktion vom 28. November 1815, und die derselben beygefügten Formularien, auf deren Inhalt die Rentämter hingewiesen werden.

Ad c) Die Rechnung über die Aktiv-Kapitalien und Zinsen betreffend.

Nach der vorallegirten Instruktion §. 6. ist zwar den Rentämtern die Einhebung der heimbe-

zahlten Aktivkapitalien, der Zinsen und Zinsrückstände übertragen; allein die spezielle Verrechnung dieser Einnahmen muß bey der Schuldentilgungskasse geschehen, daher die Amter künftig keine speziellen Rechnungen hierüber mehr zu legen, sondern die erhobenen Beyträge von acht zu acht Tagen mit doppelten Verzeichnissen, worin der Name des Zahlers, die Nummer und das Datum der Obligation, die Ausscheidung der Kapitalien, der rückständigen und laufenden Zinsen in besondern Kolonnen, dann die Zeit, worauf die Zahlung erfolgte, enthalten muß, an die Schuldentilgungskasse einzusenden haben; bey welcher Anordnung es auch zu verbleiben hat, und daher die Rentämter nur als Kommissäre der Staatsschuldentilgungskasse erscheinen.

Ad d) Die Rechnung über die Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Ausgaben betreffend.

Die Vorschriften über dieß Rechnungswesen enthält die Instruktion des ehemaligen churfürstlich fränkischen General-Landeskommissariats vom 26. August 1805, bey welcher Anordnung es auch, in so lange die besondere Strassen-, Brücken- und Wasserbaukasse besteht, zu verbleiben hat, indem die darin enthaltenen Bestimmungen mit den in den ältern Landestheilen bestehenden Instruktionen vom 28. May 1805 (Reggsbl. 1805 Stück 24), der Verordnung vom 21. July 1808 (Reggsbl. 1808 Stück 38) im Wesentlichen übereinstimmen, und durch die strenge Beob-

achtung dieser Vorschriften die technische Leitung des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues befördert, das Finanzinteresse gesichert, und die Rechnungsübersicht der Ausgabs-Objekte auf diesen Staatsaufwand anschaulich dargestellt wird.

Ad e) Die Rechnung über die Landbauausgaben betreffend.

Alle Ausgaben auf die Reparation der Staatsgebäude, und alle Neubauten werden durch die Rentämter auf Rechnung der Hauptkasse bestritten.

Ueber die rentamtliche Behandlung des Landbauwesens erscheint demnächst eine besondere Instruktion.

Ad f) Die Rechnung über die von den Rentämtern erhobenen besondern Konkurrenzen und Perzeptionen betreffend.

Die für die besonderen Konkurrenzen und Perzeptionen zu legenden Rechnungen richten sich nach dem Inhalte der jedesmaligen Ausschreibung, und es bedarf hier keiner besondern Instruktion, als daß eine solche Rechnung bey einer Strafe von 30 fl. mit der Hauptrentenrechnung gleichzeitig zur Revision vorzulegen sey, damit dieselbe gleichmäßig mit zur Revision genommen, und von der Rechnungs-Aufnahmskommission definitiv erledigt werden könne.

Diese in gedrängter Kürze dargestellten Bestimmungen enthalten die Grundlinien, nach welchen sich die Rentbeamten hinsichtlich der Per-

zeption, der Führung des Kasse- und Rechnungswesens streng zu achten, und dadurch zu beweisen haben, daß sie ihres wichtigen Berufs eingedenk von reinem Pflichtgefühle beseelt aus allen Kräften bestrebt seyen, ihr für das Staats- und Unterthans-Wohl gleichwichtiges Amt ganz nach dem Geiste der Gesetze, und im Sinne eines ehrliebenden Staatsdieners zu verwalten, damit das Vertrauen, welches die Regierung ihnen schenkt, gerechtfertigt werde, und sie sich selbst auf die allerhöchste Zufriedenheit und Belohnung ihrer Verdienste gerechte Ansprüche erwerben.

A.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Landgerichte betreffend.

§. 4.

Den Landgerichten ist nach der Organisations-Instruktion vom 8. November 1804 (Regierungsblatt für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 1804, Stück 37, Seite 243 et sequent.)

a) die Erhebung und Verrechnung der aus der Verwaltung der freywilligen, kontentiösen und peinlichen Gerichtsbarkeit, dann der Polizey sich ergebenden Sporteln und Taxen;

b) die Erhebung der aus der Gerichtsbarkeit und Polizeyverwaltung anfallenden Geldstrafen;

c) die Erbebung und Verrechnung der besonders zugewiesenen Einnahmen;

d) die Behandlung und Aufbewahrung der Depositen übertragen.

Ueber die Erhebung und Verrechnung der Taxen und Sporteln durch alle Theile der Gerichtsbarkeit, so wie die Erhebung und Verrechnung der Geldstrafen, dann der besonderen Einnahmen enthält theils die allgemeine Rechnungsinstruktion von 1804, theils die Taxordnung die geeigneten Vorschriften, und es bedarf dießfalls keiner besondern Instruktion, als daß zur Erhaltung einer allgemeinen Gleichformigkeit in der Erhebung und Verrechnung der landgerichtlichen Taxen, Sporteln und Strafen künftig entweder ein einziges Journal für die Taxen und Strafen, jedoch mit der nothwendigen Ausscheidung für die peinliche, streitige und freywillige Gerichtsbarkeit, dann Polizeyverwaltung, oder zur Vermeidung von Vermischung der verschiedenartigen Taxen und Sporteln und dadurch möglichen Rechnungsverwirrung selbst ein vierfaches Journal nach dem besondern exemplikativen mit den erforderlichen Erläuterungen versehenen Formulare zu führen, und aus dem Abschluße dieser Journale die landgerichtliche Quartalsrechnung über die vorgekommenen Einnahmen zu bilden sey, wobey hinsichtlich des Einsendungstermins die nämlichen Bestimmungen zu beobachten sind, und ihre Anwendung finden, welche bey den rentamtlichen Quartalsakten gegeben wurden.

Was die Behandlung der gerichtlichen Depositen betrifft, so bestehen darüber bereits allge-

meine Verordnungen, und wird insbesondere auf die Landesverordnung vom 11. Juny 1794 (Land=Mandaten Band III. Seite 615 et seq.) mit der Bemerkung hingewiesen, daß der Landgerichtsaktuar nach dem allegirten Organisationsedikte vom 8. Nov. 1804 der Mitschlüsselverwahrer der Depositenkasse sey, und daher alle hieraus hervorgehenden Obliegenheiten zu erfüllen habe, so wie auch sämmtliche gerichtliche Depositen an die unter einer besonderen Kommission stehende Provinzialdepositenkasse, welche jedesmal richtige und pünktliche Restitution auf amtliches Begehren oder Ansinnen leistet, einzusenden sind.

Was die Verechnung der bey den Landgerichten vorkommenden allgemeinen und besonderen Regieausgaben betrifft, so hat es bey den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben, so wie auch die monatliche Abrechnung mit dem Rentamte nach dem §. 15. der Organisationsverordnung vom 8. Nov. 1804 vorzunehmen ist.

C.

Die allgemeinen Pflichten der besonderen Rechnungsbeamten betreffend.

§. 5. Die Vorschriften, welche sowohl die Führung der Tag= und Kassebücher, als die Zahlungsbefugnisse betreffen, sind für alle besonderen Rechnungsämter ohne Ausnahme verbindlich, und dieselben haben sich nach dem Inhalte derselben streng zu achten; weswegen alle Rechnungsbeamten sich mit diesen in der Geret'schen Verordnungs=Sammlung Band II. Seite 344 und 357, dann Band IV. Seite 244 und 264 abgedruckten Verordnungen und Instruktionen vertraut zu machen, und dieselben genau zu befolgen haben.

D.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Kollegial-Taxämter betreffend.

§. 6. Das Rechnungswesen der Kollegial-Taxämter, nämlich

a) der Landesdirektion,
b) — Rechenkammer,
c) des Zollbüreau,
d) der Schulkommission,
e) des katholischen Consistoriums,
f) — Hofgerichts (Appellationsgerichts),
g) der Stadtgerichte ꝛc. ꝛc.

ist theils durch die bisher bestehenden Instruktionen bestimmt, theils findet die Instruktion vom 25. Juny 1806 (Gerets Verordnungs-Sammlung Band II. Seite 329) mit dem Zusatze ihre Anwendung, daß keine Ausgaben auf Besoldungen und Bureaubedürfnisse in diesen Taxrechnungen zum Vortrage kommen dürfen: indem letztere in die besonderen Regierechnungen der Kollegien aufgenommen, und die Besoldungen von der Hauptkasse bestritten und verrechnet werden.

Was übrigens die Behandlung der Depositen bey dem Apellations- und Stadtgerichte betrifft, so finden die allgemeinen Vorschriften ihre analoge Anwendung.

E.

Das Rechnungswesen der Regie-Verwaltungen betreffend.

§. 7. Das Regie-Rechnungswesen derjenigen Stellen und Behörden, für deren ordentlichen Re-

gie-Bedarf ein unüberschreitbares Maximum festgesetzt ist, richtet sich nach den Verordnungen vom 11. und 18., dann 27. Jän. 1811 (Gerets Verordnungssammlung Band I. Seite 174 et seq.), wobey noch bemerkt wird, daß jede Regierechnung mit einer Schreib- Beleuchtungs- und Feuerungs-Materialien-Rechnung in Verbindung zu setzen, und derselben ein Inventar nach der allgemeinen Form anzufügen, und die Ab- und Zugänge ordnungsmäßig nachzutragen seyen.

F.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Polizey-Direktionen und Kommissariate betreffend.

§. 8. Für das Kasse- und Rechnungswesen der Polizeydirektion und Kommissariate wurden bereits den treffenden Behörden Spezialinstruktionen ertheilt, und werden dieselben noch auf die Instruktion vom 13. Dez. 1814 (Gerets-Verordnungssammlung IV. Band. S. 266 et sequent.) zur analogen Anwendung hingewiesen.

G.

Das Kasse- und Rechnungswesen des Oberaufschlag- und Siegelamtes betreffend.

§. 9. Das Rechnungswesen des neu konstituirten Oberaufschlagamts ist bereits durch Spezialinstruktionen bestimmt, und jenes des Siegelamtes richtet sich im Allgemeinen nach der Instruktion von 1806 (Gerets Verordnungs-Sammlung II. Band Seite 330 et seq.), wonach sich das Siegelamt zu achten hat.

H.

Das Kasse- und Rechnungswesen des Hofökonomieamts betreffend.

§. 10. Das Kasse- und Rechnungswesen des Hofökonomieamts ist ebenfalls durch eine Spezialinstruktion geordnet, und hiebey hat es auch mit Rücksicht auf die wegen der Aufnahme des Rechnungsbestandes der Vorjahre, dann der besonderen Weisungen sein Verbleiben.

I.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Zucht- und Arbeitshausinspektionen betreffend.

§. 11. Das Kasse- und Rechnungswesen der Arbeits- und Zuchthausinspektionen ist gleichfalls durch die bey der Rechnungsaufnahme pro $18\frac{14}{15}$ ertheilte Instruktion geordnet, und hiebey hat es auch bis zu einer andern Anordnung sein Verbleiben.

K.

Das Kasse- und Rechnungswesen der Zollämter betreffend.

§. 12. Das Kasse- und Rechnungswesen der Oberzollämter und Zollinspektionen ist durch die bestehenden Spezialinstruktionen geordnet, und dieselbe finden, in so lange die gegenwärtige Verfassung besteht, ihre Anwendung.

28. July 1809. IV. Die bisherige Gewohnheit einiger Stellen und Kassen, die Abrechnung mit den Aemtern erst dann vorzunehmen, wenn die Rechnun- Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 275.

gen der letztern erst vollständig justifizirt seyn würden, hatte, ohne irgend einen wesentlichen Vortheil, den nachtheiligen Uebelstand zur Folge, daß die Kassenrechnungen oft Jahre lang offen gelassen, und die gegenwärtig noch bestehende Unvollständigkeit, Ungewißheit und Unordnung im Rechnungswesen herbeygeführt wurde.

Mit der Vorlage der Aemterrechnung soll und kann auch füglich — nach vorläufiger Kalkulation derselben — auf den Grund derselben die Abrechnung gepflogen werden.

Die Passiv- oder Aktivrechnungsdefekte, welche sich als Folge der Justifikation ergeben, müssen sodann in der nächstfolgenden Jahresrechnung, wie die Ausstände und Nachlässe der vorigen Jahresgefälle in Einnahme oder Ausgabe gestellt werden.

Materialrechnung.

6. Nov. 1816. 1) Da die gänzliche Sönderung der Material- rechnung von der Geldrechnung eine Abänderung des ganzen Rubrikenbaues der Hauptgeldrechnung bey den Rentämtern herbeygeführt hätte; indem nicht mehr der Ertrag einer jeden Gefällsgattung, so wie der volle Betrag einer jeden Ausgabsrubrik auf Besoldungen, Regie und Nachlässe hätte vorgetragen werden können, so wurde als Grundsatz angenommen, daß die rentämtliche Materialrechnung mit der Geldrechnung in der engsten Verbindung verbleiben, und sich beyde Rechnungen in allen ihren Positionen kontrolliren sollen. Geret'sche Samml. 6. Bd. S. 365.

2) Das neue Schema der rentämtlichen Materialrechnung hat 4 Abtheilungen.

Die I. Abtheilung enthält alle Rechnungseinnahmen in steter Hinweisung auf die Geldrechnung.

Die II. Abtheilung alle Rechnungsausgaben in steter Beziehung auf die Geldrechnung.

Die III. Abtheilung den Materialrechnungsabschluß mit der Nachweisung des Materialrechnungsbestandes und der Vergleichung der Resultate, um den Mehr- oder Mindererlös und die ganze Manipulation darzustellen.

Die IV. Abtheilung enthält den Ausweis der Naturalgefälle in Geld, nebst einer Durchschnitts-Berechnung der Verkaufspreise.

3) Diese 4 Abtheilungen umfassen alles, was in Beziehung auf die pekunielle und materielle Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig ist, und es ist bey einer aufmerksamen Bearbeitung derselben unmöglich, daß sich ein Kalkulverstoß oder eine Differenz zwischen der Geld- und Materialrechnung ergebe, indem die Gleichungen jeden Kalkulverstoß sogleich evident aufdecken, und die stete Vergleichung beyder Rechnungen letztere nicht zuläßt.

4) Da in den Belegen der Materialrechnung das Detail der einzelnen Rubriken vorgetragen wird, so wurde nur eine summarische Darstellung der Materialeinnahmen und Ausgaben beliebt, wodurch die Uebersicht des weitwendigen Details vorzüglich erleichtert — und das Voluminöse vermieden wird.

5) Die Exemplifikation ersetzt die bey jeder Rubrik beyzufügenden Erläuterungen, und solche sind um so minder nothwendig, als die Abweichung von der bisherigen Form nur in einer näheren Verbindung der Materialrechnung mit der Geldrechnung, in einer Sönderung der eigentlichen Rechnungsausgaben von den zur Liquidation des verbleibenden Materialbestandes geeigneten Positionen besteht, und durch die beygefügte Nachweisung der Naturalgefälle in der Geldrechnung jede mögliche Unrichtigkeit entfernt wird.

6) Die Abgleichung gegen die Rechnung des vorigen Jahres, welche in dem alten Schema am Ende beygefügt war, wurde weggelassen, weil ohnehin alle Einnahmen und Ausgaben in der Geldrechnung verglichen, und die Ursachen der Mehr- oder Minderung aufgeführt werden, und solche von den Rentämtern ohnehin bisher nicht beygeführt wurde.

Instruktive Erläuterungen zur rentamtlichen Materialrechnung.

I. Abtheilung.

Rechnungseinnahme.

6. Nov. 1816. Geret'sche Sammlung Bd. 6. S. 366.

§. 1. In den Belegen zu den Einnahmsrubriken ist das Detail sehr genau vorzutragen, und insbesondere alle Ab- und Zugänge einzeln, wenn indessen wegen der noch nicht vollendeten Staats-dominikal-Gefällsliquidation *) die Einnahms-

*) M. s. 9. Bd. S. 6 — 113.

schuldigkeiten noch nicht Gemeinden- oder Steuer-distriktsweise aufgeführt werden können; so hat es gleichwohl in den Belegen bey dem bisherigen Vortrag bis zur Vollendung dieser Liquidation sein Verbleiben.

§. 2. Die bey den Getreidzehenten zu verfertigende Zusammenstellung, in so ferne solche verpachtet werden, ist schon allgemein bekannt, und es bedarf deßfalls keiner besondern Vorschrift, wenn aber die Getreidzehente gesammelt werden, so müssen die Zehent-Einfuhr- oder Sammlungs-, dann Dreschregister nebst einer hieraus zu bildenden besondern Rechnung über den Zehentertrag die Nachweisung seyn, und es ist, im Falle in einem Rentamte einige Zehente verpachtet, und einige gesammelt werden, eine zweyfache Unterabtheilung mit Lit. A. für die verpachteten, und Lit. B. für die gesammelten Getreidzehente anzunehmen, sodann die Summe der Einnahmsrubrik aus Zehenten zu ziehen.

§. 3. Da insbesondere bey gesammelten Zehenten mehrere Naturalien als das Schema enthält, vorkommen, so muß dadurch Raum für dieselben gewonnen werden, daß die Kolonne „Rechnungseinnahmsrubriken" in der Art vorne angefügt werde, daß solche auf 2 Folien passe.

II. Abtheilung.

Rechnungsausgaben.

§. 4. Alle Rechnungsausgaben auf Besoldungen und Regie werden einzeln, wie solche auch

in der Geldrechnung erscheinen, mit ihren nachweisenden Belegen aufgeführt, nur bey den Nachlässen und den absolut uneinbringlichen Naturalgefällen findet der kollektive Vortrag statt, weil sich auf das genehmigte Libell bezogen werden muß.

III. Abtheilung.

Materialrechnungsabschluß und Vergleichung der Resultate.

§. 5. Obgleich die Ablösung nach den Normalpreisen den Unterthanen gesetzlich gestattet ist, so ist dennoch der Position für die nach den Normalpreisen abgelösten Getreider ein individueller Ausweis, worin:

a) die Reluenten,

b) das reluirte Getreidquantum nach den verschiedenen Fruchtgattungen, und

c) der bezahlte Betrag in Geld aufgeführt ist, anzulegen.

§. 6. Bey den Positionen auf Getreidverkäufe ist nebst den Versteigerungsprotokollen und den Ratifikationsdekreten auch ein Ausweis über die an die genannten Käufer richtig geschehene Abgabe beyzufügen, und zwar ist dieser Ausweis von dem verpflichteten Fruchtmesser mit zu unterzeichnen.

§. 7. Die Position für die Getreidabgaben an das Militär und andere Aemter wird durch die besondern Resolutionen und die genehmigten

Ausweise über die gemachten Ablieferungen beurkundet.

§. 8. Die Getreidabgabe an die Unterthanen, als Saamenvorlehen *), wird durch die besondern Resolutionen und genehmigten Ausweise über die geleisteten Abgaben beurkundet, wobey bemerkt wird, daß, wenn diese Restitution in Fristen bedungen ist, und diese Fristen in den folgenden Jahren erst verfallen, diese Summe in der Geldrechnung als eine Liquidationspost zu behandeln sey.

§. 9. Die ruhenden Naturalgefälle werden summarisch in Beziehung auf die genehmigten Libelle vorgetragen.

IV. Abtheilung.

Ausgleichung der Naturalgefälle in Geld.

§. 10. Hinsichtlich dieser Abtheilung ist nur zu bemerken, daß einzig in dem Falle eine Distribution des Mehrerlöses nothwendig ist, wenn die Zehentgetreide in natura erhoben werden, welche Repartition aber sich von selbst ausspricht, so wie sich auch der — wegen des allenfallsigen Mindererlöses vorzunehmende Abschlag von den Normalpreissummen, um nur den wirklichen Betrag in Verrechnung zu bringen, von selbst ergiebt, es mag die Reluition der Zehentgetreider statt finden, oder solche in natura erhoben werden,

---

*) M. s. 8. Bd. S. 15.

indem im erstern Falle bloß Gültgetreider verkauft werden, und im zweyten Falle der Absatz bey jeder Einnahmsposition pro Rata vorgenommen wird.

Bräurechnungen.

M. s. 8. Bd. S. 317.

Rechnungen der Forst- und Jagdgefälle.

M. s. a. 10. Bd. S. 105—401.

21. Okt. 1808. I. Wir genehmigen zunächst den Uns zur Prüfung vorgelegten Schematismus über die Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle im Allgemeinen, jedoch mit einigen, im Begriffe des Gegenstandes liegenden Abänderungen, wie sie hier folgen: Geret'sche Sammlung Bd. 2. S. 299.

a) Das Objekt der Forstadministration ist die technische Bewirthschaftung der Waldungen, und dann der Verkäufe und die Verrechnung der Haupt-, Forst- und Nebennutzungen. Was nicht Produkt der Forste und der Forstverwaltung ist, kann nicht unter den Forstertrag und in die Forstrechnung aufgenommen werden. Wir haben deßwegen schon früher in einer an das Oberste Forstamt erlassenen Verfügung beschlossen, daß der Erlös aus den verkauften Staatswaldungen, da diese Verkäufe in keiner Beziehung unter den eigentlichen Forstertrag, und die verkauften Waldungen eben so wenig unter die Forstprodukte gerechnet werden können, nicht in die Forstrechnung aufgenommen, sondern unter der Rubrik: Erlös

aus verkauften Staatsrealitäten, bey Unseren Provinzialhauptkassen, und nunmehr bey den allgemeinen Rentämtern unter einer und derselben Rubrik verrechnet werden sollen; in welchem Sinne auch der 3. Artikel Unsers allerhöchsten Reskripts vom 12. August l. J. zu verstehen ist, welcher in Folge der oben angezogenen Verordnungen ausdrücklich bestimmt: „daß die Kaufschillinge, so wie die Grund- und „Kornbodenzinse aus den verkauften Staatswal„dungen nicht mehr in den Pekunialertrag aus „den Forsten, sondern, da die verkauften Wal„dungen ganz aus dem Eigenthume des Staats „austreten, von dem Forstertrag abgesondert, in „einem besondern Kapitel unter den Einnahmen „aus dem vollen Privateigenthum“ in „den Rentamtsrechnungen, wie es sich von selbst versteht, aufgeführt werden müssen.

b) Aus einem analogen Grund sind auch diejenigen Gefälle aus dem vollen Privateigenthum oder Privat- und Gemeindswaldungen, welche unter der Rubrike: Holzdienste nnd Holzzehente ꝛc. verschiedentlich entrichtet werden, nicht zur Forstrechnung geeignet.

c) Die Ablösung der Jagdfronden mögen allerdings eine Modifikation oder Verminderung in den Jagdgefällen veranlassen; da indessen nur der wirkliche Jagdertrag ein Gegenstand der Verwaltung und Verrechnung des Jagdwesens seyn kann, und Wir die Reluitionssummen der Naturaldienstleistungen, oder die für dieselben surro-

girten Geldreichnisse Unserer Unterthanen, wie die Kaufschillinge und Bodenzinse von den veräußerten Staatswaldungen unter einer besondern allgemeinen Rubrike in den Rentamtsrechnungen vorgetragen wissen wollen, so haben sich auch hiemit die Forstrechnungen in der Folge nicht mehr zu befassen.

d) Die Zu- und Umschreibgebühren, welche bey Veränderungsfällen der Forstberechtigten wegen Umschreibung, in den Vormerkungs- und Lagerbüchern erhoben werden müssen, da sie aus rein rentamtlichen Verrichtungen fließen, unter der geeigneten Rubrike in den Rentamtsrechnungen vorgetragen werden.

e) Die Besoldungen der Forstinspektoren und Taxatoren gehören nicht zur Verrechnung der Rentämter, sondern für das verflossene Finanzjahr zu jener der Provinzial-Haupt-, für die Folge aber zur Verrechnung der Zentralstaatskasse, wogegen

f) das den Rentämtern bewilligte Bruttoprozent für die Erhebung der Forstgefälle in der Forstrechnung zu verausgaben ist.

g) Die Feuerassekuranzbeyträge von den dem Forstpersonale überlassenen Dienstgebäuden haben in der Folge in der zentralisirten allgemeinen Baurechnung unter einer besondern Abtheilung für diese Gebäude zu erscheinen. Nach diesen Bestimmungen hat demnach Unsere Generalforstadministration den vorgelegten Rechnungsschematismus abzuändern, die Rentämter hiernach zu

instruiren, und denselben aufzugeben, für das verflossene Finanzjahr $180\frac{7}{8}$ die Forstrechnungen noch unmittelbar derselben zur Revision vorzulegen, indem Unsere allerhöchste Verordnung vom 12. August l. J. erst mit dem laufenden Jahre in Wirkung zu treten hat.

Da wir übrigens die Absicht haben, das gesammte Staatsrechnungswesen nach allen seinen Branchen auf einfachere Formen zurück zu führen, so werden Wir auch Unserer Generalforstadministration im Laufe dieses Jahres diejenigen Modalitäten und Veränderungen bekannt machen, welchen der Schematismus des Forst- und Jagdrechnungswesens unterliegen soll, und wodurch sich die übrigen in den, dem fraglichen Schematismus beygefügten, Bemerkungen aufgestellten Bedenklichkeiten und Zweifel von selbst lösen werden.

II. Was die übrigen in dem Berichte vom 26. August l. J. enthaltenen Anfragen betrifft, so hat sich Unsere Generalforstadministration zuerst:

1) darüber, daß Wir derselben aus mehreren höheren Beweggründen keine eigene Generalforstkasse gestatten konnten, um so mehr zu beruhigen, als der Brutto- und reine Forstertrag nicht nur in der Rentamts-, sondern auch in der Zentralstaatskasserechnung nach seinem ganzen Detail erscheinen wird, und dadurch der Zweck einer materiellen eigenen Kasse eben so gut erreicht wird, als wenn diese selbst bestände. — Damit

2) die Stellung der Forst- und Jagdrechnungen weder durch Mangel der Kreisfinanzdirektion,

noch durch Versäumnisse der Rentämter gehemmt, oder verzögert werde, haben Wir bereits solche Maßregeln getroffen, welche jede Besorglichkeit der Generalforstadministration beseitigen werden, und dieselbe wird auch ihrer Seits jeder Beschwerde der Finanzdirektionen über verspätete Ratifikationen der Holzdesignationen, welche die Stellung der Rentamtsrechnungen verhindern und verzögern würden, und worüber wirklich schon Anzeigen an Uns gelangt sind, zu begegnen suchen.

3) Die im 2. Artikel Unserer allerhöchsten Verordnung vom 12. August l. J. festgesetzte Bestimmung, daß die von den Finanzdirektionen aus den Journalextrakten der Rentämter zu bewirkenden Auszüge aller jener Einnahms- und Ausgabsposten, „welche das Forst- und Jagdwe„sen betreffen, erst den einschlägigen Forstinspek„tionen mitgetheilt, und von diesen sodann mit „ihren Bemerkungen an die Generalforstadmini„stration eingesendet werden sollen“, wollen Wir auf den berichtlichen Antrag der erwähnten Generaladministration dahin abändern, daß diese Auszüge jedesmal unmittelbar von den Finanzdirektionen an sie übergeben werden sollen.

4) Der Vorschlag der mehrerwähnten Generalforstadministration, daß die Kreisfinanzdirektionen vor der Ausfertigung ihrer Revisionsbedenken über die Forstnebenrechnungen, dieselben erst zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung ihr mitzutheilen verbindlich gemacht werden sollen, können Wir aus dem Grunde nicht genehmigen, weil

diese Mittheilung die Erledigung der Forst- und Rentamtsrechnungen ohne allen Zweck verzögern, und der Generalforstadministration die Superrevision der Forstnebenrechnungen ohnehin zusteht. — Bey näherer Erfahrung wird dieselbe es mit Dank erkennen, wenn Wir sie so viel möglich mit dem großen Detail des Rechnungswesens verschonen, einen großen Theil desselben den Finanzdirektionen übertragen, und von ihr nicht fordern, daß sie die erste Revision von 187 Forstrechnungen, und monatlich die Zusammenstellung eben so vieler spezifischer Monatsextrakte besorge, ihr vielmehr gestatten, den größten Theil ihrer Sorge auf das Technische und den eigentlichen Gegenstand ihrer Bestimmung zu verwenden.

5) Das Landbauwesen ist in seinem ganzen Umfange Unserer Sektion in Steuer- und Domainensachen zur Leitung anvertraut, und Unsere Generalforstadministration wird in dem hierüber erlassenen organischen Edikte vom 25. August l. J. die Beantwortung ihrer fünften Anfrage finden, worüber aber noch eine umständliche allenfallsige Entschließung nachfolgen soll.

6) Den Antrag der Generalforstadministration, „daß bey allen neuen Anstellungen, so wie bey „allen in der Folge noch nöthigen Zerstückelun„gen oder Vergrößerungen der Rentamtsbezirke „derselben die Forst- und Jagdgefälle förmlich „eingewiesen, und deßwegen die Kreisfinanzdirek„tionen angewiesen werden, der besagten Admini„stration die jedesmalige Abordnung einer Ein-

„weisungskommission anzuzeigen, damit die nö-
„thige Instruktion in Beziehung auf die Forst-
„und Jagdgeschäftszweige an dieselbe erlassen
„werden könne“; finden Wir zweckmäßig, und werden deßwegen den Finanzdirektionen hierüber die geeignete Weisung zukommen lassen. Wir haben endlich

7) schon oben erklärt, daß die Forstrechnungen für das verflossene Etatsjahr unmittelbar zu der Generalforstadministration zur Revision eingesendet, und folglich als ganz abgesonderte Rechnungen behandelt werden sollen.

19. Sept. 1809. Wenn zugegeben werden wollte, daß das aus den im Monat März bis Juny eines Jahrs verkauften Forstprodukten erlöste Geld erst im Verlauf des darauf folgenden Jahres erhoben, und erst mit Ende des darauf folgenden Jahres, das heißt, 18 bis 20 Monat später in der Rechnung vorgetragen werden dürfte, so würde die Finanzdirektion die Praxis nicht wohl zu würdigen verstehen, wenn es ihrer Bemerkung entgienge, daß in jenem Falle eine so bedeutende Einnahme, deren vollständige Erhebung jetzt bey der bestehenden Rechnungsverfassung doch in den Monaten Oktober und November vollends bewirkt wird, mehrere Monate später und zum Theil erst in jenem Zeitpunkt eingehen und realisirt werden wird, in welchem jetzt zum Theil schon die Forstgefälle des nächsten Jahres einfließen. Der Staat würde diese große Rente mehrere Monate lang entbehren müssen, und am Ende in der Gefahr stehen, ei-

Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 307.

nen ganzen Jahresbetrag oder wenigstens einen großen Theil desselben nicht nur in der Form, sondern in der Wirkung zu verlieren. Schon von jeher, nicht erst seit dem neuen Rechnungssystem, hat das Forstjahr mit Michaelis sich geendet, und mit dem Oktober das neue angefangen, wobey es auch noch ferner sein Bewenden haben solle.

Die Gründe, welche die königl. Finanzdirektion zur Unterstützung ihres Antrags aus der Natur und aus der Verrechnung der Zehenten herleitet, sind nicht vermögend, eine gegentheilige Einrichtung zu bewirken. Die Zehente, so wie die grundherrlichen Giltfrüchte, obgleich sie erst in dem nächstfolgenden Etatsjahre erhoben und verrechnet werden, sind allerdings schon im vorigen Jahre, indem sie ein aliquoter Antheil von dem Ende desselben Jahrs sind, angefallen. Sie sind aber noch keine vollendete Einnahme; diese Früchte müssen erst zum Verkaufe vorbereitet, das heißt, eingedient oder gedroschen und dann verkauft werden; denn erst das aus dem Verkaufe der Zehent- und Geldfrüchte erlöste Geld bildet und vollendet die Einnahme.

Da nun erst in den Monaten Oktober und November zu dreschen angefangen wird, die Erndte des vorigen Sommers erst in den nächsten Herbst- und Winkermonaten ihren Preis erhält und verkauft werden kann, so ist es auch in der Natur der Sache gegründet, daß die Zehent- und Giltfrüchte nicht früher als in den Monaten Oktober,

November und Dezember als Einnahme erscheinen können. Ganz anders verhält es sich mit dem Ertrag der Forsten.

Die Forstprodukte werden noch frühzeitig in demselben Etatsjahre, in welchem sie gefällt, und zum Verkaufe vorbereitet werden, wirklich verkauft. Der Forsterlös ist dadurch in jeder Beziehung vollendet, und erscheint als eine nothwendige Einnahme desselben Jahres.

Nur aus zufälligen, nicht in der Natur der Sache liegenden Rücksichten hat man bisher in einigen Gegenden den Termin zur Einhebung der bereits angefallenen und erlösten Gelder bis auf die nächsten Monate Oktober und November ausgedehnt, indessen in andern Gegenden und im ganzen Reiche der Erlag noch im ganzen Etatsjahre bedungen wird. Es hat also bey der bisherigen Einrichtung sein unabänderliches Verbleiben.

Da übrigens für dieses Jahr den Rentämtern gestattet wurde, ihre Rechnungen bis Ende November offen zu lassen, und erst mit Ende Dezember einzusenden, so fallen von selbst für dieses Etatsjahr alle Schwierigkeiten weg, und für die Folge wird man solche Vorkehrungen treffen, daß das System in der Praxis keine unüberwindliche Schwierigkeiten finde.

16. März 1810. Die Forstämter stellen über die Forstregieauslagen eine mit allen dazu gehörigen Belegen und Verifikationen versehene Rechnung, und senden solche zur königl. Generalforstadministration ein. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 311.

Diese prüft, genehmigt oder moderirt diese Rechnung, und sendet solche, — da die unmittelbaren Zahlungsanweisungen nur durch die einschlägige Finanzdirektion geschehen dürfen, — an die letztere mit einem Requisitionsschreiben, worin alle genehmigten Posten ausgesprochen werden, zur Zahlungsanweisung, benachrichtigt aber zugleich das treffende Forstamt von der getroffenen Verfügung, und über die genehmigten Summen, damit es mit dem einschlägigen Rentamte hierüber abrechnen kann.

Die königl. Finanzdirektionen weisen sofort die Zahlung, unter Anschluß der genehmigten Rechnung ꝛc. auf die einschlägige Aemter an: denn nach den Grundsätzen der Komptabilität muß jede Ratifikation oder Zahlungsanweisung einer Summe, welche ein Rechnungssteller auf den Grund seiner genehmigten Rechnung zu fordern hat, sich auf diese Rechnung beziehen, und diese selbst mit dem Anweisungsdekret der zahlenden Kasse mitgetheilt werden. Dieser Geschäftsgang findet bey allen Rechnungen Statt.

Jeder, welcher über einen erhaltenen Vorschuß, oder über selbst bestrittene Auslagen Rechnung stellt, muß diese mit allen Verifikationen und Quittungen belegen; welche sodann nach erfolgter Genehmigung die einschlägige Kasse zur Abrechnung des Rechnungsstellers empfängt.

Die Besorgnisse, welche die Generalforstadministration hieraus für die Forstämter schöpft; daß nämlich:

1) der Fall möglich sey, daß ein unredlicher Beamte die angewiesenen Forsttegieausgaben mit Hülfe der schon in Händen habenden Beweise verrechnen kann, ohne die Zahlung an den Forstbeamten geleistet zu haben; oder

2) daß die Beweise über die geleisteten Zahlungen bey den Rentämtern zu Verlust gehen können, werden bey näherer Prüfung der Sache selbst verschwinden.

Ad 1) Die genehmigten Regierechnungen ꝛc. der Forstämter beweisen nicht die Zahlungen des Rentamtes, sondern begründen nur die Forderung, und das Guthaben des Forstamtes, welchen der ganze Betrag der verrechneten Summe vergütet werden muß, sie beweisen den Betrag, den das Rentamt bezahlen muß. Die wirklich geleistete Vergütung kann daher von dem Rentamte nur durch den Empfangschein des Forstamtes bewiesen und belegt werden, welchen das letztere nur mit der geschehenen Vergütung ausstellt. Was

Ad 2) die Verlustsgefahr der Rechnungspapiere selbst betrifft, so kann solche bey dem erläuterten Geschäftsgang nur so lange besorgt werden, bis sie von der Generalforstadministration geprüft und genehmigt seyn werden. Sobald aber die Genehmigung und die Zahlungsrequisition, worin die genehmigte Summe ausgesprochen ist, erfolgt seyn wird, so ist jede Gefahr für das Forstamt beseitigt, indem der Genehmigung dieser Rechnung das frühere Daseyn derselben vorausgesetzt, und wenn auch bey dieser Genehmi-

gung einzelne Belege wie immer verloren gehen sollten, so kann dieser Verlust dem Forstamte selbst auf keine Weise mehr nachtheilig seyn, und zwar um so weniger, als die fraglichen Papiere nicht mehr denselben, sondern der Finanzdirektion oder dem Rentamte zugeschlossen werden, und jene durch das Anweisungs-Dekret gedeckt ist. Würde dagegen der Rückschluß der Rechnungen an das Forstamt, und die Uebergabe unmittelbar an das zahlende Rentamt geschehen, so würde demselben im Verlustfalle keine Zahlung geleistet werden können, bis es nicht die ganze Rechnung mit allen Belegen wieder produzirte.

Bey diesem nothwendig einzuhaltenden Geschäftsgang ist also der Vortheil offenbar auf Seite der Forstämter, wie sich die königl. Generalforstadministration bey näherer Prüfung der Sache selbst überzeugen, und sich hiernach zu achten wissen wird.

1. Nov. 1811. Da nach der berichtlichen Anzeige der königl. Generalforstadministration mehrere Forstämter die dringendsten Berichte über die Nothwendigkeit, daß ihnen schleunigst die etatmäßigen Vorschüsse zur Bestreitung der Kulturen- und Holzhauerlöhnungen angewiesen werden möchten, erstattet haben, und es dem Staatsärar großen Schaden bringen würde, wenn die beste Zeit zum Forstbetrieb unbenützt vorüber gehen sollte, so erhält die königl. Finanzdirektion den Auftrag, diese dringenden Geldvorschüsse auf das Ansinnen der Generalforstadministration abschlagsweise und auf

Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 315.

Rechnung der dießjährigen Forstetats jedesmal ohne Verzug den Forstämtern durch die einschlägigen Rentämter auszahlen zu lassen.

§. IX.

Das Rechnungswesen.

1. Nov. 1812. Das Rechnungswesen ist der einzige Zweig der forstämtlichen Dienstgeschäfte, welches, einzelne Untersuchungsfälle ausgenommen, nicht durch die Forstinspektoren kontrollirt zu werden bedarf, indem diese Kontrolle den königl. Rentbeamten zusteht. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 316.

Ueber die Aufrechnungen aber, welche von den Forstinspektoren selbst, in Hinsicht auf ihre Kanzeleyerfordernisse und Diäten zu machen sind, finden die den Forstämtern in dem 21. §. ihrer Dienstinstruktion ertheilten Bestimmungen ihre vollkommene Anwendung.

Bey einer jeden in Folge eines Spezialauftrages, oder auch in Folge der in dem Wirkungskreise der Forstinspektoren liegenden Befugniß zu eigenmächtigen Inspizirungs- und sonstigen Untersuchungsreisen ist das Diätenverzeichniß gleichzeitig mit dem über diese Reise zu erstattenden Kommissionsbericht zur Generalforstadministration einzusenden.

§. X.

Verhalten in Beziehung auf die Verrechnung der Holzhauerlöhnungen.

Gleichzeitig mit der in dem vorgehenden §. angeordneten Revision der von den Revierförstern

hergestellten Materialabzählungs-Verzeichnisse haben sich die königl. Oberförster von denselben die Rechnung über die Holzhauerlöhnungen vorlegen zu lassen und zu untersuchen:

a) ob für ein jedes Sortiment des vorhandenen Materials, die verakkordirten und genehmigten Holzhauerlöhnungen bezahlt wurden,

b) ob die Summen der aufgerechneten Holzhauerlöhnungen mit jenen des vorhandenen Materials aller Art übereinstimmen und

c) ob die Bezahlung der Löhnungen von den Holzhauern vollständig bescheint ist.

Nach vollzogener Revision hat das Forstamt die Richtigkeit dieser Rechnungen zu bestätigen, und selbe gleichzeitig mit den Materialabzahlungsverzeichnissen dem kontrollirenden Rentamte zu übergeben, welches mit demselben die vorläufig nöthigen Abrechnungen über die ausbezahlten Vorschüsse pflegen wird.

§. XXI.

Das Rechnungswesen.

Dem durch die gegenwärtige Instruktion vorgezeichneten Geschäftsgange zu Folge hat sich das Forstpersonale aller Grade ohne Ausnahme mit der Einnahme der Forstgefälle bey schwerster Verantwortung nicht mehr zu befassen, sondern diese Einnahme dem kontrollirenden Rentamte zu überlassen, welches eine genaue Rechnung darüber zu stellen verbunden ist.

Die Designationen und Uebersichten bilden die Hauptbelege zu diesen rentamtlichen Forstnebenrechnungen, und da in denselben alle Forst- und Jagdeinnahmen zu erscheinen haben, so ist in dieser Beziehung keine weitere forstamtliche Vorlage mehr erforderlich.

Die Forst- und Jagdausgaben hingegen, welche ohne wesentliche Inkonvenienzen nicht durchgängig unmittelbar von den Rentämtern bestritten werden können, erfordern von Seite der Forstämter besondere Verrechnungen in Beziehung

a) auf die Holzhauer- und Transportlöhnungen,

b) auf die Forstkulturen,

c) auf die Forstvermessungen und Vermarkungen,

d) auf die Jagdausgaben, und

e) auf die Amtserfordernisse.

Zur Bestreitung jener ad a, b und c, als die beträchtlichsten, werden die Forstämter die nöthigen Vorschüsse erhalten, über deren Verrechnung in den einschlägigen Paragraphen der gegenwärtigen Instruktion die geeigneten Vorschriften bereits ertheilt wurden.

Die zur Ausübung der Jagdbarkeit (wo sie nämlich noch nicht normalmäßig verpachtet ist) während dem Laufe des Jahrs sich ergebenden Ausgaben beschränken sich auf einige Fuhrlöhne zur Einlieferung des Wildes, und auf die Auffischung der Salzlecken, worüber das zur Jagdausübung aufgestellte Individuum die mit den nöthigen Scheinen belegte Aufrechnungen entwe-

der gleichzeitig mit der Jagdrechnung, oder wenn die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Vorschüsse ihre Kräfte übersteigen würden, vierteljährig an das Forstamt einzureichen haben.

Unter den Amtsregieerfordernissen werden begriffen die Schreibmaterialien, die Buchdrucker- oder Buchbinderlöhne, die öffentlichen Blätter, die Postgelder, Botenlöhne, und in denjenigen Bestandtheilen des Königreichs, in welchen die Besoldung der Forstämter noch nicht definitiv regulirt ist, die Kopialgebühren, welche sämmtlich von den Forstämtern Vorschußweise ausbezahlt werden müssen, und über welche sie mit dem Schluße eines jeden Quartals die vollständig mit Quittungen belegten Rechnungen zur Generalforstadministration einzureichen haben. Ueber die unter gleicher Kathegorie der Amtserfordernisse gehörigen Geräthschaften und sonstige Requisiten, als z. B. zum Holzfällen müssen vor deren Beyschaffung die Kostenüberschläge zur Generalforstadministration zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet werden. Die Diäten und Reisekosten endlich können sich bey den Forstämtern nur in den wenigen Fällen der Waldverkäufe und besondern Versendungen außer ihrem Amtsbezirke ergeben, und es sind die Aufrechnungen darüber gleichzeitig mit den Vorlagen über diese besonderen Geschäfte einzureichen.

Damit übrigens durch die während dem Laufe des Jahrs erfolgenden partiellen Zahlungsanweisungen die Ausgabspositionen des Pekunialetats

nicht überschritten werden, ist es nöthig, daß mit einer jeden Einsendung einer Ausgabspost zur Genehmigung in dem Begleitungsbericht auch die Summen angeführt werden, welche in dem Etat dafür vorgetragen sind, und welche allenfalls schon früher daran angewiesen wurden.

Rechnungen der Taxaturämter.

25. Juny 1806. §. 1. Taxaturämter werden hier nur diejenigen genannt, welche Taxen, Sporteln ꝛc. auf Rechnung des Aerars ausschließend zu behandeln haben. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 318.

§. 2. Diese sind die Taxaturämter der Landesdirektionen (Regierungen), der Justizstellen, der Appellationsgerichte ꝛc.

§. 3. Die übrigen allgemeinen und besondern Rentämter, in so ferne selbe neben andern Gefällen auch Taxen ꝛc. perzipiren, haben hierüber ihre Weisungen theils durch das gedruckte neue Rechnungsschema bereits erhalten, theils werden solchen besondere, ihren Amtsverhältnissen angemessene Instruktionen ertheilt.

§. 4. In so fern die §. 2. erwähnten Taxaturämter auch die Expedition ihrer Kollegien besorgen, kommen sie hier in gar keine Betrachtung. Die Expedition ist eine Maßregel zur Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgange, und kann und darf mit der Verrechnung auf keine Weise etwas zu thun haben; daher die Rechnungen der Taxaturämter von allen bloß auf die Expedition sich beziehenden Posten rein bleiben müssen.

§. 5. Die Einnahmen aller §. 2. erwähnten Taxaturämter bestehen nur aus zwey Theilen:

I. Taxen,

II. Strafen,

und jeder dieser zwey Theile hat wieder zwey Abschnitte aus

1) der richterlichen Gewalt,

2) aus der Polizeygewalt,

in sofern die Gefälle nach der Natur des Kollegiums vermög jener oder dieser Gewalt eingehoben werden.

§. 6. Die Gattungen der Taxen und Strafen selbst, welche in den Kapiteln, und allenfalls wieder abgetheilt, in den Paragraphen und Titeln jenen Abschnitten untergestellt werden müssen, lassen sich als allgemein geltendes Normativ hier erst dann ausscheiden und bestimmen, wann eine neu revidirte, alle Aemter umfassende Taxordnung erscheinen wird.

Bis dahin müssen die einzelnen Taxaturämter ihre Taxen und Strafen gleichwohl unter den nämlichen Rubriken, wie bisher den §. 5. bezeichneten Abschnitten unterstellen.

§. 7. Es fällt in die Augen, daß z. B. bey den Landesdirektionen nach der Natur dieser Kollegien die Taxen und Strafen sich größtentheils nur aus der Polizeygewalt ergeben, und daß in dem ersten Abschnitt aus der richterlichen Gewalt dort nur jene Strafen und Taxen vorgetragen werden können, welche die Landesdirek-

tion, in sofern ihr in den bestimmten Fällen auch die Judikatur zweyter und letzter Instanz übertragen ist, erhellt.

§. 8. Umgekehrt fällt nicht minder in die Augen, daß z. B. bey den Justizstellen die Taxen und Strafen größtentheils nur Folgen der richterlichen Gewalt sind, und daß bey den Taxaturämtern dieser Stellen der zweyte Abschnitt aus der Polizeygewalt entweder leer läuft, oder nur in sofern Einnahmen haben kann, als eine Justizstelle Commissorio modo Polizeygewalt ausübt, oder unter den bisherigen Rubriken auf Attestationen, Legitimationsbriefe, Promotorialien, Depositen ꝛc. hieher beziehende Fälle sich ergeben.

§. 9. Analoge Anwendungen für den Kirchenadministrationsrath, die Konsistorien, bischöflichen Vikariate ergeben sich von selbst.

§. 10. Die in den Taxaturämterrechnungen bisher übliche Rubrik zufällige Einnahmen fällt als unbestimmt und überflüssig für die Zukunft ganz hinweg.

§. 11. Auch die Einnahmsrubrike auf Taxausstände soll nicht mehr statt haben, und sind die Ausstände künftig von den Taxaturämtern auf die nämliche Weise wie in der gedruckten Generalinstruktion (III. Abschnitt §. 33. fol. 13 ꝛc.) den übrigen Rentämtern vorgeschrieben wurde, zu behandeln.

§. 12. Wenn hie und da Taxen oder Strafen ganz, oder ein Antheil derselben dem Amts- oder Kollegialpersonal, oder dem Armeninstitute, oder für andere milde Zwecke bewilligt seyn sollte, so kommen solche demohngeachtet hier nach dem ganzen Betrag in Einnahme aufzunehmen, und wird über die durchlaufende Verausgabung dieser Beträge unten §. 28. das weitere vorgeschrieben werden.

§. 13. Die Ausgaben der Taxaturämter bestehen ebenfalls nur aus zwey Theilen:

1) Auf Besoldungen und
2) für die Regie.

§. 14. Da es bey den Taxaturämtern, so wie bey allen übrigen allgemeinen und besondern Rentämtern vorzüglich daran gelegen ist, daß das zu verrechnende Gefäll (Taxen und Strafen) in Rechnung sich rein ausspreche, so können in den Taxaturämterrechnungen keine andern Ausgaben, als welche sich ausschließend auf die Perzeption dieser Taxen und Strafen beziehen, aufgenommen werden, und die bisherige Anomalie, Ausgaben der Expedition (vid. oben §. 4.), so wie überhaupt Kollegialausgaben aus den Taxgefällen zu bestreiten, muß aufhören.

Zur nähern Erläuterung dieser Vorschrift dient folgendes:

§. 15. Nur in dem Falle, wenn der Taxator, als solcher, einen besondern ausgeschiedenen Gehalt, oder von den zur Verrechnung kommenden Taxen ꝛc. ein gewisses Prozent als

Zulage bezieht, kann dieser Gehalt und Zulage unter der Rubrik auf Besoldungen in der Taxaturamtsrechnung verausgabt werden. Außerdessen, und da die Einhebung der Taxen, bey der Konsolidirung der Taxators mit der Expeditorstelle, nur als Accessorium der Expeditorsfunktion anzusehen ist, zieht der Taxator als Kollegialindividuum seinen ganzen Gehalt, wie bisher bey der Provinzialhauptkasse.

§. 16. Das nämliche gilt analog von den andern subordinirten Taxaturamtsindividuen, in sofern solche vorhanden sind.

§. 17. Hiernach ergiebt es sich von selbst, daß Besoldungen, Pensionen, Taggebühren ꝛc. von Individuen, welche mit dem Taxaturamt als solchen in gar keiner Beziehung stehen, aus den Taxaturamtsrechnungen (worin dergleichen Posten bisher hie und da ganz ungeeignet vorkamen) um so mehr getilgt und zur einschlägigen Provinzialhauptkasse gewiesen werden müssen.

§. 18. Der II. Theil der Ausgaben für die Regie besteht aus 5 Abschnitten.

1) Auf Amtserfordernisse.
2) Auf Diäten und Reisekosten.
3) Auf Taglohn.
4) Auf Postgelder, Fuhr- und Botenlohn, und
5) auf Nachlässe,

von denen der erste Abschnitt auf Amtserfordernisse wieder in vier Kapitel:

a) auf Schreibmaterialien,

b) auf Buchdruckerlohn,

c) auf Buchbinderlohn, und

d) auf Amtsgeräthschaften zerfällt.

§. 19. Es wird hier die oben bey den Besoldungen gemachte Erinnerung wiederholt, daß alle diese Ausgaben für die Regie in der Taxaturrechnung nur in sofern ihren Platz haben können, als solche unmittelbar in Beziehung und zum Gebrauch des Taxaturamtes als solches verwendet werden, und daß daher alle jene Posten, welche für die Kollegialregie im allgemeinen verwendet, und demohngeachtet bisher aus den Taxaturgefällen bestritten worden sind, künftig aus der Taxaturrechnung bleiben müssen.

§. 20. Da indessen beynahe alle Taxatur-ämter bisher die erwähnten Regieausgaben in Beziehung auf das ganze Kollegium, auf die gesammte Kollegialregie wirklich bestritten haben, so wird es nöthig seyn, um diese Anomalie für die Zukunft zu vermeiden, über die Verrechnung der zum Taxaturamte sich nicht eignenden allgemeinen Kollegialregieausgaben folgende besondere Vorschriften anzuhängen.

§. 21. Unter den Ausgaben auf Amtserfordernisse ist die Ausgabe auf Schreibmaterialien die größte, ja bey einigen Kollegien von solcher Bedeutung, daß für Ankauf, Abgabe und Verrechnung ein eigenes Schreibmaterialmagazinsamt bestellt war. Um nun die Regie hierüber zu vereinfachen, vielmehr ganz zu vermeiden, wird folgendes verordnet:

Die Vorstände eines jeden Kollegiums machen mit Anfang eines jeden Etatsjahrs einen beyläufigen Voranschlag über den gesammten Schreibmaterialienbedarf des Kollegiums für kommendes Jahr, und senden solche Voranschläge dem Generalkommissariate zu, welches selbe in seinen Provinzialetat aufnimmt. Ueber die Preise der verschiedenen Gattungen des Schreibmaterials lassen die Vorstände eines jeden Kollegiums vor Anfang eines jeden Jahrs mit einem hiesigen, bey der Konkurrenz die besten und wohlfeilsten Waaren bietenden Handelsmann einen Kontrakt abschließen, welchen sie zur Ratifikation ebenfalls dem Generalkommissariate vorlegen. Ist nun dieser Kontrakt bestätigt, so bildet der Laden des Handelsmanns, mit dem man traktirt hat, das Materialmagazin.

Die Vorstände, die einzelnen Räthe, die einzelnen Büreaus, das Sekretariat, die Kanzeley ꝛc. langen auf vorher von dem Vorstand zu kontrasignirende Materialscheine ihren Bedarf von Zeit zu Zeit in mäßigen Parthien (um Vorräthe zu vermeiden) bey diesem Handelsmann ab. Der Vorstand sorgt für die Konservation seines Voranschlags. Der Handelsmann aber verfaßt alle Quartale aus den einzelnen kontrasignirten Scheinen, mit Beylegung derselben, für jedes Kollegium ein Verzeichniß seiner Abgabe, und wenn dieses Verzeichniß von dem Kollegialvorstande abermal kontrasignirt seyn wird, übergiebt er solches dem Generalkommissariate, und dieses praevia Justificatione, der Provinzialhauptkasse mit

der Anweisung, den Kostenbetrag zu bezahlen, und in der Provinzialhauptkasserechnung unter der Rubrik Kollegialregie zu verausgaben.

§. 22. Da nun die Taxaturämter auf diese Weise von der Beyschaffung und Verrechnung der Schreibmaterialien für den Kollegialbedarf, und von Besorgung des Schreibmaterialmagazins (welch alles ihnen bisher von Expeditionsamtswegen überbürdet war) gänzlich enthoben sind, so bleibt selben nichts übrig, als nur ihren eignen dem Taxaturamte als solchen allein erforderlichen Schreibmaterialbedarf aus dem Taxertrag beyzuschaffen, und in der Taxaturamtsrechnung zu verausgaben, welches sie in der oben bezeichneten Rubrik, so wie jedes andere allgemeine oder besondere Rentamt bewerkstelligen.

§. 23. Buchdruckerlohn, Buchbinderlohn und Amtsgeräthschaften in so fern solche zum allgemeinen Kollegial-Bedarf gehören, werden bey jedem Kollegio analog ganz wie §. 20. die Schreibmaterialien behandelt, und die kontrasignirten, und eingesendeten Konti hiefür bey der Provinzial-Hauptkasse bezahlt, und auf Kollegial-Regie verrechnet. Nur in so fern das Taxaturamt für sich dergleichen nöthig hat, erfolgt die Zahlung und Verrechnung derselben zum Amte, gleich bey den übrigen Rentämtern.

§. 24. Diäten des statusmässigen Taxaturamtspersonals sind ohnehin nicht wohl gedenkbar. Kommissionsdiäten der Räthe und anderer Kollegialindividuen eignen sich zur Zahlung für

die Provinzialhauptkasse, welche hiezu sogleich die Anweisung erhält, wenn diese Diäten- und Reisekostenverzeichnisse zu dem Generalkommissariat eingeschickt und dort justifizirt seyn werden. Auch die Vorschüsse zu solchen Kommissionen können bey der Provinzialhauptkasse gegen Haftscheine, wenn solche vom Kollegialvorstand attestirt, und von dem Generalkommissariate kontrasignirt sind, ohne Anstand erhoben werden.

Die Tagsgebühren der Diurnisten, welche auch bisher vielfältig aus den Taxaturgefällen ganz ungeeignet bezahlt worden sind, eignen sich ebenfalls zur Zahlung für die Provinzialhauptkasse, welche solche Zahlung auf ihre von dem Kollegial- oder Kanzleyvorstand kontrasignirte Monatscheine unbedenklich leistet, nur ist dieser wegen nöthig, daß die Kollegialvorstände über die angestellten und von Zeit zu Zeit anzustellenden Diurnisten dem Generalkommissariate ein vorläufiges Verzeichniß zustellen. In den Taxaturamtsrechnungen können und dürfen also keine andere Ausgaben auf Diäten erscheinen, als in so ferne dem Taxator für sich zum Taxaturgeschäfte ein Diurnist bewilligt ist, oder der seltene Fall, daß er als Taxator eine Geschäftsreise zu machen hätte, eintritt.

§. 25. Die Ausgaben auf Taglohn und auf Postgeld, Fuhr- und Botenlöhne werden analog wie (oben §. 22.) die Ausgaben auf Buchbinder- | Buchdruckerlohn, Handwerkskonten ꝛc. behandelt.

§. 26. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Ausgabe auf Holz.

§. 27. Taxnachlässe (von andern kann hier nicht die Rede seyn) müssen in der Taxatur-amtsrechnung verausgabt werden, doch sind solche durch den Taxator vorhin dem Generalkommissariat zur Genehmigung vorzulegen, und hat selber dieser wegen überhaupts alles dasjenige zu besorgen, was in der gedruckten Generalinstruktion über das neue Rechnungswesen, die Nachlässe betreffend (III. Absch. §. 42 Fol. 15) verordnet, und hier anwendbar ist.

§. 28. Wenn wie oben §. 12. bemerkt wurde, einige Beyträge an Taxen oder Strafen dem Amts- oder Kollegialpersonal, oder dem Armeninstitute oder zu andern milden Zwecken bestimmt sind, so muß, gleich wie die ganze Summe oben in Einnahme aufgenommen wird, hier dieser verwilligte Betrag mit Belegung der Bewilligungsresolution ꝛc. unter den Regieausgaben nach den Nachlässen in einem besondern Abschnitt durchlaufend nachgeführt werden.

§. 29. Da der gesammte Provinzialschuldenstand zentralisirt bey der Provinzialhauptkasse verrechnet werden muß, so kann auch das Bürgschaftsinteresse des Taxators in der Taxaturrechnung nicht mehr verausgabt werden, sondern der Taxator setzt sich diesen Betrag mit Anlegung des Scheins in der Finalabrechnung mit der Provinzialhauptkasse zur Gutmachung und

die Provinzhauptkasse verausgabt diese Post unter den übrigen Passivzinsen.

§. 30. Die Rubriken der übrigen und zufälligen Ausgaben bleiben künftig als unbestimmt und überflüssig um so mehr weg, als die bisher unter diesen Rubriken vorgetragene Ausgaben, den bereits oben bestimmten Regieausgabsrubriken sehr wohl untergestellet werden können.

§. 31. Wenn einige der allgemeinen Kollegialregieausgaben so dringend seyn sollten, daß ihre Zahlung bey der Provinzialhauptkasse zu erheben die Zeit nicht vorhanden ist; so mag eine solche Ausgabe mit Bewilligung des Kollegialvorstandes aus der Taxaturkasse zwar einsweilen vorgeschossen werden, doch geschiehet dies in dem Falle, wenn die Auslage in der Folge nicht ratifizirt werden sollte, auf Gefahr des Vorstands- und Taxaturbeamten; in Rechnung oder Abrechnung darf dieser Vorschuß nie erscheinen, und solcher muß daher, wenn die Zahlung geeigneten Orts erholt wird, zur Taxaturkasse sogleich wieder ersetzt werden.

§. 32. Da der Taxator mit dem Schreibmaterialmagaziusamt und Verausgabung des Kollegialschreibmaterials (§. 20.) nichts mehr zu thun hat; so zessirt die bisher übliche Materialrechnung von selbst.

§. 33. Für die Anfertigung der künftigen Taxaturamtsrechnung wird ein Formular angeschlossen, das nach dem bisher Gesagten durch sich selbst verständlich ist.

§. 34. Wegen Haltung eines Vormerkungs-Buchs, Führung des Tagbuchs und Manuals, dann jährlichen Anfertigung des Etats wird sich auf die über die neue Rechnungsform gedruckte Generalinstruktion quoad passum concernentem bezogen, und der Taxator auf die Befolgung der dort findigen Vorschriften angewiesen.

Rechnungskommissärs, inspizirende.

26. Okt. 1821. Wir haben nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen beschlossen, einen Theil des Personals bey den Rechnungskommissariaten der Regierungen, Kammern der Finanzen, zu fortwährenden Aufsichts- und Nachsichtsreisen bey den Rentämtern ꝛc. in der Art zu verwenden, daß dieses Personal künftig Geret'sche Sammlung Bd. 11. S. 1187.

I. nicht nur die Buch- und Kassaführung, Perzeption, so wie überhaupt die ganze Amtsführung bey erwähnten Rentämtern ꝛc. fortwährend inspiziren, und in dem vorschriftmäßigen Gang erhalten, sondern auch zugleich

II. die Revision der Rechnungsbelege, besonders der meisten jener vielen Anzeigen, Designationen, Spezifikationen, Protokollen ꝛc., welche bisher mit großem Zeitverluste zu den Regierungen eingesendet werden mußten, im Orte jeden Amtes, im Gebrauch aller Behelfe, zu deren eigentlichen Verifikation vorzunehmen haben sollte.

Wenn Wir Uns zu diesem Beschlusse in erster Beziehung durch die vielfältig vorkom-

menden Amtsunordnungen und Kassendefekte bey den Aemtern, durch das bedeutende Sinken einiger Unserer Staatsgefälle, und durch die zu wenige Sicherstellung der Unterthanen vor Unterschleif und Erpressungen des Amtspersonals, — dann in zweyter Beziehung durch die Unzulänglichkeit mancher Revision und Kontrole an dem von den Aemtern weit entfernten Regierungssitze, so wie überhaupt durch das bisherige Zurückbleiben in der Rechnungsablage und Revision bewogen gefunden haben: so erwarten Wir, als Erfolg dieses Unseres Beschlusses, daß

ad I. bey einer fortwährenden Beobachtung und Inspizirung der Aemter, bedeutende Kassendefekte und Unordnungen, Exzesse und Omissionen der Beamten für die Zukunft durchaus beseitigt, und eben dadurch auch jene langwierigen und kostspieligen Untersuchungs- und Extraditionskommissionen von selbst entfernt werden, — dann daß

ad II. die Revision der inspirenden Rechnungskommissarien im Orte eines jeden Amtes die Revision des Rechnungskommissariates am Sitze der Regierung in vielen Gegenständen aufheben, in anderen aber vorbereiten und erleichtern, und auf diese Weise die Ablage der Rechnungen, und die Revision im Ganzen zum großen Gewinnste für diese Festhaltung der Komptabilität und die höhere Finanzverwaltung bedeutend beschleunigen wird.

Wir erlassen hierüber folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Diese künftig die Aemter inspizirenden Rechnungskommissärs werden in der Regel aus

den gegenwärtig bereits bestehenden Rechnungskommissarien der Finanzkammern gewählt.

2) Das gegenwärtige Rechnungskommissariats-Personale wird diesertwegen nicht vermehrt, weil die am Sitze der Regierungen bleibenden Rechnungskommissärs durch die inspizirenden Rechnungskommissärs eines so großen Theils der bisherigen Revisionsarbeiten enthoben werden, daß für den Rest die bleibende Anzahl vollkommen genügen wird.

3) Jedem dieser inspizirenden Rechnungskommissärs wird ein gewisser Bezirk von 5 bis 7 Rentämtern — nach Beschaffenheit der Größe und der Wichtigkeit derselben — für ihre Inspektionsreisen zugetheilt. Unsere Bestimmungen über die Formation dieser Bezirke sind in der Nebenlage zu ersehen, worüber Wir Uns unter besonderen Umständen weitere Abänderungen zu treffen vorbehalten.

4) Die inspizirenden Rechnungskommissarien behalten ihren bisherigen Gehalt als Rechnungskommissarien, von welcher Klasse sie auch seyn mögen. Das Vorrücken in die höheren Besoldungsklassen wird ihnen im sich ergebenden Falle vorbehalten.

5) Jedem der inspizirenden Rechnungskommissarien wird zur Entschädigung für gesammte Reiseauslagen eine Aversalsumme von 1500 fl. jährlich bewilligt, welche ihnen in monatlichen Raten bey der Kreiskasse zu bezahlen,

und unter der Position auf Diäten und Reisekosten zu verrechnen sind.

6) Die inspizirenden Rechnungskommissärs haben ihre Bezirke in der Art zu bereisen, daß sie jedes Amt desselben wenigstens dreymal in jedem Jahre inspiziren.

7) Unsere Regierung hat zu sorgen, daß diese Rechnungskommissarien von allen wichtigern, die Verwaltung, das Rechnungs- und Kassawesen bey den Aemtern im Allgemeinen oder in einzelnen Gegenständen betreffenden Verordnungen in Kenntniß gesetzt werden, um hierauf bey Inspizirung der Aemter Rücksicht nehmen zu können.

8) Da die Erfüllung ihrer Bestimmung einen bedeutend längeren Aufenthalt an einem und demselben Orte nicht gestattet, so können eigentliche Amts-Untersuchungen diesen inspizirenden Rechnungskommissarien nicht zukommen, sondern, wenn durch selbe bey der Inspizirung eines Amtes eine grobe Unordnung, ein Kassenrückstand oder anderes Amtsvergehen hinlänglich indizirt ist, hat die Regierung auf Anzeige derselben die nähere und spezielle Untersuchung einem andern dahin abzuordnenden Rechnungskommissär des ordentlichen Dienstes zu übertragen. Gewöhnliche Amtsextraditionen sind in der Regel, und wenn eine Amtsuntersuchung durch selbe nicht herbeygeführt wird, von den inspizirenden Rechnungskommissarien vorzunehmen.

9) Die inspizirenden Rechnungskommissarien haben sich über ihre Reisen durch die Vorlage von Diarien oder Journalen, mit gedrängter Anzeige des jeden Tages behandelten Geschäftes, am Schluße jeden Jahres, oder so oft es die Regierung für nöthig erachtet, auszuweisen.

10) Diese inspizirenden Rechnungskommissarien bilden durchaus und in keiner Beziehung ein besonderes Institut, oder eine Art Mittelstelle. Ihre Instruktion bezeichnet ihr Dienstverhältniß. Sie sind und bleiben Rechnungskommissärs, künftig, wie bisher. Zur Zeit, wo sie nicht auf Reisen sich befinden, haben sie die Funktion der im Regierungssitze bleibenden Rechnungskommissarien zu theilen. Zu jeder Zeit können ihnen auf Bericht der Regierung andere Bezirke zugewiesen, oder sie können ihrer Reisefunktion ganz enthoben, und mit Einziehung ihres Reisekostenaversums wieder zum gewöhnlichen Dienste des Rechnungskommissariates am Sitze der Regierungen verwendet werden. Vor dem Schlusse jedes Etatsjahres hat die Regierung zu begutachten, ob diese inspizirenden Rechnungskommissarien für ihre Funktion und in ihren Bezirken bestätigt, oder andere statt ihnen ernannt werden sollen.

11) Unsere Regierung, Kammer der Finanzen, hat unverzüglich aus ihrem Rechnungskom-

missariate diejenigen Individuen in Vorschlag zu bringen, welche sie als künftig inspizirende Rechnungskommissärs für die tauglichsten erachtet. Selbst Rechnungsrevisoren können bey ausgezeichneter Qualifikation, und wenn tüchtige Rechnungskommissarien nicht vorhanden seyn sollen, in Vorschlag gebracht, auch kann hiebey allenfalls auf Rentbeamten dritter Klasse Rücksicht genommen werden, wenn dieses durch Verwechslung aus dem Rechnungskommissariatspersonal mit Einverständniß dieser Rentbeamten, also ohne Belästigung des Aerars geschehen kann.

12) Die ganze Geschäftsaufgabe dieser inspizirenden Rechnungskommissärs in Hinsicht auf Inspektion und Revision bey den Aemtern, dann ihr Dienstverhältniß zu den Aemtern und zu den Regierungen, so wie das durch diese Maßregel modifizirte Dienstverhältniß des Rechnungs-Kommissariates am Sitze der Regierungen ist in der hier anliegenden, von Uns allerhöchst genehmigten Dienstesinstruktion bezeichnet, worauf Wir die Regierung, Kammer der Finanzen, zur strengen Nachachtung hiemit anweisen.

Hiebey machen Wir dieselbe vorzüglich aufmerksam, daß

13) bey allen Gegenständen, welche Wir nach dieser Dienstinstruktion der Revision der inspizirenden Rechnungskommissarien am Orte

der Aemter untergestellt haben, eine weitere, oder Superrevision des Rechnungskommissariates am Sitze der Regierungen in der Regel nicht mehr einzutreten habe, sondern daß, um keinen unnöthigen Zeitverlust und allenfalls gar Geschäftsvermehrung statt Beschleunigung zu veranlassen, die Bezeichnung der Revision des inspizirenden Rechnungskommissärs auf den Rechnungsbelegen ꝛc. hinlänglich sey, um solche als giltige und unbedenkliche Verifikationen ohne weiters aufzunehmen; wobey indessen es dem Ermessen Unserer Regierung überstellt bleibt, die Revisionsbehandlungen der inspizirenden Rechnungskommissarien, wie sie es nöthig erachten, durch besondere Abforderung einzelner Parthien und Aktenstücke, durch Abordnung besonderer Kommissarien (vorzüglich bey Gelegenheit, wenn solche Kommissarien ohnehin in anderen Geschäften abgehen), oder auf andere Weise kontroliren zu lassen.

14) Da die Aversalreisekostenentschädigungen der inspizirenden Rechnungskommissarien Unserem Aerar ohnehin einen bedeutenden neuen Aufwand verursachen, so wird die Regierung von selbst Bedacht nehmen, die Kommissions- und Reisekosten in anderer Beziehung auf alle mögliche, mit dem Dienste vereinbare Weise zu beschränken.

15) Die hier anliegende Instruktion ist allen königlichen Rentämtern und Landgerichten

zur Wissenschaft und Nachachtung mitzutheilen.

Dienstesinstruktion für die inspizirenden Rechnungskommissarien bey den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

§. 1.

Nachdem durch allerhöchstes Rescript vom heutigen Tage beschlossen worden ist, bey jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einige Rechnungskommissarien in bestimmten, ihnen zugewiesenen, Bezirken zu fortwährenden Auffichts- und Nachsichtsreisen bey den kön. Aemtern zu verwenden; so wird diesen inspizirenden Rechnungskommissarien, in Beziehung auf diese ihre neue Bestimmung gegenwärtige Dienstesinstruktion hiemit ertheilt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Ueber den ständigen Gehalt dieser inspizirenden Rechnungskommissarien, ihren Aversalfunktionsbezug zu Bestreitung der Reiseauslagen, dann die Formation der ihnen zuzuweisenden Bezirke, ist in dem oben erwähnten an die königl. Regierungen erlassenen allerhöchsten Rescripte das Betreffende bereits verordnet.

§. 3.

a) Die Verwaltung und Amtsführung bey den königl. allgemeinen und besondern Rentämtern, dann

b) die Taxen und Sporteln, Stempelgefälle, und das Depositenwesen ꝛc. bey den Expeditionen der königl. Regierungen und Appellationsgerichte, bey den königl. Landgerichten, Kreis- und Stadtgdrichten —

sind die Gegenstände, auf welche jene Aufsichts- und Nachsichtsreisen der inspizirenden Rechnungskommissarien in jedem Bezirke gerichtet sind.

§. 4.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien haben bey den Rundreisen in ihrem Bezirke diejenigen Aemter am öftesten zu besuchen, die sie ihrer Aufsicht und Nachhülfe besonders benöthiget erachten, jedoch wird es ihnen hiebey zur Obliegenheit gemacht, jedes Amt ihres Bezirkes wenigstens dreymal in jedem Jahre zu inspiziren.

§. 5.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien sollen trachten, sich fortwährend in Kenntniß aller jener Verordnungen zu erhalten, welche in Hinsicht auf die Verwaltung, das Rechnungs- und Kassawesen bey den Aemtern im Allgemeinen, oder in einzelnen Gegenständen erlassen worden, um über den Vollzug derselben bey ihren Inspektionsreisen zu wachen. Die königl. Regierungen sind angewiesen worden, ihnen hierüber das Nöthige mitzutheilen.

§. 6.

Wenn die inspizirenden Rechnungskommissarien bey ihren Visitationen grobe Amtsunordnungen,

wirkliche Kassarückstände, oder andere Dienstvergehen entdecken, so haben sie der weitern nähern Untersuchung hierüber sich keineswegs zu unterziehen, sondern sogleich Anzeigsbericht an die kön. Regierung zu erstatten, welche bereits angewiesen ist, in solchen Fällen zur weitern Amtsuntersuchung einen andern Rechnungskommissär des ordentlichen Dienstes abzuordnen. Dagegen haben sie gewöhnliche Amtsextraditionen, welche mit weitläufigen Untersuchungen und Liquidationen nicht verbunden sind, in der Regel vorzunehmen, jedoch auch hierüber die Aufträge der kön. Regierungen zu erwarten.

§. 7.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien sollen weder anordnend, noch verwaltend sich als besonders Institut, oder eine Art Mittelstelle ansehen und geriren. Sie haben keine Berichte von den Aemtern zu empfangen, und keine schriftlichen Weisungen an sie, (außer in der unten §. 8. bezeichneten Art) zu erlassen.

Zu perzipiren kommt ihnen in keinem Falle zu; eben so wenig sind sie Geld- oder Ausgabsanweisungen zu machen befugt. — Bey Anständen haben sie die höhern Entschließungen zu erholen, und in Konflikten zwischen ihnen und den Beamten, ist letzteren der Rekurs an die königl. Regierungen vorbehalten.

§. 8.

Bey jedem Rentamte soll ein von der königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, para-

phirtes Geschäfts-Protokoll über sämmtliche im Laufe eines Jahres vollendete Kommissionsgeschäfte gehalten werden, in welches der inspizirende Rechnungskommissär alle und jede, eine Einnahms- oder Ausgabsberichtigung oder Nachholung zur Folge gehabte Revisionsnote speziell einzutragen hat. Am Schluße des Jahres hat der Kommissär bey jeder Position die Bemerkung, ob und wie der Beamte diesen Aufträgen entsprochen habe, beyzufügen, und ist sofort dieses Geschäftsprotokoll mit der Jahresrechnung an die königl. Regierung einzusenden.

§. 9.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien haben hiernach — außer den besonders bezeichneten Fällen — über ihre einzelnen Reisen und Geschäftsverhandlungen keine besondere Berichte zu erstatten; wohl aber haben sie mit Schluße eines jeden Jahres, oder so oft die königl. Regierungen es für nöthig erachten, ihr fortwährend geführtes Diarium oder Journal, worin für jeden Tag eine gedrängte Anzeige des behandelten Geschäftes aufgenommen ist, den königl. Regierungen vorzulegen.

§. 10.

Erwähnten Rechnungskommissarien wird ausdrücklich verboten, auf ihren Geschäftsreisen bey Beamten, Schreibern oder andern Amtsindividuen, für oder ohne Bezahlung, Wohnung oder Beköstigung zu nehmen.

§. 11.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien werden zur Zeit, wo sie nicht auf Reisen sich befinden, zum ordentlichen Dienste des Rechnungskommissariats am Sitze der Regierungen, nach Ermessen der letztern, verwendet. Zu jeder Zeit können ihnen auf Berichte der Regierungen, andere Bezirke zugewiesen, oder selbe ihrer Reisefunktion ganz enthoben, und mit Einziehung ihres Reisekostenaversums wieder für erwähnt ordentlichen Dienst am Sitze der Regierungen bestimmt werden. Mit Schluße jeden Etatsjahres wird, auf gutachtliche Berichte der Regierungen, bestimmt, ob dieselben für ihre Funktion bestätigt, oder andere statt ihnen ernannt, oder ihnen andere Bezirke zugetheilt werden.

Wirkungskreis.

§. 12.

Der Geschäfts- oder Wirkungskreis der inspizirenden Rechnungskommissarien theilt sich

I. in die Inspektion, und

II. in die Revision.

I. Inspektion.

§. 13.

Die Inspektion hat bey den königl. Rentämtern zum Gegenstande:

A) den Zustand des Amtes im Allgemeinen,

B) die Buchführung,

C) die Geld- und Materialvorräthe, (Kassen und Speicher,)

D) die übrige Amts-, und Geschäftsführung.

A) Der Zustand des Amtes im Allgemeinen.

§. 14.

In dieser Hinsicht erstreckt sich die Inspektion,

1. auf das Amtspersonal,
2. auf die Amtsgebäude,
3. auf die Fundamental-Bücher und Kataster,
4. auf die Amtsregistratur.

§. 15.

ad 1. Das Amtspersonal betreffend:

a) Die Qualifikation des Beamten selbst ergiebt sich ohehin aus seiner Amtsführung.

b) Da indessen der Zustand eines Amts auch zum Theil von der Qualifikation des Hülfspersonals abhängt, so ist dieses nicht unbeachtet zu lassen, und sind die Beamten aufmerksam zu machen, daß die Schreiber, dann die Amtsboten, Kastenknechte ꝛc. sich keine Exaktionen und Erpressungen gegen die Unterthanen erlauben. Im Falle, daß sich solcher Unfug demungeachtet ergiebt, ist hierüber Anzeige an die königl. Regierung zu erstatten.

c) Man gedenkt thätigen Beamten, welche bey eigener Anstrengung nur wenige Schreiber halten, die Vortheile hieraus keineswegs zu schmälern. Doch ist besonders in dem Falle, wenn die Amtsgeschäfte zurückbleiben, darauf zu halten, daß die Zahl der Schreiber mit den Forderungen des Dienstes im Verhältniß stehe.

§. 16.

ad 2. Die Amtsgebäude sind im Verlauf eines jeden Jahres wenigstens einmal, oder so oft sich hiezu eine besondere Veranlassung giebt, zu besichtigen, und bey sich bezeigender Vernachläßigung derselben die dienlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Umständen Anzeigs-Bericht zu erstatten. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Bauordnung vom 13 August 1819 durchaus eingehalten werde. In Hinsicht auf die Baureparationen und Neubauten bey diesen Gebäuden, ist Einsicht zu nehmen, ob die hierin bewilligten Summen auch wirklich für dasjenige verwendet werden, wofür sie bewilliget worden sind.

§. 17.

ad 3. Die zu inspizirenden Fundamental, Bücher und Kataster, welche das Amt eigentlich konstituiren, die Amtsführung bedingen, und begründen, sind

a) die Steuerkataster mit den Umschreibbüchern,
b) die Grund-, Saal-, Lager-, Zins-Bücher, Urbarien ꝛc.
c) die Zehentbeschreibungen,
d) die Vormerkungsbücher, und
e) das Amtsinventarium.

Darauf zu sehen, daß diese Bücher vorschriftmäßig geführt, ergänzt und konservirt werden, ist hier die Aufgabe der Inspektion.

ad 4. Die Amtsregistratur.

Daß diese zweckmäßig angelegt, auf gleiche Weise fortgeführt, in guter Ordnung zum beque-

men Gebrauche aufgestellt, und in einem trockenen, der Feuersgefahr nicht ausgesetzten Orte aufbewahrt werde, hierauf ist bey der Inspektion besonders Augenmerk zu uehmen.

B) Die Buchführung.

§. 19.

Hier ist von jenen Geschäftsbüchern die Rede, welche die Perzeption selbst, die Kasseführung und die Verrechnung unmittelbar sichern und erleichtern. Diese sind vorzüglich

a) das Tagebuch (Journal), welches die täglichen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in chronologischer Folge, ohne Rücksicht auf ihre einzelne verschiedene Natur, aufzunehmen hat;

b) das Hauptbuch (Manual), durch alle Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, wie das Rechnungsformular selbst gestaltet, in welchem die im Tagebuche nur chronologisch und vermischt vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben sogleich überall in die betreffenden Rubriken untergestellt werden;

c) die Bezugs- oder Hebe-Register.

Für das Tagebuch und Hauptbuch sind bestimmte Formulare gegeben, an die sich genau gehalten werden muß, vorzüglich bey dem Hauptbuche, welches die Grundlage der Verrechnung, eigentlich schon die Rechnung selbst ist. Bey den Heberegistern, welche zunächst nur Erleichterung und Sicherstellung des Beamten in der Manipu-

lation des Perzipirens zum Zwecke haben, ist im Allgemeinen nur auf ihre Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu sehen, ohne den Beamten ein bestimmtes Formular aufzudringen.

§. 20.

Da diese (§. 19.) genannten Geschäftsbücher nie vernachläßiget werden können, ohne die Richtigkeit der Kasse und Verrechnung unmittelbar zu gefährden, so haben die inspizirenden Rechnungskommissarien bey jeder Visitation eines Amtes, diesen Büchern die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen. Sie haben sich nämlich

a) nicht nur von dem Bestande der vorschriftmäßigen Einrichtung und Führung derselben im Allgemeinen zu überzeugen, sondern

b) was das Tagebuch und Hauptbuch betrifft, auch die Vollständigkeit und Richtigkeit derselben durch ihre Vergleichung unter sich, dann mit den Bezugsregistern und mit den Einnahms- und Ausgabsverifikationen, in stetem Hinblick auf das Soll der Einnahmen und Ausgaben genau zu prüfen.

§. 21.

Hieher gehört noch oder ergiebt sich vielmehr hieraus von selbst, daß die Rechnungsbelege, Einnahms- und Ausgabsverifikationen (vorerst als Belege dieser Geschäftsbücher), immer vollständig gesammelt und geordnet vorliegen müssen; worauf dann die inspizirenden Rechnungskommissarien ebenfalls zu sehen, und das Geeignete handzuhaben wissen werden.

C) Die Geld- und Materialvorräthe, Kassen und Speicher.

§. 22.

Bey jeder Visitation eines Amtes sind die oben genannten Tag- und Hauptbücher abzuschließen, und auf den Grund dieses Abschlußes, der Kassasturz vorzunehmen.

Hierüber ist ein besonders Protokoll abzuhalten und einzusenden. Befinden sich zugleich Staatspapiere in der Kasse, so ist dem Erwerbe derselben, der Art, wie sie zur Kasse gekommen (nach Weise wie §. 29., b, bey den Kaufsschillingsgeldern verordnet ist), auf den Grund zu sehen, und überhaupt das Augenmerk zu nehmen, daß Mäckeley und Unterschleif mit diesen Papieren nicht Statt finde.

§. 23.

Hiebey ist auch zugleich auf diese äußere Sicherstellung der Kasse, in festen wohl verschlossenen Kästen und einem eben sowohl verwahrten, vor Feuersgefahr gesicherten Lokale, dann nicht minder auf die innere Einrichtung und Ordnung derselben, daß die verschiedenen Gefälle nicht vermischt, die Münzsorten separirt ꝛc., vorzüglich aber Gelder nicht außer der Amtskasse verwahrt, und alle eigentlichen Kassepapiere in der Amtskasse hinterlegt werden, der sorgfältige Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Der Umsturz der Getreider auf den Amtsspeichern ist wenigstens alle Jahre einmal,

wenn nicht eine besondere Aufforderung hiezu sich ergiebt, zur dienlichsten Zeit vorzunehmen, und das Resultat mit der Solleinnahme, mit den Materialaufschreibungen und Kastenbüchern, und mit den von den Aemtern zu den Regierungen einzusendeten Anzeigen resp. Materialextrakten zu vergleichen. Es versteht sich von selbst, daß hiebey auch die Qualität und Beschaffenheit der Fruchtgattungen zu beachten, und auch in dieser Beziehung zur Abwendung alles Schadens die dienlichen Einleitungen zu treffen sind.

D) Die übrige Amts- und Geschäftsführung.

§. 25.

Die wichtigsten Momente für die Inspektion in dieser Beziehung sind:

1. die Perzeption,
2. die Ausgaben im Allgemeinen, insbesondere,
3. die Nachlässe,
4. die Ausstände.

§. 26.

ad 1. Die Perzeption.

Eine verzögerte und vernachläßigte Perzeption der Amtsgefälle hat immer Unordnungen im Rechnungswesen, schwer zu erholende, oft ganz zu Verlust gehende Ausstände, Nachtheil für die Unterthanen, für die Beamten, für das allerhöchste Aerar zur Folge. — Daß daher die von der Regierung, mit Würdigung aller ein-

tretenden Umstände, dann gebührender Hinsicht auf das Zahlungsvermögen der Unterthanen, bey allen Abgaben festgestellten verschiedenen Zahlungstermine genauest eingehalten werden, und in diesem Verhältnisse die Perzeption aller Gefälle mit der Solleinnahme ununterbrochen fortschreite, hierauf haben die inspizirenden Rechnungskommissarien ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Ein bedeutendes Zurückbleiben in der Perzeption, wenn die Exzitationen der Kommissärs keinen Erfolg haben, ist der königl. Regierung berichtlich anzuzeigen. Ueber das Verfahren in Hinsicht auf die Ausstände werden unten besondere Bestimmungen erfolgen.

§. 27.

Die Perzeption auf diese Weise zu beobachten, kann bey den ständigen Einnahmen ohnehin keiner besondern Schwierigkeit unterliegen, da die etatsmäßige Schuldigkeit bekannt, die Zahlungstermine festgesetzt sind, und (den Fall eines wirklichen Unterschleifs ausgenommen) die einschlägigen Kataster, dann das Tag- und Hauptbuch und die Delirungen in den Hebe- oder Bezugsregistern der Kontrole volle Sicherheit gewähren. Nur bey Abschreibungen hieran, und in Hinsicht auf die als absolut uneinbringlich angegebenen Posten muß nach Umständen noch besondere Vorsicht eintreten, und sind, wenn eine bedeutende Anzahl solcher Posten vorkommt, wenigstens einige derselben einer nähern Liquidation und Untersuchung durch Vernehmung, Augenschein ꝛc., zu unterwerfen.

§. 28.

Unter den unständigen Einnahmen sind es vorzüglich:

a) die Laudemien und Relevien ꝛc.,

b) die Kaufschillingsgelder von veräußerten Staatsrealitäten,

c) die Grund-Obereigenthumsablösungen,

d) die Forstgefälle,

e) der Erlös aus den verkauften Getreidern, welche der Inspizirung bedürfen.

§. 29.

Um die Inspektion, die Kontrole dieser Einnahmen zu begründen, werden

ad a. die Laudemien und Relevien ꝛc. mit den Laudemialverhandlungs-Protokollen ꝛc., dann

ad b. die Einnahmen an Kaufschllingsgeldern mit den diese Käufe genehmigenden Rescripten verglichen. Bey diesen Einnahmen ist noch besonders auf das richtige Einhalten der bedungenen Fristen zu sehen, und in so ferne die Zahlung mit Staatspapieren geleistet wurde, das Factum, daß der Unterthan sie wirklich selbst abgegeben und quittirt habe, zu konstatiren, sofort die baldmöglichste Zurechnung dieser Papiere an die königl. Kreiskassen zu veranlassen.

ad c. Die Erlagen für Grundeigenthums-Ablösungen, (hieher gehören auch die Leheneignungen) sind wiederum mit den über diese Verhandlungen erfolgten Genehmigungs-Rescripten zu vergleichen.

ad d. Die Forstgefälle werden durch Vergleichung mit den angeordneten Designationen, und

ad e. der Erlös aus den verkauften Getreidern mit den Verkaufsprotokollen, beyde letztere zugleich auch mit den hierüber erfolgten Genehmigungsresolutionen kontrolirt.

§. 30.

Besondere nähere Untersuchungen und Liquidationen, auch bey diesen Einnahmen in einzelnen Fällen, wenn Verdacht des Unterschleifs vorliegt, vorzunehmen, ist den inspizirenden Rechnungskommissarien unverwehrt.

§. 31.

Zur Kontrole der Perzeption im Allgemeinen ist abwechselnd von Zeit zu Zeit, und so oft es für dienlich erachtet wird, auch von den Einschreibbücheln (Steuerquittungs-Bücheln), worin den Unterthanen alle ihre Erlagen eingetragen und bescheint werden, oder doch bescheint werden sollen, Einsicht zu nehmen. Wegen allgemeiner Einführung und zweckmäßigerer Einrichtung dieser Büchelchen wird noch eine besondere Vorschrift erfolgen.

§. 32.

ad 2. Die Ausgaben im Allgemeinen geschehen auf eigene Verrechnung des Amtes, unter denen hier

a) die Regieausgaben, und

b) die Passivreichnisse,

vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen, oder sie eignen sich zur Zurechnung an andere Kassen (Kommissions à Kontozahlungen).

§. 33.

Unter den Ausgaben auf eigene Verrechnung des Amtes sind:

ad a. die Regieausgaben circa quantum im Allgemeinen durch den Etat bestimmt. Die einzelnen Posten sind mit den Bescheinigungen hiefür, und besondern Genehmigungs-Resolutionen zu vergleichen. Die Kommissärs haben auf die Einhaltung des Etats fortwährend zu sehen. Ueberschreitungen Einhalt zu thun, und wenn bey außerordentlichen Veranlassungen solche Ueberschreitungen unvermeidlich eintreten, die Beamten anzuweisen, die vorschrifmäßigen Anzeigsberichte hierüber zu Erholung weiterer Genehmigung sogleich zu erstatten.

ad b. Die Passivreichnisse sind durch Vergleichung mit den früheren ständigen Rechnungsvorträgen, dem Vormerkungsbuche, und den vorliegenden besonderen Entschließungen zu kontroliren.

§. 34.

Nach dem allerhöchsten Rescripte vom 4. July 1820, eigentlich in Folge der dasselbe erläuternden Entschließung vom 16. Februar 1821 bestehen bey den Rentämtern als Kommissons- oder à Kontozahlungen nur mehr folgende:

a) die Militärpensionen à Konto der Militär-Hauptkasse,

b) die Säkularisations-Pensionen, welche die Staatsschuldentilgungs-Kasse übernommen hat, so wie überhaupts alle Assignationen dieser Kasse auf die ihr zuständigen Gefälle,

c) Zahlungen auf Rechnung der königl. Kabinetskasse,

d) Zahlungen auf Rechnung der, den königl. Staatsministerien angewiesenen Dispositions-Fonds,

e) Zahlungen auf Rechnung des bey dem kön. Obersthofmeisterstabe bestehenden Hofelemosinariats- und Unterstützungsfondes, endlich

f) Zahlungen auf Rechnung der Bergwerks-, Salinen-, Post-, Zoll- und Lotto-Haupt-Kassen.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien haben Bedacht zu nehmen, daß die Zurechnung dieser Zahlungen resp. der Bescheinigungen hiefür an die Kreiskassen immer so viel als möglich beschleunigt werde, dann in der Folge hieraus sich für die Abrechnungspflege keine Hindernisse ergeben.

Alle übrigen ehemaligen à Kontozahlungen, welche nach der angeführten Verordnung vom 4. July 1820 nunmehr von den Rentämtern selbst in der Staatsaufwands-Rechnung verausgabt werden, namentlich die Civilpensionen, dann Land-, Strassen- und Wasserbaukosten ꝛc., finden, als nunmehr zu den ordentlichen Ausgaben gehörig, so wie diese, ihre Kontrole durch Vergleichung mit den Bewilligungs-Resolutionen und Bescheinigungen der einzelnen Posten.

§. 35.

ad 3. Die Nachlässe werden der besondern Aufmerksamkeit der inspizirenden Rechnungskommissarien in doppelter Beziehung untergestellt,

a) dem Uebermaße hierin — ungeeigneten Nachlaßbegutachtungen — Schranken zu setzen, und

b) die richtige Vergütung, Hinausbezahlung derselben an die Unterthanen zu sichern.

ad a) Die im Nachlaßwesen vorhandenen Verordnungen geben hierüber Anweisung. Die Vorschriften derselben Hand zu haben, finden die inspizirenden Rechnungskommissarien Gelegenheit und Veranlassung, da ihnen (unter §. 41) die vorläufige revisorische Behandlung der Nachlaßlibelle übertragen ist.

ad b) Die richtige Vergütung des bewilligten Nachlaßes an die Unterthanen wird in der Regel durch Vergleichung des Rechnungsvortrages mit den vorschriftmäßigen attestirten Genußscheinen konstatirt. Da diese indessen selten volle Sicherheit gewähren, so liegt es weiters in der Aufgabe der Rechnungskommissarien, hie und da einzelne Unterthanen (zur Probe) vorrufen zu lassen, und durch Vernehmung derselben und Inspizirung ihrer Einschreib- oder Quittungsbücheln, das Factum der richtigen Vergütung noch strenger zu kontroliren.

§. 36.

ad 4. Die Ausstände sind die gefährlichste Klippe für die Komptabilität, und nehmen da-

her wieder die besondere Aufmerksamkeit der inspizirenden Rechnungskommissarien in Anspruch. Indem dieselben die Perzeption im Allgemeinen zu beobachten, und auf das Einhalten der festgestellten Zahlungstermine Bedacht zu nehmen haben, werden sie schon von selbst auch in Kenntniß der Ausstände gesetzt, und es kommt ihnen zu, die Aemter zur möglichen Beytreibung dieser Ausstände zu exzitiren. Da erwähnten Rechnungskommissarien (unter §. 41.) ohnehin schon die revisorische Behandlung der Ausstandslibelle übertragen ist, so ist ihnen schon darin Gelegenheit und Veranlassung zu thätigen Einschreitungen gegeben. Es kömmt ihnen zu, bey bedeutenden Ausständen, einzelne Posten durch Einberufung der Unterthanen auf der Stelle zu liquidiren, und im Falle eines fortwährenden bedeutenden Zurückbleibens der Perzeption sind sie bereits oben angewiesen worden, berichtliche Anzeige an die königl. Kreisregierungen zu machen. Ueber eine nähere Inspizirung des angeblich absolut Uneinbringlichen enthält oben der §. 27. ebenfalls schon die geeignete Weisnng.

§. 37.

Insbesondere haben die inspizirenden Rechnungskommissarien auf die sogenannten unverborgten Ausstände aufmerksam zu seyn, aus welchen den Unterthanen, den Beamten und dem allerhöchsten Aerar bereits so große Nachtheile zugegangen sind.

Die erwähnten Rechnungskommissarien haben die Beamten vor einem solchen illegalen Verfahren,

welches, auch bey der redlichsten Absicht, den Charakter einer falschen Darstellung hat, nicht nur ernstlich zu warnen, sondern auch, wenn Verdacht wegen einem falschen Vortrag dieser Art sich ergiebt, sogleich nähere Untersuchung durch Einberufung einzelner Unterthanen, und Liquidation der verdächtigen Posten, eintreten zu lassen. — Indessen bleibt man hiebey doch immer sehr geneigt, verläßigen Beamten, welche die Unterthanen kennen, einigen freyen Spielraum in der Perzeption zu lassen, indem nicht zu widersprechen ist, daß nach der individuellen Lage einiger Unterthanen, manches zur Zeit des Verfalltermins wirklich nicht zu erholende, im Verlaufe des Jahres doch noch sicher erhohlt werden kann, auch die mögliche Schonung des Unterthans, neben der Sicherheit des Aerars, volle Berücksichtigung verdient.

§. 38.

In erwähnter Beziehung findet man es für zweckmäßig, der bloß momentanen Zahlungsunfähigkeit einiger Unterthanen durch Bewilligung von Fristenzahlungen entgegen zu kommen, und wird diesertwegen noch besondere Entschließung ehenächstens erfolgen. Uebrigens, und da schon gegenwärtig die Einnahme aus dem Rechnungsbestande voriger Jahre eine ständige Rubrik in dem neuen Rechnungsschematismus bildet, und hierin auch die Verrechnung der erholten Ausstände ihren Platz findet, so haben die inspizirenden Rechnungskommissarien besonders darauf zu sehen, daß die Einhaltung solcher Fristenzahlungen, so wie überhaupts die Uebertragung und Verrechnung vorjähriger Schuldigkeiten in den forlaufenden Jahren aufrecht, und in guter Ordnung erhalten werde.

II. Revision.

§. 39.

Dadurch, daß, nach dem angeführten allerhöchsten Rescripte vom heutigen den inspizirenden Rechnungskommissarien neben der Inspektion auch zugleich die Revision verschiedener Rechnungspartien am Orte der Aemter selbst übertragen worden ist, wird beabsichtet:

a) die Revision zu erleichtern und zu sichern, indem einerseits durch mündliche Erklärungen zwischen den Rechnungskommissarien und Beamten viele Anstände auf der Stelle gehoben, und Revisionsbedenken hierüber zum Voraus ganz beseitigt werden können; anderseits aber diese Revision durch die gegebene Möglichkeit, alle dienlichen Akten, Belege, Behelfe, sogleich einzusehen, die Gegenstände nöthigen Falls selbst zu besichtigen, und die Betheiligten einzuberufen und zu vernehmen, ungleich mehr Leben und Verläßigkeit erhält;

b) die Rechnungsablage selbst, und mit dieser die Abrechnung und Richtigkeitspflege der Aemter für jedes laufende Jahr schneller herbeyzuführen; indem durch diese Revision am Orte der Aemter der ohnehin sehr gedrängten Rechnungsrevision am Sitze der Regierungen ein Theil der Geschäfte zum Behufe ihrer übrigen Arbeiten abgenommen, bey dem Unterbleiben der Einsendungen und Rücksendungen vieler Aktenstücke bedeutende Zeit gewonnen, die Anfertigung der Revisionsbedenken und deren Beantwortung auf wenigere Gegenstände beschränkt,

und überhaupts den Aemtern viele Monitorien, Anzeige- und Auftragsberichte, bey königl. Regierungen viele Exzitationen, Instruktionen und Entschliessungen erspart werden.

§. 40.

Man versieht sich, daß die inspizirenden Rechnungskommissarien die Wichtigkeit dieses II. Theils ihrer Bestimmung einsehen, und hiebey die allerhöchsten Absichten zu erreichen, sich um so mehr bestreben werden, als nach Inhalt des bereits angeführten an die königl. Regierungen erlassenen Rescripts diese ihre Revision in der Regel und ohne besondere Veranlassung, einer weitern Superrevision an dem Sitze der Regierungen nicht mehr unterworfen wird.

§. 41.

Dieser Revision der inspizirenden Rechnungskommissarien am Orte jeden Amtes, werden folgende Rechnungsparthien untergestellt:

1. Alle gewöhnliche Einnahms- und Ausgabsverifikationen, welche schon bisher nicht unterm Jahre besonders eingesendet werden mußten, sondern nur am Schluße des Jahres mit der Rechnung selbst vorgelegt wurden. Die Revision dieser Parthie ergiebt sich von selbst bey der Inspektion der Buchführung (§. 20 und 21), und der Perzeption im Allgemeinen.

2. Von den übrigen Rechnunsbelegen, Verzeichnissen, Designationen, Libellen, Protokollen ꝛc. welche bisher periodisch (vierteljährig, monatlich) oder auch nur mit Ende des Jahres zur vorläufigen Revision an die königl. Kreisregierungen eingesender worden sind, nachstehende:

a) die Laudemialverhandlungs-Protokolle, in Fällen des reinen Erbrechts, mit Ausnahme der Verhandlungen über streng leibfällige, Leibrechts-, Freystift- und Neustiftgüter,
b) Grundgerechtigkeits-Briefsentwürfe, in der nämlichen Beziehung und mit der nämlichen Ausnahme,
c) Leheneignungs-Tabellen,
d) Nachlaß-Libelle,
e) Ausstands-Libelle,
f) Verzeichnisse über die à Kontozahlungen.

§. 42.

Sämmtliche genannte Piecen haben die inspizirenden Rechnungskommissarien zum Zeichen der von ihnen vollgezogenen Revision, mit ihrem Vidit und Namen zu bezeichnen, auch hiebey die richtig befundenen Summen immer mit Buchstaben auszudrücken. Dadurch werden sie für ihre Revision verantwortlich, und jene Piecen bey der höhern Revision der Regierungen (§. 40.) als bereits giltige und unbedenkliche Verifikationen anzusehen.

§. 43.

Alle übrigen, oben ad §. 41. 2, nicht bezeichneten Belege, Verzeichnisse, Designationen, Libelle, Protokolle ꝛc. werden wie bisher zur unmittelbaren Revision an die königl. Kreisriegerungen eingesendet, insbesondere

a) die Laudemial-Verhandlungs-Protokolle und Entwürfe der Grundgerechtigkeitsbriefe in den oben §. 41 ausnahmsweise bezeichneten Gegenständen,
b) die Konsensprotokolle (der Wirkungskreis des bisherigen Konsensamtes im Bamberg bleibt unverändert),

c) die Zehentbeschreibung und Verpachtungs Protokolle,
d) die Grundobereigenthums-Ablösungs-Tabellen,
e) die Dominikal-Gefälls-Liquidationsprotokolle,
f) die Abgaben-Moderations-Tabellen,
g) Die Abgaben-Vertheilungspläne bey Güterzertrümmerungen.
h) die Forst-Designationen.

Die §. 41 Lit. c, d, e und f genannten Piecen unterliegen zwar der vorläufigen revisorischen Behandlung der inspizirenden Rechnungskommissarien, werden aber demungeachtet zur höhern Würdigung eingesendet, so wie es sich überhaupts von selbst versteht, daß alle wie immer Namen habenden, durch die inspizirenden Rechnungskommissarien revidirten Piecen, insoferne sie Belege der Rechnung sind, der Rechnung angelegt und mit selber eingesendet werden müssen.

§. 44.

Alle Anzeigen, Zusammenstellungen, Tabellen ꝛc., welche nicht der Revision wegen, sondern zur Einsicht, um die höhere Stelle in fortwährender Kenntniß und Uebersicht des Zustandes der Aemter, des Fortgangs der Perzeptiou, des Kassabestandes ꝛc. ꝛc. zu erhalten, bisher an die kön. Kreisregierungen und Staatsbuchhaltung der Finanzen eingesendet worden sind, müssen eben so wie bisher, fortwährend dahin eingesendet werden. Dieses gilt besonders auch von allen Vorlagen in Beziehung auf die Etats.

§. 45

Wenn vielleicht in einigen Kreisen noch andere besondere Vorlagen von Anzeigen, Designationen ꝛc. bisher verordnet worden seyn sollen, welche in ge-

genwärtiger Instruktion nicht genannt sind, so werden solche analog nach der bereits gegebenen Ausscheidung behandelt, und haben die inspizirenden Rechnungskommissarien in zweifelhaften Fällen die nähern Weisungen der königl. Kreisregierungen zu erholen, welche von selbst bedacht seyn werden, die Beamten mit unnöthigen Arbeiten nicht zu beschweren.

§. 46.

Insoferne die Revision der inspizirenden Rechnungskommissarien (§. 41.) Piecen behandelt, welche ehehin einen Theil der sogenannten Quartals-Akten bildeten, so ergiebt es sich von selbst, daß, da es diesen Kommissarien unmöglich ist, sich mit jedem Quartalsschlusse bey allen ihnen zugewiesenen Aemtern zu gleicher Zeit einzufinden, die Vorlage dieser Piecen auch nicht mehr in der bisherigen periodischen Weise geschehen könne. Alle hieher einschlägigen Gegenstände sind daher künftig von den Aemtern in einem fortlaufenden Libell oder Manual, ohne Quartals-Abschnitte, in chronologischer Folge zu behandeln. Die inspizirenden Rechnungskommissarien revidiren diese Libelle bey jeder Visitation, und bezeichnen immer den Abschluß ihrer Revision.

Bleibt am Schluße des Jahres vielleicht bey einigen Aemtern auch ein Theil dieses Libells unrevidirt, so unterliegt deßwegen dieser Rest keineswegs einer besondern höhern Revision, sondern die Revision der inspizirenden Rechnungskommissarien fängt dann im nächsten Jahre da an, wo der letzte Abschluß geschehen ist, wodurch alles Gedeihliche aus der Revision dieses Restes der Verrechnung im nächsten Jahre vorbehalten bleibt.

Hiebey ist zu bemerken, daß der inspizirende Rechnungskommissär bey seiner ersten Visitation im nächsten Jahre, jenen Rest des Libells betreffend, die nachträgliche Revision desselben mit dem Etatsjahre besonders abschließen muß, damit der Betrag des nämlichen Jahres rein und vollständig ersehen werden möge.

Uebrigens, um die Jahresrechnung des Amtes zu verifiziren, ist über die vollzogene Revision mit jedem Abschluße ein summarisches Ratifikatorium resp. Zeugniß des inspizirenden Rechnungskommissärs, für den erwähnten Rest aber eine Abschrift des Libells anzulegen.

§. 47.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bey manchen Aemtern Laudemien, Kaufsschillingsfristen oder andere Gefälle noch aus frühern Jahren im Rückstande haften, welche von den Zahlungspflichtigen verschwiegen und vorenthalten, von den Beamten selbst vergessen worden, oder sonst unentdeckt geblieben sind. Da den inspizirenden Rechnungskommissarien ihre Geschäfts-Bestimmung vielfältig Gelegenheit giebt, solche Rückstände zu entdecken, so werden selbe, hierauf besondern Bedacht zu nehmen, hiemit ausdrücklich angewiesen. Hiebey wird bestimmt, daß erwähnte Rechnungskommissarien von jedem solchen Rückstande, welchen sie wirklich endecken, nachdem derselbe wirklich in die Kasse einfließt, zur Ermunterung und Belohnung ihres besondern Fleißes hiebey, zehn pro Cento, oder wenn die Entdeckung einer Rente, ein jährliches Gefäll betrifft, zwey Jahresbeträge zu beziehen haben sollen.

Ueber Inspektion und Revision bey den königl. Landgerichten, dann Kreis- und Stadtgerichten.

§. 48.

Der Geschäfts- und Wirkungskreis der inspizirenden Rechnungskommissarien in Beziehung auf die königl. Landgerichte, auf die Taxen und Sporteln, Stempelgefälle und Depositenwesen bey den Expeditionen der königl. Regierungen, Apellationsgerichte, Kreis- und Stadtgerichte, theilt sich wieder, wie oben bey den königl. Rentämtern,

I. in die Inspektion, und
II. in die Revision.

I. Inspektion.

§. 49.

Die Inspektion hat zum Gegenstande
1. die Taxen und Sporteln,
2. die Stempelgefälle,
3. die Wandeln und Strafen im Gelde, welche verrechnet werden, und
4. das Depositenwesen,

da unter den Geschäfts-Gegenständen der obengenannten Gerichte nur diese finanziell, in dieser Hinsicht also die Gerichtsbeamten wie finanzielle Behörden zu betrachten sind.

§. 50.

ad 1. Die Taxen und Sporteln betreffend, haben die inspizirenden Rechnungskommissarien
a) die Tax- und Sportelregister, eigentlich das besondere Journal hierüber einzusehen, abzuschießen, und auf den Grund dieses Abschlußes den Kassasturz vorzunehmen;
b) bey der Einsicht dieser Register und Journale haben sie sich so viel als möglich die Ueber-

zeugung zu verschaffen, daß diese Taxen und Sporteln nach den Vorschriften der respektiven Taxordnungen erhoben und vollständig verrechnet, sohin hiebey weder das Aerar verkürzt, noch der Unterthan wider die Gebühr bedrückt werden.

c) Zu diesem Behufe haben sie jene Register und Journale nicht nur mit den einschlägigen kontrolirenden Büchern, namentlich den Justiz- und Polizey-Verhörsprotokollen, dem Briefsprotokoll, Vormundschafts-Rechnungen, Inventurs-Buche, Expensarien, dann nöthigen Falls selbst mit den in Sachen erlaufenen Akten zu vergleichen, sondern auch von Zeit zu Zeit theils einzelne Unterthanen, theils ganze Gemeinden (zur Probe) vorrufen zu lassen, und durch Vernehmung derselben und Inspizirung ihrer Einschreib- oder Quittungsbüchelchen die Ansätze zu kontroliren. Ueber die Anfertigung und genaue Führung dieser Tax-Quittungsbüchelchen wird demnächst eine eigene Weisung erfolgen. Die deshalb vorzunehmende Untersuchung soll insbesondere auch zum Schutze des Unterthans gerichtet seyn, damit demselben von Untergeordneten nie mehr an Taxen abgenommen werden könne, als in den Briefsprotokollen und Verhandlungsakten vorgemerkt ist.

d) Auf die Einhaltung der formellen Vorschriften, daß z. B. den Taxen ad marginem der taxablen Produkte beygemerkt werden ꝛc., ist Bedacht zu nehmen;

e) vorzüglich ist aber dafür zu sorgen, daß diese Gefälle mit den dazu gehörigen Verzeichnissen und Designationen an die kön. Rentämter mo-

natlich richtig abgeliefert, mit diesen hierüber vorschriftsmäßig abgerechnet, und überhaupts der in dieser Beziehung zwischen den Gerichten und Rentämtern angeordnete Geschäftsgang genau eingehalten werde.

f) Wenn Ausstände sich bezeigen, tritt dieserwegen analog die bereits oben (§. 36) angeordnete Behandlung ein. Endlich

g) finden alle oben bey der Inspektion der Rentämter gegebenen Bestimmungen hier ihre analoge Anwendung.

§. 51.

ad 2. Die Stempelgefälle werden analog, wie die Taxen und Sporteln, meistens schon mit diesen und durch diese, unter Vergleichung der nämlichen Bücher und Protokolle, dann der Siegel-Designationen kontrolirt.

§. 52.

ad 3. Die Wändel und Strafen finden in den Justiz- und Polizey-Verhörs-Protokollen, Strafregistern ꝛc. ihre Kontrole.

§. 53.

ad 4. Das Depositenwesen betreffend haben die inspizirenden Rechsnungskommissarien

a) darauf zu sehen, daß die Depositenbücher vorschriftsmäßig geführt werden,

b) aus den Depositenbüchern und den Journalen, wenn hierüber besondere geführt werden, ist der Betrag zu berechnen, und auf den Grund dieser Berechnung die Depositenkasse zu stürzen;

c) die Einträge in den genannten Büchern und Journalen sind mit den Protokollen zu vergleichen.

d) Auch hier ist es an seinem Platze, einzelne Unterthanen (zur Probe) einzuberufen, und sich durch Vernehmung derselben ꝛc. von der Richtigkeit ihrer Erlagen oder der geleisteten Wiederhinausbezahlung zu überzeugen.

e) Ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die eingehenden Depositen sich nicht bey den Gerichten anhäufen, sondern daß dieselben, wenn sie nicht ohnehin zur baldigen Wiederhinausbezahlung sich eignen, oder zum Besten der Eigenthümer bey den Gerichten selbst verzinslich angelegt werden können, nach den hierüber bestehenden Vorchriften immer unverzüglich an die einschlägige Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse eingesendet, die Depositenscheine erholt, sofort mit selben seiner Zeit gehörig abgerechnet und überhaupts der verordnete Geschäftsgang in Behandlung dieser Gelder durchaus eingehalten werde.

II. Revision.

§. 54.

Die Revision der hier einschlägigen, oben §. 50. lit. c und §. 51. genannten Designationen, Verzeichnisse, Bücher, Protokolle, so andere Aktenstücke haben die inspizirenden Rechnungskommissarien am Orte der Aemter vorzunehmen. Die §§. 44 und 46 werden hieher ausdrücklich wiederholt, so wie überhaupts dasjenige, was oben über die Revision bey den königl. Rentämtern im Allgemeinen angeordnet worden ist, hier seine analoge Anwendung findet.

Nachträgliche Bemerkungen.

§. 55.

Jeder inspizirende Rechnungskommissär, der seine Aufgabe, seine Bestimmung richtig aufgefaßt hat, wird in derselben Veranlassung zum gedeihlichen Wirken finden, die ihm keine Dienstinstruktion bezeichnen kann.

Hierüber wird daher nur Folgendes bemerkt.

Die Aufgabe der inspizirenden Rechnungskommissarien schließt ein berathendes und vermittelndes Verhältniß zu den von ihnen zu respizirenden Aemtern keineswegs aus. Es gereicht ihnen zum Verdienste, wenn sie, dieses Verhältniß beachtend, die Zwecke der Regierung vielfältig ohne kommissorische Einschreitungen und Weitläufigkeiten auf kurzem Wege erreichen können. In dieser Beziehung werden sie es auch nicht auser ihrem Wege finden, die Beamten zu vertreten, bey Irrungen mit den im Geschäfte konkurrirenden Behörden, bey den höhern Stellen die ihnen hie und da abgängigen Entschließungen, Ausquittirungen ꝛc. zu betreiben u. s. w.

Die inspizirenden Rechnungskommissarien werden ihre Bestimmung um so sicherer erfüllen, die Zwecke der Regierung um so vollkommener erreichen, je mehr sie sich die Achtung und das Vertrauen der Beamten und der Unterthanen zu erwerben wissen werden.

Regie-Ersparnisse und Ausgaben.

M. s. 8. Bd. Büreau-Requisiten S. 329.

11. July 1822. Durch eine unterm 10. September vorigen Jahres an den obersten Rechnungshof gelangte

Geret'sche Sammlung Bd. 12. S. 1323.

Ministerialbestimmung ist verordnet, daß nicht nur die Vorstände der äußern Geschäftsstellen bey eigener Verantwortlichkeit über jeden Mißbrauch in dem Aufwande auf Regiebedürfnisse mit Festigkeit zu wachen, jede Ueberschreitung der bestimmten Regiemaxima zu verhüten, und sohin streng darauf zu achten haben, daß nicht mehr Material, als unumgänglich nothwendig ist, verbraucht und abgegeben werde, sondern daß auch von Re- und Superrevisionswegen die Regierechnungen mit aller Strenge materiell geprüft, und keine Ueberschreitung oder einzeln nicht gehörig nachgewiesene, oder auf besondere Genehmigung beruhende Post mehr auf Nachgenehmigungserholung in Rechnung belassen, sondern ohneweiters abgestrichen werden soll.

Indem die Regierungs-Finanzkammer daher auf die über das Regiewesen erlassenen Verordnungen und übrige spezielle Weisungen, dann überhaupts darauf verwiesen wird, daß nach dem Sinne dieser Verordnungen aller Luxus in Anschaffung des Materials inhibirt ist, nur der von den Vorständen streng ermessen und kontrasignirt werdende unvermeidliche Bedarf von Schreibmaterialien und andern Bedürfnissen angeschafft und abgegeben werden dürfe, daß außer den Gesetz- und Intelligenzblättern, dann der unentbehrlichen Zeitungsblätter ohne spezielle Genehmigung der Staatsministerien, Journale, Geschäfts-, Hülfs- und Handbücher, Instrumente, Landkarten ꝛc. aber gar nicht angeschafft, und überhaupts keine Ausgabspost, die nicht entweder in den allgemei-

nen Verordnungen über das Regiewesen bereits zur Verrechnung begründet oder außer dessen durch besondere Ausgabsermächtigung belegt ist, von $18\frac{21}{22}$ an mehr in Ausgabe passirt werden dürfe, und daß endlich im Allgemeinen jede mögliche Ersparniß an Regiebedarf mit Nachdruck bezweckt werden soll; so wird selbe die treffenden Regie-verwaltungsämter und Stellen hiernach von selbst anzuweisen, und solche zu beauftragen wissen, daß sie über jede allenfallsige Ueberschreitung der Regiemaxima oder Verrechnungsposten, wozu, wie erwähnt wurde, besondere Ministerial-Ratifikation erforderlich sind, letztere rechtzeitig genug erhole, indem, wenn solche nicht der Rechnung bereits beyliegen würden, jede Ueberschreitung oder nicht legal nachgewiesene Posten, ohne weitere Rückfrage oder Reservirung abgestrichen werden würden, wozu die Regierung auch das Rechnungskommissariat anzuweisen hat.

Regierungen in den Kreisen.

M. s. 9. Bd. S. 206 — 240.

Regierungsblätter.

2. Januar 1812. Die am 14. April 1807 *) erlassene allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung der Reggsbltt. 1812. S. 169.

---

*) Wir finden Uns veranlaßt, wiederholt Unseren bestimmten Befehl zu eröffnen, daß das allgemeine Regierungsblatt als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen in sämmtlichen Unseren Provinzen angesehen, und von allen hohen und niedern Behörden, und allen Unterthanen die

königl. Verordnungen betreffend, wird zur Beseitigung aller sich hierüber erhebenden Anstände hiedurch wiederholt in dem Regierungsblatte zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht.

a) Für die Gemeinden.

14. Januar 1814. In jenen Distrikten, wo das Steuerprovisorium bereits eingeführt ist, und die Ausgaben für die Regierungsblätter der Gemeinden nach dem Steuermandate auf die königl. Staatskassen übernommen worden sind, dürfen aus diesem auch die Postporto und die Botenlöhne für die Versendung der erwähnten Blätter bezahlt werden. Geret'sche Sammlung 4. Bd. S. 200.

2. März 1821. Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß — — 11. Bd. S. 1019.

1) die unentgeltliche Abgabe des Regierungs- und Intelligenzblattes, welche bisher nur an die Magistrate der Städte und Märkte I. und II. Klasse Statt gefunden, auf alle Magistrate in Städten, und in den diesen gleich geachteten größeren Märkten ohne Unterschied ausgedehnt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß an einen Magistrat nur 1 Exemplar abgegeben werden darf; es hat daher

2) die Regierungskammer des Innern den Auftrag erhalten, ein Verzeichniß der bestehen-

---

darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben so pflichtschuldigst befolgt werden sollen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben, oder sonst eigens verkündet worden wären.

den Magistrate, der Zentralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes und der Kammer der Finanzen zuzustellen, sofort die Materialabgabe und die Zahlung der Kosten auf Rechnung des Etats der inneren Verwaltung zu bewirken.

3) Das Gesetzblatt wird an die Magistrate sowohl, als an die Verwaltung der Ruralgemeinden ohne Unterschied der Klassen, auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung ebenfalls unentgeltlich abgegeben; da indessen dieses Blatt nur nach Verlauf von 3 Jahren erscheint, so kann auch eine Ausgabe hiefür nur in gewissen Jahren eintreten, in welchen Fällen die Kammer des Innern angewiesen ist, auch ein Verzeichniß der bestehenden Ruralgemeinden an die genannte Zentralverwaltung und an die Kammer der Finanzen abzugeben, und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Kosten zu veranlassen.

b) Für die Pfarrer.

28. Febr. 1806. Die Anschaffung des Regierungsblattes für die Pfarrer soll aus dem Kirchenvermögen geschehen; dagegen aber soll solches unter den Pfarrakten asservirt werden. Reggsblttt. 1806. S. 109.

Remuneration.

M. s. Gratifikation 10. Bd. S. 1 — 8.

für interimistische Versehung von Forstdienststellen.

11. Oktb. 1822. Seine königl. Majestät bewilligen, im Betreff der Remuneration für interimistische Verwesung von Forstdienststellen, Geret'sche Sammlung 12. Bd. S. 1318.

1) für einen Revierförster, welcher ein Forstamt interimistisch verwaltet, auf den Fall, wenn derselbe

a) seinen Wohnsitz verändert, und sich unmittelbar am Sitze des Forstamtes zur Verwesung befinden muß, den Funktionsgehalt eines Forstmeisters, wie solcher nach dem neuen Besoldungsregulativ auf den Grund der organischen Verordnung vom 22. Dec. 1821 festgesetzt worden ist, welcher nebst dem Fortbezug des gesammten Revierförstergehalts auf die Dauer der Funktion nach der sich ergebenden Ratenberechnung ex aerario anzuweisen ist.

b) Wenn jedoch der zur interimistischen Verwesung des Forstamtes bestellte Revierförster am Sitze des Forstamtes sich schon befindet, so ist für denselben eine angemessene Remuneration nach dem Maße der Zeitdauer und der entsprochenen Dienstesleistung in Antrag zu bringen, und die Entscheidung zu erholen.

2) Für einen Forstwärter oder Stationsgehülfen, welcher eine Revier interimistisch versieht, wird

a) bey Veränderung des Wohnsitzes, der Dritttheil des Gesammtgehalts eines Revierförsters an Haupt- und Nebenbezügen, nebst dem Fortbezug des Forstwarts- oder Stationsgehülfen-Gehalts bewilligt, wornach die Remuneration zu bestimmen ist.

b) Wenn keine Veränderung des Wohnsitzes Statt findet, ist gleichfalls eine angemessene Remuneration zu begutachten.

8) Für interimistische Gehülfen auf erledigte Forstwarteyen, Stationen oder Reviergehülfenposten sind,

a) wenn sie keine Verköstigung erhalten, täglich 36 kr.

b) Wenn sie bey dem Revierförster verköstiget werden, täglich 15 kr. anzuweisen.

Es versteht sich übrigens, daß die Kosten für dergleichen interimistische Verwesungen nur in Erkrankungsfällen, wo solche unvermeidlich nothwendig erscheinen, oder wo es das dienstliche Interesse erfordert, auf Rechnung des Aerars bestritten werden dürfen.

Rentämter.

a) Amts-Aus- oder Antritt.

19. May 1820. 1. Für definitiv Angestellte, zu Verwesern Ernannte, giebt §. 3. der Verfassungsurkunde, Beylage IX. die Norm *). Gesetzblatt 1820. S. 411.

*) §. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des gan-

2. Bey einer bloß vorübergehenden Verwaltung ohne Ernennung zum Amtsverweser behalten Angestellte den Gehalt ihrer Stelle; zur Verwesung berufene Quieszenten beziehen ihre Pension fort; Diurnisten und andere Unangestellte aber die Hälfte des, nach der neuen Aemterklassifikation festzusetzenden rentamtlichen Geldgehaltes.

3. Sämmtliche Verweser, ohne Unterschied, treten in den Genuß aller Amtsfunktionsbezüge an Bruttoprozent, freyer Wohnung, Holz und der Diäten eines Rentbeamten bey den zur Aufrechnung geeigneten Geschäftsreisen.

4. Dagegen haben sie auch alle, den Rentbeamten obliegende Dienstesaufgaben zu bestreiten.

5. Die Auseinandersetzung zwischen dem Verweser und dem abtretenden Beamten oder dessen Relikten geschieht nach folgenden Normen:

a) der Abgehende bezieht den fixen Geldgehalt bis zum Tage der Amtsabnahme, oder den Eintritt in den Gehalt einer neuen Stelle;

b) die Relikten beziehen ihn für den Sterbemonat. Der Bezug des Nachmonats findet auf den Pensionsetat statt;

---

zen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderwärtiger Beförderung.

c) der Verweser, so fern ihm nach den obigen Bestimmungen der ganze oder halbe Geldgehalt zukömmt, tritt in den Genuß von dem Tage der Einweisung an;

d) Das Bruttoprozent gebührt den Abgegangenen und deren Relikten, von aller durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahme; von den, nach den Normalpreisen zu berechnenden Naturalvorräthen erhalten sie solches zur Hälfte; die andere Hälfte geht auf den neu eintretenden, die Vorräthe übernehmenden Beamten über;

e) die Amtswohnung oder die dafür bestimmte Entschädigung bezieht der letztere mit dem Dienstesantritt;

f) das Besoldungsholz wird vertheilt mit Rücksicht auf die Jahreszeit, so daß drey Viertheile auf die Monate Oktober bis März fallen, ein Viertheil auf die Monate April bis September.

6. Die vorräthigen Schreibmaterialien, Quittungsbücher s. a. hat der neu Eintretende nach dem Ankaufspreise zu übernehmen.

7. Nach denselben Grundsätzen erfolgt die Auseinandersetzung bey provisorisch oder definitiv wirklich ernannten Beamten.

8. Dem eintretenden Verweser oder Beamten liegt nach gepflogener Abrechnung ob, die Rechnung des laufenden Jahres selbst herzustellen und zu erledigen.

9. Eben so hat er für die Relikten verstorbener Beamten die rückständigen Rechnungen und Revisionsbedenken zu bearbeiten und zu erläutern, in sofern aber daraus Haftungen hervorgehen, sich mit den Betheiligten zu benehmen und deren Erklärung beyzubringen. Diesen bleibt auch überlassen, wenn sie es wünschen, die Rechnungen selbst zu stellen, oder durch solche Individuen, zu welchen sie ein besonderes Vertrauen haben, auf ihre Kosten stellen zu lassen.

10. In Ruhestand versetzte oder sonst abtretende Beamte haben diese Rechnungsrückstände in der Regel selbst aufzuarbeiten, sofern die vorgesetzte Stelle nicht gerathener findet, sie dem neuen Beamten zu übertragen.

In jedem Falle muß dieser dem Abgegangenen mit den erforderlichen Behelfen an die Hand gehen, bey eigener Verantwortlichkeit für alle durch seine Zögerung oder Versäumnisse entstehenden Nachtheile.

11. Alle die Rechnungslegung nicht unmittelbar angehende Arbeiten gehen auf den neuen Beamten über. Sie können den Abgehenden nur Ausnahmsweise, Relikten, niemals übertragen werden.

In wie weit bey Abtretungen, welche in Folge von Amtsvernachlässigungen statt haben, den Abtretenden die Kosten der aufzuarbeitenden Rückstände zu überbürden seyen, hängt von dem, auf die Visitation gegründeten Bescheide der vorgesetzten Stelle ab. Wenn Unsere Kreisregierungen

die ihnen obliegende Kontrole der Rentämter nach allen bestehenden Vorschriften pflichtmäßig führen, und überall rechtzeitig einschreiten, so können bedeutende Rückstände nicht anschwellen, und eben darum werden Wir nie gestatten, die Kosten ihrer Nacharbeitung Unserm Aerar überweisen zu lassen.

30. Okt. 1821. Die Verwendung eines Funktionärs oder Praktikanten sey zu einer Rentamtsverwesung ungeeignet, und der bestellte Verweser des Rentamtes, Rechnungsrevisor N. N. soll den Funktionsgehalt eines Rentbeamten III. Klasse, mit einem Taggelde von 1 fl. 30 kr. erhalten. Geret'sche Sammlg. 11. Bd. S. 1005.

b) Amtsbürgschaften.

1) Gehaltsabzüge.

17. Febr. 1821 Um diesem Uebelstande abzuhelfen ohne den mittellosen und untadelhaften Beamten die ihnen durch Gestattung der theilweisen Abführung ihrer Bürgschaften zugedachte Erleichterung entziehen, oder den Zinsgenuß von bereits erlegten Fristen länger, als obiger Zweck erheischt, vorenthalten zu müssen, finden Se. Königl. Majestät Sich bewogen, über diesen Gegenstand nachfolgende nähere Bestimmungen zu ertheilen. — — 11. Bd. S. 1140.

1.

Die königl. Behörden haben bey Begutachtung der Bewilligung, Kautionen mittelst Gehaltsabzügen berichtigen zu dürfen, mit der größten Genauigkeit und Strenge zu verfahren.

2.

a) Kautionen im Betrage bis 50 fl. einschlüßig können nur auf einmal an die treffende Spezial = Schuldentilgungskasse eingezahlt werden, auch dann, wenn sie durch Gehaltsabzüge erhoben werden müssen.

b) Kautionen über 50 fl., welche durch Gehaltsabzüge berichtiget werden dürfen, sind nach und nach, wie diese Abzüge eingehen, immer in Raten zu 50 fl. den erwähnten Spezialkassen zu überrechnen, den Fall allein ausgenommen, wo ein kleinerer Betrag zur endlichen Ergänzung der vollen Kautionssumme dient.

3.

a) Die Abzüge werden von den Kassen, welche die Besoldungen bezahlen, monatlich, vierteljährig u. s. f. wie nämlich die Besoldungen abgeführt zu werden pflegen, gemacht und aufbewahrt.

b) Die ebenerwähnten Kassen stellen den Kautionspflichtigen für die Abzüge einstweilen Bescheinigungen aus.

c) Sie übergeben die eingehobenen Abzüge, sobald sie die im Art. 2 bestimmten Summen erreichen, jedesmal ohne Aufenthalt den treffenden Spezialschuldentilgungskassen gegen Interimsquittungen, und händigen diese letzteren den Kautionspflichtigen gegen Rückgabe der sub b gedachten einstweiligen Bescheinigungen aus.

d) Die Kautionspflichtigen erhalten nach vollständiger Abführung der sie treffenden Bürgschaftssumme, und nach Maßgabe der Verordnung vom 31. July v. J. die Amtsbürgschafts-Urkunden gegen Zurückstellung der sub c berührten Interimsquittungen, welche von den Behörden den Spezialschuldentilgungskassen zur Vernichtung zugeschickt werden.

4.

Die Verzinsung der Fristenzahlungen beginnt, sobald sie nach der sub 2 gegebenen Vorschrift den Spezialschuldentilgungskassen eingezählt sind, und zwar mit dem 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats.

2) Heimzahlung.

28. Febr. 1821. 1. Daß die Heimzahlung von Amtsbürgschaften nur durch das königl. Staatsministerium der Finanzen auf motivirte und belegte Berichte der Kreisbehörden ordonanzirt werden könne; Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1141.

2) daß wegen zu besorgenden Störungen im Rechnungswesen, und bey der Trennung der Staatsschuldentigungskassen von den Kassen des laufenden Dienstes nicht gestattet werden dürfe, daß Beamte mit eigenen Kassen nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit und erhaltenem Absolutorium ihre Amtsbürgschaften selbst aus jenen Kassen sich vergüten, und die quittirte Kautions-Urkunde, oder bey Abschlagszahlungen besondere Quittungen statt baaren Geldes mit ihren Liefe-

rungsschuldigkeiten an die vorgesetzten Kassen einsenden;

3) daß, mit allenfallsiger Ausnahme dringender Fälle, die Gesuche um Bürgschaftsheimzahlungen in monatliche Berichte zusammengefaßt, und von den kön. Regierungen dem Staatsministerium der Finanzen zur Anweisung der Staatsschuldentilgungskommission vorgelegt werden mögen, und

4) wenn im Verlaufe eines Monats solche Gesuche nicht einkommen, Fehlanzeigen darüber unterbleiben können.

25. July 1821. Nachdem nunmehr die Bürgschaftsbeträge, welche von den verschiedenen Dienstesstellen zu entrichten sind, festgesetzt worden, und die in den Personen der Beamten eintretenden Veränderungen auf diese Beträge keinen Einfluß haben, so werden die kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, angewiesen, von diesen Veränderungen immer bloß der kön. Staats-Schuldentilgungskommission Nachricht zu geben, und die neu eintretenden Beamten anzuweisen, die sie treffenden Kautionen bey den einschlägigen Spezial-Schuldentilgungskassen zu erlegen. Bey Versetzungen von Beamten auf andere Stellen hat die Regierung die sich in Ansehung der Bürgschaftssumme ergebende Veränderung — sey es eine Mehrung oder Minderung — der Staatsschuldentilgungskommission anzuzeigen, um das Geeignete zu veranlassen. Wenn ein bürgschafts- Geret'sche Sammlung 11. Bd. S. 1144.

pflichtiger Beamte, sey es durch Ruheversetzung, oder den Uebergang auf eine andere nicht bürgschaftspflichtige Stelle, oder den Tod abgetreten ist, so hat die kön. Regierung, so wie dessen Rechnungswesen gänzlich erlediget und in Ordnung befunden worden, und somit demselben das Absolutorium ertheilt ist, sich an die kön. Staatsschuldentilgungskommission unmittelbar zu wenden, und dieselbe wegen Herausgabe der Amtsbürgschaft an die abgetretenen Beamten, resp. dessen Erben anzugeben, welche ohne weitere Anfrage und Authorisation in diesem Falle die Heimzahlung zu verfügen hat.

Die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben sich hienach zu achten, der königl. Staatsschuldentilgungskommission die erforderlichen Mittheilungen jedesmal zu machen, und nur in jenen Fällen, wo die Vorfrage einem Zweifel unterliegt, Anfragsbericht an das kön. Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

24. August 1822. 1) Wegen Heimzahlung der Bürgschaftskapitalien haben sich die königl. Kreisregierungen und die übrigen obern Verwaltungsstellen, unter Mittheilung des Ausweises über die ordnungsmäßige vollständige Erledigung des Rechnungswesens, wofür die Vorstände dieser Stellen zu haften haben, für die Zukunft lediglich an die hiezu ermächtigten Spezial-Schuldentilgungskassen unmittelbar zu wenden. Geret'sche Sammlung 12. Bd. S. 1337.

2) Die Mittheilung der Fristenbewilligung für die bürgschaftspflichtigen Individuen an die

königl. Staats-Schuldentilgungskommission, hat künftighin zu unterbleiben, und nur die treffenden Stellen haben für die richtige Einhaltung dieser genehmigten Fristen zu wachen.

3) Alle Mittheilungen in Bezug auf die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen im Bürgschaftswesen, deren Kenntniß den Spezial-Schuldentilgungskassen wesentlich nothwendig ist, sind unmittelbar nur an diese zu richten.

4) Wenn ein Staatsdiener aus einem Kreise in einen andern versetzt wird; so kann das von ihm erlegte Bürgschaftskapital nicht bey der Spezialschuldentilgungskasse des ersten Kreises belassen werden, sondern es muß dort in Abgang, und bey dieser Kasse des andern Kreises, in welchen er versetzt wird, und in welchem das mit der Bürgschaftspflicht verbundene Amt sich befindet, in Zugang gebracht werden. Die allenfalls entstehenden Mehrungen oder Minderungen sind, letzteren mit den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln in's Reine zu bringen, wobey die von der (inser) noch für zweckmäßig befundene Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens eintreten kann.

30. August 1822. Es ist zwar durch frühere Bestimmungen erlaubt, daß die Staatsschuldentilgungsspezialkassen die Heinzahlung der Amtsbürgschaften an die treffenden Individuen, auf Requisition der denselben vorgesetzten Verwaltungsstellen, und mit Umgehung eine Anfrage bey der allerhöchsten Stelle leisten dürfen. Geret'sche Samml. 12. Bd. S. 1337.

Damit indeß hiebey mit der erforderlichen Vorsicht zu Werk gegangen, und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, wird hiemit nachträglich verordnt:

1) daß die Heimbezahlung des Kautionskapitals nur dann Statt finden kann, wenn der treffende Beamte, nach Stellung und Abhörung seiner sämmtlichen Rechnungen, das Absolutorium erhalten und keine Verwaltung mehr zu führen hat, mit welcher die Bürgschaftspflicht verbunden ist;

2) daß dem Requisitorium an die Spezialschuldentilgungskasse jedesmal eine beglaubigte Abschrift des Absolutoriums beygelegt werden soll, indem die Spezialkasse sonst keine Zahlung leisten darf.

3) Kassakontroleure.

27. April 1821. Nachdem in Folge der unter'm heutigen Tage ergehenden allgemeinen Verordnung, sämmtliche Kassakontroleurs mit den ihnen vorgesetzten Kassieren gemeinschaftliche Kassasperre und Haftung übernehmen müssen; folglich auch durchgängig zur Errichtung einer Amtsbürgschaft verbunden sind, so erhalten jene Kreisregierungen, Generaladministrationen ꝛc. bey deren untergeordneten Kassen die Kontroleure bisher mit den Kassieren keine gemeinschaftliche Sperre übten, und daher bey der Regulirung der Bürgschaften mit einer solchen nicht belegt worden sind, den Auftrag, zum Behufe dieser Belegung ein Nachtrags-Verzeichniß in triplo förderlich einzusenden. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1142.

4) Kassasperre der Kontroleure.

I.

29. — — 1821. Jede Unserer Behörden und Stellen, welcher eine Kasse zunächst untergeordnet ist, bey — — 11. Bd. S. 1821.

der ein Kontroleur sich befindet, hat — in so ferne dieser Kontroleur die kumulative Kassasperre nicht ohnehin bereits führt — sogleich einen Kommissär an die Kasse abzuordnen mit dem Auftrage, Unsere gegenwärtige Verordnung dem Kassapersonale zu eröffnen, und den Kontroleur nach vorgenommenem Kassasturz, in die Führung der kumulativen Kassasperre ordentlich einzuweisen.

II.

Diese kumulative Kassasperre hat für den Kontroleur seine unmittelbare pekuniäre Mithaftung für die Richtigkeit der Kassa von sebst zur gesetzlichen Folge, und zwar in der Art, daß beyde Beamten, der Kassier und der Kontroleur, als wahre correi debendi, um jeden Kassadefekt ohne Unterschied in solidum, unter Anwendung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zu haften haben.

III.

Den Kassieren ist geschärftest, und bey Vermeidung eintretender Disciplinarstrafe, aufzutragen, von Einführung dieser Unserer Verordnung anfangend, keine Amtsgelder oder Effekten privative mehr in Verwahrung zu nehmen, sondern jedesmal unter der mit dem Kontroleur angeordneten gemeinschaftlichen Kassasperre zu halten. Den Kontroleuren ist ein einseitiger Empfang von Amtsgeldern oder Effekten ohnehin bereits instruktionsmäßig verboten.

IV.

Der Kontroleur hat sämmtliche Erlagsquittungen und Scheine mit dem Kassier gemeinschaftlich zu unterschreiben.

V.

Der Kassier und der Kontroleur haben zu ihrer wechselseitigen Sicherheit wenigstens alle Monate einmal einen gemeinschaftlichen Kassasturz vorzunehmen. Jeder derselben ist befugt, unter Umständen, und wenn er es zur Sicherheit für nöthig erachtet, die Vornehmung dieses Sturzes zur jeder Zeit zu verlangen.

VI.

Sollte ein Kassier oder ein Kontroleur diesen Vorschriften in ein oder dem andern Punkte entgegen handeln, so ist einer oder der andere verbunden, und hiefür verantwortlich, hierüber an die zunächst vorgesetzte Stelle unverzüglich Anzeige zu machen, damit gegen den Fehlenden sogleich mit den geeigneten Maßregeln vorgeschritten werden kann.

VII.

Ueber den vorgenommenen Kassasturz und die Einweisung des Kontroleurs (ad I.) dann über die ad II. III. IV. V. und VI erlassenen Weisungen ist von dem Kommissär ein ordentliches Protokoll mit Unterschrift des Kassiers und des Kontroleurs abzuhalten, und eine Abschrift desselben in Zeit von 14 Tagen nach Empfang dieß, an Unser Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

VIII.

Bey Kassen, welche von dem Amtssitze der vorgesetzten Stelle entfernt sind, wird es dem Ermessen dieser Stellen überlassen, dieses Kommissionsgeschäft auch einem der Kassa zunächst sich befindenden qualifizirten Beamten zu übertragen.

IX.

In Fällen, wo die doppelte Kassa-Sperre durch die Krankheit oder Abwesenheit des einen der beyden Kassabeamten gestört würde, hat die der Kassa vorgesetzte Stelle durch Substituirung eines anderen Kassa-Individuums — entweder des Zahlmeisters oder Offizianten — nach vergängigem Benehmen mit dem verhinderten Kassabeamten Vorkehrung zu treffen, und das deßhalb Erforderliche einzuleiten.

5) Salzbeamte.

16. Jan. 1821. Was an die königl. General-Salinen- ꝛc. Administration unter Heutigem in rubro ergangen, wird abschriftlich zur Wissenschaft mitgetheilt. Geret'sche Sammlung 11. Bd. S. 1139.

ꝛc. ꝛc.

Auf ihren Anfragsbericht vom 30. Dezember v. J. in bezeichnetem Betreff wird derselben erwiedert, daß das für die übrigen Beamten des Rheinkreises vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. August v. J. beybehaltene besondere Kautionsreglement auf die der zentralisirten Salinenadministration untergeordneten Beamten kei-

nen Bezug habe, sondern daß diese vielmehr dem allgemeinen Kautionsreglement unterworfen bleiben, wornach im vorliegenden, wie in allen ähnlichen Fällen, das Weitere zu verfügen ist.

6) Stempel- und Taxgebühren.

27. März 1821. Nachdem die von den Ehefrauen der bürgschaftspflichtigen Beamten vorschriftsmäßig auszustellenden Verzichtbriefe ausschließend zur Sicherung des königl. Aerars vor fremden Ansprüchen auf die Kautionen angeordnet worden sind, es also in solchen Fällen nicht um das Interesse eines Privaten, sondern um ein öffentliches Interesse sich handelt, und Se. Königl. Majestät den Beamten in Aufrechtmachung ihrer Bürgschaften gerne jede thunliche Erleichterung gewähren, wollen Allerhöchstdieselben nach Analogie der §§. 99. und 100. der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 gestatten, daß von jenen Verzichtbriefen keine Taxe erhoben werde. Geret'sche Sammlung Bd. 11. S. 1142.

Dagegen sind die treffenden Stempelgebühren jedesmal zu entrichten.

7) Unteraufschläger.

17. Febr. 1821. Die Anstände, welche die königl. Regierung hinsichtlich der Abzüge an den Gehältern der Unteraufschläger Behufs der Abtragung ihrer Amtsbürgschaften gefunden, und mittelst Berichten vom 14. Nov. v. J. und 3. d. M. zur Kenntniß gebracht hat, werden durch die Bestimmungen des heute ergehenden allgemeinen Rescripts gehoben, und daher der königl. Regierung bloß — — Bd. 11. S. 1141.

bemerkt, daß man es nicht für thunlich befunden habe, den Kautionspflichtigen selbst die Einhebung und Bewahrung der fraglichen Abzüge zu überlassen, sondern die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des deßfallsigen Verfahrens nur durch Anziehung der die Gehälter bezahlenden Kassen und Aemter sichern könne.

8) Zollpersonal.

I.

12. Januar 1822. Es ist Uns genehm, daß die Bürgschaften des Zollpersonals mit Rücksicht auf die etatsmäßigen Gehälter desselben bemessen, und in folgender Art festgestellt werden. Geret'sche Samml. Bd. 12. S. 1335.

II.

Erste Kategorie.

Oberbeamte.

1. Klasse, mit einem Gehalte zu 1600 und 1400 fl. — 1500 fl. Bürgschaftskapital.

2. Klasse, mit einem Gehalte zu 1200 fl. — 1200 fl. Bürgschaftskapital.

3. Klasse, mit einem Gehalte von 1000 fl. — 900 fl. Bürgschaftskapital.

4. Klasse, mit einem Gehalte zu 800 fl. — 600 fl. Bürgschaftskapital.

Zweyte Kategorie.

Oberamts-Kontroleurs,

und

Dritte Kategorie.

Hall-Verwalter.

Die Bürgschaften der Oberamts-Kontroleurs und jene der Hallverwalter sollen vorschriftsmäßig

in zwey Drittheilen der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Oberbeamten bestehen, folglich wie diese nach vier Klassen sich abstufen.

Vierte Kategorie.

Wagmeister.

Mit 700 — 600 — und 500 fl. Gehalt. — 200 fl. Bürgschaftskapital.

Fünfte Kategorie.

Beyzoll-Beamte.

Mit 500 fl. Gehalt. — 300 fl. Bürgschafts-Kapital.

Sechste Kategorie.

Kontroloffizianten bey den Beyzoll-Aemtern.

Zwey Drittheile des die Beyzollbeamten treffenden Betrages mit 200 fl. Bürgschaftskapital.

Siebente Kategorie.

Zoll- und Weggeld-Einnehmer, Oberamts- und Halldiener.

200 fl. Bürgschaftskapital,

wenn auch der Gehalt ausschließend oder vorzugsweise in Tantiemen besteht.

III.

Unsere Generalzolladministration hat nunmehr auf dieser Grundlage förderlichst nach Vorschrift der Verordnung vom 29. Februar 1820 die namentlichen Bürgschaftslisten in triplo zur Genehmigung einzusenden.

IV.

Was die von dem Referenten derselben angeregten Bedenken, dann die in den Berichten vom 30. Oktober und 16. November v. J. gestellten Anfragen betrifft, so wird erwiedert:

1) daß noch zu wenige Beamte ihre Kaution berichtigt, sehr viele die Erleichterung in deren Erlage durch Zurücklassung von Gehaltsquoten nachgesucht haben, und wahrscheinlich wieder nachsuchen werden, von den Verzichtsbriefen keine Taxen erhoben werden dürfen, und die Umsieglung der wenigen bereits errichteten, so viel die bezahlten Stempelbeträge anbelangt, unentgeltlich geschieht, folglich in dieser Beziehung nicht wohl eine Beschwerde erhoben werden kann;

2) daß, obgleich einige Beamte wegen ihren Privatschulden einen Gehaltsabzug erleiden, dieser Umstand sie doch von der allmähligen Berichtigung ihrer Bürgschaften durch Gehaltsabzüge keineswegs lozzählen, und damit nicht bis zur gänzlichen Befriedigung der Privatgläubiger *) zugewarret werden kann, weil die Anforderungen des Aerars, welches seinen Beamten die Gehälter nur in der Voraussetzung und in dem Maße bezahlt, als sie die von ihm gesetzten Bedingungen gehörig erfüllen, jenen der Privaten nicht nachstehen dürfen, jedoch in denjenigen Fällen, wo bis zur völligen Aufrechtmachung

*) M. s. 11. Bd. S. 70—98 u. 8 Bd. S. 136.

der Bürgschaften die Abzüge für Privaten zu ganz oder theilweise eingestellt bleiben, den einschlägigen Gerichten gehörig hievon Nachricht zu ertheilen ist;

3) daß endlich die Gesuche um Erleichterung in der Bürgschaftsentrichtung mit vorschriftsmäßigen Verzeichnissen zur Genehmigung an Unser Staatsministerium der Finanzen auch fortan einzusenden sind, wobey auf die nach den vorstehenden Bestimmungen eintretenden Veränderungeu gehörig Rücksicht zu nehmen, und auch die Erkundigung der Zollinspektoren bey den Amtsvisitationen zu benützen ist.

c) Amtsdieners-Obliegenheiten und Bezüge.

M. s. 8. Bd. S. 310, 311 und 315.

14. Febr. 1815. Den Rentamtsdienern gebührt der gewöhnliche Botenlohn in Dienstangelegenheiten von allen Botengängen, wozu mehr als ein kurzer halber Tag verwendet werden muß; was aber unter diesen Botengängen von einem kurzen halben Tag zu verstehen sey, ist dort schon bestimmt erläutert *), es kann sonach kein Anstand obwalten, daß auch bey Gefällsansagungen, wozu mehr als ein halber Tag verwendet werden muß, der gewöhnliche Botenlohn unter Voraussetzung der rechnungsständigen Nachweisung der Distanz und der Verrichtung zu passiren sey. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 86.

*) M. s. 8. Bd. S. 310.

26. August 1816. Die Gehülfen der Landgerichts-Diener und Rentamtsboten sollen förmlich verpflichtet werden, damit sie im Falle strafgerichtlicher Untersuchung, den Mangel der Eigenschaft öffentlicher Diener nicht mehr vorschützen können, und daher den von einigen solchen Gehülfen im öffentlichen Dienst begangenen Unordnungen sicherer vorgebeugt werde. Geret'sche Sammlg. 6. Bd. S. 240.

9. May 1817. Ad IV. VII. Wir haben ferner Unsern Kammern der Finanzen ad B. §. 82. *) die provisorische Ernennung der Boten und Diener u. s. w. überlassen und befohlen, daß bey diesen Anstellungen auf tüchtige Quieszenten vor allem der pflichtmäßige Bedacht genommen, und am Ende eines jeden Quartals eine genaue tabellarische Nachweisung hierüber eingesendet werden soll. — — 7. Bd. S. 427.

Diese tabellarische Nachweisung darf sich aber nicht auf die wirklich angestellten Diener und Boten beschränken, sondern muß auch jedesmal mit einer Liste derjenigen Quieszenten, welche eine Pension beziehen, und zu einer solchen Stelle eines Dieners, Boten ꝛc. noch hinreichende Brauchbarkeit besitzen, begleitet seyn, damit hieraus ersehen werde, ob jener Anordnung Genüge geleistet, und keiner der noch brauchbaren Quieszenten übergangen worden, indem es Unser Wille ist, daß durch die Wiederverwendung der Quieszenten die Pensionslast vermindert, und auch die Ansprüche der noch tauglichen Pensionärs auf Reaktivirung vor neu Anzustellenden beachtet werde.

---

*) M. s. 9. Bd. S. 235.

d) Anschaffungen (kleine).

M. s. Büreau-Requisiten 8. Bd. S. 329.

e) Anstellungstaxen.

10. April 1812. Den neuangestellten Rentbeamten ist die geheime Rathstaxe nach einem Gehalte von 1500 fl. zu berechnen, sonach von ihrem hienach treffenden Mehrbezuge die normalmäßigen 10 Prozent zu erholen seyen. Geret'sche Sammlung 1. Bd. S. 87.

f) Bezugsregister.

M. s. Rentämter, Journale.

g) Boten.

M. s. Amtsdiener 8. Bd. S. 310.

h) Brutto-Prozente.

11. April 1821. Die Festsetzung von $1\frac{1}{2}$ Prozent der gesammten Bruttoeinnahme als Tentieme und Schreibmaterialien-Aversum für alle nach dem 18. April 1820 *) neu ernannten oder definitiv bestätigten Rentbeamten, ohne Unterschied der Klasse, bezweckt vorzüglich die Aufhebung der Verschiedenartigkeit und gekünstelten Berechnung dieser Art von Bezügen; alle früheren, ein anderes Maß derselben bestimmenden, Verordnungen, namentlich jene vom 20. Januar 1809 und vom 19. Juny 1818 über deren Fortbestand in dem Berichte vom 26. Februar l. J. Frage erhoben worden ist, sind daher durch die Verordnung vom 18. April 1820 **) aufgehoben. Es versteht sich jedoch Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 998.

---

*)**) M. s. Klassifikation der Rentämter.

von selbst, daß zur Bruttoeinnahme, von welcher nach dieser Verordnung den Rentbeamten 1½ Prozent als Tantieme und Schreibmaterialien-Aversum gebührt, nicht die durchlaufenden Posten, wie z. B. die bloßen Geldanschläge von Dienstwohnungen, die Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreyen, Holzhauerlöhne, Steuerentschädigungen, Nachlässe, ruhenden Gefälle und Ausstände *), sondern nur die baaren Einnahmen gerechnet werden dürfen.

i) Bücheranschaffung.

30. Juny 1809. Den Staatsdienern sollen nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeltlich mitgetheilt werden, dagegen sind sie, wie die Adspiranten zum Staatsdienste, verbunden, die ältern Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, worunter auch die frühern Jahrgänge der Regierungsblätter zu zählen sind, und auch die übrigen zu ihrem Berufe nöthigen Hülfsbücher selbst sich anzuschaffen. Reggsblt. 1809. S. 1057.

k) Diäten.

M. s. 8. Bd. S. 373.

A.

Allgemeine Vorschriften und Bemerkungen.

I. Befugniß zum Diätenbezug.

12. April 1823. Die Fälle, in welchen Diätenbezüge Statt finden dürfen, sind folgende: Geret'sche Sammlung 12. B. S. 3.

Abschnitt VI. der prov. Taxordnung v. J. 1810 Reggsbl. S. 978.

*) A. s. m. 8. Bd. S. 326.

§. 1. Es giebt Kommissionen über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und Kommissionen bey Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebey nicht nöthig ist, in welchem Falle, und, wenn die Entfernung des Ortes der Kommission von dem Sitze des Gerichts eine Poststunde nicht übersteigt, die Größe der Fuhrlohnsaufrechnung von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Amtsvorstände abhängt.

Resc. vom 7. März 1821. Geret F. V. S. Bd. XI. S. 1121.

§. 2. Bey den Kommissionen über Land haben Diäten statt, welche in Partheysachen neben der für die Verrichtung bestimmten Taxe aufzurechnen, und den abgeordneten Beamten als Ersatz der Reisekosten zuständig sind.

§. 3. Bey den am Sitze des Amtes verfügten Kommissionen können Taggebühren nur als Lohn der Bemühung, und also nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere in der Taxordnung ausgesprochene Gebühr diese Bemühungen nicht belohnt, welchen Falls bey minder erheblichen Geschäften, die in einem halben Tage füglich abgethan werden können, zum halben Tagsdeputate 2 fl., und bey wichtigern Geschäften, welche die eines ganzen Tags fordern, 4 fl. zur vollen Tagssatzung bewilligt sind.

§. 4. Dergleichen Tagsgebühren für die in loco judicii verrichteten Kommissionsgeschäfte müssen jedoch dem Staatsärar verrechnet werden,

da den Beamten hievon nur die Tantiemen zu $\frac{4}{15}$tl gebühren.

Reſcr. v. 17. Sept. 1809. Geret Bd. I. S. 198, dann §. 42. der prov. Taxordnung.

II. Beſchränkung der Diätenaufrechnungen.

Da die Bewilligung der Diäten nur eine billige Entſchädigung für Zehrungs- und Reiſekoſten, keineswegs aber einen Gewinn gewähren ſoll, gleichwohl aber bey dergleichen Koſtenaufrechnungen vielfältig ein bedeutendes aus der Frequenz, und zu langen Dauer der Kommiſſionen hervorgegangenes Uebermaß wahrgenommen worden iſt, ſo ſind folgende Einſchränkungen und Modifikationen der frühern allerhöchſten Beſtimmungen verfügt, und zwar:

§. 41. der prov. Taxordnung; Reggsbl. 1810 S. 979, dann Reſcr. vom 24. July 1816 an den oberſten Rechnungshof. — Verordn. vom 23. Sept. 1817 Regierungsblatt S. 859.

§. 5. Es dürfen bey Kommiſſionen, welche an einem und demſelben Orte über 14 Tage dauern, nach Verfluß dieſer Zeit nur mehr zwey Drittheile der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden, und zwar ohne Rückſicht, ob das Kommiſſionsgeſchäft mit, oder ohne Unterbrechung beendigt worden iſt, dann ohne Unterſchied, ob die Kommiſſionskoſten vom Staate, oder von einem Privaten getragen werden.

Da übrigens bey den Diätenſätzen auf die Nebenauslagen für Bedienung, Zimmer und Trank-

geld schon Rücksicht genommen wurde, so findet hiefür keine besondere Aufrechnung statt, um so weniger, als in der Regel die Kommissionsgeschäfte immer in den Amtslokalitäten vorzunehmen sind.

§. 70. des Edikts vom 17. July 1808 Reggsbl. S. 1679. — Erläuterung an den O. R. Hof vom 19. Nov. 1819. — Verordn. vom 23. Juny 1820. Geret Bd. X. S. 964. — Maier. Generalien-Sammlung Bd. 7. S. 56. Verord. vom 23. April 1799.

§. 6. Zu gewöhnlichen Kommissionen im administrativen Fache sollen in der Regel nur Rechnungskommissärs, — nicht Räthe — gebraucht werden. Kommissionen von geringer Bedeutung sind den Landbeamten zu übertragen.

§. 7. Die Kommissionsaktuare sollen allemal, wo es die Beschaffenheit des Geschäfts erlaubt, und keine Kollusion mit den Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreibpersonal eines im Kommissionsorte befindlichen Amtes genommen werden.

§. 8. Allen kommittirenden Stellen ist aufgegeben, den abzuordnenden Kommissarien bestimmte ausführliche Instruktionen zu ertheilen, welche nicht bloß den Gegenstand des Geschäfts im Allgemeinen, sondern nach allen seinen Bestandtheilen, Gang und Form der Ausführung, in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

§. 9. Ueber alle Exzesse und Mißgriffe der Kommissärs, welche als Folgen einer mangelhaften Instruktion erscheinen, sind die kommittirenden Stellen ausdrücklich verantwortlich gemacht;

besonders werden solche aufmerksam gemacht, nie zu gestatten, daß der Kommissär sich sein Kommissorium (seine Instruktion) selbst aufsetze.

§. 10. Nicht minder ist es den kommittirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Kommissärs, indem sie dieselben von Zeit zu Zeit ihre Geschäftsjournale vorzulegen, und über den Fortgang ihres Geschäfts zu berichten anhalten, in ihrem Verfahren genau zu bewachen, und im Falle eines sich bezeigenden Saumsals, oder zweckwidrigen Behandlung, sogleich kräftig einzuschreiten.

§. 11. Bey Amtsextraditionen insbesondere, bey welchen die auffallendsten Exzesse durch übermäßige Ausdehnung dieser Kommissionen sich ergeben haben, sind die kommittirenden Stellen vorläufig dahin angewiesen, in den Instruktionen, und durch genaue Respizirung der Kommissarien zu sorgen, daß diese Kommissarien nicht, wie bisher, sich mit ganz fremdartigen, den abstehenden, oder neu anstehenden Beamten obliegenden Geschäften auf ärarialische Kosten befassen, oder Untersuchungen Raum geben, ehe sie, nach Vorlage des erhobenen Anlasses, hiezu besonders ermächtigt sind.

Verordn. vom 19. May 1820 Reggsbl. 415.

§. 12. Keine Erstattung von Kommissionsdiäten soll statt haben, wenn der Kommissär seine Reise und seine Geschäfte, in der ganzen Progression derselben, nicht durch ein fortlaufendes Geschäftsjournal, durch die bey den einzelnen

Verhandlungen abgehaltenen Protokolle, oder wenigstens aus seinen Manualakten durch die Aufsätze der erlassenen Verfügungen und Anordnungen nachweisen kann.

§. 13. Kommissarien, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachläßigkeit oder Absicht verzögern, oder nicht zweckmäßig ausführen, unterliegen, nach dem Erkenntnisse der kommittirenden Stelle, dem Ersatze der Diäten zu ganz oder theilweise.

§. 14. Die Generalkreiskommissarien (Präsidenten) Vizepräsidenten, Direktoren der Regierungen, dann alle Vorstände der zentralisirten Behörden, sollen, (in so ferne es nicht die besondern Dienstesinstruktionen mit sich bringen) ohne allerhöchsten Auftrag oder erholte allerhöchste Bewilligung sich durchaus keiner Kommissionsreise unterziehen.

§. 15. Präsidenten, Vorstände und Direktoren sollen, außer in den bereits vorschriftmäßig bezeichneten Fällen, welche schon der ordentliche Gang der Administration nothwendig mit sich bringt, z. B. zu Amtsextraditionen, Kassavisitationen, Rechnungs-Aufnahmen ꝛc. ohne vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung keine Kommissionsabordnung, bey eigener Haftung, sich erlauben.

§. 16. Sämmtliche kommittirenden Stellen sind angewiesen, über die von ihnen angeordneten Kommissionen, — mit Anzeige des Gegenstandes, des Kommissärs, der Bewilligung oder

anderwärtigen Veranlassung, der Dauer, der Kosten, und des Resultats — alle Vierteljahre einen tabellarischen Konspekt dem betreffenden Staatsministerium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben dem königl. Staatsministerium der Finanzen mittheilen wird.

§. 17. Diäten bey Kommissionen außer Landes, so wie jene in außerordentlichen Angelegenheiten, und für Staatsdiener höhern Ranges, welche in die bisherigen Diäten-Regulative nicht aufgenommen worden sind, sollen für jeden besondern Fall besonderer allerhöchster Bestimmung vorbehalten bleiben.

§. 18. Uebrigens ist genehm, daß bey Kommissionsgeschäften im Auslande die Diäten um ein Drittheil höher, als im Inlande bewilligt werden dürfen.

Rescr. vom 20. Jan. 1813. Geret Bd. III. S. 89.
Rescr. v. 10. Nov. 1821. Geret Bd. XI. S. 1123.

§. 19. Sowohl wegen Bestrafung der Diätenexzesse, als wegen Beschränkung der Kommissionsreisen der Rent- und Baubeamten, dann des Landgerichts- ꝛc. Personal in Offizial- und unbedeutenden Partheysachen ist bey diesen treffenden Branchen das Geeignete bemerkt.

III. Bestimmung und Anwendung der Diätennormen.

§. 20. Nachdem durch das allerhöchste Edikt über den Wirkungskreis der königl. Staatsministerien, jenem der Finanzen die obere Auf-

sicht und Leitung über die Verausgabung der Staatseinkünfte zugewiesen ist, so folgt hieraus im Allgemeinen, und erforderlichen Falls unter Benehmen mit den übrigen einschlägigen kön. Ministerien, dessen Kompetenz zur Bestimmung der treffenden Diätensätze sowohl, als die Initiative zur Erläuterung der bereits vorhandenen Diätennorm.

Edikt vom 15. April 1817. Reggsbl. S. 352.

§. 21. Diese letztern bestehen für die 7 ältern Kreise des Königreichs in dem allerhöchsten Regulative vom 9. May 1809, dann der allerhöchsten Hauptverordnung über das Diätenwesen vom 23. Sept. 1817, welche beyde in dem nachstehenden Tarif zusammen gefaßt sind.

Regulativ vom 9. May 1809. Reggsbl. S. 765 und 8. Oktober 1810. Reggsbl. S. 978, dann Hauptverordn. vom 23. Sept. 1817. Reggsbl. S. 860.

IV. Assignation und Liquidation der Kommissionskosten.

§. 22. Sowohl nach frühern Verordnungen, als auch nach §. 68. des allerhöchsten Edikts über die Kompetenzverhältnisse der Kreisregierungen ist denselben zwar die Befugniß zur Anweisung verhältnißmäßiger Reisekostenvorschüsse eingeräumt, allein sie haben nach §. 72. gedachter Verordnung, hinsichtlich der aus eigener Kompetenz angewiesenen Diäten alle Quartale eine tabellarische Uebersicht an das königl. Staatsministerium der Finanzen einzusenden, worin alle Umstände, Normen und gesetzliche Bestimmungen,

welche die Anweisung oder Genehmigung begründen, genau und vollständig bemerkt werden müssen.

Edikt vom 27. März 1817. Reggsbl. S. 269.

§. 23. Es steht keinem in Kommissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener zu, bey irgend einer Aerarialkasse, oder einem Amte einen Diätenvorschuß, oder eine Abschlagszahlung selbst hierauf zu erheben, wenn letztere von ihrer vorgesetzten Stelle nicht ausdrücklich hiezu ermächtigt ist.

§. 19. der Instrukt. über Zahlungsbefugnisse vom 2. März 1814. Geret Bd. IV. S. 254.

§. 24. Uebrigens soll bey jedesmaliger Anweisung eines Vorschusses nicht nur der wahrscheinlich wirkliche Bedarf so genau als möglich ermessen, sondern auch streng darauf gesehen werden, daß jeder Kommissär die ihm obliegende Nachweisung über den ordentlichen Vollzug seines Geschäfts, durch ein umständliches mit dem Kommissorium und den Verhandlungen belegtes Diarium nicht nur gehörig erfüllt, sondern auch über die erhaltenen Kommissionskosten-Vorschüsse mittelst förmlicher Liquidation Abrechnung pflegt, und für den Fall, daß sich nach vollendetem Geschäfte hieraus ein Passivrest zeigt, solchen unverzüglich der treffenden Kasse zurückersetzt.

§. 40. der prov. Tarordnung, und Art. 7. der Verordn. vom 23. Sept. 1817. — Rescr. vom 28. Februar 1823.

V. Vorlage und Erledigung der Kommissions-Kosten-Rechnungen.

Damit nun diese Abrechnungspflege allenthalben rechtzeitig und ordnungsmäßig vollzogen werden kann, so werden über das Rechnungswesen der ärarialischen Kommissionskosten folgende nähere allerhöchste Bestimmungen ertheilt, und zwar:

Rescr. vom 27. Sept. 1819. Reggsbl. S. 923.

§. 25. Jede Kommission, welche noch im Laufe, oder mit Schluß des nämlichen Jahrs, in welchem sie begonnen hat, ihr Kommissionsgeschäft beendigt oder aufgelöst wird, muß sogleich nach vollendetem Kommissionsgeschäfte, oder erfolgter Auflösung längstens in Zeit von drey Wochen Rechnung über die zum Behufe der Kommissionskosten empfangenen Vorschüsse an die Behörde ablegen.

§. 26. Wenn eine Kommission über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus fortdauert, so muß sie über die seit ihrem Beginnen bis zu dem oben erwähnten Jahresschlusse empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben längstens in 14 Tagen Rechnung an die Behörde übergeben, und im außerordentlichen Falle, daß eine Kommission mehrere Jahre lang besteht, muß sie bey jedem während ihrer Dauer eintretenden Schlusse eines Verwaltungsjahres, längstens in Zeit von 14 Tagen, über die seit der letzten Rechnung und bis zu dem neuen Jahresschlusse empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben, Rechnung an die Behörde vorlegen.

§. 27. Sobald eine solche, über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungsjahre hinaus andauernde Kommission ihr Geschäft vollends beendigt hat, oder aufgelöst wird, hat sie über die seit der letzten Rechnungsablage empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben eine Finalrechnung zu legen, und mit derselben eine summarische Zusammenstellung aller seit dem Beginnen der Kommission bis zu ihrem Ende empfangenen Vorschüsse und erlaufenen Ausgaben zu verbinden.

§. 28. Diejenige Kommission, welche dieser allgemeinen Anordnung nicht genaue Folge leistet, oder eine ihrer Mangelhaftigkeit wegen unannehmbare Rechnung übergiebt, ist nicht nur von der Behörde, an welche die Rechnung abzulegen kommt, sogleich durch einen eigenen, auf Kosten des Vorschußempfängers abzuordnenden Boten zu exequiren, sondern verfällt auch noch überdieß in eine Strafe von 20 bis 50 Thalern.

§. 29. Diejenigen Behörden, an welche diese Kommissionskosten-Rechnungen abgelegt werden müssen, sind für den pünktlichen Vollzug dieser allgemeinen Verordnung verantwortlich, und haben jedesmal:

a) die empfangenen und geprüften Rechnungen sammt der von dem Rechnungsführer eingeholten Beantwortung der allenfalls nöthig gewordenen Revisionsbemerkungen, längstens in Zeit von 4 Wochen nach eingetretenem Rechnungsablagtermin an den obersten Rech-

nungshof, welchem die Superrevision der Kommissionskosten-Rechnungen ausdrücklich vorbehalten ist, einzusenden, und

b) längstens 6 Wochen nach Verfluß eines Verwaltungsjahres berichtlich an den obenbenannten obersten Rechnungshof anzuzeigen,

1) von welchen Kommissionen die Rechnungen, ungeachtet der Exekution, noch nicht eingekommen, und

2) welche Kommissionen noch wirklich fortbestehen, und welches die Ursache ihres Fortbestandes seyen.

Edikt vom 27. März 1817. Reggsbl. S. 233. §. 71.

§. 30. Der oberste Rechnungshof, welchem die obere Aufsicht und Wachsamkeit über die genaue Befolgung dieser allgemeinen Verordnung übertragen wurde, hat

a) diejenigen Behörden, welche den obigen §. 29. nicht pünktlich erfüllen, nöthigen Falls durch die geeigneten Zwangsmittel hiezu anzuhalten;

b) von denjenigen Kommissionen, welche unter einer Kreisregierung, zentralisirten Administration oder anderer Mittelbehörde stehen, die Kommissionskosten-Rechnungen binnen der oben festgesetzten Termine unmittelbar zu empfangen, oder nöthigenfalls exekutiv zu erholen, und

c) längstens 8 Wochen nach Verfluß eines jeden Verwaltungsjahres einen ausführlichen Anzeigebericht über

1) alle in dem verflossenen Verwaltungsjahre, und für dasselbe eingekommenen Kommissionskosten-Rechnungen, und ihre Resultate,

2) die mit ihren Rechnungen allenfalls noch ausständigen Kommissionen, dann

3) die noch fortbestehenden Kommissionen und Ursache ihres Fortbestandes, an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 31. Da durch diese ebengedachte allgemeine Anordnung auch jene Hindernisse beseitigt sind, welche bisher den Vorschuß leistenden Kassen im Wege standen, die gegebenen Kommissionskosten-Vorschüsse jeden Jahrs effektive zu verrechnen, indem sie bisher sehr oft nur als Kassebestandsliquidationsposten behandelt, und von einem Jahre auf das andere so lange hinüber getragen werden mußten, bis die betreffenden Kommissionen ihre Geschäfte vollends beendigt hatten; so wird darüber, wie künftig die während des Jahres erlaufenen Kosten auch jener Kommissionen, welche über den Schluß des Verwaltungsjahres hinaus noch fortbestehen, effektive zu rechnen seyen, nachstehende instruktive Weisung ertheilt, nämlich:

§. 32. Kein Kommissionkosten-Vorschuß darf als solcher von irgend einem Amte, oder einer Kasse provisorisch oder definitiv in Ausgabe verrechnet werden, sondern die im Laufe eines Jahres geleisteten Kommissions-Kosten-Vorschüsse hat die Kreiskassa gehörig zu be-

buchen, und in ihr deßfallsiges Vormerkungsbuch aufzunehmen, so daß sie dann die hiefür von den Kommissärs eingezogenen Haftscheine nicht mehr statt baar Geld in der Kassa führt, vielmehr dafür sorgt, daß mit Abschluß des Jahrs über solche Vorschüsse die Kommissionskosten-, Schluß- oder Interims-Rechnungen abgelegt, und der Kassa zur Verausgabung richtig eingewiesen werden.

Rescr. des O. R. Hofs vom 23. November 1819. Allerh. Erläuterung vom 27. Sept. 1820. Geret Bd. X. S. 965.

§. 33. Eben deßhalb darf künftig von keinem Amte und von keiner Kassa der Jahres-Rechnungs-Aktiv-Bestand mit einem solchen Kommissions-Kosten-Vorschuß-Haftscheine liquidirt werden, sondern das Amt oder die Kassa hat jederzeit bis zur erfolgenden Rechnungsablage über alle solche Vorschußhaftscheine auf den Grund der ihnen durch die vorgesetzte Behörde zur ausgäblichen Verrechnung eingewiesenen vollständigen Kommissionskostenrechnungen, oder der Kommissions-Kosten-Interims-Rechnung mit den betreffenden Kommissärs Abrechnung zu pflegen, und die ratifizirten Kostenbeträge auf den betreffenden Etat in der Amts- oder Kassa-Rechnung geeignet in Ausgabe zu stellen.

§. 34. Im Falle ein Kommissionsgeschäft am Schluße eines Etatsjahrs noch nicht vollendet, jedoch bey der Abrechnung über die Kommissionskosten-Interims-Rechnung der vor-

läufig ratifizirte Kostenbetrag geringer ist, als die von dem Kommissär ausgestellten Haftscheine; so sind diese Haftscheine zwar an denselben zurückzugeben, jedoch hat er für den noch auf seiner weitern Haftung verbleibenden Mehrbetrag einen neuen auf das neu eintretende Rechnungsjahr lautenden Haftschein an die Kassa abzugeben, welchen dieselbe dann in ihr neues Rechnungsjournal und Manual einträgt, resp. vormerkt, wie oben schon erwähnt ist.

§. 35.

Da in den meisten Fällen vor der gänzlichen Beendigung einer Kommission, und ohne Zuhülfnahme der einschlägigen Kommissions-Verhandlungsakten eine befriedigende Revision und Superrevision der Kommissionskosten-Interims-Rechnungen nicht zu bewerkstelligen ist; so haben zwar die Kreisfinanzkammern und Centraladministrationen darauf zu halten, daß auch diese Interims-Rechnungen mit den Kommissionstagbüchern, und rücksichtlich der besondern Ausgaben mit den förmlichen Belegen versehen, auch auf den Grund dieser Behelfe genau geprüft werden; jedoch sollen derley Interimsrechnungen noch nicht mit den vorläufigen Ausgabsordonanzen an die betreffenden Aemter und Kassen als Ausgabsbelege extradirt, sondern bey der Registratur zurückbehalten werden, bis von der Kommission die letzte Kostenrechnung mit dem Kommissionsakte übergeben worden ist, und wie die Administrativstelle

in der eben erwähnten Ordonanz den in der Kommissionskosten = Interimsrechnung nachgewiesenen Kostenbetrag nur vorbehaltlich der definitiven Genehmigung der Schluß = resp. Gesammtkommissionskosten = Rechnung zur ausgäblichen Verrechnung, und resp. vorläufigen interimistischen Abrechnung für den befragten Rechnungsjahrgang einzuweisen hat, so sollen auch die Kassen und Aemter, welche einen solchen eingewiesenen Betrag in Ausgabe stellen, ihrem dießfallsigen Rechnungsvortrage die Anmerkung beyfügen, daß diese Verausgabung nur abschlägig auf die erst nach Beendigung der Kommission einzureichenden und definitiv genehmigten Kommissionskostenrechnung des befragten Kommissärs geschehe, damit bey der Rechnungsrevision hierauf Rücksicht genommen, und für die nächstfolgende Jahresrechnung das Geeignete vorgemerkt werden kann.

§. 36.

Wenn eine Kommissionsverhandlung bereits geschlossen, auch die definitive Kommissionskostenrechnung übergeben, aber noch unentschieden ist, ob die Parthey, der Beamte, oder das Staatsärar die Kommissionskosten ganz, oder theilweise zu tragen haben, so soll zwar ein solcher Kommissionskostenbetrag bey der Kreiskasse zur ausgäblichen Verrechnung und resp. Abrechnungspflege mit dem Kommissär angewiesen werden, jedoch mit dem Bedeuten, daß die Kasse die Unentschiedenheit, wer solche Kosten zu tragen hat,

bey der Ausgabsposition so lange in Rechnung vorzumerken habe, bis darüber der definitive Beschluß erfolgt, und, wenn hienach von der Parthey oder dem Beamten ein Ersatz solcher Kommissionskosten zu leisten wäre, so ist dieser unter dem Titel an rückerstatteten Kommissionskosten in der laufenden Rechnung zu vereinnahmen.

Allerh. Erläut. v. 27. Sept. 1820. Geret Bd. X. S. 965.

§. 37. Was nun die nach den bestehenden Vorschriften in den Rechnungen der äußern Aemter in Ausgabe zu stellenden Kommissionskosten anbelangt, so sind die darüber gestellten, und von den vorgesetzten Administrativstellen geprüften und definitiv genehmigten Rechnungen nicht an den obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden, sondern können sogleich an die betreffenden Aemter zur ausgäblichen Verrechnung eingewiesen, und bey der jährlichen Rechnungsaufnahme von dem königl. Rechnungsaufnahms-Kommissär superrevidirt werden.

Geret Bd. VII. S. 492.

§. 38. Dagegen aber sind nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnungen alle jene Kommissionskosten-Rechnungen, welche in einer Kreis- oder Haupt-Kassarechnung definitiv zu verausgaben sind, von nun an wieder sogleich nach erfolgter primitiver Revision der Administrativstelle an den königl. obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden, jedoch die Kommissionskosten-

Interims-Rechnungen mit der Final-Kommissionskosten-Rechnung jedesmal nur erst dann, wenn die Kommission geschlossen ist, und die von der Administrativstelle unter geeigneter Rücksicht auf die Interimsrechnungen primitiv revidirte Finalrechnung mit den zur Superrevision unumgänglich nöthigen gehörig erledigten Kommissions-Verhandlungsakten begleitet werden kann.

§. 39. Sollte eine Kommissionsverhandlung zwar geschlossen, und die definitive Kommissionskostenrechnung übergeben worden seyn, der Kommissionsverhandlungs-Akt aber von der betreffenden Stelle noch nicht entbehrt werden können, so ist demungeachtet die mit dem Tagbuche belegte Rechnung zur Supertevision vorzulegen, jedoch wird der oberste Rechnungshof alsdann letztere — soferne sie ohne Zuhülfnahme des Kommissionsaktes nicht definitiv festgestellt werden kann, nur provisorisch, und mit dem Anfügen genehmigen, daß seiner Zeit nach vollständig erledigtem Kommissionsakte die besagte Rechnung durch die Rechnungsaufnahms-Kommission in Hinblick auf den Kommissionsakt nochmals geprüft, und die provisorische Anerkennung der Rechnung entweder bestätigt, oder falls besondere Anstände vorkommen, selbe dem obersten Rechnungshof nochmals zum definitiven Erkenntniß einberichtet werden sollen.

Allerh. Erläuterung v. 27. Sept. 1820. Geret Bd. X. S. 965.

C.

Tarif über die Anwendung der Diätensätze.

I. Für die königlichen Staatsministerien.

1) Für die königl. Staats- und Konferenzministers ist kein Diätensatz bestimmt, sondern die Aufrechnung der baaren Auslagen gewöhnlich.

2) Für die General-Direktoren und Staatsräthe 1.	. . . .	22 fl.
3) Für die Ministerialräthe 2.	.	11 =
4) Für die Generalsekretäre 3.	. .	11 =
5) Für die geheimen Legationsräthe	.	9 =
6) Für die Sektionsräthe 4.	. .	9 =
7) Für die geheimen Sekretäre, geheimen Registratoren und Oberrechnungs-Kommissäre als wirkliche Räthe	.	8 =
8) Für die Ministerial-Büreau-Sekretäre, Rechnungskommissäre und Registratoren 5.	. . . .	7 =
9) Für die Kanzeley-Sekretäre und geheimen Kanzlisten 6.	. .	5 =

Anmerkung. Bey solchen Staatsdienern, welche in diplomatischen Geschäften, oder sonst mit Aufträgen versendet werden, mit denen eine besondere Repräsentation verbunden ist, findet das Regulativ in der Regel nicht Statt.

---

1. Rescr. v. 17. Febr. 1818 N. 3104. — 2. Rescr. v. 30. Jun. 1817 N. 12161. — 3. Gleich einem Ministerialrathe. — 4. Rescr. v. 14. July 1809 N. 13463. — 5. Rescr. v. 19. Aug. 1822. — 6. Rescr. v. 19. Jun. 1814.

II. Für die Central-Stellen und General-Administrationen.

a) Central-Stellen.

1) Für die Präsidenten und gleichzeitigen Staatsräthe 1.	22 fl.	— kr.
2) für die Direktoren	11 =	— =
3) für die Räthe der Centralstellen 2.	9 =	— =
4) für die Assessoren	8 =	— =
5) für die Rechnungskommissäre 3.	7 =	— =
6) für die Revisoren, Registratoren und Sekretäre 4.	6 =	— =
7) für die Kanzlisten 5.	4 =	— =

b) General-Administrationen.

1) Für die General-Salinen-, Bergwerks-, und Münz-Administration sammt deren Aemter.

a) Salinen-Personal.

1) Dem General-Administrator 6.	16 fl.	— kr.
2) dem Direktor 7.	11 =	— =
3) dem Salinenrath 8.	8 =	— =
4) dem Salinenpraktikanten 9.	4 =	— =

---

1. Gleich einem Generalkommissär. — 2. ad Rescr. v. 19. Febr. 1813 N. 465. 4. Rescr. v. 21. Apr. 1809 Geret Bd. I. S. 198. — 3. ad Rescr. v. 2. Aug. 1814 N. 10976. u. Geret Bd. IV. S. 226. — 4. Rescr. v. 29. Nov. 1811. — 5. detto. — 6. Rescr. v. 20. Aug. 1816. — 7. Rescr. v. 15. März 1823. — 8. Rescr. v. 23. Jun. 1820 N. 11042. Geret Bd. X. S. 963. — 9. Rescr. v. 8. Nov. 1814. Geret Bd. IV. S. 229. — 10. Rescr. v. 23. Juny 1820 N. 11042.

b) Bergwerks-Personal.

1) Für einen Rath bey der Generalbergwerksadministration 10. . . . 8 fl.
2) den Oberbergkommissär für die Zeit, wo er in den Revieren sich beschäftigt, täglich 11. . . . 6 =
nebst 300 fl. Pferdegelder-Aversum, wogegen alle weitere Vergütung für Wagen, Pferde 2c. wegfällt.
3) Für Rechnungs-Kommissäre, Sekretäre und Registratoren 12. . . 5 =
4) für einen Inspektionskommissär (der mit dem Bergwerksassessor der Generalbergwerks-Administration in gleichem Range steht), bey dem Aufenthalte außer dem Wohnorte, in den Revieren, nebst 200 fl. Pferdegelder-Aversum, wogegen er keine weitere Vergütung für Wagen, Pferde 2c. erhält, 13. . . . 4 =
5) den Bergwerks- und Betriebsbeamten sind täglich aus der Zehentkasse als Diäten bey Nachsichtsreisen auf gewerkschaftlichen Gruben 14. . 4 =
in Requisitionssachen der Gewerkschaften selbst aber . . . 5 =
aus den Kassen der letztern zu bewilligen.

Geret Bd. X. S. 963. — 11. Rescr. v. 29. Sept. 1808. Reggsbl. St. 73. S. 2966. — 12. Analog mit der General-Zolladministration. — 13. Rescr. v. 29. Sept. 1808. Reggsbl. S. 2970. — 14. Rescr. v. 31. Aug. 1807. —

Es darf aber nur bey einer Entfernung von 4 Stunden der volle normalmäßige Diätensatz, und außerdem bloß die Hälfte in Aufrechnung kommen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn auch bey kürzerer Entfernung, wegen Weitläufigkeit des Geschäfts, an einem fremden Orte übernachtet werden muß. 15.

6) Für einen Eleven, der sich zu einer Unterstützung qualifizirt, (während des Lehrkurses in der Stadt) 16. . . 1 fl. — kr.
in den Revieren aber zum täglichen Unterhalte . . — = 45 =

2) Für die General-Zolladministration und deren Aemter.

a) General-Zolladministration. 1.

1) Dem Generaladministrator 2. 12 fl. — kr.
2) dem Rathe 3. . . . 8 = — =
3) dem Assessor 4. . . . 8 = — =
4) dem Oberrechnungskommissär 5. 6 = — =
5) dem Rechnungskommissär und dem Sekretär . . . 5 = — =
6) dem Inspektions-Aktuar 6. . 3 = — =
7) dem Kanzlisten . . . 3 = 30 =

---

15. Resc. v. 17. Febr. 1815. N. 1787. — 16. Resc. v. 29. Nov. 1808. Reggsbl. S. 2970.

1. 1819 Reggsbl. St. 44. S. 889—910 u. St. 47 S. 981 — 1028. Geret Bd. IV. S. 224 — 225. — 2. Wie bey der Post. — 3. Resc. v. 23. Juny 1810. N. 11042 u. 23. Juny 1820. Geret Bd. X. S. 963. — 4. Resc. v. 19. May 1814 N. 5627. — 5. Resc. v. 19. Jänner 1822 N. 6393. — 6. Resc. v. 17. Sept.

8) für einen Zollober-Inspektor 7.	exclus. Gefährt-Gelder statt dess. jeder	5 fl. — kr.
9) für einen Zollunterinspektor.	500 fl. jährlich Aversum bezieht.	5 " — "

Anmerkung. Die Kosten für Untersuchung der Zollgebäude sind aus den Zollgefällen zu bestreiten. 8.

b) Zollämter.

10) Für einen Zollbeamten 9.	.	5 fl. — kr.
11) für einen Kontroleur 10.	.	4 " — "
12) für einen Beyzöllner und einen Manualführer 11.	.	3 " 30 "
13) für einen Hallamts-Assistenten 12.	. . .	3 " — "
14) für einen Waag- und Werkmeister 13.	. . .	4 " — "
15) für einen Amts-Offizianten oder einen Stationisten 14.		2 " — "
16) für einen Amtsdiener 15.	.	1 " — "

3) Für die General-Postadministration und deren Aemter.

a) Generalpost-Administration.

1) Für den Direktor 16.	. .	12 fl. — kr.

1819 N. 16947. — 7. Resc. v. 22. Nov. 1807. Geret Bd. I. S. 211 u. Resc. vom 17. September 1819 N. 16947. — 8. Resc. v. 14. Juny 1823 N. 11074. — 9. Resc. v. 19. May 1814 N. 5627. — 10. Detto. — 11. Detto. — 12. Detto. — 13. Resc. v. 18. April 1821 N. 12522. — 14. Resc. v. 19. May 1814 N. 5627. — 15. Detto. — 16. Resc. v. 10. Nov.

2) für einen Rath 17. . .	8 fl.	— kr.
3) für einen Assessor 18. .	8 =	— =
4) für einen Oberrevisor und Central-Kassakontroleur 19. .	6 =	— =
5) für einen Sekretär, Revisor 20.	5 =	— =
6) für einen Kanzlisten 21. . .	3 =	— 30
7) für einen Akzessisten oder Praktikanten 22. 1 fl. 30 kr. bis	2 =	— =
8) für einen Kondukteur oder anderes dergl. Subaltern-Personal, nach Maßgabe des Falls 23 1 fl. bis .	2 =	— =

b) Oberpost- und Postämter.

1) Für einen Oberpostmeister

a) bey gewöhnlichen Reisen im Dienst und Kommissionen 24.	8 =	— =
b) bey außerordentlicher Gelegenheit, oder bey Reisen allerhöchst- und höchster Herschaften, wo derselbe in Gala seyn muß 25. . .	11 =	— =
2) für einen Inspektor fahrender Posten 26. . . .	8 =	— =
3) für einen Postmeister 27. .	7 =	— =
4) für einen Postverwalter, oder Oberpostamtskassier 28. .	6 =	— =

1821. Geret Bd. XI. S. 1123. — 17. Detto. — 18. Rescr. v. 4. März 1814. — 19. Detto u. 10. Nov. 1821. — 20. Rescr. v. 10. Nov. 1821. Geret Bd. XI. S. 1123. — 21. Detto. — 22. Detto. — 23. Detto. — 24. Detto. — 25. Geret Bd. IV. S. 221. — 26. Rescr. v. 10. Nov. 1821. — 27. Detto. — 28. Detto. —

6) für einen Kassier bey der Haupt = Postwagens = Expedition 29. . . . . 5 fl. — kr.

6) für einen Kassier bey der Ober= postamtszeitungs=Expedition 1. 5 fl. — kr.

7) für einen Offizial der Brief= oder fahrenden Posten, Revisor, oder Oberpostamtskommissär 2. 3 = 30 =

Im Auslande überall um $\frac{1}{3}$ mehr als im Inlande.

4) Für die Generalloto=Administration.

1) Dem General = Lotto = Administrator 3. . . . 9 fl. — kr.

2) dem Hauptbuchhalter 4. . 6 = — =

3) dem Oberrechnungkommissär 5. 6 = — =

4) dem Rechnungskommissär 6. 5 = — =

5) dem Buchhalter 7. . . 5 = — =

6) dem Sekretär 8. . . 5 = — =

7) dem Kanzlisten 9. . . 3 = 30 =

5) Für die Steuer = Kataster = Kommission. 10.

1) Für den Direktor 11. . . 11 fl. — kr.

2) für einen Rath 12. . . 8 = — =

---

29. Resc. v. 10. Nov. 1821.

1. Resc. v. 4. März 1814. 2. Resc. v. 10. Nov. 1821. — 3. Resc. v. 30. Dec. 1814. Geret Bd. IV. S. 226. — 4. Analog mit dem Generalpostadministrations = Personal. — 5. Detto. — 6. Detto. — 7. Detto. — 8. Detto. — 9. Detto. — 10. vid. II. Repert. 110—116. — 11. Gleich einem Regierungsdirektor, laut Resc. v. 12. März 1823. — 12. Nach dem

3) für einen Assessor . . 6 fl. — kr.
4) für einen Sekretär . . 5 = — =
5) für einen Oberrevisor . . 6 = — =
6) für einen Rechnungskommissär 5 = — =
7) für einen Registrator . . 5 = — =
8) für einen Revisor neben seinem ordentlichen Taggelde bey auswärtigen Beschäftigungen 13. 1 = 30 =
9) für einen Trigonometer neben fixem Gehalt 14. . . 3 = — =
10) für einen Geometer bey auswärtigen Beschäftigungen 15. 2 = — =

6) Für die Oberaufschlags-Inspektionen und Oberaufschlagsämter.

a) Inspektoren:

für einen Oberinspektor mit Einschluß der Gefährtgelder 16. . . . 12 fl. — kr.

b) Oberaufschlagsbeamten:

1) dem Oberaufschlagsbeamten
a) in den Monaten Oktober bis April 17. . . . 11 = — =
b) in den übrigen Monaten nur mit Einschluß der Gefährtgelder. 10 = — =
2) Dem Unteraufschläger 18. 3 = — =

Dieser hat jedoch nach der Instruktion die Visitation der ihm zur Respizirung übertra-

---

Normativ v. 17. Aug. 1819. — 13. Resc. v. 9. Febr. 1819. N. 24604. — 14. Deßgleichen neben Diurnium 1 fl. — 15. Ingleichen. — 16. Resc. v. 25. May 1820 N. 7589. Geret Bd. X. S. 963. — 17. Detto. — 18. Resc. v. 11. April 1818. Ger. B. VIII. S. 673. —

genen Brauereyen und Mühlen seines Distrikts ohne Diäten vorzunehmen.

III. Für Kreisstellen und andere Branchen.

1) Für die Kreis-Regierungen und Appellationsgerichte.

1) Für die königl. Generalkommissäre 19. Diese erhalten für die jährlich vorzunehmenden Visitationsreisen 800 fl., mit Inbegriff der Gefährtgelder 20.	— fl.	— kr.	
bey außerordentlichen Kommissionsgeschäften aber 21.	22	—	"
2) Für die Direktoren 1.	11	—	"
3) Für die Regierungs- und Appellationsgerichtsräthe (a u. b)	8	—	"
4) für die Kreislandbauräthe als wirkliche Kollegialräthe, incl. Dienergeld, (mit Ausnahme der Postgelder, wenn solche Gefährtgeldaversa beziehen. 2.	8	—	"

Die Kosten für Besichtigung der Zollgebäude sind übrigens aus den Zollgefällen zu bestreiten. 3 a.

---

19. Verordn. v. 17. July 1808. Reggsbl. S. 1669. — 20. Rescr. v. 21. July 1818. — 21. Rescr. v. 17. Febr. 1818 N. 3804 u. 23. Nov. 1810.

1. Rescr. v. 17. July 1808. Reggsbl. S. 1679. — a) Instruktionen der Landesdirektionen v. 23. April 1799. — b. Rescr. v. 17. July 1808. Reggsbl. S. 1679. — 2. Rescr. v. 20. Aprtil 1818 N. 6840 u. 21. July 1818. Geret Bd. VIII. S. 679 — 680. — 3 a. Rescr. vom

5) Für die Kreis-Forsträthe, bey welchen übrigens eine bestimmte Dauer von 60 Tagen im Jahre festgesetzt ist 3 b. . 8 fl. — kr.

6) Für die Kreis-Forst-Inspektoren (mit Einschluß des Bedienten, oder 1 fl. für letzteren 4. . . . . 8 " — "

7) für die Regierungs- und Appellationsgerichts-Assessoren (ohne besondere Aufrechnung eines Dienersgeldeldes) 5. . . 6 " — "

8) für die Raths-Akzessisten 6. 5 bis 6 " — "
nämlich die Diäten der Assessoren oder Rechnungskommissäre; erste in Rathsgeschäften, und letztere bey Kommissions-Verwendungen, welche zum Dienste des Rechnungskommissariats gehören, oder bey Defensionen mittelloser Inquisiten. . . . .

9) Den Rechnungs-Kommissären

---

14. Juny 1823 N. 11074. — 3 b. vid. Gen. Ausschreib. v. 20. April 1818. N. 6740. Geret Bd. VIII. S. 678—679. — 4. ad Resct. v. 27. July 1818 aufgehoben, ad Resct. v. 17. Sept. 1820 v. 1820/21 incl. mit 1 fl. für den Bedienten anfangend. III. Repert. N. 203. Geret Bd. X. S. 964. — 5. Resct. vom 20. April 1818 N. 8088. Geret Bd. VIII. S. 679. u. Bd. X. S. 962. — 6. Resct. v. 9. Febr. 1810 N. 2241. Geret Bd. I. S. 201. Ausschr. v. 17. Januar 1820 N. 2669. II. Repert. N. 154. Geret Bd. X. S. 962. —

und Reviſoren, dann Regiſtra= ren und Sekretären 7.	5 fl. — kr.
10) den Kreisbau=Ingenieurs 8.	4 = — =
11) den Land=Baumeiſtern (und Zeichnern 3 fl.) 9. . .	4 = — =
12) den Landbau=Kondukteurs bey Nachſichtsreiſen 10. . .	2 = 30 =
13) für die Kanzliſten 11. .	3 = 30 =
14) für die Rechnungs=Aſſiſten= ten 12. . . .	3 = 30 =
15) für die Rechnungs=Kommiſſa= riats=Praktikanten 13. .	3 = — =

Es dürfen in der Regel aber diejenigen Gehülfen 14., wel= che bloß gegen Bezug eines Taggeldes verwendet werden, ohne höhere Genehmigung des Miniſteriums zu keinen Kom= miſſionen gebraucht werden. Tritt die Nothwendigkeit der Verſendung ein, ſo wird auch der Bezug der Diäten je= desmal beſonders beſtimmt,

---

7. Reſcr. v. 23. April 1799 und 17. July 1818. — 8. Reſcr. v. 17. und 20. April, 30. Juny u. 21. July 1818. Geret Bd. VIII. S. 679—680. — 9. Reſcr. v. 29. Nov. 1808. Geret Bd. VI. S. 339. — 10. Reſcr. v. 13. Dec. 1820. N. 3010. — 11. Reſcr. v. 18. Nov. 1808. Geret Bd. I. S. 197. — 12. Reſcr. v. 6. Dec. 1811. Geret Bd. I. S. 209. — 13. Reſcr. v. 16. April 1822 N. 11930. — 14. Reſcr. vom 20. März 1813

und ihnen hiebey ein Tag-
geld von 15. . 3 bis 5 fl. — kr.
angewiesen.

16) Den Quieszenten, welche
statt Rechnungskommissärs in
Rechnungs-Gegenständen zu
Kommissionen verwendet, und
auf kurze Zeit versendet wer-
den, wie den statusmäßigen
Rechnungsgehülfen oder Re-
visoren 16. . . . 5 : — :

17) bey vorübergehenden Rent-
amtsverwesungen, welche den
Rechnungsrevisoren übertra-
gen werden, sind solchen ne-
ben ihrem statusmäßigen Ge-
halt und sämmtlichen Funk-
tions-Bezügen des Rent-
beamten, täglich . . 1 : 30 :
noch separat bewilligt 1.

2) Für die Kreis- und Stadtgerichte.

1) Für einen Kreis- und Stadt-
gerichtsdirektor 2. . . 8 : — :

2) für einen Kreis- und Stadt-
gerichtsrath bey Kommissions-
Geschäften außerhalb des Ge-

N. 2625. Geret Bd. III. S. 89. — 15. Rescr. vom 16. März 1813. Geret Bd. III. S. 89. Rescr. vom 25. Januar 1823 N. 7158. — 16. Detto.

1. Rescr. v. 23. May 1823 u. v. 30. Okt. 1821. Geret Bd. XI. S. 1005. — 2. Rescr. v. 9. Febr. 1810

richtsbezirks, sowohl in Civil- als in Strafsachen, nebst Fuhrlohn über eine Stunde Entfernung 3. . . . . 5 fl. — kr.

3) für einen Kreis- und Stadtgerichtsassessor außer dem Amtsbezirke 4. . . . 5 = — =

4) für einen Kriminaladjunkt ausserhalb seines Sitzes 5. . 3 = — = und wenn der Ort in einem andern dieser extendirten Kriminalgerichtsbarkeit einverleibten Landgerichte gelegen ist . 5 = — =

5) Stadtgerichts-Akzessisten bey Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen sind neben den posttaxmäßigen Gefährtgeldern bewilligt 6. . . . 3 = — =

6) für einen Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten 7. . . 3 = — =

7) für ein Kanzleyindividuum, so lange dasselbe außer dem Amtsbezirke verweilen muß 8. . 2 = 30 =

N. 24509. — 3. Rescr. v. 9. Febr. 1810. N. 21621 u. 24509., vid. Entschl. des Ob. Rechn. Hofs vom 21. Juny 1809. Verord. v. 7. März 1821. Geret Bd. XI. S. 1121. — 4. Detto. — 5. Verord. v. 24. Dez. 1810. Reggsbl. 1811 St. 3. S. 35. — 6. Rescr. v. 10. Nov. 1815. — 7. Rescr. v. 27. Febr. 1821. Verord. v. 7. März 1821. Geret Bd. XI. S. 1121. — 8. vid. Entschl. d. Ob. Rechn. Hofs. v. 21. Juny 1819 N. 3210 unter Beziehung auf das Reser. v. 31. März 1815. Geret Bd. V. S. 104.

8) für den Kreis- und Stadtgerichts-diener 1. . . . . 1 fl.

9) für den Gerichtsbothen bey den kreis-gerichtlichen Kommissionen . . — "

Die Mitnahme eigener Gerichtsbothen ist untersagt. 2.

10) Alle Sporteln und Taxen, oder Kommissions-Gebühren für Amtsverrichtungen in loco bey Konkursen, Obsignationen, Inventarisationen, Versteigerungen und andern dergleichen Gerichtshandlungen in strittigen oder nichtstrittigen Fällen 3., sie mögen vom Richter oder Kanzleypersonen herühren, müssen übrigens dem allerhöchsten Aerar verrechnet werden. 4.

3) Für die Kreis-, dann Distrikts-Land-, Straßen- und Wasserbau-Inspektionen.

1) Für die (Regierungs-) Bauräthe 5. . . . . 8 fl. — kr.

2) für die Wasser- und Straßen-Bau-Inspektoren 6. . 4 " — "

3) für einen Kreisbau-Ingenieur 7. 4 " — "

4) einem Distrikts-Bau-Inspektions-Ingenieur 8. . 3 " — "

---

1. S. v. Seite 8. — 2. Entschl. des k. Ministeriums der Justiz v. 27. Juny 1819. Geret Bd. IX. S. 790 und 791. — 3. Rescr. v. 15. Sept. 1809 an sämmtl. Finanz-Direktionen. — 4. Rescr. d. k. St. Min. d. Justiz v. 23. Sept. 1809. — 5. Rescr. v. 28. May 1803. Reggbsl. N. 25., dann 17. und 20. April 1818. Geret Bd. VIII. S. 679. — 6. Rescr. v. 29. Aug. 1803; 27. Nov. 1810, u. 17. Apr. 1818 N. 8921. Geret Bd. I. S. 196 u. 205. — 7. Rescr. v. 17. Apr. 1818 N. 8921. — 8. Rescr. v. 29. Aug. 1803. Geret Bd. I. S. 196. u. 17. April. 1818.

5) einem Baukondukteur i. . . 2 fl. 30 kr.

6) ein Ingenieur = Praktikant bekommt die Tag = und Gefährtegelder eines Distrikts = Inspektions = Ingenieurs, mithin 2. . 3 = — =

7) ein Wegmeister täglich 3. . . 1 = — =

8) Brückenbau = Werkmeister 4. . . 2 = 30 =

9) Anmerkung.

a. Die Kreisbauräthe verrechnen die Reisegefährtegelder nach der Posttaxe 5. Bey allen Bauinspektoren fallen die Berechnungen der Reiseauslagen für Gefährtegelder weg, dagegen erhält jeder Wasser = und Straßenbauinspektor

Iter Klasse 6. . . . . 400 fl.
IIter Klasse . . . . . 350 fl.

b. Die Taggelder der Baninspektoren und Ingenieurs finden

1) bey dem Straßenbaue nur auf 4 Stunden,
2) bey dem Wasser = und Brückenbaue nur auf 2 Stunden Entlegenheit von dem Wohnorte der Individuen statt; in kleinern Entfernungen ist aber keine Aufrechnung von Taggeldern passirlich.

c. Die Aufrechnung von Taggeldern, welche nicht gehörig nachgewiesen werden können, ziehen im ersten Falle den zehnfachen Ersatz des zu viel Aufgerechneten, im zweyten Falle die Dienstesentlassung nach sich. 7.

---

1. Resc. v. 13 Dez. 1820. — 2. Resc. v. 11. Nov. 1818, Nr. 18733. — 3. Resc. v. 18. Nov. 1812. — 4. Resc. v. 22. Nov. 1806. — 5. Resc. v. 27. Nov. 1810. Geret Bd. I. S. 201 — 206. — 6. Resc. v. 27. Nov. 1810. Geret B. I. S. 205. dann 17. April 1818. Nr. 8921. — 7. Verordn. v. 17. April 1818. Nr. 8921. und 13. Febr. 1810. Geret Bd. I. S. 203.

IV. Für äußere Aemter und Lokalbehörden.

1. Für die Land- und Kriminal- dann Patrimonial-Gerichte. 1.

(Nach dem Regulative über Diäten- und Reisegebühren vom 9. May 1809 sind folgende Bestimmungen giltig.)

A. In Amts- und königlichen Dienstsachen innerhalb der Amtsgränze.

§. 1. Im Allgemeinen.

1) Dem Landrichter gebühren in eigentlichen Amtsgeschäften, welche in dem — einem Landrichter angewiesenen ordentlichen Geschäftskreise liegen, keine Diäten, und eben so wenig auch Pferd- und Gefährtgelder, für deren Ersatz er überhaupt 24 Schäffel Besoldungs-Haber bezieht.

2) Eben deßwegen liegen ihm vorzüglich diese Dienstreisen ob, und können nur in unverschieblichen, und wahren Verhinderungsfällen solche Reisen einem Assessor übertragen werden. —

Auch passiren für Reisen in Polizey-Sachen, da diese der Landrichter zu machen hat, keine Diäten, daher ausdrücklich bestimmt ist, daß

a) nur in dringenden Fällen, und, wenn die Landrichter wirklich abgehalten sind, irgend eine Geschäftsreise selbst zu verrichten, diesen gestattet seyn soll, solche durch einen Assessor oder Aktuar, gegen Bezug der nor-

---

1. Reggsbl. 1809. St. 34. S. 765 — 768. Geret Bd. IV. S. 227 — 228.

malmäßigen Diäten vornehmen lassen zu dürfen.

Die Ursache, aus welcher ein Landrichter verhindert war, die Geschäftsreise selbst vorzunehmen, muß jedoch jedesmal legal, das heißt, mittelst Angabe der Krankheits-Umstände, oder Abwesenheit, oder eines besondern, nicht zu unterbrechenden Geschäfts nachgewiesen werden; dann daß es

b) dem pflichtmäßigen Ermessen der die Diäten-Rechnungen revidirenden Stellen überlassen sey, über die Hinlänglichkeit, oder Glaubwürdigkeit der von den Landrichtern in solchen Fällen vorgebrachten Verhinderungs-Ursachen abzusprechen, übrigens streng darauf zu sehen ist, daß kein Mißbrauch von der auf solche Weise den Landrichtern zustehenden Befugniß in Rücksicht der Vornahme der Geschäftsreise gemacht werde.

c) Eine Ausnahme von der Regel, daß die Landrichter alle Dienst-Geschäftsreisen selbst vorzunehmen haben, findet hingegen in Kriminal-Untersuchungssachen Statt ꝛc. (vid. das Weitere bey den Kriminal-Gegenständen.)

d) Ausserordentliche, mit dem angewiesenen Geschäftskreise eines Landrichters nicht zusammenhängende Geschäfte, auch inner dem Amtsbezirke, werden Geschäften in Parteysachen gleich geachtet. 1.

---

1. Rggsbl. 1809. S. 768.

3) Dem ersten, wie dem zweyten Landgerichts-Assessor, wenn er prinzipaliter, d. i., wenn er statt des Landrichters, und ohne denselben reiset, an Diäten und Pferdgeld zusammen täglich . 3 fl.

Uebrigens können Landrichter und Assessoren niemals bei ein und derselben Kommission zugleich auftreten.

4) Dem Landgerichts-Actuar, er mag den Landrichter, oder den dem Landrichter substituirenden Assessor als Aktuar begleiten, für Diäten und Rittgeld täglich 1. . 3 =

5) Den Rechts-Praktikanten bey den Landgerichten, sie mögen

a) in legalen Verhinderungsfällen des Landrichters, oder der Assessoren prinzipaliter reisen,

oder

b) den Landrichter, oder einen Assessor bey Geschäftsreisen als Aktuar begleiten,

passiren jederzeit neben dem ungestörten Fortbezuge ihres ständigen Diurnums die Diäten eines Assessors oder Aktuars 2. d. i. . . . . 3 =

jedoch unter der Modifikation hinsichtlich der Kommissionen, die über 14 Tage dauern.

Im Fall ein Rechtspraktikant zu Verwe-

---

1. Rescr. v. 16. März 1816. Nr. 2818. — 2. Rescr. v. 31. Juli 1818 F. M. N. 15460, dann Dekr. des O. Rhofs v. 17 Aug. 1818. Nr. 4444. Geret Bd. 8. S. 680.

sung einer Assessors-Stelle berufen wird, gebührt ihm täglich 1. . . . 1 fl.

6) Dem Schreiber, er mag den Landrichter, oder einen der Assessoren begleiten, für Diäten und Rittgeld des Tages 2. 2 =

7) Dem Gerichtsdiener und seinen Knechten gebührt, wie oben dem Landrichter, aus analogen Gründen, in Diensachen nichts. —

§. 2. Bey allgemeinen Streifen und Vaganten-Transporten.

1. Gebühren des Gerichts-Personals:

a) dem Landrichter 3. . — fl. — kr.

b) den Assessoren und dem Aktuar, wenn dieselben dabey erforderlich sind, jedem täglich, mit Einschluß des Pferdegelds 4. 3 = — =

c) einem Schreiber 5. . 2 = — =

d) dem Gerichtsdiener und dessen Knechten 6. . . — = — =

aussерhalb des Amtsbezirks aber 7. . . . 1 = — =

e) einem Hofmark-Gerichtsdiener außer seinem Bezirke 8. — = 45 =

f) einem Polizey-Soldaten, wenn er aushilfsweise zu Vaganten-

---

1. Resc. v. 4. März 1814. Ger. Bd. 4. S. 223. — 2. Resc. v. 16. März. 1816. Nr. 2818. — 3. Verordn. v. 24. Nov. 1809. Geret Bd. 1. S. 191. — 4. Verordn. v. 24. Nov. 1809. Ger. Bd. 1. S. 191. — 5. Detto. — 6. Detto. — 7. Resc. v. 23. Dec. 1814. Geret Bd. 8. S. 676. — 8. Resc. v. 10. Oct. 1810.

Transporten verwendet wird, und er wegen Entfernung der Stationen nicht an selbem Tage nach Hause kommen kann, als Zehrung täglich 1. . — fl 36 kr.

2. Gebühren des Forstpersonals.

Siehe Forstämter Nr. 10. Uebrigens darf zu Streifen nur in dringenden ausserordentlichen Fällen das Forstpersonale beygezogen werden. 2.

§. 3. Bey Beschreibung der zum Militär-Dienst brauchbaren Pferde.

1) für den Landgerichts-Assessor, Aktuar oder Schreiber ein Zehrungs-Beytrag von jedem 1000 Pferden 3. 3 fl. — kr.

2) für den beyzuziehenden Pferdearzt eine Taggebühr von 4. 2 = 30 =

3) für den in Ermanglung eines Pferdearztes beyzuziehenden Pferdeverständigen eine Taggebühr von 5. . . 1 = 30 =

§. 4. Bey der Schutzpocken-Impfung.

1) Dem Landgerichts-Assessor, als Landgerichtsverweser, incl. Pferdegeld 6. . . 3 fl. 30 kr.

---

1. Verordn. v. 24. Nov. 1815. Geret Bd. 5. S. 105. — 2. Rescr. v. 25. März 1818. — 3. Rescr. v. 21. Spt 1813. Nr. 5443. — 4. Detto. — 5. Detto. — 6. Rescr. v. 9. August 1814. Geret Bd. 4. S. 227. und Bd. 1. S. 214.

2) Dem Landgerichtsarzt 8 — 12 kr. vom Kinde, nebst den Kosten für Impflisten und Tabellen 1.

§. 5. Bey den Anstalten auf Verhinderung der Viehseuche.

1) Die Polizey-Beamten, Land- und Stadtgerichts-Aerzte, so wie die Polizey- und Gerichtsdiener haben für Besorgung der Geschäfte bey ausbrechenden Viehseuchen in ihrem Amtsbezirke für sich weder Diäten noch Reisekosten in Anspruch zu nehmen, da diese Funktion in ihrem ordentlichen Wirkungskreise liegt, wofür die statusmäßigen Gehalte bezogen werden 2. . . . — fl. — kr.

2) In besondern Fällen, wo sich die Geschäfte ausser dem Amtsbezirk erstrecken, der Landrichter seine Verhinderung legal nachweisen kann, und wo kein besoldeter Gerichtsarzt vorhanden ist, dürfen diejenigen Diäten passi-

---

1. Verordn. v. 19. April 1821. Reggsbl. S. 485. — 2. Rescr. v. 2. Dez. 1814. Nr. 17610. Geret Bd. 4. S. 232 — 233. Bd. 5. S. 107.

ren, welche für andere Polizey- und Amtsgeschäfte bereits regulativmäßig bestimmt, und oben sub Nro. I. angezeigt sind. . . — fl. — kr.

3) Da für Thierärzte noch kein Diätensatz feststeht, so sind solchen, gleich den Landärzten täglich 1. . . 2 = 30 = zu passiren.

4) In Ansehung der Wasenmeister wird es bey dem Fallen einzelner Stücke Vieh, wenn sie ganz vergraben werden müssen, bey der Bezahlung von 1 fl. 30 kr. pr. Stück belassen.

Wenn aber die Abwesenheit desselben auf längere Zeit erforderlich oder die gänzliche Entfernung des Viehes eines Ortes nöthig ist, oder mehrere Ställe nothwendig werden sollten, so ist

a) dem Wasenmeister täglich 2. 1 = 30 =

b) für einen Gehülfen . — = 40 =

dann für das erforderliche Fuhrwerk der jeden Orts herkömmliche Lohn zu vergüten.

---

1. Rescr. v. 2. Dez. 1814. Nr. 17610. Geret Bd. 4. S. 232. — 2. Rescr. v. 2. Dez. 1814. Nr. 17610. Geret Bd. 4. S. 233.

5) Da für das nöthige Personal zur Absonderung und Besorgung des kranken Viehes die Kosten von dem Eigenthümer desselben zu tragen sind, so darf hiefür dem Aerar nichts aufgerechnet werden. Sollte aber doch ein ausserordentlicher Fall zur Bestellung einiger Wärter eintreten, so passirt für diese nicht mehr als der Lohn eines gewöhnlichen Taglöhners

mit 1. . . . — fl. 30 kr.
bis — = 40 kr.

§. 6. Bey verschiedenen andern Geschäften.

1. In Gränz-Berichtigungs-Sachen.

Bey den Gränzberichtigungen der Staatswaldungen und bey Waldpurifikations-Verhandlungen, wenn kumulative Kommissionen der Oberförster mit den Landgerichten angeordnet werden,

a) für den Landrichter . 5 fl. — kr.
b) für den Assessor . 3 = 30 =

2. In Gemeinde-Wahlsachen.

Wegen der Kosten bey Gemeinde-Wahlen ist bestimmt, daß die Landrichter nichts . . — = — =

---

1. Geret Bd. 4. S. 233.

die Assessoren aber täglich 3 fl. — kr.
in Aufrechnung bringen dürfen 1.

3. In Staats-Dominikal-Renten-Liquidations-Sachen.

Bey dem Geschäfte der Staats-Dominikal-Renten-Liquidation passiren für jene

a) Landgerichts-Assessoren, welche sich an einen andern — vom Amtssitze entfernten Ort begeben müssen, täglich . . 3 = — =

b) den Herrschaftsrichtern incl. Gefährtgeld innerhalb seines Bezirks 2. . 5 = — =
ausserhalb . . 6 = — =

4. In Steuer-Reklamationssachen.

a) Bey Steuer-Reklamationen wegen der Sitzung ausser dem Steuerdistrikte in Betreff der Reklamation eines benachbarten Steuerdistrikts:

Dem Landrichter die gesetzliche Taggebühr incl. Gefährtgeld 3. . 5 = — =

b) Bey einer Instanz in Betreff der Reklamation eines ganzen Landgerichts:

---

1. Rescr. v. 23. Okt. 1818. Nr. 21145. — 2. Rescr. v. 12. Januar 1819. Geret Bd. 9. S. 789. — 3. Verordn. v. 30. Sept. 1811. Reggsbl. St. 65. S. 1544. Geret Bd. 5. S. 65.

dem auswärtigen Land=
richter und dem Spezial=
Kommissär . . 5 fl. — kr.
als Taggebühren nebst dem
regulativmäßigen Gefährte=
geld.

c) 1. Einem Steuergeschwornen
für jede Sitzung im Steuer=
distrikt 1. . . — = 40 =
ausser dem Steuerdistrikt 1 = 30 =
2. dem Steuervorgeher für
jede Sitzung im Steuer=
distrikte . . . 1 = — =
3. dem Steuergeschwornen
bey einer Instanz in Betreff
der Reklamation eines gan=
zen Landgerichts . 2 = — =

d) Bey Reklamationen gegen die definitiven Steuerkataster: 2. den zwey Kompromiß=Taxa=
toren des Tags . . 3 = — =
dem beygezogenen Geometer 3 = — =
für einen Gehilfen desselben — = 48 =

5. In Bausachen.

Bey Vornahme gerichtlicher Augenscheine in Bausachen ist nur dann die Erhebung der Diäten zulässig, wenn sich über ein Bauvorhaben entwe=

---

1. Verordn. v. 30. Sept. 1811. Reggsbl. St. 65. S. 1544. — 2. Verordn. v. 29. Nov. 1814. Reggsbl. St. 61. S. 1768.

der wirkliche Differenzen mit den Anstößern oder Ueberschreitungen der Bauordnung ergeben 1.

Die Reisekosten in Zollbauangelegenheiten sind nicht mehr auf den allgemeinen Baufond, sondern an die Zollgefälle anzuweisen. 2.

B. In Amtsgeschäften und königlichen Dienstsachen außerhalb der Amtsgränze.

1. Im Allgemeinen.

a) Dem Landrichter; da Geschäfte außer der Amtsgränze schon ihrer Natur nach nie zu den ordentlichen Amtsgeschäften gerechnet werden können, für Diäten mit Einschluß der Pferdegelder täglich 3. . . 6 fl. — kr.

b) den Landgerichtsassessoren, wenn sie prinzipaliter reisen, Diäten incl. des Reitpferds täglich . . . 5 = — =

c) dem Landgerichts-Aktuar in jedem Falle, er mag mit dem Landrichter, oder einem dem Landrichter substituirten Assessor reisen, des Tags einschlüssig des Pferdgelds täglich . 5 = — =

d) dem Gerichtsdiener täglich 4. . . . . 1 = — =

---

1. Ansbach. Intelligenzbl. v. J. 1822. Nr. 41. S. 1970. v. 28 Sept. 1822. — 2. Rescr. v. 14. Juni 1823. 3. Rescr. v. 14. Juni 1823. Nr. 11074. — 4. Reggsbl. 1809. St. 34. S. 765—768. — 5. Rescr. v. 23. Dec. 1814.

oder dem statt seiner beorderten Knechte . . . — fl. 40 kr.

e) dem Schreiber, als Aktuar des Landrichters, oder des ihn vertretenden Landgerichtsassessors mit Einschluß des Pferdsgelds . . . . 2 = 30 =

2. In Konskriptions-Sachen.

Bey dem Transport der Konscribirten vom Versammlungsorte zum Konscriptionsrathe passirt ausser dem Gerichtsbezirke: 1.

a) für den Landrichter . . 6 fl. — kr.
b) für den Assessor oder Aktuar . 5 = — =
c) für den Schreiber oder Praktikant 2 = 30 =
d) für den Gerichtsdiener . 1 = — =
e) für dessen Knecht 2. . . — = 40 =
f) für einen Herrschaftsrichter in Konscriptionsangelegenheiten 3. ausserhalb seines Bezirks, incl. Gefährtgeld 4. . 6 = — =
innerhalb des Gerichtsbezirks . . . . 5 = — =
g) für einen Landarzt in loco Domicilii 5. . . . 2 = 30 =
extra . . . . 3 = — =

Die Taggelder-Ansätze des vorbemerkten Per-

---

1. Geret Bd. 4. S. 228. — 2. Rescr. v. 19. Febr. 1813. — 3. Verord. v. 13. Nov. 1814 u. Rescr. des O. Rchshofs v. 12. Januar 1819. — 4. Geret Bd. 4. S. 216. Bd. 4. S. 216. Bd. 5. S. 102. Bd. 9. S. 789. — 5. Geret Bd. 4. S. 215.

sonals müssen jederzeit vom Konscriptionsrathe oder dessen Sekretär attestirt werden 1.

C. In Partheysachen inner der Amtsgränze

gebühren	
1) dem Landrichter mit Einschluß der Pferdegelder täglich 2. (ausserordentliche — mit dem angewiesenen Geschäftskreise eines Landrichters nicht zusammenhängende — Geschäfte auch inner dem Amtsbezirke, werden den Geschäften in Partheysachen gleichgeachtet). Dieses ist namentlich bey den Pfarrinstallationen der Fall, also 3.	5 fl. — kr.
	5 = — =
2) den Landgerichtsassessoren, wenn sie prinzipaliter reisen, einschlüßig der Pferdegelder täglich	3 = 30 =
3) dem Landgerichtsaktuar, er mag mit dem Landrichter, oder mit dem den Landrichter vertretenden Assessor reisen, mit Einschluß der Pferdegelder täglich 4.	3 = 30 =

1. Resct. v. 12. Febr. 1821. — 2. Reggsbl. 1809. S. 768. dann 1823. S. 424. — 3. Resct. v. 7. Febr. 1823. Nr. 4259. — 4. Detto.

4) dem Schreiber, als Aktuar des Landrichters, oder des demselben substituirten Landgerichtsassessors einschlüßig der Pferdegelder täglich . . . 2 fl. — kr.

5) dem Gerichtsdiener, oder dem von ihm abgeordneten Knecht — = 40 =

D. In Partheysachen ausser der Amtsgränze.

1) Dem Landrichter incl. Pferdegelder täglich . . . 7 fl. — kr.

2) den Landgerichtsassessoren sammt Pferdegeld . . . 5 = — =

3) dem Landgerichtsaktuar täglich 5 = — =

4) dem Schreiber . . . 2 = 30 =

5) dem Gerichtsdiener, oder dem von ihm abgeordneten Knechte 1 = — =

E. In Kriminal-Sachen.

Vornahme gerichtlicher Besichtigungen.

1. Gebühren für das Gerichtspersonal. 2.

Wenn zur Herstellung des Thatbestandes in Kriminalfällen gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und bemeldter Ort und Stelle über eine halbe Stunde vom dem Sitze des Gerichts entfernt ist, passiren 3.

---

1 Rescr. v. 19. Sept. 1818. — 2. Instruktion v. 24. Sept. 1809. Geret Bd. 1. S. 138. — 3. Instr. v. 24. Nov. 1809. Geret Bd. 1. S. 188.

A. wenn die Kriminalkosten aus dem Aerar bestritten werden:

a) dem Landrichter, welcher die Pferderationen bezieht	.	— fl. — kr.
b) dem Landgerichtsassessor, wenn derselbe statt des Landrichters reiset, täglich mit Einschluß des Pferdegeldes	. .	3 = — =
c) dem Landgerichtsaktuar, wenn derselbe dem Landrichter oder Landgerichts = Assessor aktuirt, ebenfalls täglich mit Einschluß des Pferdegeldes	: .	3 = — =
d) einem Schreiber	. .	2 = 30 =
e) dem Eisengerichtsdiener oder dessen Knecht	. . .	— = — =

B. Wenn aber nach richtlicher Erkenntniß die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten, oder irgend einer Parthey bestritten werden:

a) dem Landrichter täglich mit Einschluß des Pferdegeldes	.	6 fl. — kr.
b) dem Assessor desgleichen	.	5 = — =
c) dem Aktuar eben so	. .	5 = — =
d) dem Schreiber	. .	3 = 30 =
e) dem Eisengerichtsdiener	.	1 = — =
f) dessen Knecht	. . .	— = 40 =

Im Orte des Gerichts passirt nichts.

C. Jedenfalls

1) für einen Kriminaladjunkten bey je=

dem visum repertum ausserhalb seines Sitzes 1. . . . 3 fl.
insoferne aber der Ort, wo das visum repertum aufgenommen wird, in einem andern, dieser extendirten Kriminal-Jurisdiktion einverleibten Landgerichte gelegen . . . . 5 =

2) für die Defensoren mittelloser Verbrecher incl. Pferdgeld, täglich 2. . 5 =

2. Gebühren für Landgerichtsärzte und Wundärzte. 3.

A. Wenn zu solch einer gerichtlichen Herstellung des Thatbestandes in Kriminalfällen, ein ärztliches Personal beygezogen werden, und dasselbe über eine halbe Stunde von seinem Wohnorte reisen muß, so passiren

1. wenn die Kosten aus dem Aerar bestritten werden,

a) dem Landgerichtsarzte . . — fl.
b) dem Chirurg mit Einschluß des Pferdegeldes und aller sonstigen Gebühren für Sezirung des Kadavers ꝛc. täglich . . . . . 5 =
c) dessen Gesellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle, und, wenn nicht ohnehin schon zwey Chirurgen gegen-

---

1. Verordnung v. 24. Dez. 1810. Reggsbl. 1811. S. 34 — 35. dann Verordn. v. 12. Febr. 1819. Geret Bd. 9. S. 761. — 2. Reser. v. 13. Dez. 1814. Nr. 18974. — 3. Instr. v. 24. Nov. 1809. Geret Bd. 1. S. 188 — 189.

wärtig sind, beygezogen werden darf,
täglich . . . . . 1 fl.

2. Wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten, oder irgend einer Parthey vergütet werden:

a) dem Landgerichtsarzte täglich mit Einschluß des Pferdgeldes . . 5 fl.
b) dem Chirurgen wie oben . . 3 =
und eben so
c) dem Gesellen . . . . 1 =

B. Ist aber das visum repertum, die Wundbeschau, oder hebärztliche Untersuchung im Wohnorte dieses ärztlichen Personals vorzunehmen, so passiren, es mögen die Kosten aus dem Aerar, oder von einer Parthey bestritten werden:

a) dem Landgerichtsarzte 1. . — fl. — kr.
b) dem Chirurg . . . 1 = 30 =
c) dessen Gesellen, wenn einer nothwendig ist . — = 30 =

2. Für die allgemeinen Rentämter.

I. Bey Amtsgeschäften innerhalb der Amts-Gränze.

a. Das Rentamts-Personal kann schon nach der Natur seiner Geschäfts-Bestimmung nur wenige Geschäftsreisen, eigentlich nur bey Zehentverstiftungen, oder insoferne die Getreiddienste wegen Lokalitäts-Verhältnissen

---

1. Instr. v. 24. Nov. 1809. Geret Bd. 1. S. 189.

ausser dem Amtssitze perzipirt werden müssen, dann wegen Wetterschaden-Besichtigungen und Bauten, zu besorgen haben. 1.

Im Allgemeinen sind als Diäten bestimmt:

1) dem Rentbeamten, in Hinsicht, daß er keine Haberbesoldung für Pferde bezieht, mit Einschluß der Pferdegelder für 1 Tag . . . 6 fl. — kr.
2) dem Schreiber, als Aktuar 2 = — =
3) dem Rentamtsbothen . 1 = — =

b. Hinsichtlich der Diäten für die Getreid-Perzeption und Abgabe ist festgesetzt, daß dem Rentamts-Personale, worunter auch die Rentamtsschreiber und Bothen begriffen sind, bey einer Geschäftsbesorgung für Besorgung der Getreidkästen an Orten, 2.

1) welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtssitze entfernt sind, bis zu einer Entfernung von einer Meile die Hälfte des Diätensatzes von 6 fl. also . . . 3 = —

---

1. Reggsbl. 1809. St. 34. S. 768 — 770. — 2. Geret Bd. 8. S. 677.

dem Beamten, und
dem Schreiber . . . 1 fl. — kr.
zustehen sollen;

2) außer dessen aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als 2 Stunden beträgt, der volle Satz der Diäten und Pferdegelder zu 6 fl. und resp. 2 fl. zur Aufrechnung passirlich ist;

3) in Fällen, wo Rentamtsschreiber und Praktikanten als Kommissions-Aktuare beygezogen werden, gebührt solchen 1. . . . 1 bis 2 = — =

Anmerkung ad b.

1. Auf die Geschäfte bey Zehentverstiftungen hat vorstehende Einschränkung keinen Bezug. 2.

2. Den Zehentschätzern darf neben dem Taggelde von . . . 1 = — =
auch noch ein Rittgeld vergütet werden mit 3. . . . . 1 = 30

4) Wenn Rentamts-Oberschreiber in legaler Abwesenheit der Beamten auswärtige Geschäfte besorgen, gebühren ihnen gleich den Landgerichts-Assessoren täglich 4. . . 3 = — =

---

1. Rescr. v. 10. März 1823. Nr. 9840 und Reggsbl. 1809. S. 768 — 770. — 2. Rescr. v. 21. Sept. 1821. Geret Bd. 11. S. 1122. — 3. Rescr. v. 29. Dez. 1817. Geret Bd. 7. S. 489. — 4. Rescr. v. 29. April 1823. Nr. 13038.

c. Bey Feldschaden-Besichtigungen.

1) Es sollen zwar die Verhandlungen über Feldschadens-Besichtigungen unentgeltlich gepflogen werden, es darf aber hiebey für die Rentbeamten der Bezug der regulativmäßigen Diäten von . . . . . 6 fl. statt finden, wenn

a. aus der Natur der Beschädigung und der Zeit, wo sie eingetreten ist, oder durch andere hinreichend motivirte Gründe bestimmt nachgewiesen wird, daß die Besichtigung und Schadensbeschreibung nicht gelegenheitlich der Zehentbeschreibung und Verpachtung vorgenommen werden können; dann

b. die Beschädigung nicht von der Art ist, daß ohnehin schon von der einschlägigen Landgerichts- und Polizeybehörde eine legale Beaugenscheinigung und Schadens-Abschätzung vorgenommen werden muß, sohin das einschlägige Rentamt ohne wiederholte Besichtigung die erforderlichen Daten schon von dem betreffenden Landgerichte oder Polizeybehörde erhalten kann.

c. Die Gebühren der Schätzleute sind von den Partheyen, die um Besich-

tigung und Schätzung nachsuchen, zu bezahlen 1.

d. Da die Kontrolle der Rentbeamten bey Holzverkäufen aufgehoben ist, so zessiren auch die deßfallsigen frühern Diäten des Rentamtspersonals 2. . . . — fl.

e. In Baugegenständen

1) darf keine Reise unternommen werden, wenn die Bau-Reparaturen unbedeutend sind 3. . . — =

2) Ein Rentamtsgehilfe, der zu Bezahlung der Wasser- und Brücken-Baukosten wegen zu weiter Entfernung des Amtssitzes abgeordnet wird, erhält täglich 4. . 2 =

jedoch unter der Beschränkung, daß

a. für $\frac{1}{2}$ Tagreise keine ganzen Tagsgebühren, und

b. bey einer Distanz von $\frac{1}{2}$ Stunde gar keine Diäten passiren dürfen.

3) Die Versteigerung des Abfallholzes bey Brückenbauten geschieht

a. bey einem Werthe von 20 fl. und darüber von dem Distrikts-Werk- oder Wegmeister, gemeinschaftlich

---

1) Resc. v. 5. Juni 1812 und 15. Nov. 1816. 2. Resc. v. 23. Nov. 1819. Geret Bd. 10. S. 875. — 3. Resc. v. 29. Okt 1813. und 10. Juni 1821. Geret Bd. 3. S. 93. und Bd. 11. S. 1122. — 4. Resc. v. 2. May 1809 und 10. Aug. 1810 dann 10. Febr. 1823. Nr. 8147.

mit einem Rentamts-Ober-
schreiber, in welchem Falle
diesem letztern das herkömm-
liche Taggeld von 1. . 2 fl. — kr.
nebst einem Rittgelde passirt;

b. bey einem Werthe unter 20 fl.
jedoch über 5 fl., von dem
Werk- oder Wegmeister, mit
Zuziehung des Orts-Vor-
stehers . . . — = —

c. unter dem Werthe von 5 fl.
von dem Distrikts-Wegmacher — = —

f. Bey Steuer-Beschwerden.

Alle Schätzungs-Gremien bey
Steuer-Reklamationen erhalten
ihre Deputate

1) nach der Entfernung vom
Amtssitze von 2. . — = 40 =
bis . . . 1 = 30 =
täglich für den Mann.

2) Einem Herrschaftsrichter bey
Steuer-Reklamationen, dann
der Staatsdominikal-Renten-
liquidation

a. außerhalb seines Gerichtsbe-
zirks mit Einrechnung des
Gefährtegelds 3. . 6 = — =

---

1. Resc. v. 19. Nov. 1814. Ger. Bd. 4. S. 230. — 2. Verordn. v. 30. Sept. 1811. Reggsbl. St. 65. S. 1544. — 3. Dekret des O. R. Hofs v. 12. Jän. 1819. Nr. 4164. Geret Bd. 9. S. 789.

b. und innerhalb desselben 5 fl. — kr.

3) für einen Schreiber, als Aktuar 1. . . . . 2 = 30 =

4) bey dem Katastrirungsgeschäfte dem Taxator 2. . 2 = — =

5) für einen Schätzmann (Taxator) sind die Diäten nach Lokalverhältnissen zu bemessen, es darf diesem aber nie mehr als 3. . . . — = 30 =
bis . . . 1 = — =
bewilligt werden.

II. Bey Amtsgeschäften ausserhalb der Amtsgränze.

1) Für das Abrechnungs-Geschäft in der Kreisstadt. Bey dem Erscheinen vor der Abrechnungs-Kommission in Person, erhält der Rentbeamte 4.

a. Gefährtegeld pr. Meile vom Amtssitze bis zum Sitze der Finanzkammer für Hin- und Herreise per aversum 2 fl. — kr.

b. Deputat wegen des Aufenthalts während der Dauer der Abrechnung pr. Tag . 5 = — =

---

1. Rescr. v. 4. Mai 1818. — 2. Rescr. v. 4. Nov. 1814. N. 16927. — 3. Rescr. v. 9. May 1809. Reggsbl. S. 770. — 4. Rescr. v. 4. März 1814. Geret Bd. 4. S. 222.

sonach, da in der Regel kein
längerer Zeitraum hiezu ge-
stattet ist, auf 2 Tage über-
haupt . . . 10 fl. — kr.
Dergleichen für den Anwalt,
wenn der Beamte nicht selbst er-
scheinen kann, pr. Tag . 2 = 30 =
zusammen also . . 5 = — =

2) In andern Fällen, und bey Ge-
schäften der Rentbeamten, die
ausserhalb ihres Amtsbezirks,
oder nicht in ihrem gewöhnli-
chen Wirkungskreise liegen, dür-
fen die Gefährtegelder
besonders vergütet werden,
und als Diäten passiren dann 5 = — =

III. In Partheysachen sowohl inner- als außerhalb der Amtsgränze. 1.

Dergleichen Dienstreisen können bey Rentbeamten schon nach der Natur ihrer Amtsverhältnisse sich nie, oder nur höchst selten ergeben. In den gegebenen Fällen aber sind diese Reisen, wie jene des Landgerichts-Personals in Amtssachen, also:

in Partheysachen innerhalb der Amtsgränze

für den Rentbeamten	.	6 fl. — kr.
für den Schreiber	.	2 = 30 =
für den Rentamtsbothen		1 = — =

und

1. Resc. v. 16. März 1813. Nr. 3625.

in Partheysachen ausserhalb
der Amtsgränze
für den Rentbamten . 7 fl. — kr.
für den Schreiber . 2 = 30 =
für den Rentamtsbothen . 1 = — =
zu bezahlen.

3. Für die Forstämter.

1) Den Forstinspektoren bey ihren Distriktsbereisungen 1. . 6 = — =
2) Einem Forstmeister 2. . 5 = — =
Taggeld bey Waldvermessungen darf in der Regel nicht statt finden 3. . . . — = — =
3) Einem Oberförster in Dienstsachen innerhalb seines Forstamtsbezirks 4. . . — = — =
dagegen in Partheysachen 5. 5 = — =
eben so bey Staats-Waldverkäufen 6. . . . 5 = — =
dann bey ausserordentlichen Reisen ausser seiner Amtsgränze mit Einschluß des Pferdegelds 7. 6 = — =
4) Einem Revierförster in Partheysachen

---

1. Rescr. v. 17. Sept. 1820. Geret Bd. 10. S. 964. — 2. Rescr. v. 23. Sept. 1819. Geret Bd. 10. S. 872. — 3. Geret Bd. 10. S. 916. — 4. Rescr. v. 24. April 1819. Geret Bd. 9. S. 790. und Bd. 10. S. 872. — 5. Detto. — 6. Rescr. v. 5. Jänner 1809. Reggsbl. St. 7. S. 131 — 132. — 7. Rescr. v. 14. Jänner 1814. Geret Bd. 4. S. 218. und Bd. 9. S. 970.

sachen innerhalb seines Forst= bezirks 1. . . .	2fl. — kr.
ausserhalb desselben . .	3 = — =
5) einem Forstgeometer 2. .	3 = — =
und im Auslande . .	4 = — =
Für die Ausarbeitung der Charte im Wohnsitze des Geo= meters passirt die Hälfte der Taggelder mit . .	1 = 30 =
6) Einem Forstamts = Aktuar in außerordentlichen Fällen, wenn er prinzipaliter reiset, incl. Pferdgeld 3. . .	3 = 30 =
7) Dem Forstinspektions=Gehilfen, wenn sich dieser mit dem Forst= inspektor, welchem er zugetheilt ist, auf Forst=Visitationen befin= det, und das Visitations=Proto= koll führt, tägl. 4. .	2 = — =
8) Einem Forstgehilfen 5. .	— = 45 =
9) Dem Forstpersonal für die Bey= wohnung bey dem Forstrug= Gerichte 6. . .	— = — =

---

1. Rescr. v. 24. April 1819. Geret Bd. 9. S. 790 und Bd. 10. S. 872. — 2. vid. Würzburger Gränz= Berichtigungsakten des O. R. Hofs. — 3. Rescr. v. 8. April 1823. Nr. 11296 und 22. May 1823. Nr. 14337. — 4. Rescr. v. 13. May 1810. Geret Bd. 1. S. 203. — 5. Reggsbl. 1808. S. 726 und Rescr. v. 6. Jänner 1818. — 6. Geret Bd. S. 308.

10) Bey allgemeinen Streifen passiren dem Hofmarktjäger täglich als Entschädigung 1. 1 fl. — kr.
Dessen Gehilfen . . — = 45 =
Dem Forstwart, so lange die außerordenlichen Streifen dauern, täglich 2. . . 1 = — =
Den Forstgehilfen bey den Streifen . . . — = 45 =

4. Für die städtischen Polizey-Behörden.

1) Für einen Polizeydirektor und Kommissär 3. . . 8 fl. — kr.
2) Für einen Polizey-Aktuar und Offizianten 4. . . 2 = 30 =
3) Für ein Kanzley-Individuum, welches denselben beygegeben werden muß 5. . . 2 = 30 =
und zwar, so lange sie außer ihrem Amtsbezirke verweilen müssen, und wo das Aerar die Kosten zu tragen hat.
4) Für einen Polizey-Unteroffizier beym Transport der Konskribirten 6. . . . 1 = — =
5) Für einen Polizey-Soldaten bey dergleichen . . — = 40 =

---

1. Rescr. v. 10. Okt. 1810. Geret Bd. 1. S. 204 und 191 — 2. Rescr. v. 25. März 1808 und Reggsbl. 1808. S. 727. — 3. Rescr. v. 9. Febr. 1810. Nr. 24509. — 4. Detto. — 5. Detto. — 6. Rescr. v. 19. Febr. 1813. und 12. Febr. 1821.

6) Für einen Polizey = Gehilfen bey Untersuchung in Malzaufschlags = Sachen . 1 fl. bis 40 kr.

7) Anmerkung.

a. die Diäten und Kosten auf die Verhinderung der Schutzpocken und Viehseuchen vid. landgerichtliche Diäten §. 4., dann 1.

b) ingleichen wegen der Gemeinde= Wahl = Kosten §. 6. allda. 2.

5. Für die besondern Administrationen.

1) Bey den königl. Staats= Brauhäusern:

a. für den königl. Braubeamten bey einer Geschäftsreise ein Taggeld von 3. . 5 : — :

und die Aufrechnung der tarifmäßigen Postgelder.

Ist mit dem Brauhause eine Oekonomie verbunden, und der Braubeamte kann sich der dabey befindlichen Pferde bedienen, so fallen die Postgelder weg, und er erhält dann 4. . 6 : — :

. Für den Braumeister bey einer Geschäftsreise mit Einschluß des Pferdegelds, täglich 5. . . . 3 : — :

---

1. Verordn. v. 19. April 1821. Reggsbl. S. 483. 2. Verordn. v. 23. Okt. 1818. Nr. 21143. — 3. Rescr. v. 26. März 1816. Nr. 3421. — 4. Detto. — 5. Detto.

2) Für die Zuchthaus-Verwalter incl. Pferdegeld	1.	6 fl.	— kr.
3) die Taggelder der Schätzleute überhaupt, dann der Zehentträger sind nach Lokal-Verhältnissen zu bemessen, doch darf ersteren nie mehr,			
als von	2.	—	30
bis	1.	—	
dann lezteren nur	1.	—	

bewilligt werden.

6. Für Dekane und Pfarrer.

Da die Pfarrinstallationen wie Kommissionen in Partheysachen zu betrachten sind, so gebühren den Dekanen und Pfarrern, welche hiezu kommittirt werden, die Tags- und Reisegelder der weltlichen Kommissärs ꝛc. folglich	3.	5	—

C.

Regulativ der Post-, Chaisen- und Trankgelder.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1) Diejenigen Staatsdiener, welche Rationen für Dienstpferde, oder Gefährtegelder-Aversa von 150 fl. — kr.
bis 500 — —

---

1. Rescr. v. 27. Nov. 1814. Geret Bd. 4. S. 231.
2. Verordnung v. 9. May 1809. Reggsbl. S. 770. — 3. Rescr. v. 7. Febr. 1823. Nr. 4259.

zu beziehen haben, dürfen bey ihren Dienstreisen keine Post- und Chaisengelder aufrechnen (conf. bey Diäten der Kreisbaubeamten, Forsträthen, Zollinspektoren und Landrichtern).

2) Wenn mehrere Personen mit einander verschickt werden, so passiren nur der ersten derselben die Reisekosten, weil sie die übrigen, so weit es geschehen kann, in das Gefährt aufzunehmen hat.

3) In zweifelhaften Fällen werden bey einer Reise mit der Post 4 volle Poststationen und mit (herrschaftlichen) Pferden 8 Stunden Wegs zu einer Tagreise gerechnet.

4) Wer amtliche Geschäfte in mehrern nahe gelegenen Orten in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen hat, ist verpflichtet, seinen Turnus nach möglichster Zeit- und Kostenersparniß einzurichten.

5) Chaussee-, Thor-, Pflaster-, Brücken-, Weg-, Wasser-, Ueberfahrt-, Sperr- ꝛc. Gelder werden nach der wirklichen Auslage angerechnet, müssen hingegen spezificirt seyn.

6) Den Vorständen der Zentralstellen, z. B. den Ministerial-Baubureaus ꝛc., ist die Aufrechnung von 3 Postpferden bey Dienstreisen gestattet. 1.

7) Die Postspesen derjenigen Landbau-Inspektoren, welche keine Pferdgeldaversa beziehen, sind folgender Weise regulirt:

---

1. Rescr. vom 25. Februar 1822. Nr. 8922. und 4. August 1816.

a) auf den Straßen, wo Posten bestehen, wird die Zahl der Posten nach der bekannten Entfernung angesetzt.

b) Wo zwar Straßen, aber keine Posten bestehen, ist die Entfernung durch die Zahl der Stundensäulen im Reisekosten-Verzeichniß anzumerken, übrigens werden 4 solche Säulen zu 1 Post gerechnet.

c) Wo keine Straßen bestehen, ist die Entfernung der Orte, wie sie den Bothen bezahlt werden, anzugeben, und jedesmal 4 solcher Stunden zu 1 Post anzusetzen.

d) Das Postgeld wird nach folgendem Tarif berechnet, und zwar

II. Die Sätze für Post-, Chaisen- und Trankgelder sind durch eine Verordnung der General-Postdirektion in München vom 28. August 1809 folgendermassen bestimmt, und zwar: 1.

1) Das Postgeld

a) hat der Reisende vor seiner Abfahrt zu bezahlen, und jeder, welcher Postpferde bestellt, aber nicht abreiset, ist gehalten, das ganze Postgeld mit Einschluß des Trinkgeldes für den Postillon zu bezahlen. 2.

b) Fremde Reisende mit Pässen, hat auch der Posthalter auf Seitenorte, wohin keine Poststraße führt, zu befördern, aber den vierten Theil des Postgeldes mehr zu erheben.

---

1. Reggsbl. 1809. St. 61. S. 1396 — 1402. — 3. Resc. v. 28. Aug. 1809.

c) Nach vorgedachter Verordnung ist das Postgeld von 2 Pferden auf 1 Station oder 2 Meilen a 1 fl. 15 kr. pr. Pferd, zusammen, also 2 fl. 30 kr. bestimmt worden.

d) Von München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg aus bis zur nächsten Poststation wurde bisher vom Pferde . . — = 15 = über die gewöhnliche Posttaxe weiter als Royale zu erheben gestattet. 1.

e) Vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. July 1823 an die General-Postadministration zu München wurde neuerlich

1) die Extraposttaxe von 1 fl. 12 kr. auf . . . 1 = 15 = pr. Post und Pferd, mithin 2 = 30 = pr. Station für 2 Pferde in den diesseitigen Kreisen des Königreiches erhöht; im Rheinkreise, so wie in unten genannten Städten aber auf . . . 1 = 30 = pr. Post und Pferd vom

---

1. Allgemeines Intelligenzblatt 1819. St. 22. S. 432.

1. August 1823 an bestimmt.

2) in der Residenzstadt München und in den Städten Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg ist die

Extrapostaxe von	.	1 fl. 20 kr.
auf 1.	. . .	1 = 30 =
pr. Post und Pferd, mithin		
auf	. . .	3 = — =

pr. Station für 2 Pferde festgesetzt. 2. Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese Sätze nur so lange gelten, als solche von der k. Generalpostadministration nicht abgeändert werden.

3) Die Taxe für Estaffetten ist allgemein auf . 1 = 30 =

pr. Post für das Pferd, exclus. Trankgeld und Expeditionsgebühr, vom 1. August 1823 an, bestimmt worden. 3.

2) Trankgeld für den Postillon.

Dieses ist beym Eintreffen auf der nächsten Station zu bezahlen.

---

1. Reggsbl. 1821. St. 39. S. 1035 — 1037. dann Reggsbl. 1823. S. 1242. — 2. Reggsbl. 1823. S. 1242. — 3. Allerh. Rescr. v. 22. Jul. 1823. Reggsbl. 1823. S. 1242.

Bey dem Pferdewechseln zahlt der Reisende das Trankgeld demjenigen Postillon, der ihn auf die Station überbringt.

Dasselbe wird bezahlt auf einer einfachen Post mit 2 Pferden 1. . . — fl. 40 kr.
für jedes weitere Pferd für die einfache Poststation — = 10 =
sonach zahlen

3 Pferde auf eine einf. Station — = 50 =
4 = = = = = 1 = — =
6 = = = = = 1 = 20 =

Trankgeld für die Estaffetenritte für die einfache Station 2. . . — = 16 =

3) Chaisengeld.

Für eine offene ungedeckte Postkalesche von 1 Station 3. — = 24 =

Für eine halbgedeckte Postchaise von 1 Station . — = 40 =

4) Schmiergeld.

pr. Station ist zu bezahlen 4. — = 12 =

5) Das Estaffettenwesen im Königreiche Baiern betreffend.

---

1. Rescr. v. 28. Aug. 1809. — 2. Verordn. v. 20. März 1809. Reggsbl. St. 557. 558. St. 24. — 3. Rescr. v. 28. August 1809. — 4. Detto.

a) Für Fahrende sind deßhalb für eine einfache Station z. B. 1.

Postgeld auf 2 Pferde a 1 fl. 15 kr.	2 fl.	30 kr.
Chaisengeld . . .	— =	40 =
Trankgeld . . .	— =	40 =
Schmiergeld . .	— =	12 =
Summa	4 =	2 =

excl. der Expeditionsgebühr zu 2 fl. von Privaten bestimmt. Die Pferdgeldsätze ändern sich aber nach den alljährig besonders erfolgenden Bestimmungen.

b) Bey Rittgeldern ist ein Zuschlag von 15 kr. für jede Station pr. Pferd gestattet, sohin . . . 1 = 30 = pr. Pferd.

c) Der Kostenbetrag ist sogleich bey der Aufgabe baar zu bezahlen.

d) Gegenstände über 15 Pfund dürfen nicht hier, sondern müssen dem Postwagen aufgegeben werden.

6) Die Postwagenstaxe ist durch ein besonderes Tarif vom 22. July 1808 (Reggsbl. S.

---

1. Verordnung v. 16. Dez. 1813. im Reggsbl. S. 1585 — 1602. und 1819. Reggsbl. S. 431. dann 12. Nov. 1821. Reggsbl. S. 1035. und Reggsbl. 1823. S. 1242.

1586) bestimmt, übrigens zahlt
jeder erwachsene Passagier 1. . 20 kr.
pr. Meile excl. 4 — 8 kr.
Einschreibgebühr.

l) Exekutions-Befugnisse.

M. s. 9. Bd. S. 146. u. 8. Bd. S. 4. u. 12.

m) Extradition.

M. s. 8. Bd. S. 146.

n) Forst-Kontroll.

M. s. 10. Bd. S. 321.

o) Gefährt-Gelder.

M. s. Diäten 8. Bd. S. 373.

p) Gefäll-Betreibung.

M. s. 8. Bd. S. 4. und 9. Bd. 146.

q. 1) Gehalts-Normen.

M. s. Klassifikation der Rentämter.

q. 2) Gehalts-Zulagen aus Entschädigungen.

6. Januar 1820. 1. Mit dem gegenwärtigen Verwaltungs-Jahr angefangen sind alle diese bereits bestehenden, so wie die von nun an neu entstehenden Gehalts-Zulagen aus Entschädigung nicht mehr auf dem Besoldungs-Etat, sondern auf dem Pensions-Etat, vorzutragen und zu verrechnen. Allgemein. Intelligbl. 1820. S. 573.

---

1. Reggsbl. 1810. S. 698.

2. In Folge dessen gehen

a) diejenigen dieser Gehalts-Zulagen, welche aus der Säkularisation und Mediatisirung herrühren, auf den Staats-Schulden-Tilgungsfond, und

b) die übrigen auf den ordentlichen Pensions-Etat über.

3. Mit dieser Abänderung der bisherigen Verrechnungsweise der Gehalts-Zulagen aus Entschädigung ist durchaus kein Nachtheil für die betreffenden Staatsdiener und ihre einstigen Wittwen und Waisen verbunden.

Nur müssen für diese Gehalts-Zulagen von nun an allenthalben, wo es nicht schon bisher ohnehin geschehen ist, besondere Empfangs-Quittungen auf tarifmäßigem Stempel-Papiere ausgestellt werden.

4) Da bisher in Verrechnung der Pensionen und Gehalts-Entschädigungen derjenigen Quieszenten, welche entweder definitiv reaktivirt, oder zu einer provisorischen Verwesung einer vakanten statusmäßigen Dienstesstelle, oder nur zu einer momentanen Aushülfe bey irgend einer Geschäfts-Stelle oder einem Amte berufen und verwendet werden, mancherley Verwechslung mit den eigentlichen Gehalts-Zulagen aus Entschädigung untergelaufen ist, so ward von nun an Folgendes verordnet:

a) Im Falle der definitiven Reaktivirung eines Quieszenten tritt derselbe vermöge des Edik-tes über die staatsdienerschaftlichen Verhält-

nisse vom 26. May 1818. §. 27. *) in den Standes = und Dienstes = Gehalt der neuen Stelle ein. Ist dieser Gesammt = Gehalt kleiner als der Gesammt = Geld = Gehalt seiner vorigen Stelle war, so wird ihm die zur Erreichung des letztern erforderliche Entschädigungs = Zulage auf den Pensions = Etat angewiesen.

b) Bey Verwendung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität, in welchem Falle ihm vermöge des bereits oben erwähnten Ediktes über die staatsdienerschaftlichen Verhältnisse vom 26. May 1818. §. 26. ꝛc. *) für die Zeit der provisorischen Funktion der Gesammt=Geld=Gehalt gebührt, ist in Hinsicht der Verrechnungsweise seines Gehaltes zu unterscheiden, ob die Bedienstung, zu welcher derselbe provisorisch verwendet wird, statusmäßig sey oder nicht.

Ist sie statusmäßig, so empfängt der zur provisorischen Verwesung dieser Berufung bedienstete Quieszent auf die Dauer dieser Verwesung und gegen Suspension seines Quieszenz = Gehaltes den Gesammt = Geld = Gehalt seiner vorigen Stelle, und zwar aus der statusmäßigen Besoldung, welche mit der provisorisch zu verwesenden Bedienstung verbunden ist, und falls diese statusmäßige Besoldung nicht soviel als der oben erwähnte Ge=

---

*) M. s. I. Supplement = Band zu dem Repertorium der Staats = Verwaltung des Königreichs Baiern von Döllinger.

sammt-Geld-Gehalt seiner vorigen Stelle beträgt, so wird ihm das Mangelnde als eine auf die Dauer der provisorischen Verwendung beschränkte Gehalts-Entschädigungs-Zulage auf den Pensions-Etat angewiesen.

Wenn aber die Bedienstung, zu welcher der Quieszent provisorisch verwendet wird, nicht statusmäßig ist, so verbleibt sein Quieszenz-Gehalt auch während dieser provisorischen Funktion auf den Pensions-Etat zu bezahlen und zu verrechnen, und es wird nur dasjenige, was ihm zur Ergänzung des Gesammt-Geld-Gehaltes seiner vorigen Stelle gebührt, auf den Aktivitäts-Etat der einschlägigen Geschäfts-Stelle oder des betreffenden Amtes, wo die provisorische Funktion statt hat, und zwar in der Rubrik der Funktions-Gehalte bezahlt und verrechnet.

c) Im Falle ein Quieszent oder Pensionist nur zu einer momentanen Aushilfe im Staatsdienste verwendet wird, muß der Quieszenz-Gehalt oder die Pension desselben auch während der Dauer solcher momentanen Aushilfe auf den Pensions-Etat bezahlt und verrechnet werden, und es ist demnach nur die allenfallsige Remuneration, welche ihm für die aushilfliche Dienstleistung bewilligt wird, auf den Aktivitäts-Etat der einschlägigen Geschäfts-Stelle oder des betreffenden Amtes, und zwar bey den Regie-Ausgaben in einer eigenen Unterabtheilungs-Rubrik unter der Benennung: „Remuneration“ für Dienstes-Aushilfe leistende Quieszenten zu verrechnen.

5) Die Regulirung der Gehalts-Zulagen aus Entschädigung gehört ausschließend zur Kompetenz des Staats-Ministeriums der Finanzen.

6. Alle diese Bestimmungen sind auch in Hinsicht des Personals des Hof-Etats geltend.

r) Geldanweisungen an die Rentämter.

22. Sept. 1809. Die nöthigen Geldanweisungen für die Forstregie an die Rentämter, dürfen nur, in Erwägung, daß die Befugniß mehrerer Stellen zu solchen Anweisungen gar leicht zu Unordnungen die Veranlassung geben könnten, von den Finanzdirektionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) ausfließen, und werden die dießfalls von der General-Forstadministration an sie gelangende Requisitionen jedesmal honoriren. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 309.

Die General-Forstadministration hat daher Sorge zu tragen, daß die benöthigten Vorschüsse für Holzhauerlöhnungen und andere Forstgegenstände, welche sehr leicht auf mehrere Monate voranschlägig berechnet werden können, den einschlägigen Finanzdirektionen bey Zeiten bekannt gemacht werden, um die Rentämter zur sukzessiven Ausbezahlung derselben anweisen zu können.

17. Okt. 1809. I. Wir können nie zugeben, daß außer Unsern Finanzdirektionen noch irgend eine andere Stelle zu Geldanweisungen an die Rentämter befugt seyn solle, so wie Wir aus wohlerwogenen Gründen darauf bestehen, daß die Forst- und Jagdgefälle auf den Grund einer besondern Nebenrechnung wohl ferner in den Rentämtlichen — — Bd. 2. S. 309.

Rechnungen vorgetragen und deßhalb die letztern durch jene Nebenrechnung belegt werden.

II. Damit aber der Forstbetrieb aus Mangel der nöthigen Vorschüsse nie einer schädlichen Stockung unterliege, so haben Wir an die Finanzdirektionen die in der abschriftlichen Anlage enthaltene Weisung erlassen. Da indessen Unsere General-Forstadministration schon zu Anfang eines jeden Etatsjahrs die Quantität des in jedem Forstamte und in jeder Revier zu fällenden Holzes, so wie der ohngefähre Betrag der Holzhauerlöhnungen bekannt seyn muß, da ferner die Forstkulturen, ehe Auslagen auf dieselben nothwendig werden, von Unserer General-Forst-Administration sowohl an sich selbst, als nach ihrem Kosten-Anschlag zu prüfen, und zu genehmigen sind, da das, was oben von den Holzhauerlöhnungen erinnert wurde, auch rücksichtlich der hie und da sich ergebenden Transport- und Fuhrlöhnungen der Fall ist, und die übrigen Forst-Regieauslagen von keiner Bedeutung sind, so ertheilen Wir Unserer General-Forstadministration, damit die vorliegende schon so oft in Anregung gebrachte Beschwerde ein für alle Mal gehoben werde, den Auftrag:

Zu Anfang eines jeden Etatsjahrs Unserm Finanz-Ministerium einen Vorschlag derjenigen Bedürfnisse und Auslagen, welche bey jedem Forstamte und folglich bey jedem Kreise, a. auf Holzhauerlöhnungen, b. auf Kulturen, c. auf Transport- und Fuhrlöhnungen, d. auf andere Forst-Betriebsartikel im Verlaufe des Jahrs nothwen-

dig seyn dürften, vorzulegen, wornach Wir auf den Grund dieser Vorlage die Finanzdirektionen durch Unser geheimes Finanz-Ministerium werden beauftragen lassen, den Betrag dieser Auslagen an die einschlägigen Rentämter zur ungesäumten, oder je nach dem es die Natur des Gegenstandes erfordert, zur sukzessiven Ausbezahlung anzuweisen.

III. Was die übrigen in dem allegirten Berichte enthaltenen Vorschläge und Anfragen betrifft, so werden Wir dieselben einer genauen Prüfung unterwerfen, und in Folge derselben Unserer General-Forstadministration diejenigen Verfügungen bekannt machen, welche Wir der Sache am angemessensten erachten werden.

17. Oktb. 1809. Da zu dem Betriebe der Forstwirthschaft in jedem Forstamte bedeutende Vorschüsse erfordert werden, welche auf Holzhauerlöhnungen, Transporte, Forstkulturen s. a. nothwendig verwendet werden müssen, und welche, wenn nicht die Forstwirthschaft selbst einer nachtheiligen Stockung unterliegen soll, nie verzögert werden dürfen, so finden Wir Uns auf eine neuerliche Beschwerde Unserer General-Forstadministration veranlaßt, Unseren Finanzdirektionen den wiederholten Auftrag zu ertheilen, die nothwendigen von Unserer besagten General-Forstadministration für den erwähnten Zweck requirirten Vorschüsse jedesmal unverweilt an die einschlägigen Rentämter anzuweisen, und von dieser Anweisung derselben eben so bald Nachricht zu geben, bis Wir demnächst Unsern Finanzdirektionen die Summen selbst bekannt machen werden, welche in jedem Kreise für jedes

Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 310.

Forstamt a. auf Holzhauerlöhnungen, b. auf Forstkulturen, c. Fuhr- und Transportlöhnungen und d. andere Forstregie-Zweige im Laufe des Etatsjahres sukzessive vorgeschossen und angewiesen werden sollen.

s) Gemeinde-Umlagen.

4. Dezbr. 1812. Geret'sche Sammlung Bd. 3. S. 10.

2. Was die Verrechnung der ordentlichen und außerordentlichen Gemeinds-Umlagen anbelangt, so befehlen Seine Königl. Majestät, daß jeder Rentbeamte am Schlusse seiner allgemeinen Rentenrechnung so viele besondere Rechnungen einstellen solle, als er besondere Umlagen im Laufe des Jahres zu erheben hatte, bey welchen Rechnungen:

a. die Bewilligung jeder Umlage durch Vorlage des hiezu erhaltenen höhern Auftrages, oder durch Beziehung auf das allgemeine Regierungsblatt;

b. das Quantum theils durch ebenbemeldete Behelfe, theils durch das Verhältniß der bewilligten Steuer-Quoten zu den in der Rentenrechnung vorkommenden Steuerbelegen des treffenden Distrikts oder der einzelnen Gemeinden,

c. die Ablieferung des Bestandes an die Behörde, welcher die Verwendung obliegt, durch die legale Quittung derselben nachgewiesen werden muß.

Uebrigens soll die Erhebung und Quittirung dieser Umlagen auf dieselbe Art geschehen, welche bey den übrigen königl. Gefällen Statt findet.

indem der Zahlungspflichtige durch die öffentlichen Ausschreibungen in den Stand gesetzt ist, die Befugniß des Beamten und der treffenden Beytrages-Quote ohne Mühe selbst zu kontrolliren. Die Rechnungen der Rentbeamten über diese Umlagen, wofür es keiner besonderen Formularien bedürfen wird, sind durch die Finanzdirektion zu revidiren, und die Resultate dem General-Kreiskommissariate zur Kontrollirung der ihnen untergeordneten, mit der Verwendung der Umlagen beauftragten Behörden mitzutheilen, so wie das Ganze dem organischen Einflusse des obersten Rechnungshofs unterliegt.

t) Geräthschaften.

M. s. Büreau-Requisiten 8 Bd. S. 329.

u) Gerichtsbarkeit, eingezogene.

14. Novbr. 1822. Diejenigen fortwährenden Entschädigungen für eingezogene Gerichtbarkeits-Rechte, welche den Unadelichen und Korporationen gewöhnlich mit dem dritten Theile des Ertrages bewilligt worden sind, oder noch bewilligt werden, seyen der Natur der Sache nach, Passiv-Reichnisse, weßwegen sich die Verrechnung derselben in den Rentamts-Rechnungen von selbst versteht. Geret'sche Sammlung 12. Bd. S. 1340.

v) Getreid-Mäßgelder.

M. s. 8. Bd. S. 11.

16. Dez. 1820. 1. Den Rentamtsbothen, besonders angestellten Kastenknechten, Kornmessern und den Schreibern der Rentbeamten ist verboten, Meßgelder, sowohl bey der — — 10. Bd S. 953.

Eindienung als bey der Abgabe des Getreides zu fordern, oder auch die ihnen ohne Forderung angebothenen anzunehmen.

2. Gegen diejenigen, welche eigenmächtig derley Gaben von den Unterthanen erheben oder annehmen, ist nach der Strenge der Gesetze einzuschreiten.

3. Da die Rentamtsdiener und besonders angestellte Kornmesser und Kastenknechte verbunden sind, für ihre ständige Besoldungen sich allen ordentlichen Verrichtungen ihres Dienstes willig und treu zu unterziehen, so dürfen besondere Meßgelder aus den Rentamts-Kassen für sie nicht verrechnet werden.

4. In dem Bezuge der Meßgelder dürfen nur diejenigen Rentamtsbothen und Kastenknechte gelassen werden, welche ein erworbenes Recht darauf haben. Hiezu ist die bloße Uebung nicht genügend, sondern die ausdrückliche Anweisung auf derley Gelder in Dekreten oder Bestellungs-Briefen erforderlich.

Diejenigen, welchen zwar das Recht auf Meßgelder nach ihren früheren Dienstverhältnissen erweislich zustand, welche aber nachher eine ihren frühern Bezügen gleichkommende Besoldung oder sonst eine Entschädigung dafür erhalten haben, sind zur Erhebung und Annahme der Meßgelder nicht befugt.

w) Holzhandels-Verbot.

M. s. 10. Bd. S. 353.

x) Journale, Manualien und Bezugs-Register.

12. Jun. 1822. Da die rentämtlichen Journale, Manualien und Bezugs-Register keine Privatskripturen, sondern wahre Amtsbücher sind; — da ein abtretender Rentbeamter beanstandene Ausbaben nicht durch diese Bücher, sondern durch Ausweisdekrete und Quittungen erproben muß: da er nie die Einnahmen der Journalien, sondern das effektive Soll des Jahrs zu vertreten hat; — da ihm der allenfalls nothwendige Gebrauch dieser Bücher immer gestattet wird; — da endlich dem Staate an dem Besitze dieser Bücher allerdings gelegen ist: so sind die abtretenden Rentbeamten oder ihre Erben zur Zurücklassung dieser Bücher beym Amte, jedesmal anzuhalten.

Geret'sche Samml. 12. Bd. S. 1339.

M. s. a. 11. Bd. S. 32.

z) Klassifikation der Rentämter, der Beamten und der Gehalte.

18. April 1820. In Erwägung der Ungleichheit, welche nach dem bisherigen Besoldungssystem, zwischen dem Geschäftsumfang und den Verwaltungskosten der allgemeinen Rentämter besteht; des unverhältnißmäßigen Regieaufwandes bey unbedeutenden Aemtern, und der gegen die Zusammenziehung mehrerer derselben gleichwohl oft stark sprechenden Gründe; in fernerer Erwägung der Vortheile einer wohlgeordneten Stufenfolge in dem Staatsdienste überhaupt, und in dem rentamtlichen insbesondere; endlich zur Abkürzung bisheriger Zahlungs- und Verrechnungsweisen, haben Wir beschlossen, für die Folge eine Klassifikation der Rent-

— — Bd. 10. S. 885.

ämter eintreten zu lassen. Diese geht von folgenden allgemeinen Grundsätzen aus:

1. Die allgemeinen Rentämter fallen für die Zukunft in drey Klassen.

2. Die Diensteesbezüge der Beamten bestehen:

in einem fixen Geldgehalt,
in einem fixen Holzbezug,
in freyer Diensteswohnung,
in einer Tantieme aus der Bruttoeinnahme.

3. Der fixe Geldgehalt und der Holzbezug ist verschieden, nach den drey Klassen der Aemter, und zwar

I.	Klasse	1600	fl.	Gehalt,	36	Klafter Holz.
II.	=	1200	=	=	27	= =
III.	=	1000	=	=	18	= =

4. Zum Brennholz wird in der Regel halb hartes, und zur Hälfte weiches abgegeben; wenn ersteres überhaupt, oder in dem Jahresgehau nicht vorkömmt, weiches, in dem noch näher zu bestimmenden Verhältnisse.

5. Die Wohnung wird in dem Amtsgebäude gegeben, und wo ein solches abgehen sollte, mit

120	fl.	dem Rentamte	Ister	Klasse
90	=	=	IIter	=
60	=	=	IIIter	= vergütet.

6. Die bisherigen fixirten Bezüge für das Schreiberpersonal fallen weg.

7. Anstatt des besonders berechneten rentämtlichen Brutto- dann $\frac{1}{3\,0\,0}$ Schreibzulagsprozentes und $\frac{1\frac{1}{2}}{1\,0\,0\,0}$ Schreibmaterialien-Aversum, hat

jeder Rentbeamte, ohne Unterschied der Klassen, $1\frac{1}{2}$ Prozent der gesammten Bruttoeinnahme zu beziehen.

8. Auf den Dienstrang, die damit verbundenen Vorrechte, Uniform u. s. w. hat diese Klassifikation keinen Einfluß.

9. Bey Pensionirungen der Beamten selbst und ihrer Hinterbliebenen, kommen die allgemeinen pragmatischen Bestimmungen in Anwendung, und die Berechnung der Bezüge erfolgt demgemäß aus dem ständigen Geldgehalt.

10. Es ist keineswegs die Absicht, jetzt sofort diese Klassifikation allgemein zu bewirken, sondern sie soll nur nach und nach eintreten bey sich ereignenden Diensteserledigungen. Die gegenwärtig definitiv angestellten Rentbeamten bleiben in Ansehung ihrer Besoldungsbezüge und ihrer Pensionsansprüche ganz in ihren bisherigen Verhältnissen.

23. Sept. 1822. Wenn ein solcher Beamte später auf ein anderes Amt versetzt wird, so hat er in seinen bisherigen Rechten und Bezügen zu verbleiben. Geret'sche Samml. 12. Bd. S. 1339.

11. Bey jeder solchen Erledigung und Besetzungsantrag ist daher künftig, vor allem die Klasse des Rentamtes zu bestimmen, und hienach sind auch die Personalvorschläge zu motiviren.

12. In Beziehung auf die letzteren muß scharf in das Auge gefaßt werden, daß eine Hauptabsicht bey dieser Klassifikation dahin gehe, Beamte praktisch zu erproben, und stufenweise von dem kleineren zu den größeren Geschäfte fort-

zuführen. Es kann nicht entgangen seyn, daß mancher Beamte, dessen Talent hauptsächlich in der eigenen Emsigkeit, in der pünktlichen Beschäftigung des Details besteht, — sich selbst verliert, wenn er bey einem weitumfassenden Geschäft mehr das Ganze ergreifen und halten, mehr leiten als Hand anlegen, durch zweckmäßige Gehülfenwahl und Geschäftsvertheilung den rechten Geschäftsbetrieb vorbereiten, den erforderlichen Grad des Vertrauens mit der nothwendigen Kontrolle verbinden soll. Auch ein im Büreaudienst ausgezeichneter Rechnungskommissär hat als Beamter zuweilen nicht entsprochen, wenn er sogleich in ein vielumfassendes Amt eingetreten ist, und das Detail anordnen, leiten sollte, ohne es je geübt zu haben. Nach diesen Bemerkungen werden daher künftig

13. Neuanzustellende ohne besonders bewegende Ursachen nicht auf Aemter erster Klasse gesetzt werden, sondern auf solche der dritten oder zweyten, und von da aus nach ihrer bewiesenen Fähigkeit in die erste vorrücken.

14. Bey Erledigung solcher Aemter, welche nunmehr in die erste Klasse fallen, müssen vorzugsweise Beamten zum Vorrücken begutachtet werden, deren bis jetzt verwaltete Aemter in eine geringere Klasse fallen, soferne sie die Hauptbedingung, die höhere Qualifikation besitzen.

15. Was nun die Klassifikation selbst betrifft, so ist diese, objektiv, jetzt schon für den ganzen Kreis zu entwerfen und zur Genehmigung einzu-

senden, damit bey Erledigung bloß darauf zurückgegangen werden kann.

16. Die drey Klassen werden nicht ausschließlich, auch nicht hauptsächlich, durch den Betrag der Bruttoeinnahme bestimmt, sondern durch die aus der Zusammenfassung aller Verhältnisse sich ergebenden Beschwerden der Verwaltung, welche mit der bloßen Bruttoeinnahme in einem sehr abweichenden Verhältniß stehen können.

17. Jedoch wird im Allgemeinen festgesetzt, daß ein jedes Rentamt, dessen Bruttoeinnahme an Rentamtsgefällen die Summe von 100,000 fl. übersteigt, in die erste, und ein solches mit mehr als 60,000 fl. Gefällen, in die zweyte Klasse gesetzt werden soll.

18. Es kann aber auch ein Amt von 80 und 60,000 fl. Einnahme in die erste, eines von 30,000 fl. in die zweyte Klasse kommen, wenn die Amtirungsverhältnisse dafür sprechen. Ueberhaupt wollen Wir nur ein Maximum bestimmen, welches die Aemter dritter und zweyter Klasse aufsteigend beschränkt, ohne ein Minimum jetzt schon festsetzen zu wollen, unter welches die Einnahme der ersten und zweyten Klasse nicht sinken dürfe.

19. Bey dieser Einnahmsbestimmung, so wie bey allen nachfolgend erforderten Ertrags- und Zahlenangaben, werden die rektifizirten Etats des laufenden Jahres zu Grunde gelegt, so weit jene daraus zu entnehmen sind.

20. Die einmal bestimmte Klassifikation wird durch abweichende Rechnungs- und künftige Etatsresultate nicht verändert. Nur wesentliche Veränderungen in dem Umfange, den Geschäften der Rentämter, der Perzeptionsweise, können eine solche Abänderung dereinst motiviren.

21. Die wichtigste Aufgabe für die Regierungen besteht nun in einer wohlerwogenen Würdigung der gesammten Amts- und Amtirungsverhältnisse, der daraus hervorgehenden Leichtigkeit oder Beschwerniß der Administration. Indem man hierüber ganz ihrer Einsicht und Erfahrung vertraut, genügt es, demselben bloß die allgemeinen Erfordernisse einer solchen Recherche zu bestimmen, und einige allgemeine Winke zu geben — indem das besondere und eigenthümliche herauszugeben, derselben überlassen und empfohlen wird.

22. Die erforderlichen Notizen sind theils tabellarisch, theils protokollarisch zusammenzustellen. Die Aemter werden alphabetisch aufgeführt, und zwar nach den Ortsnamen der Amtssitze.

23. Für die tabellarische Zusammenstellung liegt das Formular bey, welchem erläuternde Bemerkungen angehängt sind.

24. In die protokollarische Zusammenstellung gehören solche Notizen, welche theils ihrer Natur nach nicht füglich in tabellarischer Form vorgetragen werden können, theils auch nur einzelne Aemter betreffen. Die bedeutendsten darunter sind folgende:

a) Wohlstand der Einwohner und Hauptnahrungsquellen, indem hievon die größere oder geringere Beschwerlichkeit der Perzeption wesentlich abhängt. Es ist hiebey vorzüglich zu berücksichtigen, ob die Besitzungen sehr klein oder größer, ob sie gebunden, oder größtentheils freyeigen sind. Es ist daher auch die Zahl der Familien des Rentamtsbezirkes, und zwar sowohl der steuerbaren, als der dem Aerar grundbaren anzugeben.

b) Lage des Amtssitzes, im Mittelpunkte oder an einer Gränze, und in welcher Entfernung von den entlegendsten Distriktsorten.

c) Hergebrachte Verbindung des Amtsortes mit den eingehörigen, als alter Marktplatz u. s. w. Beschwerlichkeiten der Kommunikation durch Wasser, Schnee, Gebirg.

d) Anzahl und Sitze der Gerichte, und zwar, Stadtgericht, Landgericht, Herrschaftspatrimonialgerichte;

bey den letzteren, welche selten ganze Steuerdistrikte umfassen, ist zu bemerken, in welchen Distrikten sie die Gerichtsbarkeit üben.

e) Orte, wo sich Getreidkästen befinden, und deren Entfernung vom Amtsorte.

f) Bemerkung, ob das Amt aus mehreren alten Amtsparzellen, und von wie vielen aufgelösten Aemtern es zusammengesetzt ist.

g) Zustand der Grundbücher, dann allgemeine Bemerkungen über die Vielartigkeit der bey

dem getheilten Eigenthum vorkommenden Rechtsverhältnisse.

25. Es bleibt jeder Regierung vorbehalten, diesen Notizen noch weitere beyzufügen, von allen, oder von einigen Aemtern.

26. Von jenen Aemtern, welche schon wegen ihres Bruttoertrages von mehr als 100,000 fl. in die erste Klasse fallen, sind diese protokollarischen Vorträge wegzulassen, da sich bey ihnen nicht mehr von einer Klassifikationsbeurtheilung handelt. In die statistische Tabelle aber werden sie mit aufgenommen, um so mehr, als alle dahin gehörigen Angaben aus den Materialien der Buchhaltung, den Amtsvisitations- und Extraditionsverhandlungen entnommen werden können.

27. Nach allen angegebenen, und der Regierung sonst noch entscheidend dünkenden Momenten, wird nun die Aemterklassifikation bearbeitet, kollegial berathen, der wesentliche Inhalt der Berathung genau protokollirt, und alsdann das Ganze mit diesem Protokollextrakte Unserem Staatsministerium der Finanzen vorgelegt.

28. Es giebt vorübergehende Verhältnisse, welche die Verwaltung eines Rentamtes theils wirklich, theils scheinbar erschweren. Dahin gehört am häufigsten die Persönlichkeit eines Beamten, sein Mangel an Ordnungssinn und Leitungsgabe; dann in objektiver Hinsicht der Zustand der Steuerkataster, Umschreibebücher, das Güterzertrümmerungswesen nebst dem Einfluß der Güterhändler und Juden, besondere Leichtigkeit oder

Beschwerlichkeit gewisser Perzeptionen, z. B. der Forstgelder, je nachdem alles Holz einzeln zugeschrieben oder in ganzen Massen meistbiethend verkauft wird; der Stand älterer Retardaten und unerledigter Amtsrechnungen, alter Ausstände, der Registratur, der angeordneten Lehenseignungen u. dgl. m. Alles dieses kann theils anomal, theils als vorübergehend auf die Klassenbestimmung eines Amtes nicht wirken, es können aber dergleichen Verhältnisse in ihrem Zusammentreffen, oft so bedeutend seyn, daß sie eine temporäre Berücksichtigung verdienen, und für Aemter der zweyten und dritten Klasse eine zeitige Unterstützung in Anspruch nehmen, deren Art und Maß in vorkommenden Fällen zu begutachten ist.

29. Die vollständige Bearbeitung dieses Gegenstandes wird, auch nach Beseitigung alles Außerwesentlichen, längere Zeit erfordern, als der Wiederbesetzung bereits erledigter Rentämter nachgesehen werden kann. Es sind daher die sämmtlichen Notizen den vor der Bearbeitung des Ganzen noch abgegeben werdenden Besetzungsvorschlägen beyzulegen, den bereits abgegeben wordenen, noch nicht beschiedenen, nachzusenden. Bey der Hauptarbeit erscheinen dann diese Aemter zwar in der Tabelle, in den protokollarischen Notizen aber wird nur auf die bereits geschehene Einsendung Bezug genommen.

30. Mit dem Hauptbericht ist ein Verzeichniß der nur provisorisch besetzten Rentämter einzureichen, damit über deren Klassifikation sogleich bestimmt werden kann.

Unsere Regierungen werden die Wichtigkeit des Auftrages zu ermäßigen, und ihr durch die größte Sorgfalt und Umsicht zu entsprechen wissen.

ad 12

Statistische Tabelle

zur

Klassifikation der Rentämter.

Gefertigt von der Regierungs-Finanz-Kammer des N. Kreises.

Vorgelegt dem königl. Staatsministerium der Finanzen am 1820.

(In horizontaler Reihe aufzuführende Rubriken, als:

1) Rentämter. 2) □ Meilen. 3) Familien. 4) Zahl der Fassions-, 5) Besitz-, 6) Gewerbtreibenden. } Nummern.

7) Betrag der direkten Staatsauflagen. fl. 8) Betrag der ständigen. fl. 9) Betrag der unständigen. fl. } Dominikal-Geldgefälle. 10) Naturalgetreiddienste. Schfl.

11) Zehenten. 12) Getreidkästen. 13) Betrag der Forstnutzung. fl. 14) Betrag der Gerichtstaxen. fl. 15) Betrag aller Dominikal- fl. 16) Betrag aller Amts- fl. } Einnahmen. 17) Amtsausgabe. fl. 18) Ueberschuß. fl. 19) Zahl der ständige a Conto- fl. } Zahlung. 20) Straßen-Strecken. Stunden.

Erläuterungen zu den 20 Spalten des Tableaus.

Spalte 2. Die □ Meilengröße wird, wo Vermessung vorliegt, nach dieser, sonst nach den Ausmittlungen zur Gratifikation des Steuerprovisoriums, endlich nach den statistischen Jahresberichten angesetzt.

Spalte 3. Die Familienzahl zeigt das letzte Familiensteuer-Register. Auch die Nichtzahlenden werden eingerechnet.

Spalte 4 und 5. Erhellt aus den Katastern des Provisoriums. Die Nummerzahl der besonders besteuerten Gebäude, der Gründe und Dominikalien wird zusammengenommen. Wo bey dem Definitivum die Anhaltspunkte fehlen, wird auf die Notizen des Provisoriums zurückgegangen.

Spalte 6. Zeigen die Gewerbkataster. Der Untermainkreis wird nach seiner besonderen Steuerverfassung einige Spalten nicht ausfüllen können, und hat sie dann offen zu lassen. Einige Notizen wird er nicht bey den Rentämtern finden, sie aber bey der Kammer des Innern erholen können.

Spalte 7. Hier erscheint die Totalsumme direkter Staatsauflagen, aus wie mancherley Titeln sie auch fließen mag.

Spalte 8 und 9. Werden gleichfalls keine Titel ausgeschieden, nicht grund- zins- lehen- gerichts- ꝛc. herrliche, nicht eigentliche Dominikal- und Regalitätsabgaben, sondern die Summe der ständigen, der unständigen Einnahme.

Spalte 10. Eben so allgemein bey Getreide, ohne Gült, Zehent, Fruchtart ꝛc. zu scheiden. Da bey einer solchen Arbeit Kleinigkeiten keinen Werth haben, so sind bloß Schäffel, wie bey dem Geld bloß Gulden angemerkt, das Kleinere bleibt weg.

Spalte 11. Enthält die Anzahl der Dorfsfluren, auf welchen dem Aerar ganz oder theilweise der Zehent zusteht. Anspüche auf künftige Novalzehenten gehören nicht hieher. Bey der 8. bis 11. Spalte wären noch zweckmäßig einzuschalten: Zahl der Grundholden überhaupt, der verpflichteten zu Geld-Naturalgefällen, der Frohnpflichtigen. Indessen werden darüber die Notizen größtentheils abgehen, und deßhalb zeitraubende Recherchen vorzunehmen, liegt außer dem Plan. Die Aufnahme solcher Angaben bleibt also jeder Stelle nach Thunlichkeit überlassen, und es sollen die Aemter auch nicht auf indirekte Weise damit gequält werden.

Spalte 13. Enthält alle Zweige des Einkommens aus Forsten mit Ausschluß der unter 8. und 10. begriffenen Geld- und Naturalreichnisse.

Spalte 14. Begreift die Sporteln der Landgerichte, mit Ausschluß der rentämtlichen.

Spalte 15. Hier erscheint nun die Summe der gesammten Amtseinnahme, lediglich ausgeschlossen die — Spalte 7 vorgetragenen Staatsauflagen. Also auch, was in den besondereu Nebenkolumnen nicht begriffen ist, z. B. Pachtschillinge ꝛc.

Spalte 16. Die 15. und 7. Spalte geben die 16., welche genau dem Etatsabschlusse entspricht.

Spalte 19. Unter diese a Conto-Zahlungen gehören nicht die wechselnden und vorübergehenden, z. B. an das Militär, Pensionisten u. dgl. sondern lediglich solche, welche für stabil anzusehen sind, wie wenn z. B. ein Amt Besoldungszahlungen für Gerichtsstellen seines Bezirkes a Conto zu leisten hat.

Spalte 20. Die Zahlungen für Strassenbau sind zu veränderlich, um die Beschwerniß nach einer zufälligen Jahresausgabe zu ermessen.

Hier werden also die auf ärarialische Kosten zu unterhaltenden Strassenstunden angesetzt.

Sollte endlich noch eine durchlaufende Angabe nothwendig scheinen, so wird eine Spalte angehängt, nicht eingeschoben.

Klassifikation der Rentämter.

1) Isarkreis.

24. Dezbr 1820. Die mit Bericht vom 23. August d. J. in Antrag gebrachte auf die sehr zweckgemäße Zusammenstellung der statistischen Verhältnisse gegründete Klassifikation der Rentämter im Isarkreise ist gevehmigt. Hiernach sind Rentämter erster Klasse: Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 894.

1) Ebersberg, 2) Erding, 3) Freysing, 4) Landshut, 5) Miesbach, 6) München, Stadtbezirk, 7) München, Landbezirk, 8) Pfaffenhofen, 9) Vilsbiburg, 10) Waging, 11) Weilheim.

Rentämter zweyter Klasse:

1) Berchtesgaden, 2) Moosburg, 3) Mühldorf, 4) Neumarkt, 5) Rosenheim, 6) Schongau, 7) Starnberg, 8) Tölz, 9) Traunstein, 10) Trostberg, 11) Wasserburg, 12) Wolfratshausen.

Rentämter dritter Klasse sind:

1) Haag und 2) Werdenfels.

(In Ansehung der Rentämter Landsberg und Dachau wird noch besondere Entschließung folgen.)

Abtheilung der Rentämter Landsberg und Dachau.

27. Aug. 1821. Wir genehmigen auf euere Berichte vom 24. November v. J. und 17. Januar, 2. May und 21. August d. J., in Rücksicht auf die große Ausdehnung der Rentämter Landsberg und Dachau, und auf die Beschwerlichkeit der Gefällerhebung in diesen beyden Rentämtern, daß von dem ersteren das ganze ehemalige Gebiet Geltendorf, bestehend aus 15 Steuerdistrikten: Geltendorf, Altenhegnenberg, Hofhegnenberg, Steinbach, Landsberied, Jessenwang, Adelzhofen, Luttenwang, Morenweis, Kottgeisering, Türkenfeld, Aich, Denzlbach, Zankenhausen, und von dem zweyten das ehemalige Gebiet Mammendorf mit Ausnahme des Steuerdistriktes Lauterbach, nämlich die 16 Steuerdistrikte Olching, Emering, Bruck, Wildenroth, Puch, Mammendorf, Hüttenhofen, Mittelstetten, Weyern, Günzelhofen, Aufkirchen, Germerschwang, Moisach, (Gesetz'sche Samml. 11. Bd. S. 1000.

Uiberacker, Rettbuch, Wenigmünchen, getrennt, und mit dem gegenwärtig dem Rentamte Friedberg zugewiesenen Steuerdistrikte Degernbach zu einem Rentamte, dessen Sitz in Bruck seyn wird, vereiniget werden.

2) Oberdonaukreis.

30. Dezbr. 1820. Auf den Bericht Unserer Regierung des Ober-donau-Kreises vom 24. May d. J. die Klassifikation der Rentämter betreffend, beschließen Wir hiemit, wie folgt: Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 894.

I. Zu Rentämtern erster Klasse, wozu Wir das Amt Wertingen bereits bestimmt haben, sollen noch folgende gehören: Aichach, Dillingen, Friedberg, Günzburg, Höchstädt, Kempten, Lindau, Ottobeuern, Pferrsee, Roggenburg, Schwabmünchen und Zusmarshausen.

II. In die zweyte Klasse reihen sich, nebst dem bereits dahin gewiesenen Amte Wettenhausen, die Aemter: Augsburg, Buchloe, Illertissen, Irrsee, Kaißheim, Lauingen, Memmingen, Mindelheim, Schrobenhausen, Türkheim und Ursberg.

III. In die dritte Klasse versetzen Wir nebst dem bereits also verliehenen Amte Oberdorf, die Rentämter: Füßen, Immenstadt und Sontshofen, dann das Kastenamt in Kempten.

IV. Wegen der Aemter: Neuburg, Niederschönfeld und Reichertshofen, ist besondere allerhöchste Entschließung erlassen worden.

Unsere Regierung, Kammer der Finanzen, hat bey Begutachtung zur Wiederbesetzung erledigter Aemter auf diese Unsere allerhöchste Bestimmung strenge zu achten.

3) Regenkreis.

9. Jänner 1821. Geret'sche Samml.

I. Die Rentämter Amberg, Barbing, Ingolstadt, Kellheim, Leuchtenberg, Mallersdorf, Neumarkt, Neustadt, Regensburg, sind in die erste Klasse zu setzen.

II. die Rentämter Beilengries, Burglengenfeld, Eichstädt, Hemau, Neuenburg, Sulzbach, Vellburg, Walderbach, werden in die zweyte Klasse gestellt.

III. Die Rentämter Kastel, Riedenburg, Waldmünchen, Wernberg sollen Rentämter dritter Klasse seyn.

IV. In soferne in der Folge durch Arrondirung, Purifikation, Inkammerirung, oder auf andere Weise in dem dermaligen Umfange und Ertrage der Rentämter bedeutende Veränderungen sich ergeben, soll auch in der vorstehenden Klassifikation die geeignete Abänderung eintreten, und zu diesem Ende von Unserer Regierung immer sogleich das pflichtmäßige Gutachten erstattet werden.

4) Unterdonaukreis.

17. Febr. 1821. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 997.

Nach dem gutachtlichen Antrage vom 16. Januar d. J. genehmigen Wir die Klassifikation der Rentämter des Unterdonaukreises, wie folgt:

I. Klasse: Burghausen, Deggendorf, Eggenfelden, Griesbach, Landau, Mitterfels, Vilshofen in Osterhofen, Passau, Straubing.

II. Klasse: Kamm, Kötzting, Wegscheid in Oberndorf, Pfarrkirchen, Grafenau in Schönberg, Viechtach, Regen in Zwisel.

III. Klasse. Dingolfing, Hengersberg in Niederalteich, Simbach.

Wegen des Rentamts Wolfstein habt ihr vorerst zu berichten ꝛc.

22. Jun. 1821. Dem Rentamt Wolfstein wird die II. Klasse genehmiget. — Geret'sche Sammlung 11. Bd. S. 999.

5) Rezatkreis.

19. März 1821. Wir genehmigen nach euerm berichtlichen Antrag vom 6. Februar d. J. die Klassifikation der Rentämter des Rezatkreises, auf folgende Weise: — — Bd. 11. S. 998.

I. Klasse. Ansbach, Neustadt an der Aisch, Uffenheim, Ipsheim, Heidenheim, Iphofen, Windsbach, Nördlingen, Feuchtwang, Monheim, Gunzenhausen, Schwabach, Hersbrück, Rothenburg, Hipoltstein, Herrieden und Kolmberg.

Das Rentamt Oettingen ist bereits durch Entschließung vom 15. Dezember v. J. in die I. Klasse gestellt worden.

II. Klasse. Altdorf, Dinkelsbühl, Greding, Spalt, Wassertrüdingen und Weißenburg.

Wegen der künftigen Formation und Klassifikation der Rentämter Nürnberg, Fürth, Erlangen und Kadolzburg erwarten Wir eure ferneren Anträge.

6) Untermainkreis.

10. May 1821. Wir haben Uns über die Klassifikation der Rentämter im Untermainkreise ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und lassen euch in dieser Beziehung auf euern Bericht vom 2. April d. J. folgende Entschließung zugehen: — — 11. Bd. S. 999.

1. In die I. Klasse werden aufgenommen die Rentämter: Arnstein, Rothenbuch, Gerolzhofen, Kitzingen, Königshofen, Motten, Ochsenfurt, Röttingen, Schweinfurt, Werneck, Würzburg rechts am Main, Würzburg links am Main, Stadt Würzburg und Eltman in Zeil.

2. In die II. Klasse kommen die Rentämter: Alzenau, Aschaffenburg, Ebern, Kissingen, Dettelbach, Hofheim, Euerndorf, Karlstadt, Hammelburg, Klingenberg, Lohr, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Orb und Volkach, und

3. In die dritte Klasse die Rentämter: Bischofsheim, Gemünden, Homburg, Miltenberg und Brückenau in Römershag.

4. Unter Berücksichtigung des rauhen Klima an dem Rhöngebirge bewilligen Wir, daß einem jeweiligen Rentbeamten zu Bischofsheim die Besoldung eines Rentbeamten II. Klasse angewiesen werde.

7) Obermainkreis.

6. Jul. 1821. Wir beschließen auf euern Bericht vom 13. März d. J. mit Rücksicht auf die in Unserer Verordnung vom 18. April v. J. aufgestellten Vorschriften: Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1000.

1. Die Rentämter Baireuth, Bamberg I. und und II., Burgwindheim, Kronach, Kulmbach, Teuschnitz, Wunsiedel, Münchberg, Kemnath, Hof, Neustadt, Lichtenfels sollen Rentämter der ersten Klasse seyn.

2. Rentämter der zweyten Klasse sind Vorchheim, Höchstadt, Scheßlitz, Waldsaßen, Tirschen-

reuth, Gefrees, Pegnitz, Lichtenberg, Gräfenberg, Waismain, Waischenfeld, Pottenstein.

3. Zur dritten Klasse gehören die Rentämter Ebermannstadt, Rattelsdorf, Stadtsteinach, Auerbach und Speinshard.

14. Febr. 1821. 1. Es unterliegt keinem Anstande, daß definitiv angestellte Rentbeamte, deren Aemter in die zweyte oder dritte Klasse gereiht wurden, den früher erworbenen höheren Gehalt fortzubeziehen haben; jedoch ist Sorge zu tragen, daß sie bey Vakaturen von Aemtern höherer Klassen in Vorschlag gebracht werden, in so ferne sie zur Verwaltung derselben geeignet sind. Geret'sche Samml. Bd. 11. S. 997.

Hingegen sind:

2. Die bloß provisorisch angestellten Rentbeamten von der Zeit der ausgesprochenen Klassifikation ihres Amtes auf die denselben normalmäßig bestimmten Gehaltsbezüge zu setzen.

aa) Konkurse, resp. Gefälls-Liquidation.

M. s. 8. Bd. S. 237.

bb) Kontrolle.

M. s. 8. Bd. S. 8.

cc 1) Manualien.

M. s. Rentämter, Journale und 11. Bd. S. 32.

cc 2) Perzeption der Gefälle.

31. August 1822. 1. Sämmtliche dermalen bestehende ständige Geldgefälle eines jeden Rentamtes werden in ein — — Bd. 12. S. 1310.

rentamtliches Gefällbuch nach dem beyliegenden Formular zusammengetragen. Aus diesem ergiebt sich,

2. daß der Zusammentrag nach den neugebildeten und feststehenden Gemeindebezirken zu machen ist; nach Steuerdistrikten nur alsdann, wenn entweder die neuen Gemeindeformationen noch nicht für vollendet zu halten sind, oder wenn ein Rentamt solche Zusammenträge nach Steuerdistrikten entweder bereits gefertigt hat, oder sie aus einem zweckmäßig angelegten Abrechnungsbuche sofort fertigen kann.

3. Auf der zweyten Seite werden die begründenden Amtsurkunden angeführt, wobey vorausgesetzt ist, daß in einem ordentlich geführten Rentamte die genehmigten Gutsdismembrationspläne in einen Grundakt gesammelt, und bey anwachsender Menge in einen Band gebunden worden sind. Eben so bey Gefällsmoderationen u. s. w. Sollten diese Bücher 4 — 8 nicht vorhanden seyn, so müssen sie nach Möglichkeit ergänzt werden, ohne jedoch dadurch allgemeine Recherchen, Aufenthalt und Schreiberey zu veranlassen.

4. In der Tabelle selbst werden a) in den Fällen, wo das Kataster reele Veränderungen (durch) Gutszertrümmerungen, neu aufgefundene Stücke ꝛc.) erlitten hat, statt der Katasternumern jene des Umschreibebuches angeführt; b) den Eigennamen der Besitzer die Gutsnamen beygesetzt, wo diese gebräuchlicher sind, als jene. c)

Zu welcher Gattung ein Gefäll gehört, wird lediglich und ohne Präjudiz, nach der Abtheilung bemessen, unter welcher bisher die Verrechnung geschah. d) Wenn in einem Bezirke bereits sämmtliche Lehen allodifizirt sind, ferner wenn zehentherrliche Gefälle (worunter hier lediglich ständige Geldabgaben für vormalige Zehentrechte begriffen sind) nicht vorkommen, so bleiben die dafür bestimmten Kolumnen weg. e) Die bisherigen Benennungen der Gefälle werden genau beybehalten, wie sie ortsüblich und bisher in den Einschreibebüchern gebraucht worden sind.

5. Jene Abgaben zweifelhafter Natur, welche bisher grösstentheils unter den Staatsauflagen verrechnet, und nun dem Budget gemäß unter den Geldgefällen als: besondere Abgaben, vorangesetzt werden, (z. B. Besoldungsbeyträge, Rekognitionen für besondere Bewilligungen, Pfarrabsente u. s. w.) gehören nicht in dieses Gefällbuch.

6. Naturalreichnisse, welche bereits in eine ständige Geldabgabe verwandelt sind, oder nach einem unveränderlichen Preise jährlich bezahlt und angenommen werden müssen, gehören zu den Geldgefällen.

7. Bey solchen Gefällen, welche von einer Gemeinde unter solidarischer Haftung, im Ganzen entrichtet werden müssen, ist nur die Gemeinde als Schuldner einzuschreiben.

8. Wenn über ein Gefäll ein Rechtsstreit schwebt, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit

selbst, oder deren Größe angefochten wird, so entscheidet für die Eintragung in die Kolumne der Besitzstand, wie er vor Erhebung des Rechtsstreites gewesen. Ist das Amt nicht in dem Besitz der Erhebung, so wird das bestrittene Reichniß vor der Linie in der Kolumne des Gefällnamens angemerkt, und wenn der Streit über eine Gefällart von der ganzen Gemeinde geführt wird, die in dem Formular zu ersehende allgemeine Vormerkung gemacht.

9. Gefälle, welche zwar nicht streitig, aber vermöge besonderer Bewilligung zur Zeit nicht flüßig sind, werden gleichfalls in der Num. 349 des Formulars angegebenen Weise eingetragen.

10. Gefälle, welche zwar nicht eingehoben, gleichwohl als eingegangen verrechnet, und als Nachlaß oder Ausstand mit den Genußscheinen wieder verausgabt werden, (wie dieses häufig bey noch unentschiedenen Moderationen der Fall ist) sind in ihrer ganzen Größe aufzunehmen.

11. Nachdem sämmtliche Gemeindebezirke oder Steuerdistrikte in dieser Art bearbeitet sind, wird der Hauptzusammentrag hergestellt; welcher nunmehr die Gesammtsumme der grundgerichts-, lehen-, zins- und zehentherrlichen Gefälle, wie sie durch die effektive Solleinnahme der Jahresrechnung $18\frac{22}{23}$ Abtheilung III. Abschnitt II. als ständige Geldgefälle rechnungsmäßig gegeben wird, nachweisen muß.

12. Da in dem Laufe des Jahres mancherley Veränderungen und Nachträge, insbesondere

durch Eignungen und Fixationen sich ergeben werden, so kann der Abschluß der Gefällbücher erst nach erfolgter revisorischer Feststellung des effektiven Solls bewirkt werden.

13. Wenn nach dem völligen Abschluß sich ein Minus gegen das bisherige Soll zeigen sollte, so liegt dem Beamten ob, mittelst eines besondern Verzeichnisses jene einzelnen Posten nachzuweisen, welche hienach bisher irrig in dem Soll gestanden seyn müssen, die er also sofort aus seinen Restverzeichnissen muß ersehen können.

14. Eine gleiche Nachweisung ist erforderlich, wenn der endliche Abschluß ein Plus nachweisen sollte.

15. Es finden sich in einzelnen Rechnungen noch Abgaben von verloren gegangenen Objekten. Diese werden in dem Gefällbuche eines jeden Bezirkes zuletzt hinter der Linie vorgemerkt.

16. Wenn für gewiße Gefällarten bestimmte Zahlungsziele nicht bloß üblich, (somit abänderlich) sondern vortragsmäßig festgesetzt sind, so wird der Hauptzusammenstellung, Absatz 11 oben, das Namensverzeichniß dieser Gefällarten unter Beysetzung des für eine jede unabänderlich bestehenden Zahlungszieles beygelegt.

17. Sobald diese Gefällbücher berichtigt seyn werden, wird die Instruktion zur einfachen Verrechnungsweise sämmtlicher ständiger Geldgefälle, zur Anlegung der Hebebücher, und der den Zahlungspflichtigen zu gebenden Gefällbuche erfolgen,

sodann in ähnlicher Art wegen der ständigen Naturalgefälle verfügt werden.

18. Obgleich die Rentbeamten durch diese an sich nicht besonders schwierige, und durch keine weit aussehende Recherchen zu erschwerende Arbeit für ihre ganze folgende Amtsführung eine sich selbst belohnende Erleichterung gewinnen; so wollen Se. Königl. Majestät doch gestatten, daß das zu den Gefällbüchern erforderliche Papier nebst Druckkosten auf Amtsregie besonders verausgabt werde, und überdem für jeden Bogen 12 kr. Schreibgebühr aus den Fonds für Dominikalrenten-Liquidation bewilligen.

19. Zur Erzielung gleichartiger Behandlung hat ein jedes Rentamt das Gefällbuch des zuerst bearbeitenden Bezirkes, (wozu ein solcher zu wählen ist, in welchem die meisten Gattungen und Arten der Gefälle vorkommen) der Kreisregierung, diese die drey zuerst eingekommenen, mit ihren Bemerkungen dem königl. Finanzministerium vorzulegen.

20. Soferne die königl. Regierung gerathen findet, diese allgemeine Instruktion bey der Hinausgabe mit besonderen Erläuterungen zu begleiten, so ist der Entwurf des Ausschreibens vorerst einzusenden.

Gefällbuch

des

Königlichen baierischen Rentamtes N., Gemeinde (Steuerdistrikt N.) bestehend aus den Ortschaften Weiler, Mönchsau, Singen ꝛc. ꝛc.

Angefertigt im Jahre 1823.

Die Urkunden, welche die Gefälle begründen, sind:

1) das Saal- und Lagerbuch des Kastenamtes B. v. J. 1694 fol. 11 — 39;
2) der Auszug aus dem Grundbuche des Klosters B., gefertigt bey der Inkammerirung im Jahre 1806;
3) die Spezifikation der Frohn- (Schaarwerk-) Dienstgelder vom Jahre 1774;
4) Güter-Zertrümmerungsbuch, anfangend von dem Jahre;
5) Gefäll-Moderationsbuch;
6) Gefällfirationsbuch;
7) Leheneignungs-Tabellen;
8) Leibrechts-, Neu- und Freystiftseignungen;
9) das Dominikalrenten-Liquidationsprotokoll justifizirt am 22. May 1819;
10) das von der Steuerkataster-Kommission hergestellte, und von dem Rentamte als richtig anerkannte Staatsdominikal-Steuerkataster.

Allgemeine

über die in Anspruch genommenen Schmalzgelder von ungebundenen

Rentamt N. ist nicht im

Numer des Steuer-Katasters.	Namen der		Ortschaft Leheuherrliche Gefälle.						
	Besitzer.	Besitzungen.	Namen.	Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
2	Joseph Miller, Koppenbauer	das Koppen-bauerngut.	—	—	—	—	—	—	—
47	. .	Eine Sölde (Hackergut) al-lodificirt.	—	—	—	—	—	—	—
113	. .	die Maderwiese verkaufte Staatsrea-lität.	—	—	—	—	—	—	—
U. 279	. .	der lange Acker aus dem Rei-serhof.	—	—	—	—	—	—	—
349	. .	die Freileiten.	—	—	—	—	—	—	—
1	. .	die Kalchleite.	Lehenzins.	3	45	—	—	—	—
		Summa	—	3	45	—	—	—	—

Vormerkung

Grundstücken schwebt der Rechtsstreit bey dem Gericht N. Das Besitz der Erhebung.

Weiler.

Gerichtsgrund und zinsherrliche Gefälle.							Zehentherrliche Gefälle.						Nachweisung auf die Grundbücher ꝛc. ꝛc.	Bemerkungen.
Namen.	Betrag partial fl.	kr.	hl.	Betrag total fl.	kr.	hl.	Namen.	Betrag partial fl.	kr.	Betrag total fl.	kr.			
Erb=Zins (Stift)	4	28	—				Zehentgeld fixirt. Klein=Zehent	11	20				Kastenamts=Grundbuch fol. 31 ꝛc. ꝛc.	
Frohngeld	3	32	4					1	10					
Maier Frist	2	15	—											
Schmalzgeld	—	18	6											
				10	34	2				12	30			
Bodenzins	—	—	—	6	—	—	— —	—	—	—	—		Allodifikationsregister pag. 28.	
Bodenzins	—	—	—	2	58	--	— —	—	—	—	—		Bodenzins=Register pag. 19.	
Zins	—	18	—				Zehentgeld	2	12	—	—		Güterdismembrations kataster pag. 8.	
Gattergült	—	7	—											
Schmalzgeld	—	3	—											
				—	25	2				2	12			
Zins	—	18	—	—	—	—	— —	—	—	—	—		Zinsbuch pag. 13.	
				19	57	4	— —	—	—	14	42			

Gemäß Dekrets vom 16. Jun. 1821 auf 10 Jahre frey.

dd) Perzeptions-Register.

5. Januar 1820. Die Herstellung der Heberegister als vorzüglichste Bedingung einer geordneten Amtsführung liege den Rentbeamten ob, welchen zur Unterhaltung der Schreiber und für das Schreibmaterial ein hinreichendes Aversum bestimmt ist*). — Geret'sche Sammlung Bd. 11. S. 961.

17. Novbr. 1818. I. Unsere Regierungen haben zu wachen, und strenge darauf zu sehen, daß von jetzt an die laufenden Abgaben und Renten des Staats zur Verfallzeit pünktlich eingehoben und zur Kreiskasse geliefert werden. Durch das Organ ihrer Kreisbuchführungen werden sie sich in steter Kenntniß dessen zu erhalten wissen, was und wie viel in jedem Monate ein jedes Amt einzunehmen und abzuliefern habe, und daher auch gegen die säumigen Beamten die nöthige Strenge vorzukehren wissen. — — Bd. 8. S. 654.

II. Die Ausstände, welche jetzt ganz irrig und gegen den Begriff der Sache nicht selten unter der Benennung ruhender Gefälle verborgen werden, müssen so viel möglich vermieden, und können leicht vermieden werden, wenn der Termin der Erhebung und die Zeit, wo der Unterthan Zahlungsunfähig ist, von dem Beamten genau beobachtet wird.

III. Damit aber der Vorwand, daß die Erhebung der Ausstände früherer Jahre, jene der laufenden Gefälle verhindere, unwirksam gemacht und beseitigt werde, so wollen Wir, daß das Hauptaugenmerk zunächst vorzüglich auf die Erhebung

*) Auch sehe man Rechnungs-Kommissarien, inspizirende, §. 19 und 20. 9. Bd. S. 327. und 8. Bd. S. 243.

der laufenden Gefälle geheftet werde, rücksichtlich der Ausstände aber, eine Fristenzahlung unter folgenden Bedingungen gestatten:

1) die ganze Summe der Ausstände eines jeden Abgabepflichtigen, welche beym Rechnungsschluß des Finanzjahres $18\frac{17}{18}$ bestehen wird, soll in der Regel in vier gleiche Jahresfristen eingetheilt;

2) die treffende Frist jeden Jahres mit den gleichnamigen Gefällen des laufenden Jahres erhoben, demjenigen aber,

3) welcher, ohne mit seinen laufenden Abgaben im Rückstande zu bleiben, und ohne einen weitern Nachlaß anzusuchen, $\frac{3}{4}$ Theile sogleich, nämlich in diesem Jahre noch bezahlt, der vierte Theil erlassen werden;

4) denjenigen Unterthanen und Aemtern, welche durch die Ereignisse der jüngsten Jahre vorzüglich gelitten haben, und die in ihren häuslichen Verhältnissen zerrüttet worden, kann auch zur Berichtigung ihrer Ausstände, in so weit sie liquid sind, oder nicht Gült- und andere Abgaben-Moderationen betreffen, welche nach den gegebenen Vorschriften einer besondern Behandlung unterliegen, ausnahmsweise die Fristenzahlung auf sechs Jahre erstreckt werden;

5) in den Rechnungen jeden Jahres muß nicht nur die ganze Masse der noch bestehenden Rückstände, sondern es müssen auch die

Fristen und die Jahre, in welche sie fallen, genau vorgetragen werden;

6) der oberste Rechnungshof empfängt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Rechnungs-Aufnahms-Kommissarien den Vollzug dieser Beschlüsse pünktlich kontrolliren, nnd das Resultat anzeigen.

IV. Bey Behandlung der Nachlässe sind diejenigen Bedingungen und Vorschriften, welche die bestehenden und noch zu erlassenden Verordnungen vorzeichnen, mit sorgfältiger Treue zu beobachten, damit weder der Unterthan an dem, was er nach Unserer Absicht billig ansprechen, noch Unser Aerar an dem, was es mit Recht fodern kann, ungebührlich verkürzt werde.

V. Da am Schlusse eines jeden Etatsjahres, wo die Dotation der Central-Staatskasse schon erfüllt seyn soll, gewöhnlich noch bedeutende Gefälle zu erheben sind, und bis zum Rechnungsschlusse nachgeholt werden, so haben die Regierungen Sorge zu tragen, daß diese nachträgliche Perzeption sobald wie möglich bewirkt, und die — über Abzug pro $18\frac{17}{18}$ etwa noch zu bestreitenden Ausgaben und des Verlags-Kapitals, verbleibenden Ueberschüsse ungesäumt als nachträgliche Dotations-Lieferung an Unsere Central-Staatskasse baar eingesendet werde.

VI. Welche Summe hievon aber als Verlags-Kapital auf das Finanzjahr $18\frac{18}{19}$ herüber genommen werden darf, wird Unser Staatsministerium der Finanzen den Regierungen demnächst

bekannt machen, und der oberste Rechnungshof wird durch die Rechnungs-Aufnahms-Kommissarien bey der Abrechnung der Kreiskassen mit den Rentämtern darüber wachen, daß die ersten keine größere Summe, als die zugestandene, als Verlags-Kapital für die Ausgaben dieses Jahres verwenden.

VII. Damit die Zahlungen der Central-Staatskasse keiner Stockung unterliegen, so soll, was Wir früher schon verordnet haben, die Dotation derselben von jeder Kreiskasse bis zum 10. oder längstens bis zum 15. des treffenden Monats unausweichlich erfüllt seyn, und Unser Staatsministerium der Finanzen wird auf die Anzeige der Central-Staatskasse vom Gegentheil, gegen die säumigen Kreiskassen die unnachsichtlich zu erlegende Ordnungsstrafe verfügen.

In Beziehung auf die allerhöchste Verfügung, welche Seine Majestät der König rücksichtlich einer genauen Perzeption der Staatsgefälle und der Ausstände unterm Heutigen erlassen, findet sich das Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, derselben einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen beyzufügen.

Ad I. Da jetzt dem Kurrentdienste der Finanzen alle ausserordentliche und zufällige Einnahmen, welche bisher zur Unterstützung der Central-Staatskasse geflossen sind, und selbst die Erlöse aus dem Verkaufe der entbehrlichen Staats-Realiräten in Folge der Verordnung vom 16. Oktober a. c. entzogen sind, der ordentliche Staats-

aufwand aber einen bedeutenden Zuwachs erhalten hat, so überläßt sich das Staatsministerium der Finanzen der vertrauungsvollen Zuversicht, die Regierung, Kammer der Finanzen, werde ihre volle Aufmerksamkeit unter Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel dahin richten, daß die laufenden Gefälle dieses Jahres bey ihrer Verfallzeit pünktlich erholt, und von den Aemtern an die Kreiskassa eingesendet werden. Da dieses Jahr mit einer reichlichen Erndte gesegnet war, und selbst weniger als sonst gewöhnlich durch Hagelschlag oder sonstige Elementar-Beschädigungen gelitten hat, so würde, wenn hie und da Versäumniß in der Perzeption einträte, offenbar nur die Nachläßigkeit der Beamten die Schuld tragen.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, welcher die Solleinnahme eines jeden Amtes aus den Etats- und aus den früheren Rechnungen bekannt seyn muß, welche selbst den Ertrag der dießjährigen Getreidrente aus den gegenwärtigen Markt- und demnächst zu bestimmenden Normalpreisen genau wird berechnen können, und die Anfall-Termine aller ständigen Abgaben und Renten schon im Voraus, die unständigen aber mit Ende eines jeden Monats zu bestimmen weiß, wird nicht versäumen, für jedes Monat jedem Rentamte die Summe zu bestimmen, welche es unnachsichtlich zur Kreiskasse einzuliefern haben soll, und gegen jeden Beamten, welcher ohne hinreichende Ursache zurückbleibt, jedesmal unverzüglich strenge Maßregeln vorkehren, auch ihrer

Wachsamkeit zugleich durch die vorschriftsmäßige Rentamts-Visitation einen wirksamern Nachdruck zu geben suchen.

Nur auf diese Art wird eine pünktliche Ordnung im Dienste der Finanzen möglich seyn.

Ad II. und III. Die Ausstände haben sich seit einigen Jahren wieder, besonders in einigen Kreisen, auf eine bedenkliche Weise gehäuft, und wenn auch ein Theil der Schuld mit Recht auf die Bedrängnisse der jüngsten Jahre fällt, so ist doch ausser Zweifel, daß in vielen Fällen und in sehr vielen Rentämtern der größere Theil dieser Schuld dem Rentbeamten zur Last bleibt, welcher die Erhebungs-Termine versäumt, und die Reichnisse bis gegen Ende des Rechnungsjahres in dem Maaße anwachsen läßt, daß es dem Abgabepflichtigen zu schwer wird, die ganze Schuldigkeit mit einmal zu entrichten, und daher, um den Rechnungsschluß nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, die unerhobenen Gefälle gleichwohl unter die Rubrik „ruhenden Gefälle" als Ausstände bewilliget werden mußten.

Die Erfahrung hat in einer Reihe von Jahren ununterbrochen gezeigt, daß bey Rentämtern, wo eifrige, gewandte, und auf die Perzeption aufmerksame Beamte sich befinden, die Gefälle auch in verhältnißmäßig von der Natur nicht gesegneten Gegenden ordentlich beygebracht werden, und sich nur unbedeutende Ausstände ergeben, dagegen in andern von der Natur weit gesegnetern Bezirken die Ausstände sich ungemein an-

häufen, die Unterthanen schon vorhinein auf Nachsicht rechnen, ihr Hauswesen vernachläßigen, und ein großer Theil derselben zuletzt ohngeachtet geringerer Gutslasten, und eines dankbaren Bodens in Vermögensverfall gerathet, während in jenen ärmern Bezirken sich die Unterthanen, wenn auch nicht im Wohlstande, doch in ihren häuslichen Verhältnissen und Würden erhalten.

Damit nun die große Masse der Ausstände der pünktlichen Erhebung der laufenden Gefälle nicht hinderlich werde, haben Se. Königl. Majestät bewilliget, daß die erstern in billigen Fristen von 4 bis 6 Jahren eingetheilt, und von den Unterthanen in gleichen Fristen nachgeholt werden.

Diese Nachsicht wird der Zahlungspflichtigkeit rücksichtlich der Kurrent-Abgaben jeden Vorwand, dem Beamten aber jede Beschönigung seines Saumsals benehmen.

Wenn aber diese Fristen-Regulirung mit Verläßigkeit geschehen, und gegen alle weitern Einwendungen und verzögernde Zweifel sicher gestellt werden soll, so wird eine sachgemäße Ausscheidung der Ausstände vorangehen müssen.

Die ältern Ausstände bis zum Jahre $180\frac{8}{9}$ resp. $18\frac{0}{10}\frac{9}{0}$ et retro sind liquidirt, und ins Reine gebracht; die andern seitdem angewachsenen aber können der Ausscheidung keine große Schwierigkeit bieten.

Die Regierung, Kammer der Finanzen, wird also Sorge tragen, daß

1) beym Rechnungsschlusse von $18\frac{17}{18}$ die ganze bis dahin bestehenden Masse der alten und neueren Ausstände bey jedem Rentamte richtig hergestellt, und

2) mit aller Umsicht ausgeschieden werde, welcher Theil derselben

a) unter die absolut uneinbringlichen, sogleich nachzulassenden,

b) welche unter die eigentlich ruhenden, d. h., die einem rechtlichen Widerspruche oder der Gant so anders unterliegen, gehören,

c) welcher Theil noch einer besondern Liquidation bedarf, und endlich

d) wie viel die liquiden Rückstände betragen.

Es bedarf kaum erinnert zu werden, daß

ad a) bey der zugestandenen Fristenzahlung die absolute Uneinbringlichkeit der Ausstände, welche früher so leicht ausgesprochen seyn mochte, nunmehr um so strenger beurtheilt werden muß, und nur die absolute, nicht die temporäre Zahlungs-Unfähigkeit der Unterthanen berücksichtigt werden darf, wodurch dem Finanz-Aerar zuverläßig noch sehr bedeutende Summen gerettet werden können.

ad c) Unter die noch nicht vollkommen liquiden Ausstände möchten besonders diejenigen zu rechnen seyn, welche aus Moderationsgesuchen, wegen Uebergültung, normwidriger Steuerbelegung, so anders, her-

rühren, worüber nothwendig unter Beobachtung der hiefür ertheilten Vorschriften eine besondere Behandlung erfodert wird. Die hiernach als liquid befundenen Ausstände müssen, so wie jene ad b), welche nach Beendigung der Rechtsstreite, der Gantverhandlungen, so anders, als liquid hervorgehen, jedesmal sogleich unter die gesammte Masse der exigiblen Ausstände und in die treffenden Fristen aufgenommen werden.

3) Sobald diese Ausscheidung bey jedem Amte vollzogen ist, und nach strenger Prüfung von der Regierung die Genehmigung erhalten hat, wird die ganze exigible Summe festgestellt, die Fristen derselben regulirt, die Summe, welche, und die Jahrgänge, in welchen solche von den Rentämtern eingehoben werden müssen, bestimmt, und von dem Rechnungs-Kommissariate, resp. von der Kreisbuchführung zur Kontrollirung der wirklichen Realisirung vorgemerkt.

4) Die Rentämter selbst müssen den Auftrag erhalten,

a) die sämmtlichen Ausstände nach der oben bemerkten Ausscheidung,

b) die Fristen, in welche die liquiden Summen derselben getheilt sind, und

c) was hieran erhoben wird, und noch zu erheben ist, nicht nur in den Jahresrechnun-

gen und in ihren Manualien richtig, genau und pünktlich vorzutragen, sondern auch

d) in den Abgabe-Büchern der Unterthanen vorzumerken, damit aus denselben zu jeder Zeit ersehen werden kann,

1) wie viel sie im Ganzen an Ausständen noch schulden,

2) in welchen Fristen sie zu entrichten, und

3) was hieran wirklich bezahlt worden sey; damit aber dadurch die Perzeption der Ausstände nicht verzögert werde, wird den königl. Rentämtern zur Pflicht zu machen seyn, die ganze Summe ihrer liquiden Ausstände vorläufig sogleich, vorbehaltlich des weitern Nachtrages, zur Anzeige zu bringen, und den vierten Theil derselben auf die bezeichnete Weise im Laufe dieses Jahres noch unfehlbar zu erheben und einzusenden; ehe noch die Zusammenstellung der uneinbringlich ruhenden, und einer besonderen Liquidation bedürfenden Ausstände geprüft und genehmigt seyn wird.

Die Rentämter haben vorzüglich darauf zu sehen, daß die an den Ausständen bewilligten Fristen mit den gleichnamigten Gefällen des laufenden Jahres perzipirt werden, sie haben jedoch selbst den geeigneten Bedacht zu nehmen, da, wo es nöthig ist, dem Debenten zur Entrichtung der ganzen Jahres-Quote seiner Ausstände, die allenfalls erfoderlichen Fristen jedoch in der Art

zu bewilligen, daß der ganze Betrag derselben in den ersten 6 Monaten des Etats-Jahres eingehoben seyn muß.

Da den Unterthanen bey ohngesäumter Abführung ihrer Ausstände eine Remission des vierten Theiles bewilliget wird, so haben die Rentbeamten diejenigen, deren Vermögens-Umstände es gestatten, von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen, besonders hiezu aufzufordern, und ihnen die Vortheile vorzustellen, die hieraus für ihr Hauswesen sich ergeben.

Ad V. — VII. Die Dotation der Central-Staatskasse ist bisher auf den Grund der rektifizirten Etats regulirt und ausgeschrieben worden, und es wird auch noch ferner so gehalten werden.

Nicht selten wird gegen die angeblich zu hohen Ansätze dieser Dotations-Postulate Beschwerde geführt, und dessen ungeachtet werden von demselben Kreise nach Verfluß des Etats-Jahres bis zum Rechnungsschlusse, nachdem die Dotation schon erfüllt worden, noch bedeutende Nachträge an die Central-Staatskasse für dasselbe Finanz-Jahr gut gemacht; diese Nachträge sind aber nichts anders, als die Differenz zwischen der Etats-Berechnung und dem wirklichen Ertrag desselben Jahres und beweisen, daß die Dotations-Postulate gewöhnlich in eben dem Maaße unter der Summe der Ueberschüsse, welche der Kreis zu liefern hatte, zurückgeblieben sind.

Bey dieser Erfahrung wird also die Regierung in Zukunft

1) jedesmal zuvor genau überlegen, ob die Einwendung oder die Beschwerde gegen die Dotation, welche sie zu machen im Begriffe steht, auch wohl gegründet sey, und sich bestreben, nicht nur das ausgeschriebene Postulat in termino zu erfüllen, sondern auch noch im Laufe des Etatsjahres, wenn sie aus dem Gange der Verwaltung einen höhern Ertrag des einen oder des anderen Gefälls wahrnehmen sollte, diese höhere Einnahme durch eine größere Baarsendung an die Central-Staatskasse gut zu machen. Besonders aber wird sie

2) besorgt seyn, daß, sobald als möglich, die noch für $18\frac{17}{18}$ ausstehenden Gefälle eingehoben, und das, was über den Betrag des Verlags-Kapitals überschießt, eben sobald an die Central-Staatskasse nachträglich für $18\frac{17}{18}$ eingesendet werde.

Die besondern Umstände dieses Finanzjahres und die größere Last, welche die Staatskasse bey den verminderten Mitteln dermal zu tragen hat, macht die rechtbaldige Gutmachung dieser Nachträge sehr wünschenswerth, und das unterzeichnete Staats-Ministerium wird in der schleunigen Realisirung dieser Aufgabe den Diensteifer der Kammer der Finanzen und ihrer Vorstände erkennen und zu würdigen wissen.

3) Das Verlags-Kapital, welches die Kreis-Kasse aus den Gefällen des Jahres $18\frac{17}{18}$ für das laufende Jahr zurückzubehalten hat, wird auf — Gulden hiedurch festgesetzt, und darf durchaus nicht überschritten werden, weswegen

alle Ueberschüsse des vorigen Jahres, welche die Summe übersteigen, bis zum Rechnungs-Schlusse unfehlbar eingesendet werden müssen.

4) Die königl. Regierung hat als Kasse-Kommission bey eigener Verantwortlichkeit genau darüber zu wachen, daß sowohl die Perzeption bey den Rentämtern genau und ordentlich besorgt, und die Gelder an die Kreiskasse eingeliefert, als auch daß von dieser die laufende Dotation jedesmal bis zum 15. eines jeden Monats unachsichtlich erfüllt werde. Sie wird hiemit ermächtigt und beauftragt, gegen die säumigen Behörden nicht nur Ordnungs-Strafen an 3 — 10 Reichsthaler zu verhängen, sondern auch selbst auf Kosten der Perzeption säumigen Rentbeamten eigene Komissarien abzuordnen, welche die versäumte Perzeption zu betreiben, und die Gelder einzuliefern haben. Da die königl. Regierung durch die Kreis-Buchhaltung in einer ununterbrochnen Uebersicht der Perzeption der äußern Aemter erhalten wird, so hat sie mit diesen ernstlichen Verfügungen sogleich bey sich zeigender Saumseligkeit, vorzufahren, ohne Rücksicht, ob der Zustand der Kreiskasse dieselben erfordert, oder nicht, indem die einmal versäumte Perzeption später, wo der Unterthan keine Zahlungsmittel mehr besitzt, entweder gar nicht, oder nur zu dessen eigenem größten Nachtheile nachgeholt werden kann.

Man hat zu der königl. Regierung das gerechte Vertrauen, daß sie sich bemühen werde, der allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Kö-

nigs und den Erwartungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vollkommen zu entsprechen.

ee) Quittirungen über die Perzeptionen.

31. Jul. 1821. Auf den Bericht vom 9. Dezember v. J. wird erwiedert, daß den Rentbeamten die Befugniß, Einnahme und Quittirung der Gefälle ihren Schreibern zu übertragen, nur unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen eingeräumt werden könne. Geret'sche Samml. 11. Bd. S. 1055.

1. Wird durch eine solche Uebertragung die eigene Haftung des Rentbeamten nicht im mindesten verändert, sondern bleibt der Rentbeamte allein und ganz eben so, als wenn er persönlich eingenommen und quittirt hätte, verantwortlich.

2. Hat der Rentbeamte von jeder solchen Uebertragung, und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist, nicht allein der Regierung Anzeige zu erstatten, sondern auch die Einwohner des Rentamtsbezirkes gehörig zu unterrichten.

3. Alle Handlöhne und überhaupt alle unständigen Einnahmen hat der Rentbeamte persönlich zu quittiren, und findet dafür eine Uebertragung in keinem Falle statt.

M. s. a. 8. Bd. S. 19. u. S. 60.

ff) Realitäten-Besitz.

26. May 1818. §. 21. Der in der Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem aus- Gesetzblatt 1818. S. 342.

schließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten ist ausserdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

A. s. m. 8. Bd. S. 248.

24. Aug. 1818.

I. Unter äußern Justiz- Polizey- und Finanz-Beamten sind die Mitglieder der Justiz- und Administrativ-Kollegien nicht begriffen, folglich ist auf diese das Verbot, eine Guts-Realität im Amts-Bezirke zu erwerben, nicht anwendbar. Allgemein. Intelligbl. 1818. S. 987.

II. Jene äußern Justiz- Polizey und Finanz-Beamten, welche vorhin bestehenden verbietenden Gesetzen zuwider in dem Amts-Bezirke, wo sie angestellt sind, Güter durch Tausch oder Kauf erworben haben, bleiben gehalten, solche wieder zu verkaufen, wozu ihnen ein Termin von zwey Jahren hiemit bewilliget wird.

III. Binnen demselben Termin von zwey Jahren müssen diese Beamten auch diejenigen Güter abgeben, welche sie etwa pachtweise inne haben, wenn nicht die Pachtzeit früher abläuft, wo dann keine Erneuerung des Kontraktes statt findet.

IV. Jedoch wird erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke an Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwer-

ben und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreis-Regierung jedesmal die Anzeige gemacht werden soll.

Sollten die Privat-Verhältnisse eines äussern Beamten, oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Hausbedarfe ein größeres Maaß erfordern, so kann zwar eine weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagewerken zugelassen werden; allein sie hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einschlagenden Kreis-Regierung ab, welcher die besondern Verhältnisse zu diesem Ende vorzutragen sind.

V. Erwerbungen von Gütern im Amts-Bezirke durch Erbschaft oder Heirath unterliegen dem Verbote nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. VI. Num. 3. der Verordnung, die den Bediensteten bey Versetzungen zu bewilligenden Umzugs-Gebühren betreffend, vom 16. Aug. 1817*).

*) §. 1. Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§. 2. Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie Pensionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung des Staatsdieners sind; so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 keinen Anspruch haben,
2) den mit anderen Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quieszenten, wenn sie die Quieszenz nicht

selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. VI.) herbeygeführt haben,
4) selbst den bloß provisorisch angestellten, wenn sie bey ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

§. 3. Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewilligung von Gefährtgeldern und Diäten zu behandeln.

§. 4. Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bey den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittsteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. 5. Wir werden in den bey Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Rescripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt werde, aufnehmen lassen; so wie Wir heimit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§. 6. Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versetzt, wenn seine Versetzung
1. durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2. durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,
3. durch selbst veranlaßte Personalverhältnisse, herbeygeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Rescripten über solche Versetzungen Unsere Entschließung hierüber bestimmt gefaßt werden könne.

§. 7. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten, nach den unter §. IX. ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. 8. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Sept. 1808 ist also hienach als erloschen anzusehen.

§. 9. Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

§. 10. Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise $1\frac{1}{4}$ vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehn Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehn Meilen einschlüßig, $\frac{3}{4}$ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise, $\frac{1}{4}$ vom Hundert;
2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drey noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweyten 1 vom Hundert, und im dritten Falle $\frac{3}{4}$ vom Hundert; endlich
3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder mehrern noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drey Unterschiedsmerkmalen $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. 11. Entschädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch seyn, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Nebengeld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. 12. Bey Verrechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstraße,

sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpaßlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-Zoll und Maut-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§. 13. Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bey Bediensteten von 3000 fl. einschlüßig in keinem Falle die Hälfte, und bey Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bey letzteren nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. 14. Bey Versetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. 15. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwey Meilen Entfernung seyn. Bey geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüßig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bey einer Entfernung von zwey Meilen bewilligt.

§. 16. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. 17. Bey Versetzungen und Reisen Unsers Gesandtschafts-Personals bleibt es einsweilen bey den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§. 18. Die General-, Zoll- und Mautdirektion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugskosten-Regulativ vom 5. Februar 1808 *).

---

*) I. Ein ganz neu angestellter Mautbeamter oder Offiziant hat in keinem Falle, und ohne irgend eine Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes von dem Orte, wo er angestellt wird, Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten zu machen.

II. Auch der transferirte Mautbeamte oder Offiziant hat diesen Anspruch nur alsdann, wenn er mit einem gleichen Gehalte von einer Mautpostirung zur andern versetzt wird.

§. 19. Da die Umzugsgebühren bey Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staatsärar sind, deren Wir Uns, in sofern solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königsreichs, Versetzungen, welche Unser Aerär mit Umzugsgebühten beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

gg) Rechnungs-Vorschriften.

M. s. Rechnungs- und Kassewesen.

hh) Renteinfassionen.

M. s. Steuersachen.

III. In einem solchen Falle erhält der verehlichte Oberbeamte von jeder Meile seines Umzuges 10 fl., der Unverehlichte aber 7 fl. 30 kr., der verehlichte Unterbeamte von jeder Meile 7 fl. 30 kr. und der ledige 5 fl. Den übrigen Mautindividuen von geringerem Grade, und zwar vom Stationisten an, werden ohne Rücksicht, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, von jeder Meile 3 fl. 20 kr. für Umzugskosten vergütet.

IV. Hat der transferirte Mautbeamte oder Offiziant bey seiner Versetzung zugleich eine Besoldungsvermehrung erhalten: so wird nach der im Regulativ vom Jahre 1803 festgesetzten Norm der einjährige Betrag dieser Besoldungs-Vermehrung von dem nach obigen Bestimmungen ihn treffenden Betrage der Umzugskosten abgezogen, und ihm das Uebrige bey einem Mautamte zahlbar angewiesen, wohin er transferirt worden ist.

München den 5. Februar, 1808.

ii) Restanten-Vormerkungs-Gebühren.

8. Okt. 1810. §. 92. Wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zu Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tagen nicht erscheinen, wird wie bisher von jeder Person eine Gebühr von 4 Kreuzer erhoben *). Reggsblttt. 1810. S. 989.

kk) Revision 1) der Oberaufschlag- und Siegelamts-Rechnungen.

17. Jul. 1815. In Zukunft soll die primitive Revision der Oberaufschlag- und Siegelamts-Rechnungen von den betreffenden Finanz-Direktionen (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen), die letzte und endliche Bescheidung aber hierüber von dem königl. obersten Rechnungshof vorgenommen werden. A. s. m. 8. Bd. S. 391. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 141.

2) Der Gemeinde- und Stiftungs Rechnungen.

14. Nov. 1822. Da die fraglichen Rechnungen der Gemeinden ganz einfach sind; so ist von der Revision einer jeden, wenn sie weniger als einen halben Tag kostet, 15 kr., bey dem Aufwande eines halben Tages 30 kr., bei längerem Tagsaufwande 1 fl. als Revisions-Gebühr zu erheben. — — Bd. 12. S. 1340.

---

*) Diese Gebühren sollen jedoch, neben den Vorladungs- oder Verschaffgebühren (Tarordn. §. 88) nicht weiters erhoben werden, übrigens aber vermög der Verordnung vom 9. März 1818 den Rentamtsboten verbleiben.

II) Revisionsgebühren der Waisen-Institutsrechnungen.

21. Sept. 1813. I. Den Paragraph 29. der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 wollen Wir in Beziehung der Vormundschaftsrechnungen für die Zukunft dahin modifizirt haben, daß jenes hierin als Taxe für amtliche Rechnungen ausgesprochene 1 per Cent der Brutto-Einnahme zur Hälfte für die Stellung der Vormundschaftsrechnungen, und zur andern Hälfte für die Revision derselben erhoben werde. Reggsblt. 1813. S. 1289.

II. Bey denjenigen Landgerichten, bey welchen die Revision der Vormundschaftsrechnungen durch Quieszenten geschieht, soll diesen hiefür ein Fünftheil der nunmehr mit $\frac{1}{2}$ per Cent der Brutto-Einnahme bestimmten Revisions-Taxe verabfolgt werden, wogegen von dem Landrichter nicht auch ein weiteres Fünftheil als regulativmäßiger Taxantheil in Anspruch genommen werden kann, sondern der ganze übrige Betrag ad $\frac{4}{5}$ dem Aerar zu verrechnen ist.

Man sehe Taxen.

mm) Rezepisse der Gerichte.

Man sehe Stempelwesen.

nn) Ritter-Lehenpferde.

Man sehe 12. Bd. S. 55. §§. 81 und 82.

14. Jänner 1819. Die Ablösungs-Taxen sollen von allen Ritterlehen für das Vergangene statt von 10 nur von 3 Jahren entrichtet werden. Allgemeine Intelligbl. 1819. S. 153.

Für die Zukunft mit dem Jahre $18\frac{19}{20}$ anfangend soll die Entrichtung jährlich, und zwar im Monate Jänner geschehen *).

oo) Ruhende Gefälle.

M. s. 8. Bd. S. 245. und 13. Bd. Nachlässe Tit. II. und sub. Lit. L.

pp) Schreibmaterialien-Averse.

M. s. Rentämter (Klassifikation).

qq) Tagbuchführung.

M. s. Rechnungs-Kommissärs, inspizirende §. 19 und 20 und 11. Bd. S. 148.

31. August 1810. §. 1. Das Tag- oder Kasse-Buch eines verrechnenden Beamten ist: die pünktliche Aufzeichnung aller Einnahmen, und Ausgaben nach der Zeitfolge ihrer Ereignisse, mit deutlicher Bezeichnung der Rubriken, unter welchen sie in dem Hauptbuche, und in der Rechnung vorgetragen werden müssen. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 348.

Aus dieser Erklärung gehen folgende nähere Bestimmungen, und Vorschriften zur Führung des Tagbuches hervor.

§. 2. Für jede besondere, mit einer andern nicht in Verbindung stehende Verwaltung, über welche ein abgesondertes Hauptbuch, oder Manual, und eine besondere Rechnung gestellt wird, muß auch ein eigenes Tag- oder Kasse-Buch geführt werden; indem ein Kasse-Buch nach seiner Bestimmung nicht nur mit dem jedesmaligen Zustand der Kasse, sondern auch in seinen Resulta-

*) M. s. a. 12. Bd. S. 258, 259 und 262.

ten — mit den Resultaten des Hauptbuches, und seiner Zeit mit der Rechnung vollkommen übereinstimmen, und — mit Ausnahme der in demselben nur durchlaufend geführten Posten — ganz desselben Inhaltes seyn muß.

Nebenrechnungen sind Bestandtheile der Hauptrechnung, und ihr Inhalt wird daher auch in dem Hauptbuche vorgetragen.

Indem deßwegen die Rentämter über die Forst- und Jagdgefälle; — über die Kaufschillinge veräußerter Staats-Realitäten; — über die besondern Schuldentilgungs-Steuern s. a. Nebenrechnungen zu führen haben, deren Hauptresultate unter besondern Kapiteln in der Hauptrechnung erscheinen, so versteht es sich von selbst, daß alle Einnahmen und Ausgaben dieser Nebenrechnungen in demselben Tagbuch vorkommen müssen.

Wenn einem Rentbeamten außer dem Hauptrentamt noch eine andere Verwaltung — z. B. eine Sequestration — übertragen ist, worüber ihm die Führung einer besondern Rechnung, und einer besonderen Kasse, obliegt, so hat er hierüber auch ein besonderes Tagbuch zu führen.

§. 3. Die richtige, und pünktliche Führung des Tag- oder Kasse-Buchs ist die erste und heiligste Pflicht eines Kasse- und Rechnungsbeamten.

Er muß daher jede Einnahme, und Ausgabe, so wie sie statt findet, unverzüglich, genau mit demselben Betrage, und in derselben Zeitfolge aufzeichnen.

Diese Vorschrift wird mit folgenden Erläuterungen, und nähern Bestimmungen begleitet.

a) Jeder Rentbeamte hat für die Einnahmen sogenannte Hebe- oder Perzeptions-Register zu halten, in welchen jeder Debent mit allen seinen schuldigen Abgaben, und Reichnissen vorgetragen ist, und worinn sodann jede Zahlung hieran spezifisch vorgemerkt, oder dedirt wird.

Es wäre daher eine überflüssige und zwecklose Mühe, wenn die Zahlungen eines jeden einzelnen Unterthanen, Steuerpflichtigen, Grund- und Zehendholden ꝛc. an seinen verschiedenen Abgaben, und Reichnissen in dem Tagebuch vorgetragen werden sollten.

Es genügt vielmehr dem Zwecke eines Tag- oder Kassebuches, wenn nur die Summe von einer jeden in dem Haupt-Buche, und in der Rechnung erscheinenden Einnahms- oder Ausgabsrubrike, welche an demselben Tage, z. B.

an Grundsteuern,
— dem Familien-Schutzgeld,
— der Gewerbsteuer,
— Grundzinsen ꝛc.
— Handlöhnungen ꝛc.
— Zehentgelder ꝛc.
— verkauften Gilt- oder Zehentfrüchten ꝛc. s. a.

eingenommen wurden, (ohne alle Bezeichnung der einzelnen Debenten oder der einzelnen Posten einer Rubrike) in das Tagbuch übertragen werden.

b) Wenn in einem Tage oder mehrere Tage nacheinander starke und vielfache Zahlungen an

Steuern, grundherrlichen Abgaben s. a. Statt finden, so wird ein Beamter — da das Tagbuch jeden Tag vollständig ergänzt werden muß — sich dadurch zu helfen wissen, indem er — entweder das Geld, was er in jeder einzelnen Rechnungsrubrike einnimmt, besonders hält, oder die einzelnen Einnahms-Posten einer jeden Rechnungsrubrike auf besondere mit den einschlägigen Rubriken bezeichneten Bogen, oder Kolumnen aufzeichnet, und hiernach am Schlusse des Geschäftes bey jeder einzelnen Rubrike ohne besondere Mühe die Summe zählet oder ziehet, und noch an demselben Tage in das Tagbuch überträgt.

c) Die Ausgaben, welche auf das Rentamt radizirt sind, und in der Rechnung als solche verrechnet werden, wie z. B. die Ausgaben auf das Landgericht, auf das Rent- oder Forstamt ꝛc. müssen einzeln und individuell in dem Tag-Buch aufgezeichnet werden.

d) Außer den eigentlichen Amtsausgaben sind aber auch, wie weiter unten erklärt werden wird, alle Lieferungen zur Kasse, mit welcher das Amt abrechnet; — ferner alle à Conto-Zahlungen, so wie nicht minder alle Vorschüsse- und Abschlagszahlungen ꝛc. in das Tag-Buch aufzunehmen, weil außerdessen dasselbe in seiner Bilanze mit dem effektiven Kassestand nicht vollkommen übereinstimmen würde.

e) Das Tag- oder Kasse-Buch muß endlich alle Tage vollständig geführt, und ergänzt, und, wie schon erinnert, jede Einnahme und Ausgabe, welche an demselben Tage, wie immer Statt ge-

funden haben, unter vorstehenden Normen mit der pünktlichsten Treue eingetragen werden.

f) Jede Vernachlässigung, einer unrichtigen oder unvollständigen Führung des Tage- oder Kasse-Buchs wird als ein Hauptdienstgebrechen erkannt, und als solches behandelt werden.

§. 4. Eine der Haupteigenschaften des Tag-Buchs ist, daß es mit solcher Deutlichkeit, und Bestimmtheit in seinen einzelnen Posten geführt werde, daß hieraus das Hauptbuch, ohne die geringste Aufklärung nöthig zu haben, von wem, oder wo immer ersetzt, und jede einzelne Position des Kasse-Buches in die entsprechende Rubrike des Haupt-Buches übergetragen werden kann. Zu diesem Ende muß

a) bey jeder Position der Einnahme, und der Ausgabe bemerkt werden, ob solche vom laufenden, oder von dem vorigen Rechnungsjahre, und von welchem herrührt, indem die in dem Haupt-Buche sowohl, wie in jeder Jahresrechnung die Einnahmen und Ausgaben aus dem Rechnungsbestande der vorigen Jahre von jenen des laufenden Jahres ausgeschieden, und in einer besonderen Abtheilung vorgetragen werden.

b) Bey jeder Position der Einnahme und Ausgabe muß sich ihre Natur und die Rubrike, unter welche sie gehört, und unter welche sie in dem Haupt-Buch sowohl, wie in der Rechnung eingereihet wird, bestimmt, und deutlich aussprechen.

c) Die Einnahmen sind entweder wirkliche Einnahmen des Amtes, oder Vorschüsse von andern Kassen. Jene werden nach den so eben erwähnten Vorschriften behandelt. — Diese, die Vorschüsse — sind entweder zur Deckung des augenblicklichen Bedürfnisses auf Wiedererstattung gegeben; — oder sie sind zur Bestreitung der ämtlichen Ausgaben, wenn die Einnahmen nicht hinreichen, überhaupt nothwendig.

Im ersten Falle werden sie in dem Tag-Buch nur durchlaufend behandelt, indem sie als erhaltene Vorschüsse in der Einnahme und seiner Zeit als zurückerstattet wieder in der Ausgabe erscheinen.

Im zweyten Falle aber, welcher sich bey einem Rentamte nicht wohl ereignen kann, werden sie in dem Tag-Buche in Einnahme gestellt, in dem Haupt-Buche vorgestellt, bey der Rechnungs-Ablage endlich als Gegenstand der Abrechnung behandelt.

d) Die Ausgaben in besonderer Beziehung auf die Kasse, und das Kasse-Buch sind entweder

1) wirkliche Amtsausgaben, oder
2) baare Lieferungen zu der Kasse, mit welcher das Amt in Abrechnung stehet; — oder
3) à Conto-Zahlungen für diese Kasse (Abrechnungsposten).

§. 5. ad 1. Die wirklichen Amtsausgaben sind diejenigen, welche in der Rechnung des Amtes als solche erscheinen, z. B. Besoldungen, Regieausgaben des Landgerichtes, des Rentamtes, des Forstamtes ꝛc. (§. 3. l. c.) Es versteht sich also von selbst, daß diese Ausgaben genau nach

ihrer Bestimmung, und individuellem Betrage in dem Tagebuche aufgezeichnet werden (§. 3. l. c.) und es sich z. B. bey den Besoldungen des Landgerichts deutlich, und bestimmt ergebe, ob der bezahlte Betrag ein Theil der fixen Besoldung oder ein Theil der Sportel- und Tax-Tantieme, oder, ein Theil der Besoldungszulage für die Schreiber, und zwar von dem Fixum oder von dem Sportelbetrage ꝛc. oder ein Theil der Natural- Holz- oder Haber-Besoldung sey; und so durch alle Rubriken.

Da die Ausgaben der Rentamts-Rechnungen in die Hauptabtheilungen

I. Auf den Etat der Justiz,
II. = = = der Finanzen,
III. = = = des Innern ꝛc.

zerfallen, so muß jede Position der Ausgabe auch mit dem entsprechenden Etat bezeichnet werden, welches dadurch geschieht, daß z. B. bey dem Justiz-Etat I. J. E. bemerkt wird.

§. 6. ad 2 et 3. Jedes Rentamt stehet mit der Kreis-Kasse in Abrechnung, das heißt, es liefert an dasselbe seine Amtsüberschüsse, entweder baar und unmittelbar, oder mittelbar, indem es für dieselben Ausgaben bestreitet, (à Conto-Zahlungen leistet).

Diese baaren Sendungen, oder à Conto-Zahlungen*), unterscheiden sich in Beziehung auf ihren Vortrag in dem Tag-Buch, Haupt-Buch,

*) M. s. a. 11. Bd. S. 20.

und Rechnung dadurch, indem in der Rechnung die dießfallsigen Empfangsscheine unter dem Betrage des Ueberschusses erscheinen, in dem Haupt-Buche in besonderen Vormerkungs-Rubriken (z. B. Lieferung zur Kreiskasse, oder à Conto-Zahlung) für die Kreis-Kassen 1) auf den Landbau, 2) auf den Wasserbau, 3) auf Pensionen ꝛc. vorkommen, während sich diese Lieferungen, und Zahlungen in Beziehung auf den Kasse-Bestand als wirkliche, effektive Ausgaben darstellen, und deßwegen auch in dem Kasse-Buch unter den Ausgaben vorgetragen werden müssen.

§. 7. Die Zahlungen, welche die Rentämter für die Kreiskassen gewöhnlich zu leisten haben, betreffen, wie schon erinnert wurde, den Strassen-, Wasser-, Brücken-Bau, den Landbau, Pensionen, Militär-Zahlungen ꝛc. für die Schuldentilgungs-Kassen, die Passiv-Zinsen ꝛc.

Es wird sich jedes Rentamt von selbst bescheiden, daß diese à Conto-Zahlungen in dem Tag-Buche zwar deutlich aber nicht nach dem ganzen Detail wie die eigentlichen Rentamts-Ausgaben ausgedrückt werden sollen.

Indem nämlich die Rentämter über den Landbau; — den Strassen-Wasserbau; ꝛc. — eine besondere Rechnung zu stellen haben; so genügt es, wenn bey diesen à Conto-Zahlungen, nur jedesmal die Summe bemerkt wird, welche

1) bey dem Landbau:

Auf die Unterhaltung, z. B.
der Landgerichtswohnung, der Frohnveſte, der Rentamtswohnung; der Speicher ꝛc.
der Forſtamts-Wohnung ꝛc.

Auf die Herſtellung neuer Bauten unter obiger Abtheilung.

2) Bey dem Straßen- und Waſſer-Bau:

Auf die Unterhaltung
der Straſſen,
der Brücken-
der Waſſer-Bauten:

Auf Anlegung neuer
Straſſen,
Brücken- oder
Waſſer-Bauten.

3) Bey den Penſionen:

Auf Penſionen des Juſtiz-, des Finanz-, und des Säkulariſations-Etats ꝛc.

4) Bey dem Schuldenſtand
auf Paſſiv-Zinſen,
auf Paſſiv-Kapitalien ꝛc. ausgegeben, reſp. verwendet worden,

§. 8. Jedes Amt hat nicht ſelten Vorſchüſſe zu leiſten. Dieſe ſind entweder

a) wahre Vorſchüſſe, welche einer andern Kaſſe, oder Stelle auf höhere Anordnung auf Wiedererſatz oder ohne Wiedererſatz gegeben werden, oder es ſind

b) Abschlagszahlungen oder uneigentliche Vorschüsse.

Ad A. Vorschüsse, welche wieder ersetzt werden, müssen in dem Tagbuch durchlaufend behandelt werden, (§. 4. l. c.) diejenige Vorschüsse aber, bey welchen kein Wiederersatz statt findet, sind es nur in Beziehung derjenigen Kasse, welche sie anordnet, und für welche sie geleistet werden. In Beziehung auf das Rentamt sind es aber baare Kasselieferungen, oder á Conto-Zahlungen, z. B. das Rentamt A. habe an das Bräuamt N. auf Anweisung der Kreis-Kasse einen Vorschuß von 100 fl. zu leisten, welchen sie nicht wieder ersetzt empfängt, so wird dieser Vorschuß in dem Tage-Buch als baare Lieferung an die Kreiskasse mittels Vorschusses an das Bräuamt N. laut Quittung und Anweisung N. N. in Ausgabe vorgetragen.

§. 9. Ad B. Die meisten Vorschüsse sind aber Abschlagszahlungen, oder Vorschüsse auf Abrechnung.

Es werden nämlich öfters z. B. auf die Forstregie, für Holzhauerlöhnungen, Forst-Kulturen; auf Kommissions-Diäten der Landgerichte ꝛc. Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gemacht, bis die Ratifikation der dießfallsigen Berechnung die Summe der wirklichen Ausgabe, welche in der Rechnung aufgenommen werden darf, bestimmt.

Jede solche Abschlagszahlung, welche in Beziehung auf die Kasse bereits eine effektive Ausgabe ist, muß deßwegen auch in dem Kasse-Buch nach seiner individuellen Bestim-

mung als Abschlagszahlung z. B. auf Holzhauerlöhnungen ꝛc. eingetragen werden.

Wenn die Ratifikation der wirklichen Ausgabs-Summe erfolgt, so sind zwey Fälle möglich. Entweder muß über den bereits geleisteten Vorschuß noch etwas darauf bezahlt, oder, wenn die Abschlagszahlung größer, als die wirklich ratifizirte Summe war, etwas zurückersetzt werden.

Im ersten Falle wird das, was darauf zu bezahlen ist, aus der Kasse herausgenommen; im zweyten Falle aber das, was zurückersetzt wird, in die Kassa wieder refundirt, weßwegen bey Erfolgung der Abrechnung in dem Tag-Buch nur die erste Summe mehr in der Ausgabe, oder die zweyte Summe wieder in der Einnahme vorgetragen werden muß.

Wenn z. B. (zur Erläuterung der Sache) auf die Holzhauerlöhnungen des Forst-Amtes N. am 25. May 1811 550 fl. an Vorschuß gegeben seyn, die in der Folge am 25. Sept. 1811 hierauf ratifizirte Summe 600 fl. betragen sollte, so sind noch 50 fl. darauf zu bezahlen.

Wenn demnach die Abrechnung z. B. am 30. Sept. 1811 wirklich gepflogen, und die Zahlung wirklich geleistet wird, so bemerkt der Rentbeamte in seinem Tagbuche, die durch das Dekret vom 25. Sept. 1811 ratifizirten Holzhauerlöhnungen beym Forst-Amte N. betragen 600 fl., da aber am 25. May d. J. hierauf bereits 550 fl. abschläglich avancirt worden sind, (Fol.

des Tagb. 56) so treffen noch hinaus, und sind heute bezahlt worden 50 fl.

Diese am 30. Sept. bezahlten 50 fl. mit jenen am 25. May avancirten 550 fl. machen die ratifizirten 600 fl. aus, welche in der Folge in der Rechnung zu ganz erscheinen, und mit der ratifizirten Regie-Rechnung, und dem Empfangschein des Forstamts belegt werden. Es versteht sich im übrigen von selbst, daß das Forstamt am 30. Sept., wenn es abrechnet, jene 600 fl. ganz bescheinet, dagegen den früher auf 550 fl. gestellten Vorschußschein zurückempfängt.

Wenn im Gegentheil die geleistete Abschlagszahlung größer war, z. B. 600 fl., die ratifizirte Summe aber nur 550 fl. betragen sollte, so werden bey der Abrechnung die zuviel avancirten 50 fl. von dem Forstamte wieder zurückempfangen, und unter einem ganz ähnlichen Vortrage im Tag-Buche wieder in Einnahme gestellt, weil diese Summe materiell wirklich wieder in die Kasse kömmt.

Da die Tagbücher, wie weiter unten vorkommen wird, mit jedem Monat in Abschrift zu der Zentralhauptbuchhaltung der Finanzen eingesendet, und aus derselben das Zentralhauptbuch gebildet werden muß, so ist diese Behandlung der Vorschüsse, wenn sie auch nicht wesentlich in der Natur eines Kassebuches, was sie doch wirklich ist, bedingt wäre, um so nothwendiger geworden, weil sonst, wenn die Vorschüsse bis zur wirklichen Abrechnung nur vormerkungsweise behandelt wür-

den, der effektive Betrag der Einnahmen und Ausgaben, und der effektive Kassastand niemals richtig sich darstellen würde.

Vorschüsse sollen so viel möglich vermieden, und dürfen nie ohne ausdrückliche Anweisung der vorgesetzten Stelle geleistet werden.

§. 10. Bey jeder Ausgabsposition, wenn sie nicht schon durch allgemeine Normen im Rescripte, wie z. B. die Besoldungen, Schreibmaterialien-Aversa, von selbst bestimmt sind, muß das spezielle Dekret, wodurch diese Ausgabe, oder der Vorschuß angewiesen, oder genehmigt wurde, allegirt werden. Wenn deßwegen solche Ausgaben in den Tagbüchern vorkommen sollten, worüber keine Authorisation gegeben, oder allegirt wurde, so muß das Amt auf der Stelle zur Verantwortung gezogen werden.

§. 11. Was das Formelle des Tagbuches betrift, so sind hierüber durch die Generalrechnungs-Instruktion, und durch die Instruktion vom 1. November 1808 schon bestimmte Vorschriften gegeben, welche im wesentlichen darin bestehen, daß

a) die Einnahmen den Ausgaben so gegenüber gestellt werden, daß solche für jeden Tag in einer Linie erscheinen, und die Billanze mit einem Blicke gezogen werden kann;

b) bey jeder Seite die Summe (Latus) gezogen, und diese auf die nächste Seite transportirt werde, —

c) daß sich die Positionen des Tagbuches auf das Folium des Hauptbuches, wo sie übertragen sich finden, beziehen, und

d) am Tage, wo die Rechnung, resp. das Hauptbuch eines Jahres geschlossen wird, auch das Tagbuch für dasselbe Rechnungsjahr abgeschlossen, und der Aktivrest der Einnahme (oder der Aktivkassarest) an die Kasse abgeliefert werde.

§. 12. Jedes Amt ist, so wie die Kreisschuldentilgungs- und andere Staatskassen, verpflichtet, mit Schluß eines jeden Monats eine vollständige und getreue Abschrift des nach vorstehenden Vorschriften führenden Tag- oder Kassabuches zur kön. Finanzdirektion einzusenden, welche ungesäumt eine vorläufige Prüfung, ob sie weder mit einem materiellen, noch formellen Gebrechen behaftet seyen, vorzunehmen, und solche sodann zu der kön. Zentralhauptbuchhaltung der Finanzen einzusenden hat.

Wenn ein Tagbuch mangelhaft befunden wird, so muß solches auf der Stelle durch einen Wartbothen auf Kosten des Amtes zu augenblicklicher Verbesserung zurückgesendet werden.

Da auf den Grund dieser Tagbuchsabschriften das Zentralhauptbuch der Finanzen für das ganze Königreich geführt, für bestimmte Perioden des Jahres, und an bestimmten Tagen abgeschlossen werden muß, so ist es schlechterdings nöthig, daß die Einsendung der Tagbuchsabschriften mit der größten Pünktlichkeit geschehe.

In dieser Beziehung wird daher folgendes festgesetzt:

a) die Tagbuchsabschriften von allen allgemeinen und besondern Rentämtern ꝛc. müssen längst bis zum 2. eines jeden Monats den Finanzdirektionen unter Strafe von 1 Thaler für jeden versäumten Tag vorgelegt werden.

Da die Tagbuchsabschriften keinen Zeitaufwand erfordern, indem solche mit jedem Tage fortgesetzt, und ergänzt werden können; da ferner die entlegeneren Aemter nach Maaßgabe der zu Sendung erforderlichen Zeit, und Gelegenheit, ihr Tagebuch ein oder zwey Tage vor dem letzten eines jeden Monats abschließen können, und dürfen, so stehet der Exekution dieser Bestimmung kein Hinderniß entgegen.

b) Die Finanzdirektion unterwirft sodann die Tagebücher ungesäumt der vorschriftmäßigen Prüfung, und sendet solche längstens bis zum 6. eines jeden Monats an die kön. Zentralhauptbuchhaltung ab.

Da für jede Finanzdirektion der Tag nach dem Postenlauf bestimmt werden kann, bis wann ein Paquet, wenn es am 5. oder 6. aufgegeben wird, in München eintreffen sollte, so wird gegen diejenige Stelle, welche mit Einsendung der Tagbücher den bestimmten Tag nicht einhält, unfehlbar die geeignete Exekution, und eine — noch zu bestimmende — Bestrafung verfügt werden.

c) Diejenigen Tagbuchsabschriften, welche zur Verbesserung den Aemtern remittirt werden

müßten, und bis am 5. oder 6. nicht wieder vorgelegt wurden, sollen den übrigen besonders nachgesendet werden.

§. 13. Die Rentämter haben zwar auch über Material-Einnahme und Ausgabe an Früchten s. a. ein Tagbuch zu führen. Anstatt indessen mit der Abschrift des Kassabuches zugleich auch eine Abschrift des Tagbuches über die Naturaleinnahmen und Ausgaben anzulegen, wird eine kürzere Behandlung dieses Gegenstandes auf folgende Weise gestattet:

1) Mit dem Tagbuch des ersten Monats eines jeden Etatsjahres legt das Rentamt zugleich eine Anzeige vor: welche Einnahmen

a) an Grundzins, b) an Gilt, c) an Zehentfrüchten ꝛc. nach den verschiedenen Fruchtarten

an Waitz oder Kern — an Korn — an Gerste u. s. w. nach dem bestimmten Maaß

an Schäffel — Metzen u. s. w. für das Etatsjahr zu erheben seyn werden.

2) Mit jedem Monat wird sodann eine summarische Nachweisung dem Kassabuch beygefügt:

a) Wie viel an jenen Früchten seit dem 1. Okt. bis zu Ende des fraglichen Monats:

1) in Natura eingedient, aufgespeichert oder

2) nach dem Normalpreis abgelöset.

b) Wie viel von den aufgespeicherten Früchten

1) verkauft;

2) auf Besoldungen,
3) auf Regie,
4) Passivreichniß, s. a. abgegeben worden seye, und

c) wieviel der Kastenvorrath in Summe betrage.

31. Aug. 1810. Es ist in der Instruktion d. d. 31. August h. a. *) §§. 6 und 7 bereits wegen dem Vortrage derjenigen Zahlungen, welche à Conto eines andern Rechnungsamtes, und vorzüglich bey den Rentämtern à Conto der Kreiskassen geleistet werden, die erforderliche Anweisung gegeben worden. Geret'sche Sammlung 2. Bd. S. 357.

Da eben diese Zahlungen einmal in dem Tagebuche des Rentamtes, welches dieselben geleistet hat, und späterhin auch in dem Tagbuche der Kreiskasse, für welche diese Zahlungen geleistet, und an welche die betreffenden Ausgabspapiere eingesendet worden sind, folglich für die Zentralhauptbuchhaltung, bey welcher beyde Tagbücher einlaufen, doppelt vorkommen, und in dem großen Hautbuche nur der einfache Betrag dieser Zahlungen erscheinen darf, und da man zugleich auch in steter Kenntniß seyn soll, in wieferne diese Ausgabspapiere von den Rentämtern richtig eingesendet, und von den Kreiskassen richtig ausquittirt werden: so erhalten sämmtliche Rechnungsämter zu den oben allegirten Instruktionsparagraphen folgende Nachtragsbestimmungen:

---

*) M. s. die vorhergehende Verordnung.

A. Diejenigen Rechnungs-Aemter, welche Zahlungen à Conto anderer Rechnungsämter geleistet, und diese Zahlungen im Tagbuche in Ausgabe gesetzt haben, müssen jedesmal auf der letzten Seite der Tagbuchsabschrift, welche sie einzusenden haben, folgende summarische Nachweisung der à Conto-Zahlungen machen:

1) „Die à Conto der N. Kassen vom Anfange
„des Rechnungsjahres an, bis zum Schluße
„des jüngst verflossenen Monats geleisteten und
„in dem Tagbuche vorkommenden Zahlungen
„betragen fl. kr. pf.

2) „An dieser Summe hat das unterzeichnete
„Rechnungsamt bereits die Ausgabspapiere
„eingesendet zu einem Betrage von fl. kr. pf.

3) „Dasselbe ist hieran bereits ausquittirt und
„satisfazirt für einen Betrag von fl. kr. pf.

4) „Unausquittirt sind daher noch

a) „an bereits eingesendeten Ausgabspapieren
„ein Betrag von . . . .

„und b) an noch nicht eingesendeten derley
„Papieren . . . . .

„Von diesen noch unausquittirten Ausgabs-
„papieren ad 4. a. und b. gehören z. B.
„auf den Landbau, und zwar:
„auf die Unterhaltung, z. B. der Landge-
„richtswohnung fl. kr. pf.
„der Frohnveste . . . .
„der Rentamtwohnung ꝛc. . . .

und auf diese Weise werden also nach den be-

reits in allegirten §. 7. der Instruktion beyspielweise angeführten Rubriken die summarischen Beträge der noch unausquittirten Ausgabspapiere angezeigt.

B. Diejenigen Rechnungsämter, oder Kassen dagegen, auf deren Rechnungskonto Zahlungen durch andere Rechnungsämter geleistet worden sind, haben in dem Tagbuche bey jenen Ausgabsposten, welche sie nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch andere Rechnungsämter geleistet haben, jedesmal bestimmt anzugeben, durch welches Rechnungsamt die Zahlung geleistet wurde.

qq 2) Verrechnung der Kommissions-Kosten.

23. Nov. 1819. Geret'sche Samml. 12. Bd. S. 1325.

1. Kein Kommissionskostenvorschuß darf als solcher von irgend einem Amte oder einer Kasse provisorisch oder definitiv in Ausgabe verrechnet werden, sondern die für einen solchen Vorschuß von den Kommissärs eingezogenen Haftscheine sind im Laufe des Jahres, und bis zu erfolgter Abrechnung auf die zur Verausgabung dekretirten Kommissionskosten, statt baar Geld in der Kasse zu führen.

2. Nachdem aber in der oben angezogenen Verordnung festgesetzt ist, daß über alle und jede Kommissionen, welche innerhalb eines Rechnungsjahres ihre Erledigung erhalten, die Kommissionskostenrechnungen längstens in Zeit von drey Wochen, und im Falle eine Kommission über das Rechnungsjahr hinausdauert, über die seit ihrem Beginnen bis zum erwähnten Jahresschluß erlau-

fenen Kommissionskosten längstens 14 Tage nach letztern, eine Kommissionskosten-Interimsrechnung übergeben werden soll; so darf auch von nun an von keinem Amte und von keiner Kasse der Jahresrechnungs-Aktivbestand mit einem solchen Kommissionskosten-Vorschußhaftschein liquidirt werden, sondern das Amt oder die Kasse hat jederzeit bis zur erfolgenden Rechnungs-Ablage über solche Vorschußhaftscheine auf den Grund der ihnen durch die vorgesetzte Behörde zur ausgäblichen Verrechnung eingewiesenen vollständigen Kommissionskosten-Interimsrechnungen mit den betreffenden Kommissärs Abrechnung zu pflegen, und die ratifizirten Kostenbeträge auf den betreffenden Etat in der Amts- oder Kassenrechnung geeignet in Ausgabe zu stellen.

3. Im Falle nun bey der Abrechnung über eine Kommissionskosten-Interimsrechnung der vorläufig ratifizirte Kostenbetrag geringer ist, als die von dem Kommissär ausgestellten Haftscheine, so sind diese Haftscheine zwar an denselben zurückzugeben, jedoch hat er für den auf seiner weitern Haftung verbleibenden Mehrbetrag einen neuen auf das neueingetretene Rechnungsjahr lautenden Haftschein an die Kassa abzugeben, welchen dieselbe dann in ihr neues Rechnungs-Journal und Manual vormerkt.

4. Da in den meisten Fällen vor der gänzlichen Beendigung einer Kommission und ohne Zuhilfnahme der einschlägigen Kommissions-Verhandlungsakten eine befriedigende Revision und

Superrevision der Kommissionskosten = Interims= rechnungen nicht zu bewerkstelligen ist; so haben zwar die Kreisfinanzkammern und Zentraladminis= strationen darauf zu halten, daß auch diese In= terimsrechnungen mit den Kommisions = Tagbü= chern, und rücksichtlich der besondern Ausgaben mit den förmlichen Belegen versehen seyen, auch dieselben auf den Grund dieser Behelfe genau zu prüfen; jedoch sind derley Interimsrechnungen noch nicht mit den vorläufigen Ausgabsordonan= zen an die betreffenden Aemter und Kassen als Ausgabsbelege zu übergeben, sondern bey der Registratur zurückzubehalten bis von der Kom= mission die letzte Kostenrechnung mit dem Kom= missionsakt übergeben worden ist, und so wie die Administrativstelle in der eben erwähnten Ordo= nanz der in der Kommissionskosten=Interimsrech= nung nachgewiesenen Kostenbetrag nur vorbehalt= lich der definitiven Genehmigung der Schluß= resp. Gesammtkommissionskostenrechnung zur aus= gäblichen Verrechnung und resp. vorläufigen in= terimistischen Abrechnung für den befragten Rech= nungsjahrgang einzuweisen hat; so sollen auch die Kassen und Aemter, welche einen solchen ein= gewiesenen Betrag in Ausgabe stellen, ihrem deßfallsigen Rechnungs=Vortrage die Anmerkung beyfügen, daß diese Verausgabung nur abschlä= gig auf die erst nach Beendigung der Kommis= sion einzureichenden und definitiv genehmigten Kommissionskostenrechnung des befragten Kom= missärs geschehe, damit bey der Rechnungrevision hierauf Rücksicht genommen, und für die nächst=

folgende Jahresrechnung das Geeignete vorgemerkt werden kann.

5. Was nun die nach den bestehenden Vorschriften in den Rechnungen der äußern Aemter in Ausgabe zu stellenden Kommissionskosten anbelangt, so sind die darüber gestellten und von den vorgesetzten Administrativstellen geprüften und definitiv genehmigten Rechnungen nicht an den obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden, sondern können sogleich an die betreffenden Aemter zur ausgäblichen Verrechnung eingewiesen, und bey der jährlichen Rechnungsaufnahme von dem diesseitigen Rechnungsaufnahmskommissär superrevidirt werden.

Dagegen sind aber nach den Bestimmungen der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung alle jene Kommissionskostenrechnungen, welche in einer Kreis- oder Haupkassarechnung definitiv zu verausgaben sind, von nun an wieder sogleich nach erfolgter primitiver Revision der Administrativstelle, an den unterfertigten obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden, jedoch die Kommissionskosten-Interimsrechnungen mit der Final-Kommissionskostenrechnung jedesmal nur erst dann, wenn die Kommission geschlossen ist, und die von der Administrativstelle unter geeigneter Rücksicht auf die Interimsrechnungen primitiv revidirte Finalrechnung mit den zur Superrevision unumgänglich nöthigen, gehörig erledigten Kommissionsverhandlungs-Akten begleitet werden kann. Endlich

6. werden sämmtliche Kreisfinanz-Kammern und Zentral-Administrationen noch ausdrücklich zur genauen und ungesäumten Befolgung der sub Nro. 6 lit. a. b. der ofterwähnten allerhöchsten Verordnung enthaltenen Bestimmungen angewiesen, und es wird daher der baldigsten Vorlage der für das Jahr $18\frac{18}{19}$ noch unerledigten bey einer Kreiskassa oder Hauptkassa zu verrechnenden Kommissionskostenrechnungen, so wie den sub b. lit. α. β. aufgegebenen Anzeigen resp. Fehlanzeigen entgegen gesehen.

Da aber auch im Laufe des Etatsjahres $18\frac{18}{19}$ mehrere einzelne Kommissionskosten-Rechnungen bereits zur Superrevision vorgelegt worden sind, und die diesseitige definitive Bestätigung erhalten haben, auch nach den früheren Bestimmungen im Laufe des gedachten Jahres schon mehrere solche Kommissionskostenrechnungen nach vorausgegangener primitiver Revision unter Vorbehalt der mit der Revision der Hauptrechnung erfolgenden diesseitigen Superrevision an die Kreis- und resp. Hauptkassen eingewiesen worden seyn mögen, welche nunmehr ohne Geschäftsnachtheil nicht mehr aus denselben ausgehoben werden können; so haben die kön. Kreisfinanz-Kammern und Zentraladministrationen, um die unterfertigte Stelle zur Anfertigung der im §. 6. sub lit. c. der mehr erwähnten allerhöchsten Verordnung noch pro $18\frac{18}{19}$ geforderten Hauptübersicht über sämmtliche Kommissionskosten dieses Jahrgangs in Stand zu setzen, nach dem anlie-

genden Formular mit der vorerwähnten Anzeige resp. Fehlanzeige sogleich eine tabellarische Uebersicht über sämmtliche im Jahre $18\frac{1}{19}\frac{8}{9}$ erlaufene und bey der Kreis- resp. Hauptkasse zur ausgäblichen Verrechnung bereits angewiesenen oder noch für diesen Jahrgang anzuweisende Kommissionskosten anher einzusenden.

Nach den Bestimmungen dieser Instruktion haben die k. Kreisfinanzkammern nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die untergeordneten Aemter und Kassen zur Nachachtung ihres Betreffes geeignet anzuweisen.

rr) Verwesungen.

M. s. Rentämter, a) Amts- Aus- oder Antritt.

ss) Wasserzinse.

28. Nov. 1822. Da die Einnahmen an Brunnenzinsen ursprünglich zur Unterhaltung der Brunnenwerke bestimmt sind; so hat man diese Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden, und sie sonach immer von den Etats-Anträgen sowohl, als von der Verrechnung der Unterhalts-Kosten gehörig in Abzug zu bringen. Geret'sche Samml. 12. Bd. S. 1340.

ad Nro. 6.

Ueber

über

bey den königl. (Central-Administration) Regierungs-Finanz-chen Verrechnung in der (Haupt-) N.

Fortlaufende Numer der einzelnen Kommissionen.	Namen des Kommissärs.	Angabe der Zeitdauer der Kommission von — bis .	Gegenstand der Kommissions-Verhandlung.	Erlaufene Kommissionskosten-Beträge.					
				von bereits geschlossenen Kommissionen.		von noch ungeendigten Kommissionen.		Summe beider.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

sicht
die
kammer des N. Kreises im Rechnungsjahre $18\frac{18}{19}$ zur ausgäbli-
Kreiskasse erlaufenen Kommissions-Kosten.

Auseinandersetzung, welche Beträge von nebenstehender Totalsumme								Bemerkungen.
bereits die Superrevision und definitive Bestätigung des obersten Rechnungshofes erhalten haben.			bereits zur Haupt- oder Kreiskasse unter Vorbehalt der Superrevision eingewiesen worden sind.		noch für den Jahrg. 1818/19 zur ausgäbl. Verrechn. anzuweisen sind.			
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
Numer und Datum des Reskriptes.		Datum der Ordonanz.					(Z. B. kurze Angabe der Gründe, aus welchen eine noch ungeschlossene Kommission in das nächste Finanzjahr 1818/19 hinüber dauert.)	

Salinen.

1) Ein- und Durchfuhr-Verbote.

30. Jun. 1806. Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung soll es für die Zukunft sämmtlich königlichen Unterthanen freystehen, ihren Salzbedarf bey der Saline zu Reichenhall und Traunstein anzukaufen; dagegen auf die bestehenden Einfuhr-Verbothe von jedem andern auswärtigen Salze auch noch ferners strenge gehalten werden soll, wozu vorzüglich die Mautämter und Zollstationen nachdrücklich angewiesen worden sind. Selbst dasjenige Salz, welches von auswärtigen Unterthanen um etwas wohlfeilere Preise erkauft worden seyn sollte, darf über die Gränze nach den baierischen Ländern bey Strafe und Konfiskation nicht mehr zurückgebracht werden. Reggsblitt. 1806. S. 240.

11. Febr. 1807. 1. Das Einbringen des fremden Salzes in die Provinz Bamberg ist dergestalt verbothen, daß alles fremde, ausländische Salz, welches bey irgend Jemand vorgefunden wird, als Kontreband betrachtet werden soll. — — 1807. S. 345.

2. Jeder, er sey einheimisch oder fremd, welcher über die Einbringung des fremden Salzes betreten wird, soll nicht nur der Konfiskation des Salzes unterliegen, sondern auch das Zugvieh, Geschirr und Wagen verlieren.

3. Die Käufer des fremden Salzes, auch die Unterschleifgeber sollen im Ueberweisungs-Falle, außer der Konfiskation des Salzes, auch noch um den doppelten Betrag des dermaligen Verkaufpreises vom baierischen Salze nach Maaßgabe der Quanität des aufgekauften, oder auch durch Unterschleif verkauften fremden Salzes bestraft werden.

4. Die Aufbringer erhalten zwey Drittel Antheil am Vergütungswerthe des konfiszirten Salzes, die Hälfte des Schätzungswerthes von dem konfiszirten Vieh, Geschirr und Wägen, und außerdem noch in dem, Ziffer 3. bemerkten Falle, die Hälfte der Geldstrafe.

5. Konfiskations-Fälle sollen nach der Norm, welche in der allegirten Mautordnung bestimmt ist, behandelt werden.

6. Das eingeschwärzte Salz muß nach dem Verhältnisse der Entfernung entweder an das Salzamt dahier, oder an die Faktorien zu Kronach und Vorchheim abgeliefert, daselbst das Pfund mit zwey Kreuzern vergütet, und von der betreffenden Polizey-Behörde über den Betrag die Anzeige hieher gemacht werden.

7. Um den Unterschleifen möglichst vorzubeugen, müssen auch diejenigen, welche einheimisches Salz von einem Orte zum andern liefern, sich an dem Orte, wo sie aufladen, mit polizeyobrigkeitlichen unentgeldlich auszustellenden Zeugnissen versehen, daß, und wie viel sie einheimisches Salz geladen haben. Ohne Vorzeigung eines solchen Zeugnisses wird das geführte Salz konfiszirt.

8. Kömmt an der Gränze fremdes Salz an, welches für Transitogut angegeben wird, so ist von der treffenden Polizey-Obrigkeit sogleich die Richtigkeit des Angebens genau zu untersuchen, und, wenn sich nicht auf eine rechtsgültige Art dazu ausgewiesen wird, der Eingang in das Land durchaus zu untersagen, findet sich aber kein Anstand, so stellt die gedachte Polizey-Behörde gegen die verordneten Taxgebühren dem Fuhrmanne darüber ein öffentliches Zeugniß aus, und bemerkt darin besonders:

a) woher das Salz komme,

b) wie viel es am Gewicht sey?

c) wohin es seine Bestimmung habe, und

d) daß dem Vorzeiger das Verboth, Salz im Lande zu verkaufen, deutlich erklärt worden sey.

Nur mit einem solchen Zeugnisse kann der Durchpaß ertheilt werden. — An der Austritts-Station ist hiernach die geeignete Untersuchung und Vergleichung anzustellen.

9) Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, auf die Käufer, Kontrabandeurs und Unterschleifgeber genaue Aufsicht zu haben, die Unterthanen von Zeit zu Zeit durch unvermuthete Visitationen in gehöriger Aufmerksamkeit zu erhalten, und gegen die Strafbaren ohne Nachsicht zu verfahren.

2) General-Administration.

M. s. 8. Bd. S. 294 und 10. Bd. 207.

3) Praktikanten.

M. s. Rentämter, Diäten.

4) Salz-Debit (Verkauf).

1. Novbr. 1809. Nach der in den ältern Theilen Unsers Königreiches bestehenden Verfassung, ist es den sogenannten Salzkärnern, oder den inländischen Fuhrleuten, welche zu Traunstein und Reichenhall unmittelbar Salz laden, erlaubt, dasselbe überall im Lande wieder zu verkaufen; jedoch in Orten, wo sich berechtigte Salzhändler, oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfunden, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten. Da diese Einrichtung den Absatz des inländischen Salzes erleichtert, ohne das Nachtheilige des Hausierhandels mit sich zu führen; so wollen Wir solche auf alle Kreise Unsers Reiches hiemit ausdehnen, jedoch mit dem Beysatze, daß die salzladenden Fuhrleute schuldig sind, ihre von dem Salzamte erhaltenen Salz-Polleten jedesmal vor dem Verkaufe in Orten, wo sich eine Polizeystelle befindet, dieser, in Dörfern und Weilern aber, dem Gemeinde-Vorsteher vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizey-Aufsicht, daß es inländisches Salz sey, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken. Regsblt. 1809. S. 1777.

Saam-Getreid-Vorlehen an die Unterthanen.

M. s. 8. Bd. S. 15.

Scharfrichter.

M. s. 8. Bd .S. 2.

9. May 1813. Dem Scharfrichter des Isarkreises werden eintausend fünf und siebenzig Gulden als Gehalt nebst freye Wohnung bewilligt, für welche das Rentamt München einhundert und fünfzig Gulden jährlich an die Kommunal-Administration zu bezahlen hat. Uebrigens haben aber die früher bezogenen Diäten bey Exekutionen über Land zu zessiren. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 96.

Scharwerke.

26. May 1818. §. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Enschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Abldsbarkeit aufzuheben. Gesetzblatt 1818. S. 223.

Auch s. m. 9. Bd. S. 297.

Schäfereyen.

3. Aug. 1810. Dem in Aktivität befindlichen königl. Forstpersonale aller Grade wird die Haltung von Schäfereyen nicht gestattet. Regsblt. 1810. S. 633.

Schätze, gefundene.

22. Jul. 1820. Es ist sowohl den Worten als dem Sinne der Verordnung vom 23. März 1808 *) gemäß, daß dem Finder alter Münzen und anderer Alterthümer, gegen Einlieferung derselben an die Akademie der Wissenschaften, der volle Geldwerth erstattet werde, vorbehalten die Rechte des Eigenthümers des Grundes und Bodens, in welchem sie gefunden worden sind. Se. Königl. Majestät wollen bey einem Funde dieser Art, von dem Rechte, welches dem Fiskus sonst in Ansehung gefundener Schätze auf einen Antheil zusteht, zu Gunsten der Wissenschaften und Künste, ausnahmsweise keinen Gebrauch machen lassen. Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 924.

28. März 1808. Die General-Landeskommissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den An- Reggsblttt. 1808. S. 754.

---

*) Jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, soll, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern ausserdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bey dem Auffinden zu einer besondern angemessenen Belohnung begutachtet werden. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesetzen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen.

sinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bey schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre ꝛc., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bey Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Uebrigens wird jeder väterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, alles von seiner Seite beyzutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann.

Schätzleute. Taxatoren.

27. März 1814. Die Schadenserhebungen, wodurch die Gesuche der Unterthanen um Nachlaß an ihren Steuern und Dominikalabgaben begründet worden, sind von nun an von den königl. Rentämtern vorzunehmen, die dabey adhibirten Schätzleute müssen aber bey den einschlägigen Landgerichten eidlich verpflichtet werden.

Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 191.

M. s. a. 10. Bd. S. 17. und 63. Ziff. 4.

16. August 1821. Alle Jagdpachte, wobey sich der Pächter die Uebernahme des Wildschadensersatzes gegen verhältnißmäßige Abminderung des Pachtschillings

— —

Bd. 11. S. 1021.

nicht gefallen läßt, sollen, nach dem im §. 14 *) des Jagdpachtvertrages gemachten Vorbehalt aufgehoben, und die Jagden bis zur anderweitigen Disposition auf Aerarialregie benützt werden.

Scheidemünzen.

M. s. 9. Bd. S. 321. und 11. Bd. S. 39.

Scheine.

M. s. Quittungen.

Scheine. Haft.

M. s. 10. Bd. S. 91.

Schenkumgeld in Lindau.

23. Jul. 1814. Das sogenannte Wein-Einlaggeld in Lindau von 2 fl. 30 kr. vom ehemaligen Lindauer Fuder soll vom laufenden Etatsjahre provisch aufgehoben, und nur mehr das Schenkumgeld nach bisherigem Maaßstabe eingeheischt werden. Geret'sche Sammlung Bd. 4. S. 179.

26. May 1818. §. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert. Gesetzblatt 1818. S. 224.

Schläge.

M. s. 10. Bd. S. 161 — 167.

Schlothfegerlöhne.

M. s. 9. Bd. S. 302.

M. s. 10. Bd. S. 369.

Schotenfrüchte,

die Ablösung derselben nach dem Normalpreise.

M. s. 9. Bd. S. 349. lit. D.

Schlösser, königliche.

22. Jänner 1813. Die bey den königl. Schlössern vorzunehmenden Baulichkeiten sollen die Tags- und Material-Zettel jedesmal von dem Schloßverwalter kontrollirt, und kontrasignirt werden; außer dessen dieselben in Rechnung unpassirlich sind, so wie schon früher befohlen wurde, daß in den bemeldeten Schlössern ohne ehevorigem Benehmen mit dem Oberstthofmeisterstab keine Baulichkeit vorgenommen werden dürfe. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 115.

16. Okt. 1813. 1) Um alle Anstände zu heben, welche sich bisher wegen der Verrechnungsweise der Baulichkeiten bey den reservirten königl. Schlössern in den Kreisen ergeben haben, soll dieses Rechnungswesen auf die nämliche Weise, wie jenes über die übrigen Landbaukosten behandelt werden, und hiebey nur die einzige Ausnahme statt haben, daß nämlich die Kosten der Baulichkeit der bemeldeten reservirten Schlösser nicht in den Rechnungen der Kreiskassen, sondern bey der Zentral-Staatskasse verrechnet werden. — — 3. Bd. S. 115.

2) Diesem gemäß sind von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk das reservirte königliche Schloß entlegen ist, die Ausgaben auf die an demselben vorzunehmenden bewilligten Baulichkeiten zu bestreiten, und hierüber eben so eine separirte Rechnung zu führen, wie dieses wegen allen übrigen Landbauten angeordnet ist.

Diese Rechnung unterliegt sodann ebenfalls der Revision bey der einschlägigen Kreis-Finanzdirektion und der Superrevision bey dem obersten Rechnungshof.

Nach erfolgter Superrevision spricht der königliche oberste Rechnungshof die richtig befundene Summe der auf das betreffende königl. reservirte Schloß erloffenen und auf vorhergegangene allerhöchste Etats-Bewilligung gegründeten Bauausgaben aus.

5) Auf den Grund dieses Ausspruchs sendet das königl. Rentamt die von dem obersten Rechnungshof justifizirte Baurechnung an die Kreiskasse, und diese an die Zentral-Staatskasse, statt baaren Geldes ein, und letztere setzt den Betrag ihrer Rechnung in der Rubrik der Unterhaltungskosten der reservirten königl. Schlösser in den Kreisen, bey dem Etat des Oberstthofmeisterstaabes unmittelbar in Ausgabe, ohne ihn erst noch ehevor dem Oberststhofmeisterstaabe zuzurechnen, oder durch die Rechnung und Abrechnung dieses Staabes laufen zu lassen.

6) Vor Anfertigung der Bau-Etats über die fraglichen Schlösser und der in denselben vorzunehmenden Reparaturen haben die einschlägigen Schloßverwalter zuerst die nöthigen Weisungen und Aufträge von dem königl. Oberstthofmeisterstaab zu erholen, so wie auch den von den Kreis-Bauinspektoren verfaßten Bau-Etat, dessen Anfertigung nur mit ihrer Beyziehung und unter ihrer Zustimmung geschehen kann, mit zu unter-

schreiben. Auch sollen zur zweckmäßigen Kontrolle der vorgenommenen Baulichkeiten, die Schichtenzettel und Conti von dem treffenden königlichen Rentamte erst dann bezahlt werden, wenn sie von dem einschlägigen Schloßverwalter vidimirt worden sind.

Schrannenpreise.

M. s. 9. B. S. 363. und 8. Bd. S. 19.

Schreiben und Berichte.

M. s. 8. Bd. S. 294.

Schreiber bey Landgerichten.

24. Febr. 1815. Wegen den Funktions = Gehalten derjenigen Assessoren, welche Landgerichte provisorisch verwesen, ist verordnet, daß denselben für den Unterhalt der Schreiber folgende Vergütungen zukommen sollen, nämlich: Geret'sche Samml. Bd. 5. S. 79.

a) das für die Schreiber bestimmte $\frac{1}{3}$ der fixen Landrichtersbesoldung mit 400 fl.

b) $\frac{4}{15}$ der Tax- und Sportelbezüge, und 4 fl. von jedem Hundert der Familien, als Schreibmaterialien = Aversum,

c) 18 Klafter Holz für die Schreibstube.

Schreibmaterialien.

a) der Landgerichte.

7. April 1809. Das Schreibmaterialien = Aversum wird für die königl. Landgerichte nach Maaßgabe der ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen E= — — Bd. 1. S. 265.

milienzahl in der Art festgesetzt, daß ihnen für jedes Hundert Familien 4 fl. für Schreibmaterialien vergütet werden dürfen.

23. Nov. 1810. Bey Berechnung des Schreibmaterialien-Aversums der Landrichter haben nur die Familien jener Patrimonial-Gerichte in Komputation zu kommen, deren Juhaber die Gerichtsbarkeit, zufolge organischen Ediktes vom 8. Sept. 1808, niedergelegt haben. — Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 174.

30. July 1813. Den mit Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Landgerichten ist für die Besorgung der ihnen übertragenen Kriminalgerichtsbarkeit anderer Landgerichte 1 fl. Zulage für die Schreibmaterialien bewilliget, jedoch mit der Bemerkung, daß diese Zulage sich nicht auf die Familienzahl, welche den Bestandtheil ihres eigenen Gerichtsbezirkes ausmachen, sondern nur auf die zugetheilten Landgerichte erstrecken darf. — — 3. Bd. S. 79.

b) der Rentämter.

M. s. Rentämter, Klassifikation der Rentämter, der Beamten und der Gehalte.

19. Jun. 1818. Die Rentämter haben für die Erhebung und Verrechnung der Kreis-Umlagen zum Strassenbau als Steuerbeschläge zu erhebenden Umlagen keine Tantieme, sondern bloß das Schreibmaterialaversum mit $1\frac{1}{2}$ fl. von 1000 fl. zu beziehen. — — 8. Bd. S. 649.

c) der Unteraufschlags-Aemter.

4. May 1822. Jene Aufschlags-Untereinnehmer, welche in ihren Bezirken Kommunbräuhäuser zu kontrolliren haben, dürfen, für jedes nach der Vorschrift — — 12. Bd. S. 1277.

vom 4. July 1820, zu führende Haupt-Manual einen Gulden als Schreibmaterialien-Vergütung in Aufrechnung bringen.

Schuldwesen.

a) Der Mediatisirten.

26. May 1818. §. 60. Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach Gesetzblatt 1818. S. 210.

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanze zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

b) Des Staats.

M. s. Staatsschuldenwesen.

D. Knodel

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 13,2

München 1825
Bavar. 651-13,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372669-3